Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

Mit Beiträgen zu zwanzig Jahren Strafvollzugsgesetz

Michael Walter — Über Privatisierungen der Verbrechenskontrolle aus kriminologischer Sicht ... 3

Georg Gerhart — Zum Strafvollzugsausschuß der Länder ... 11

Heinz Müller-Dietz — 20 Jahre Strafvollzugsgesetz - Anspruch und Wirklichkeit - ... 12

Rüdiger Wulf — 20 Jahre Strafvollzugsgesetz - eine Halbzeitbilanz ... 16

Helmut Geiger — Leitbild - Die „zehn Gebote" für den Justizvollzug ... 24

Alwin Molitor/ Georg Steffens — Evaluation einer strafvollzugsinternen Fortbildung für Bedienstete ... 30

Arbeitsgruppe Dynamik von Beziehungen — „Organisation - Zusammenarbeit - Behandlung" „Dynamik von Beziehungen" ... 36

Olaf Heischel — Haftverschonung aus Gesundheitsgründen gemäß § 455 StPO ... 40

Aktuelle Informationen ... 48

Aus der Rechtsprechung:

Oberlandesgericht Nürnberg vom 24. 10. 1996 - Ws 753/96
Voraussetzungen der Prozeßkostenhilfe, Anforderungen an Zellenkontrolle ... 53

Oberlandesgericht Stuttgart vom 19.09.1996 - 4 Ws 111/96
Rechtsweg gegen ablehnende Verlegungsentscheidung ... 55

Oberlandesgericht Hamm vom 21.03.1995 - 3 Ws 451/95
Versagung eines Laptops wegen erheblicher Gefährdung der Haftzwecke und der Ordnung der Anstalt ... 57

Amtsgericht Böblingen vom 18.03.1997 - 2 M 4412/96
Unpfändbarkeit des Hausgeldes ... 60

Für Sie gelesen ... 61

Unsere Mitarbeiter

Univ. Prof. Dr. Michael Walter	Kriminologische Forschungsstelle der Universität zu Köln Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln
Dr. Georg Gerhart	Ministerialdirigent, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Postfach, 80097 München
Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz	Neubergweg 21, 79295 Sulzburg
Dr. Rüdiger Wulf	Ministerialrat, Justizministerium Baden-Württemberg, Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart
Dr. Helmut Geiger	Pfarrer und Studienleiter, Evangelische Akademie Bad Boll, Akademieweg, 73087 Bad Boll
Alwin Molitor	Dipl.- Psychologe, Dipl.- Verwaltungswirt, Justizvollzugsanstalt Werl, Langenwiederweg 46, 59457 Werl
Georg Steffens	Dipl.- Psychologe, Ltd. Regierungsdirektor, Justizakademie NRW, August-Schmidt-Ring 20, 45665 Recklinghausen
Arbeitsgruppe „Dynamik von Beziehungen"	Justizakademie Nordrhein-Westfalen, August-Schmidt-Ring 20, 45665 Recklinghausen
Olaf Heischel	Rechtsanwalt, Hauptstraße 19, 10827 Berlin (Schöneberg)
Dr. Klaus Koepsel	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland, Blaubach 9, 50676 Köln
Dr. Karl Peter Rotthaus	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D., Möwenweg 13 86938 Schondorf

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo") *ISSN 0342 - 3514*

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V, Sitz: Wiesbaden Geschäftsstelle: Hessisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, Amtsrat Lutwin Weilbächer, Tel. 0611/32 26 69 Versandgeschäftsstelle: Steinstraße 21, 74072 Heilbronn
Schriftleitung	Schriftleiter Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg Stellvertretende Schriftleiter Regierungsrat Manfred Hardes, Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen, 53902 Bad Münstereifel Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland Dr. Klaus Koepsel, Blaubach 9, 50676 Köln Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rotthaus, Möwenweg 13, 86938 Schondorf Regierungsdirektor Hans-Uwe Worliczka, JVA Niederschönenfeld, Abteistraße 21, 86694 Niederschönenfeld
Lektorat	Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg
Satz und Druck	Justizvollzugsanstalt Heilbronn, Steinstraße 21, 74072 Heilbronn
Druckunterlagen	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden. - Datenträger von Personal Computern können wir nicht weiterverarbeiten.
Erscheinungsweise	6 x jährlich
Bezugspreis	Inland: Einzelbezug 10,50 — Ausland: Einzelbezug 11,00 Jahresabonnement 39,00 — Jahresabonnement 39,80 Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse): Jahresabonnement Inland 23,50 — Jahresabonnement Ausland 23,50 Buchhandel 28,50 — Alle Preise incl. Versandkosten.-
Bestellverfahren	Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heilbronn zu richten. Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten. Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs!
Konten	Nassauische Sparkasse, Konto Nr. 100 216-140 (BLZ 510 500 15) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr 1410 62-600 (BLZ 500 100 60)
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigentin Dr. Marietta Claus, Hessisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten, 85185 Wiesbaden, Erste Vorsitzende Ministerialdirigent Helmut Dargel, Thüringer Ministerium der Justiz, 99094 Erfurt Leitender Ministerialrat Hartmut Koppenhöfer, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigent Dr. Bernd Maelicke, Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein, 24103 Kiel Ministerialdirigent Erhard Starke, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

Über Privatisierungen der Verbrechenskontrolle aus kriminologischer Sicht

Michael Walter

I. Einführung

Der Begriff der Privatisierung ist heute in vieler Munde. Privatisiert wird derzeit etwa, um die Staatsverschuldung zu reduzieren oder den Sozialhaushalt zu entlasten. Privatisierungen werden aber auch - insbesondere nach der Auflösung der ehemaligen sozialistischen Staaten - als Ausdruck einer überlegenen Gesellschafts- und Wirtschaftsverfassung betrachtet. Man assoziiert mehr Freiheit, mehr Initiativen, mehr Flexibilität und nicht zuletzt ein ökonomischeres Vorgehen. Auf der anderen Seite klingen freilich zugleich Ängste an. Fraglich bleibt vor allem die Sozialverträglichkeit und der Schutz der Schwachen in einer Gesellschaft. Die freie Entfaltung Privater kann zu Machtkonzentrationen und schließlich zum Machtmißbrauch führen, mit mitmenschlicher Rücksichtslosigkeit und Kälte im Gefolge.

Der Bereich der Kriminalitätskontrolle steht bei all dem nicht im Vordergrund. Doch läßt sich schwerlich leugnen, daß er ebenfalls verstärkt von Privatisierungen im Sinne von Entstaatlichungen betroffen ist. Sie geschehen nicht spektakulär, eher schleichend. Obwohl das Thema sehr aktuell ist, werden die kriminalrechtlichen Entwicklungen bislang kaum unter einem derartigen Blickwinkel betrachtet. Versucht man letzteres, zeigen sich keineswegs nur neu in Gang gesetzte Verläufe, vielmehr werden ebenso traditionelle Privatisierungsregelungen erkennbar, ganz abgesehen davon, daß ja vor der Herausbildung des Zentralstaates die Strafrechtspraxis schon einmal eine wesentlich privatere war. Aus einer solchen Perspektive könnte deshalb sogar von Reprivatisierungen gesprochen werden.

Im folgenden geht es um einen ersten Problemaufriß, der die Erscheinungsformen von Privatisierungen umschreibt (II.), die Dimensionen auszuloten versucht (III.), theoretische Einordnungen unternimmt (IV.), sodann die kriminalpolitische Nutzung bestimmter theoretischer Aspekte verfolgt (V.) und schließlich in einen kurzen Ausblick (VI.) einmündet.

II. Erscheinungsformen von Privatisierungen

1. Privatisierungen im Sanktionsbereich

Jeder Student der Rechtswissenschaft, der sich mit dem Strafvollzug beschäftigt, erfährt im Rahmen der einleitenden geschichtlichen Darstellung vom Niedergang des Zuchthauswesens im 17. und 18. Jahrhundert [1]. Verwiesen wird von den Geschichtsschreibern auf die Verpachtung entsprechender Einrichtungen an private Unternehmer, die aus den Gefängnissen maximalen Gewinn zu ziehen trachteten. Allerdings ist die ökonomische Nutzung geschlossener Anstalten zu Beginn des 19. Jahrhunderts nicht einheitlich negativ beurteilt worden. Vor allem *Jeremy Bentham* war nahezu missionarisch tätig, indem er für ein Panoptikum warb, das wenig Aufsichtskräfte erforderte und wirtschaftlich ertragreich schien [2].

a) Vorhandene Ansätze

In Deutschland gibt es heute zwar keine privaten Unternehmer mehr, die offiziell gewinnorientierte Strafeinrichtungen betreiben. Jedoch verfügen wir derzeit über eine bunte Palette privater Sanktionsanbieter. Sie sind in der Gestalt gemeinnütziger Einrichtungen [3] tätig und bieten ihre Dienste an, die von der staatlichen Strafjustiz genutzt werden können. Da es allemal um „Marktanteile" und überwiegend auch um bezahlte Tätigkeiten geht, spielen trotz der Fremdnützigkeit eigene Interessen durchaus eine Rolle. Zu nennen sind als erstes stationäre *Drogentherapie-Einrichtungen.* Seit dem Jahre 1982 dürfen sie im Wege einer Zurückstellung von der Strafvollstreckung (gemäß § 35 BtMG) süchtige Straftäter auf „freiwilliger" Basis strafsubstituierend oder -kompensierend behandeln (Slogan: Therapie statt Strafe). Im *Jugendrecht* stoßen wir auf den Grundsatz der *Subsidiarität der Untersuchungshaft* (§ 72 Abs. 1 JGG). Ein - auch privat betriebenes - Heim der Jugendhilfe, das gemäß § 71 Abs. 2 JGG für eine einstweilige Unterbringung zur Verfügung steht, hat Vorrang vor dem Gefängnis. Der Tätigkeitsbereich nichtstaatlicher Sanktionsanbieter liegt indessen vorwiegend bei den *ambulanten Maßnahmen.* Gemeinnützige Vereine organisieren soziale Trainingskurse (§ 10 Abs.1 Nr.6 JGG). Umweltschutzorganisationen und insbesondere die „Brücke"-Vereine stellen z.B. Arbeitsplätze für Arbeitsweisungen (§§ 10 Abs. 1 Nr. 4, 23 Abs. 1, 29 S. 2, 88 Abs. 6 S. 1 JGG) oder Arbeitsauflagen (§ 15 Abs. 1 Nr.3, 23 Abs. 1, 29 S. 2, 88 Abs. 6 S. 1 JGG) zur Verfügung. Entsprechendes gilt für Betreuungshelfer zur Ausführung einer Betreuungsweisung (gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 5 JGG). Die heilpädagogische Behandlung (nach § 10 Abs. 2 JGG) wird von niedergelassenen Therapeuten und gegebenenfalls auch von anderen nichtstaatlichen Trägern durchgeführt. Das allgemeine Strafrecht sieht im *Rahmen von Aussetzungsverfahren* insgesamt ähnliche Regelungen vor (s. §§ 56 f. StGB). Besonders aktuell ist derzeit der *Täter-Opfer-Ausgleich* (s. §§ 46 a Nr. 1 StGB, 10 Abs.1 Nr.7, 45 Abs. 2 u. 3 JGG)[4]. Hier sind vor allem zwei von gemeinnützigen Vereinen organisierte Einrichtungen mit dem Namen „die Waage" bekannt geworden [5].

Wie die Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen schon zum Ausdruck bringen, handelt es sich bei den aufgeführten Angeboten bereits um solche, die der *Gesetzgeber* nach entsprechenden praktischen Erprobungen in das *Repertoire der möglichen kriminalrechtlichen Sanktionen eingestellt* hat.

Daneben stößt man im strafrechtlichen Bereich vereinzelt auf *Normierungen der Zusammenarbeit von privaten und staatlichen Stellen.* Insoweit wohl am bedeutendsten ist § 4 KJHG. Nach dessen Abs. 1 S. 1 soll die öffentliche Jugendhilfe mit der freien („privaten") Jugendhilfe „partnerschaftlich zusammenarbeiten". Abs. 2 bestimmt sogar einen gewissen Vorrang der freien vor der öffentlichen Jugendhilfe: Wenn „geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen" von den Trägern der freien Jugendhilfe „betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können", muß die öffentliche Jugendhilfe „von eigenen Maßnahmen absehen". Bereits vor der Schaffung dieser Regelung hatte das Bundesverfassungsgericht einen Prioritätsgrundsatz zugunsten der nichtstaatlichen Einrichtungen formuliert [6]. Ein mit dem alten JWG von 1922 eingeführtes und durch das KJHG lediglich umbenanntes gemeinsames Entscheidungsgremium staatlicher und nichtstaatlicher Wohlfahrtsorganisationen ist der frühere Jugend-

wohlfahrtsausschuß und jetzige *Jugendhilfeausschuß* (s.§ 71 KJHG), der zusammen mit der Verwaltung des Jugendamtes dessen Aufgaben wahrnimmt (s. § 70 Abs. 1 KJHG). Gesetzlich vorgeschrieben ist des weiteren die Zusammenarbeit des Richters mit „seinem" Bewährungshelfer (§§ 56 d Abs. 3 StGB, 25 JGG), der auch ein ehrenamtlicher Mitarbeiter sein kann (§§ 56 d Abs. 5 StGB, 24 Abs. 1 JGG). Bei der Schaffung des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) waren zunächst die ehrenamtlichen Mitarbeiter vernachlässigt worden. Schließlich wurde aber noch in § 154 StVollzG die Verpflichtung der Vollzugsbehörden - und damit die aller Mitarbeiter im Strafvollzug - festgeschrieben, mit „... Stellen der Entlassenenfürsorge, der Bewährungshilfe ... und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eng zusammenzuarbeiten". Mit „Personen und Vereinen, deren Einfluß die Eingliederung des Gefangenen fördern kann", so heißt es weiter, „sollen" die Vollzugsbehörden zusammenarbeiten. Gegenwärtig ist die *Vernetzung unterschiedlicher Agenturen,* die mit Problemen der Straffälligkeit und Straffälliger befaßt sind, aktueller denn je. Vor allem unter dem neuen Etikett einer „kommunalen Prävention" versucht man, die Kräfte zu bündeln und die Aktivitäten sinnvoll aufeinander abzustimmen, ganz unabhängig davon, ob sie von staatlichen oder freien Trägern herrühren [7].

Der *Strafvollzug* scheint ein Bereich zu sein, in dem Formen gesellschaftlich übergreifender *Kooperation besonders naheliegen,* denn einerseits ist er sehr kostenintensiv und verlangt Entlastungen, andererseits bietet er mit der Verwahrung von überwiegend jungen Männern ein unter Umständen reizvolles Reservoir an billigen Arbeitskräften für die Wirtschaft. Diese Konstellation hat seit langem *Unternehmerbetriebe* in den Gefängnissen begünstigt (§ 149 Abs. 3 u. 4 StVollzG). Danach schließt die staatliche Verwaltung mit ausgewählten Unternehmen Rahmenverträge, in denen den Unternehmen hauptsächlich die Arbeitskraft bestimmter Gefangener gegen verhältnismäßig niedrige Geldzahlungen zur Verfügung gestellt wird. Diese Form einer gleichsam Vermarktung von Gefangenen an Private ist von eher gegenläufigen *Diensten privater Unternehmen* in Gefängnissen zu unterscheiden (z.B. Essenszulieferung, handwerkliche Dienste oder Ausbildungsvermittlungen). Freilich bringen private Unternehmen, die in Gefängnissen oder zumindest von Gefangenen produzieren lassen, nicht selten auch Ausbilder mit ein, um die Arbeitsleistungen qualitativ zu verbessern.

b) Neuere Entwicklungen

Angesichts solcher schon vorfindlicher Formen des Zusammenwirkens wird erklärlich, daß in jüngster Zeit vornehmlich für den Bereich des *Strafvollzugs neue Impulse* für Privatisierungen ausgegangen sind. Berichtet wird

- über ein Vorhaben der *privaten Errichtung eines Gefängnisses* in Mecklenburg-Vorpommern. Der Gebäudekomplex soll von dem Investor in Absprache mit der dortigen Landesjustizverwaltung gebaut und nach seiner Fertigstellung an das Land verleast werden. Beabsichtigt wird die Einsparung von hohen Anlaufkosten (Bauplanungs- und -herstellungskosten) [8].
- über die Planung und modellhafte Erprobung des *Hausarrestes mittels elektronischer Überwachung* (electronic monitoring) [9] in Berlin und anderenorts. Kurzfristige Freiheitstrafen sollen in der eigenen Wohnung - quasi als Privatgefängnis genutzt („my home is my prison") - vollzogen werden. Erstrebt wird eine Entlastung der staatlichen Gefängnisse.
- über Erfahrungen in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Hamburg mit der *kooperativen Bewachung und Versorgung von Abschiebungshäftlingen* durch den Allgemeinen Vollzugsdienst und Angestellte einer privaten Sicherheitsfirma [10]. So konnte eine Ausweitung der Personalstellen im öffentlichen Dienst vermieden werden.
- von Überlegungen, künftighin den *Jugendstrafvollzug an Jugendlichen (14-17jährige) in von freien Trägern betriebenen Wohngruppenheimen* durchzuführen. Letztere sollen als beliehene Unternehmer hoheitliche Befugnisse erhalten [11]. Ihre Akte sollen wie die staatlichen Einrichtungen gerichtlich überprüfbar sein. Die Innovationskraft entsprechender Heime wird höher eingeschätzt als die Chance, den staatlichen Jugendvollzug tiefgreifender zu reformieren.

Die Rechtsfigur des beliehenen Unternehmers findet im Rahmen der Verbrechenskontrolle bereits jetzt Anwendung. Als besonders bekanntes Beispiel wird häufig die Organisation der österreichischen Bewährungshilfe angeführt. Sie ist anders als in Deutschland insgesamt einem privaten Verein übertragen und anvertraut worden[12]. Die Varianten, daß Aufgaben der Bewährungshilfe durch professionelle Mitarbeiter freier Wohlfahrtsverbände als auch seitens ehrenamtlicher Bewährungshelfer übernommen werden, sind in Deutschland ebenfalls bekannt (s. schon § 56 d Abs. 5 StGB u. 24 Abs.1 JGG). Der Bewährungshelfer ist zwar kaum zu hoheitlichen Eingriffen in das Leben des Probanden berechtigt, doch weist seine Überwachungstätigkeit als solche schon einen hoheitlichen Bezug auf [13].

2. Sonstige Tendenzen einer Privatisierung

Von Privatisierungen im Rechtsfolgenbereich sind verschiedenartige Entwicklungen einer Entstaatlichung in den vorgelagerten Bereichen der strafrechtlichen Sozialkontrolle zu unterscheiden. Erwähnt werden müssen etwa die sogenannten V-Leute, mithin private Nachrichtenzuträger der Polizei, die in manchen Kriminalitätsfeldern (z.B. bei kriminellen Vereinigungen) den staatlichen Zugriff überhaupt erst ermöglichen. In eine ähnliche Richtung gehen Formen der Zusammenarbeit mit privaten Detektiven. Ihre Arbeitsschwerpunkte scheinen bei der Industrie-Spionage, Urheberrechtsverletzungen sowie bei Computerdelikten zu liegen[14]. Auch außerhalb der erwähnten Deliktsbereiche hängen die Erfolge der Polizei bei der Verbrechensbekämpfung bekanntlich ganz maßgeblich von der Mitwirkung Privater ab. Zu über 90 Prozent reflektiert die Polizeiliche Kriminalstatistik Anzeigen von Privaten, also reaktive Strafverfolgungstätigkeiten der Polizei[15]. Diese Konstellation findet in der Betonung des Verbrechensopfers und seiner rechtlichen Stellung[16] eine zusätzliche theoretische Verfestigung, da die allermeisten Anzeigen von den Geschädigten herrühren.

Vom Rechtssystem her müssen wir zwar zwischen der *präventiven* polizeilichen Tätigkeit der *allgemeinen Gefahrenabwehr* und der spezifischen Mitwirkung bei der *Strafverfolgung* unterscheiden[17]. In der Praxis sind die Grenzen jedoch fließend. Von daher gesehen besitzen Überlegungen, den polizeilichen Streifendienst „gemischt" durchzuführen, den uniformierten Polizisten mithin einen „Laienhelfer" zur Seite zu stellen oder Private, auch Angehörige von Siche-

rungsfirmen, in anderer Weise zur *Verstärkung polizeilicher Aufsicht* einzusetzen[18], sehr wohl auch kriminalrechtliche Relevanz. Insgesamt ist der gegenwärtigen - nationalen wie internationalen - kriminalpolitischen Debatte eine deutliche Neigung zur kriminalrechtlichen Erfassung oder Vereinnahmung eines zunehmend weiter definierten Präventionsvorfeldes zu entnehmen. Erkenntnisse über bestimmte Gruppierungen in unserer Gesellschaft, die als kriminelle Risikogruppen identifiziert werden, führen zur antizipierenden Aufsicht und Vorverdächtigung. In Einkaufszentren werden beispielsweise bestimmte Ausländer, insbesondere jüngere, sogleich in Augenschein genommen, wobei die private Strafverfolgung sozusagen bereits vor der Begehung der geargwöhnten Straftat anfängt. Das Kontrollideal dürfte bei der Gestellung im Versuchsstadium oder unmittelbar nach der Vollendung liegen, weil just zu diesem Zeitpunkt einerseits das strafprozessuale und strafrechtliche Instrumentarium nutzbar geworden, andererseits der materielle Schaden noch nicht eingetreten ist. Die allgemeine Verbrechensvorbeugung fällt mit einer vorgelagerten Verbrechensverfolgung zusammen, die vorbeugenden Maßnahmen wenden sich nicht (mehr) an das „Publikum", sie versuchen vielmehr, die „Risikofaktoren" möglichst frühzeitig und wirkungsvoll dingfest zu machen.

Die aktuellste kriminalpolitische Strömung, die in optimaler Nutzung der vorfindlichen Ressourcen (bevorzugtes Stichwort: Vernetzung) die Risikogruppen benennen und anschließend präventiv „begleiten" will, ist die der bereits erwähnten *kommunalen Prävention* [19]. Durch diesen Begriff werden sämtliche gesellschaftlich bedeutsamen Einrichtungen und Initiativen in ihrem Zusammenspiel thematisiert, und zwar unter dem beschränkten Blickwinkel der vorzeitigen und umfassenden Verbrechensbekämpfung. Einerseits löst sich solchermaßen das Spezifikum einer eigenständig konzipierten Kriminalprävention in einer universellen Kriminalprävention auf, denn letztere soll im Kindergarten ebenso geschehen wie etwa bei der Industrieansiedelung [20]. Andererseits wird wegen der Einbeziehung sämtlicher Lebensbereiche eine neuartige Vorsorge postuliert, über die Kriminalitätsgefahren mittelbar als allgegenwärtige Bedrohung erscheinen. Mit dem Ideal der kommunalen Prävention ist der Gedanke der Verbrechensbekämpfung bis zu einem Punkt hin ausgedehnt worden, den man selbst in der Phantasie kaum noch überschreiten kann.

Im Anschluß an die Vorfeldaktivitäten sind des weiteren vor allem die verschiedenen Formen einer *Privatjustiz* zu erwähnen. Obwohl sie in vielen Praxisfeldern sektorenhaft entstanden sind, beispielsweise als Schlichtungsstellen für Streitigkeiten zwischen Ärzten und Patienten, als klärende Instanzen bei Differenzen über Kraftfahrzeugreparaturen, als Einrichtungen einer Betriebsjustiz u.s.w., scheint sich in jüngster Zeit zunehmend herauszustellen, daß insgesamt gesehen gewisse Grundzüge dominieren. Vorherrschend sind Einigungsverfahren, die weniger auf kontradiktorischen Gegensätzen, sondern vorrangig auf Vergleichsstrategien und Aushandlungsprozessen der *Mediation* beruhen [21].

3. Privatisierung in schillernder Vielfalt

Die Suche nach Privatisierungen im Bereich der Verbrechenskontrolle fördert mithin eine Fülle verschiedenartiger Phänomene zutage. Sie betreffen unterschiedliche Stadien des Kontrollprozesses, sind unterschiedlich weitgehend bei der Verdrängung des Staates und erfolgen ferner aus unterschiedlichen Motivationen. In Deutschland sind fast nur gemeinnützige Einrichtungen anzutreffen. Doch das bedeutet noch nicht, daß insoweit nicht ebenfalls ein reges Interesse besteht, die eigene Position auszubauen und lukrative Arbeitsstellen zu schaffen und zu besetzen. Der Tätigkeitsvielfalt entspricht eine Organisationsvielfalt. Vorerst dominieren freilich Vereine gegenüber Handelsgesellschaften. Der Prozeß der Privatisierung oder Entstaatlichung kann nicht als neu bezeichnet werden, dennoch schreitet er zur Zeit spürbar voran, weshalb in der näheren Zukunft eine anwachsende Entstaatlichung erwartbar ist. Es konnten konkrete neue Vorhaben benannt werden, die die einschlägigen Entwicklungen noch intensivieren und beschleunigen.

Die schon erfolgten Privatisierungen haben einen insgesamt noch nicht geklärten Bedarf an zusätzlichen rechtlichen Regelungen geschaffen. Dieser Bedarf ist bislang vereinzelt und eher generalklauselartig gedeckt worden, ohne daß eine übergeordnete Linie in die Augen spränge. Als sehr weitgehend lassen sich manche Regelungen des KJHG bezeichnen. Im Jugendhilferecht gehen die Aktivitäten freier Träger denen staatlicher Einrichtungen sogar unter den Bedingungen des § 4 Abs. 2 KJHG vor. Im Jugendkriminalrecht trifft man häufig auf die Situation, daß das Gesetz Sanktionen privater Anbieter vorsieht und entsprechende Freiräume schafft, deren faktische Bedeutung dann aber von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und vor allem der jugendgerichtlichen Einschätzung und Praxis abhängt. Teilweise hat der Gesetzgeber die Zusammenarbeit staatlicher und privater Stellen vorgeschrieben und organisatorisch abgesichert. Exemplarisch kann hier auf die Jugendhilfeausschüsse verwiesen werden. Auch im Strafvollzug ist die Kooperation der staatlichen und freien Mitarbeiter der Straffälligenhilfe ausdrücklich normiert (§ 154 Abs. 2 StVollzG), doch gelangt dort das Gesetz über sehr abstrakte Formeln nicht hinaus. Von einer rechtlichen Strukturierung der staatlich-privaten Beziehungen kann daher aufs Ganze gesehen schwerlich gesprochen werden.

III. Dimensionen von Privatisierung

1. Veränderungen im Staatsverständnis und wachsende Ökonomisierung

Die Debatte über Privatisierungen im Bereich der Verbrechenskontrolle berührt zentrale Fragen des Verhältnisses der Bürger zum Staat sowie auch der Bürger untereinander. Denn der moderne Staat begründet seine Notwendigkeit vor allem mit Ordnungs- und Schutzfunktionen für die „Gewaltunterworfenen". Kernpunkt ist sein *Gewaltmonopol.* Der Theorie zufolge haben die Privaten ihm ein Monopol der inneren Gewaltausübung eingeräumt, durch das Fehden und Privatrache ausgeschlossen werden. Die Gegengabe des Staates besteht insoweit in gewissen Garantien für seine Bürger. Er muß sich an die allgemeinen Gesetze halten und danach die Rechtsbrecher auch tatsächlich verfolgen *(Legalitätsprinzip* - Anklagezwang)[22].

Eine Entstaatlichung schränkt dieses Monopol ein. Privatisierungen geben vor allem diesen dem Gewaltmonopol inhärenten Blick für dem Einzelfall übergeordneten Belange - tendenziell - auf. Auch bei offiziell altruistischen Zielsetzungen treten Konkurrenz- und Wettbewerbssituationen auf. Es geht um Machtanteile und ferner um Gewinne, selbst wenn sie „nur" in „Geländegewinnen", größeren Einflußsphären oder besseren Personalstellen bestehen.

Auf diese Weise findet eine *Ökonomisierung* statt. Die Gesetze des Marktes gelten. Der Bereich der Verbrechenskontrolle wird solchermaßen zum Wachstumsmarkt. Momente, die bereits in der Vergangenheit feststellbar waren, treten nunmehr mit wesentlich größerem Nachdruck hervor. Die Expansion des Themas kommt auch sprachlich zum Ausdruck. Die Rede ist nicht nur von einer Verbrechensbekämpfung, sondern von *innerer Sicherheit.* Sicherheit läßt sich indessen nie erreichen, so daß die neuen Sicherheitsagenturen und -unternehmen den Markt stets weiter beliefern können. In der Vergangenheit hat sich die Branche bereits stark ausgedehnt. Zum Marktgeschehen gehört des weiteren die *Werbung.* Geworben wird etwa für alle Formen der Techno-Prävention, von der Alarmanlage bis zum sicheren Geldschrank. Angedient werden ebenso Bewachungen und Beschützungen jedweder Art, vom teuren Personenschutz bis zur relativ billigen Bewachung der Wohnung während der Urlaubszeit. Auch im Bereich der strafrechtlichen Strafverfolgung ist die Werbung zu beobachten, wenn beispielsweise Drogentherapieeinrichtungen oder jugendrechtliche Sanktionsanbieter die Güte ihrer Angebote in ansprechenden Broschüren herausstellen und sich der Justiz um Klienten bittend vorstellen.

Die Ökonomisierung wird zunehmend zu *rationelleren* Vorgehensweisen führen. Viel intensiver als bisher dürfte die Frage nach dem *Kosten-Nutzen-Verhältnis* gestellt werden. Ein Ausdruck preiswerter Kontrolle scheint das elektronische Arm- oder Fußband zu sein, das zur Durchführung von Aufsicht und Kontrolle erstmals vorrangig auf die Sendetechnik setzt. Schließlich machen die allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen vor dem neuen Wirtschaftsmarkt nicht halt. Im Konkurrenzkampf treten jetzt schon „Multis" auf den Plan, also große Unternehmen, die in mehreren Ländern (meist in der angelsächsischen Sphäre) auf den betreffenden Märkten präsent sind. Die *Globalisierung* eröffnet zugleich neue Möglichkeiten der „Gefangenenentsorgung". Ähnlich wie man früher im englischen Kolonialreich die Straftäter nutzbringend nach Australien verbrachte, gibt es gegenwärtig vor allem wohl in der Schweiz Überlegungen, die Standorte der Gefängnisse in ein fernes und im Hinblick auf den Arbeitslohn preiswerteres Ausland auszulagern [23].

Die *Auswirkungen* derartiger Ökonomisierungen für die Betroffenen wie für die Allgemeinheit sind letztlich noch nicht abschätzbar. Es könnte etwa der Fall eintreten, daß die rechts- und sozialstaatlichen Standards, die für die heutigen Gefängnisse in Deutschland und Westeuropa erreicht worden sind, aus Rationalisierungsgründen erneut in Gefahr geraten. Weitere faktische Einschränkungen des staatlichen Gewaltmonopols könnten das Vertrauen in die Ordnungsmacht des Staates verringern und die sozialen Spannungen unter den Menschen verschärfen, soweit der Schutz vor Straftaten zunehmend von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und dem sozialen Status abhängt. Wie das Beispiel der japanischen Yakuza lehrt, können ganze Praxisfelder privaten Ordnungsmächten anheimfallen, so daß dann neue mafiöse Gewaltmonopole entstehen [24].

2. Ausmaße der Privatisierung am Beispiel der angelsächsischen Länder, vor allem der USA

Aus den USA, England, Kanada und Australien wird ein rapides Wachstum des privaten „Sektors" gemeldet. Von der Fa. Hallcrest sind für das National Institute of Justice in Washington in den Jahren 1980 und 1990 einschlägige Erhebungen für die USA durchgeführt worden[25]. Bezogen auf das Jahr 1990 lagen danach die gesamten jährlichen Ausgaben für den privaten Sicherheitsbereich bei 52 Milliarden US- Dollar, wohingegen der öffentliche Sektor lediglich 30 Milliarden US- Dollar aufwies. Während die Privaten im Jahr ca. 1,5 Millionen Personen bei sich beschäftigt hatten, gaben die öffentlichen Einrichtungen lediglich ca. 600.000 Bedienstete an. Aus diesen freilich sehr summarischen Daten leitet man allgemein die Annahme ab, die „öffentliche Sicherheit" sei von der „private security industry" *schon längst überflügelt* worden. Der *Komplex* der „private security", dessen Erstarkungsprozeß immer noch nicht abgeschlossen ist, wird mittlerweile wegen seiner sozialen Bedeutung mit der Rüstungsindustrie verglichen[26].

Die in Deutschland bekannt gewordenen Nachrichten über die quantitativen Ausmaße beziehen sich weniger auf den Sanktionsbereich, vielmehr hauptsächlich auf den Präventionsmarkt. Private Firmen bemühen sich um die Verminderung von Tatgelegenheiten in Einkaufszentren oder wirken bei der Vorbereitung und Durchführung verschiedenartiger Veranstaltungen (Transporte, Umzüge u. dergl.) mit [27]. Die Verfolgung begangener Straftaten wird auf Felder konzentriert, die die staatlichen Strafverfolgungsbehörden nur spärlich besetzen: Wirtschaftsdelikte, Computerkriminalität, Urheberrechtsverletzungen, Betrug u.s.w.. Kein Einstieg ist insbesondere bei der schweren Straßenkriminalität zu verzeichnen, mithin bei Gewaltdelikten oder beim Drogenhandel [28]. Tendenziell jedoch wird die Justiz entlastet, da private Verfolgungen seltener zu Anzeigen führen. Delikte am Arbeitsplatz beispielsweise, die im Wege privater Nachforschungen zutage treten, werden regelmäßig außerhalb justizieller Verfahren „erledigt" [29].

Das quantitative Ausmaß des *privaten Strafvollzugs* erscheint auch in den USA als noch gering. Man geht davon aus, daß weniger als 1% der gesamten Gefangenen von derartigen Einrichtungen erfaßt werden[30]. Doch der Blick auf die *absoluten* Zahlen führt zu immerhin bemerkenswerten Größenordnungen. Die Fa. Wackenhut soll etwa schon zu Beginn der 90er Jahre über 5000 Gefangene betreut haben [31]. Der Markt wird von drei großen Firmen beherrscht. Das sind neben der Wackenhut Corrections Corporation noch die Corrections Corporation of America (CCA) und die Firma Esmor Correctional Services. Sie unterhalten in nicht weniger als 53 Anstalten knapp 30.000 Betten [32].

Die betreffenden Unternehmen haben schon jetzt dazu beigetragen, daß die *Unterschiede zwischen den staatlichen und den privaten Initiativen zusehends unklarer* wurden. Von beiden Seiten wird nach außen hervorgehoben, es handle sich im allgemeinen um eine gute und reibungslose Partnerschaft, die nicht von Konkurrenzgedanken, sondern von Zusammenarbeit und gegenseitigen Ergänzungen geprägt sei. Diese Harmonie wird in nicht unbeträchtlichem Maße durch *personelle Verbindungen* gestützt, vor allem durch den Umstand, daß der private Sektor für viele Polizisten eine verlockende *Möglichkeit für Nebenverdienste* bietet[33]. Gemäß den Schätzungen in den USA bessert ungefähr jeder fünfte Polizist sein Gehalt durch entsprechende private Einnahmen auf [34]. Optisch kommt die Vermischung der öffentlichen und der privaten Sphäre durch das fortwährende Tragen dienstlicher Uniformen und die weiterhin erfolgende Nutzung von

Dienstausrüstungen und Dienstwagen zum Ausdruck [35]. Der Staat akzeptiert offenbar solche Praktiken, sein Interesse an Aufsicht und Kontrolle ist gering. Staatlicher Aufsicht gegenüber wird teilweise auch Widerstand geleistet. Die privaten Akteure können sich hinter dem Firmenhandeln verbergen. Es besteht ferner die Gefahr der kriminellen Infiltration, indem *korrupte Firmen* an die Unterbringung und *Bewachung von Gefangenen* herankommen [36].

3. Parallele Perspektiven für Deutschland?

Die Lage in den USA ist mit der deutschen Situation nicht vergleichbar. Im allgemeinen aber zeichnen sich US-amerikanische Strömungen in der Kriminalpolitik mit zeitlicher Verzögerung und abgeschwächt auch bei uns ab. Bis heute, so scheint es, besteht an Privatisierungen im Sinne der Eröffnung gewinnbringender Märkte hierzulande weniger Interesse. Allerdings ist das offizielle und literarische Schweigen mehrdeutig. Die Wandlungen geschehen eher im Stillen und unauffällig, ohne daß grundlegende Änderungen als eine Art Paradigmawechsel wahrgenommen und benannt werden. Gewisse *strukturelle Ähnlichkeiten der Entwicklungen* sind unverkennbar. Auch bei uns stellt das private Sicherheitsgewerbe eine eindrucksvolle Wachstumsbranche dar[37]. Die Gewinn- oder Ertragschancen für Sanktionsanbieter, die es ja gleichfalls schon in größerem Umfang gibt, konnten freilich (noch) nicht ins allgemeine Bewußtsein vorrücken. Einen Motor für weitere Privatisierungen dürften derzeit die *Überlastungserscheinungen bei der Justiz* sowie die korrespondierenden *finanziellen Engpässe in den Länderhaushalten* bilden. Die gegenwärtig aktuellen Versuche, Kurzzeitgefangene mit Hilfe elektronischer Überwachung aus den Gefängnissen herauszuhalten, könnten als ein Einstieg in ein „modernes" Präventionsmanagement angesehen werden, für das sicher bald immer neuere und als noch besser angepriesene Gerätschaften (einschließlich Rundum-Service) bereitstehen.

IV. Theoretische Erfassung von Privatisierungen

Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei sogleich eingangs darauf hingewiesen, daß es zwei ganz unterschiedliche Gruppen von Privatisierungstheorien gibt: Die einen betreffen die *normative Seite* und wollen von einem bestimmten staatsrechtlichen Konzept aus Auskunft darüber geben, wann privatisiert oder aber verstaatlicht werden *soll.* Die anderen Theorien sind demgegenüber erfahrungswissenschaftliche oder empirische Theorien, die in der *Realität vorfindliche Gesetzmäßigkeiten* zu benennen trachten. Sie möchten angeben, unter welchen Bedingungen und wie *de facto* privatisiert wird.

1. Normative Theorien

a) Rechtsstaatlicher Aspekt

Wie zuvor schon erwähnt, wird die Notwendigkeit staatlicher Organisation mit der Verdrängung privater Rache und Fehde durch ein inneren Frieden stiftendes *staatliches Gewaltmonopol* begründet. Gemäß diesem Gedanken legitimiert und konstituiert das Kriminalrechtssystem den Staat geradezu: Erst der Staat und seine Einrichtungen vermögen dem Bürger den erforderlichen Schutz zu vermitteln. Die Bewerkstelligung „öffentlicher Sicherheit" stellt deswegen nach staatsrechtlicher Doktrin im Grundsatz eine Staatsaufgabe von verfassungsrechtlichem Rang dar [38]. Aus der Sicht des öffentlichen Rechts folgt daraus indessen keine Ausschließlichkeit, derzufolge nun alle sicherheitsrelevanten Aktivitäten allein vom Staat verwirklicht werden müßten. Vielmehr seien Formen partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit privaten Institutionen möglich und sogar nötig. Je geringer das jeweilige öffentliche Sicherheitsinteresse sei, desto größer werde der Gestaltungsspielraum für Entstaatlichungen [39].

b) Sozialstaatlicher Aspekt

Aus dem Sozialstaatsprinzip folgt die generelle Verpflichtung, die *gesellschaftlichen Gruppen* an der Erfüllung öffentlicher Aufgaben angemessen zu beteiligen. Der Staat muß noch darüber hinausgehend diese Gruppierungen fördern und sie *bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags unterstützen,* ihnen helfen, entsprechend tätig werden zu können [40]. Im Extrem stellt sich von dieser Warte aus die entgegengesetzte Frage, *wann der Staat überhaupt tätig werden darf.*

c) Philosophische Gesellschaftsentwürfe

Eine neuere philosophisch-soziologische Richtung steht der staatsrechtlichen Begründung des Kriminalrechtssystems skeptisch gegenüber und betont die Möglichkeiten der *Selbstregulierung in überschaubaren Gemeinschaften*[41]. In Abkehr von einem obrigkeitlichen Zentralstaat, der die Probleme der Menschen überforme und verfremde, wird mehr *Deregulierung* und eine *stärkere Regionalisierung* der Sozialkontrolle vorgeschlagen [42].

In eine teilweise ähnliche Richtung weisen Bestrebungen, die Bürger stärker am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen und so zu einer stärkeren Demokratisierung zu gelangen. Entwickelt wurden *partizipatorische Gesellschaftsmodelle* mit mehr „community involvement" [43].

Schließlich wendet sich auch die *verstärkte Opferorientierung* der Kriminalpolitik (viktimologische Perspektive) tendenziell gegen die Vorherrschaft eines staatlichen Denkens und staatlicher Interessen, die die Belange der individuell von Delikten Betroffenen aus dem Blick verloren haben [44].

2. Empirische Theorien

a) Defizitthese

Eine Auffassung sieht den modernen *Sozialstaat als finanziell überfordert* an: Angesichts steigender finanzieller Erwartungen und sinkender steuerlicher Einnahmen könne der Sozialstaat seine Versprechungen nicht mehr einhalten und nehme daher Zuflucht zu privaten Lösungen [45].

Zusätzlich wird eine staatliche *Innovationsunfähigkeit* benannt. Der erhebliche soziale Wandel, der gegenwärtig erfolge, mache einschneidendere Umstellungen erforderlich, die der Staat jedoch nicht zu erbringen vermöge. Bürokratisierungen und Steuerungsdefizite verhinderten notwendige Anpassungsleistungen. Eine zunehmende Entstaatlichung erscheint so gesehen als eine Rückgewinnung größerer Flexibilität und Beweglichkeit [46].

b) Theoretische Ansätze im Kontext von Vorstellungen einer post-modernen Gesellschaft

Vertreter dieser post-modernen Sichtweise betonen teilweise eine zunehmende *Vermischung öffentlicher und priva-*

ter Räume. Verwiesen wird auf Wohnanlagen, Ladenpassagen, Freizeitparks, Ärztehäuser u.ä.. Eine Vervielfachung von Risiken führe insoweit zu einem verstärkten Überwachungsbedarf, der gleichsam analog dem Mischcharakter der Risikostätten in privat-öffentlichen Formen gedeckt werde [47].

Verwiesen wird in Fortentwicklung marxistischer Ansätze auf *Wandlungen der Produktionsmethoden* und der gesamten Wirtschaft. Die einsetzende *Globalisierung* der Märkte, die durch den schnellen elektronischen Informationsaustausch und durch den modernen Verkehr ermöglicht worden sei, habe zu einem schärferen *internationalen Wettbewerb* geführt. Er werde von *multinationalen* Firmenkonzentrationen betrieben. Der Führung entsprechender Marktkämpfe werde die *Sozialpolitik untergeordnet.* An die Stelle des *Keyne*'schen „welfare state" sei ein „workfare state" getreten [48].

Die *Nationalstaaten,* die bisher die Kriminaljustiz betrieben, würden von zwei entgegengesetzten Seiten her einen *Bedeutungsverlust* erleiden: Einerseits würden zentrale staatliche Aufgaben an *überstaatliche* Organisationen und Einrichtungen - analog einer globalen Ökonomie - übertragen. Zugleich aber träten verstärkt *Regionalisierungen und Kommunalisierungen* auf. Bei der Verbrechenskontrolle wirke auf überstaatlicher Ebene beispielsweise der Europäische Gerichtshof gegenüber Menschenrechtsverletzungen mit, zugleich indessen etablierten sich informelle, nichtstaatliche, gemeindenahe Lösungen und Projekte. Nichtstaaatliche Agenturen erschienen ebenfalls auf internationaler Ebene (z.B. Amnesty International) [49].

Das *Paradoxon,* daß ein *übermächtiger* kontrollierender Staatsapparat im Sinne von *Orwells* „1984" mit einem gleichzeitig *ohnmächtiger* werdenden Staat zusammentreffe, löse sich auf, falls man im Anschluß an *Foucault* den totalen Zugriff auf den Menschen nicht schlicht mit dem des Staates gleichsetze, sondern offener auf den Begriff des „governments" abstelle, also auf eine Lenkung oder Steuerung und eine dadurch bewirkte Ordnungspolitik, in der sich öffentliche und private Momente vermischten [50].

Manche Kritiker sehen eine noch stärker disziplinierende Ordnungspolitik heraufziehen. Sie sei durch einen *Verzicht* auf die strafrechtlichen Kategorien von *individueller Schuld und resozialisierender Behandlung* gekennzeichnet. Statt dessen gehe es um ein *effektives Management von* „gefährlichen Gruppen" [51]. Auf der anderen Seite wurden aber auch früher schon unter den Überschriften von Resozialisierung und Erziehung als gefährlich betrachtete soziale Gruppen, etwa proletarische Jugendliche, erfaßt und - nach heutigem Sprachgebrauch - „gemanagt".

c) Theoretische Differenzen

Die skizzierten Überlegungen und Gedanken bilden noch keine abgerundeten Theorien. Teilweise kann man aber durchaus von sich ergänzenden Annahmen sprechen; teilweise gibt es jedoch ebenso widerstreitende Positionen. Insbesondere die Defizitthese steht zu anderen Konstrukten in Widerspruch.

Eine wesentliche Differenz scheint mir vor allem in der Einschätzung der verschieden erklärten Privatisierungen oder Entstaatlichungen zu bestehen: Während die *Defizitthese von Verlagerungen* der sozialen Kontrolle ausgeht, die das Gesamtvolumen nicht zu verändern braucht, erblicken die auf *Foucaults* Annahmen rekurrierenden Meinungen in kriminalrechtlichen Privatisierungen zuförderst *Kontrollerweiterungen und -ausdehnungen* [52]. Diese letztere Sicht untermauern unbeabsichtigt auch die Privatisierungspraktiker, wenn sie ihre Unternehmungen im Verhältnis zur staatlichen Verbrechenskontrolle als Ergänzungsbeitrag charakterisieren.

V. Verwendung theoretischer Gesichtspunkte in der (kriminal-)politischen Diskussion

1. Determinanten der politischen Auseinandersetzungen

a) Wissenschaftliche und von Partikularinteressen geleitete Verlautbarungen

Obwohl sich bekanntlich auch wissenschaftliche Diskussionen nicht in einem politikfreien Raum abspielen, vielmehr ebenfalls von bestimmten Grundüberzeugungen der jeweiligen Autoren mitgeprägt sind und ferner einen Beitrag zur Lebensgestaltung leisten wollen, kann man doch die thematisch einschlägige Literatur danach unterscheiden, ob der Akzent eher auf einem gedanklich offenen Bemühen um Verständnis und Einsicht liegt oder aber ob die politische Durchsetzung bestimmter Interessen im Vordergrund steht. Trennscharf ist diese Unterteilung allerdings nicht.

Auf jeden Fall ist es möglich, in der politischen Debatte die hauptsächlich *verwendeten Argumente* ausfindig zu machen und ihre *konkrete Durchschlagskraft* zu beurteilen. Da es regelmäßig um die Verwirklichung von bestimmten eigenen Interessen geht, muß ein besonderes Augenmerk auf die Frage gelegt werden, mit welchen Mitteln die *Eigeninteressen so dargestellt* werden, daß deren Realisierung zugleich als *gemeinnütziges Werk* beeindruckt[53].

Im allgemeinen werden Strategien einer *Privatisierung eher von Liberalen und Konservativen* befürwortet als von Sozialdemokraten. Während die einen marktorientierten Ordnungsvorstellungen schon von ihren Grundüberzeugungen aus gesehen offen gegenüberstehen, befürchten die „Linken" eher einen Verlust an Schutz, falls das staatliche Gewaltmonopol zugunsten privater Befugnisse und Kompetenzen eingeschränkt wird [54].

b) Verbrechenskontrolle als Dienstleistung

Die Frage, wie Privatisierungen staatlicher Tätigkeiten zu bewerten sind, ist erst vor dem Hintergrund eines Verständnisses möglich geworden, das es erlaubt, *das staatliche Wirken einer Leistungsmessung* zu unterziehen. Dieser Schritt in die Richtung einer kritischen Überprüfung der Staatstätigkeit ist alles andere als selbstverständlich. Zuvor wurde das Handeln des Staates einer nüchternen Evaluation entzogen. Wenn nunmehr gleichsam der Wettbewerb ausgeschrieben wird, signalisiert dieses vergleichende Denken zwischen dem Staat und Privaten eine tiefgreifende Veränderung. Sie beruht letztlich auf einem *Machtverlust des Staates,* weil dieser unter einen Rechtfertigungsdruck geraten ist, dem er nur mit meßbaren Belegen widerstehen kann.

2. Im Vordergrund stehende Argumente pro und contra

Das wohl werbewirksamste Argument der Privatisierungsbefürworter ist die Behauptung, im Wege einer Privatisierung

sei *mehr Qualität zu geringeren Kosten* zu haben. Privatisierungen hätten finanzielle Vorteile für den Staat und ebenso für den Steuerzahler [55]. Daß private Unternehmer per Saldo wirklich kostensenkend wirken, ist den einen Realität, den anderen Mythos [56]. Die bislang für die Verbrechenskontrolle vorliegenden Befunde sind noch widersprüchlich [57]. Ein Problem von entsprechenden Vergleichen beruht auf der Schwierigkeit, *eine Schräglage zu Lasten des Staates* zu kompensieren, die darin besteht, daß sich die Privaten, etwa die Anbieter von Haftanstalten, die besseren Risiken herausuchen und die unangenehmsten Gefangenen dem Staat belassen [58]. Teilweise können besonders schwierige Gefangene auch gar nicht an private Hafteinrichtungen vermittelt werden (etwa Gefangene in Hochsicherheitstrakten).

In der sehr verhaltenen deutschen Diskussion wurde seitens privater Sanktionsanbieter zwar ebenfalls die günstigere Kostensituation ambulanter Projekte betont [59], in der Hauptsache jedoch stellten die Advokaten der „neuen ambulanten Maßnahmen" die *Innovationskraft und die Initiative privater Vereine* (z.B. der „Brücke" oder der „Waage") gegenüber einem trägen, unbeweglichen und einfallslosen Staat heraus [60].

Für die *staatliche* Strafrechtspflege werden r*echts- und sozialstaatliche Argumente* genannt. Hervorgehoben werden der Schutz verfahrensrechtlicher Garantien sowie die Rechte Beschuldigter oder Gefangener. Der Staat habe für Resozialisierungsangebote zu sorgen und Mittel bereitzuhalten, auch die *Kontrolleure zu kontrollieren* [61].

Zwar gibt es auch Möglichkeiten, die Tätigkeit privater Kriminaleinrichtungen zu überprüfen. Gegen Eingriffe beliehener Unternehmer ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben [62]. Der Betrieb von Jugendhilfeeinrichtungen ist erlaubnispflichtig, § 45 KJHG. Gemeinnützigkeit muß behördlich zuerkannt werden [63]. Vollzugshelfer werden von den Vollzugsbehörden überprüft [64]. Und die Gerichte werden Sanktionsanbieter, mit denen schlechte Erfahrungen gemacht worden sind, künftighin meiden. Doch dürfte trotz alledem kaum zweifelhaft sein, daß eine wirksame und durchgreifende Kontrolle bei einer Vielzahl privater Agenturen letztlich nicht durchführbar ist.

Auch falls die privaten Einrichtungen offiziell nicht gewinnorientiert arbeiten, bevorzugen sie verständlicherweise die Klientel, die sich für sie am günstigsten darstellt. Es wird das lukrativste Geschäft - im weitesten Sinne des Wortes - gesucht. Der Rest bleibt dann beim Staat. Wie die Geschichte des Strafvollzugs zeigt, besteht die latente Gefahr der Ausbeutung und die stete Versuchung, die Machtstellung gegenüber einer faktisch machtlosen sozialen Gruppe auszunutzen[65].

VI. Ausblick

Der Austausch von Argumenten pro und contra führt zwangsläufig zu Grundfragen des Staatsverständnisses. Eine verstärkte Erörterung entsprechender Fragen ist auch für die Bundesrepublik zu erwarten. Da sie politische Zusammenhänge bewußt(er) macht, können von ihr durchaus positive Wirkungen ausgehen. Zugleich wird es aber notwendig, einer Ideologiegläubigkeit entgegenzutreten. Private Interessen werden im Gewande der Gemeinnützigkeit auftreten. Daher kommt es mehr denn je darauf an, zwischen wohlklingenden und plausibel erscheinenden Formeln einerseits und der empirisch faßbaren Realität andererseits zu unterscheiden und den erwartbaren Privatisierungsschub in diesem Sinne empirisch-kritisch zu verfolgen.

Anmerkungen

1) Siehe *Eberhard Schmid*: Die geistesgeschichtliche Bedeutung der Aufklärung für die Entwicklung der Strafjustiz aus der Sicht des 20.Jahrhunderts, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 73 (1958), S.341-360 (350 f.); *M.Walter*: Strafvollzug, 1991, S.25 f. mit weit. Hinw.; schon der bekannte Gefängnisreformer *John Howard* (1726-1790) plädierte für eine Abschaffung privater Gefängnisse, s. *H.Jung*: Introductory Report, i.Council of Europe (Hrsg.): Privatisation of Crime Control, Straßburg 1990; zur geschichtlichen Entwicklung vgl. a. die Beiträge in *F. Sack* u.a.: Privatisierung staatlicher Kontrolle: Befunde, Konzepte, Tendenzen, 1995, S. 120 f.

2) Siehe *M.Feeley*: The Privatization of Prisons in Historical Perspective, i.Criminal Justice Research Bulletin 6 (1991), No.2, S.1-10 (2); ferner *H.Jung*: Ein Blick in Benthams „Panopticon", Gedächtnisschrift für *Albert Krebs*, 1994, S.34-49.

3) Im Sinne des Steuerrechts, also nicht auf die Erzielung von Einkünften gerichtet; Zur Vielzahl steuerrechtlicher Vergünstigungen gemeinnütziger Einrichtungen, u.a. gem. § 52 AO, § 5 KStG, vgl. *J. Anton*, Die steuerliche Behandlung gemeinnütziger Betriebe, 1992, S. 4.

4) Zusf. *M.Walter/E.Hassemer:* Täter-Opfer-Ausgleich, in: *Breidenbach/M.Henssler* (Hrsg.): Mediation für Juristen, 1997, S.201-205 mit weit.Hinw.

5) *S.J.Schreckling:* Täter-Opfer-Ausgleich nach Jugendstraftaten in Köln, 1990 (hrsg. v. Bundesministerium der Justiz); s. nunmehr auch *C.Pfeiffer* (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich im Allgemeinen Strafrecht, 1997.

6) BVerfGE 22, 180 - dazu *B.-R. Sonnen*: Täter-Opfer-Ausgleich durch freie oder öffentliche Träger der Jugendhilfe? Neue Kriminalpolitik, Heft 1 (1993), S.44, 45.

7) „Ressort- und institutionenübergreifende Kooperationsmodelle" so etwa *T. Trenczek/H. Pfeiffer* in dem von ihnen hrsg. Band: Kommunale Kriminalprävention, 1996, S.11-31 (27).

8) *U. Burmeister:* Die Justizvollzugsanstalt Waldeck - Ein Investorenmodell, Krim Päd 25 (1997), H. 36 S. 11-14; S.a. *M. Lindenberg/H. Schmidt-Semisch*: „Über alles andere kann man reden", Neue Kriminalpolitik 7 (1995), Heft 2, S. 45-47; für die USA s. etwa *J. Chaiken/S. Mennemeyer*: Lease-Purchase Financing of Prison and Jail Construction, Washington D.C. 1987; *C.B. De Witt*: Building on Experience: A Case Study of Advanced Construction and Financing Methods for Corrections, Washington D.C. 1987.

9) Siehe schon *T. Weigend*: Privatgefängnisse, Hausarrest und andere Neuheiten, i.Bewährungshilfe 36 (1989), S.289-301; ferner *G. Deleuze*: Das elektronische Halsband, Kriminologisches Journal 24 (1992), S.181-186.

10) Siehe *U. Smartt*: Privatisierung im englischen Strafvollzug: Erfahrungen mit englischen Privatgefängnissen, Zeitschrift für Strafvollzug 44 (1995), S.290-293 (292); s. ferner *M. Lindenberg/H. Schmidt-Semisch* - wie Anm. 8); *M. Eschenbacher*: Nordrhein-Westfalen begeht neue Wege im Bereich der Abschiebehaft, ZfStrVo 43 (1994), S. 158-161.

11) *D. Rössner*: Reform des Jugendstrafvollzugs bei 14 bis 17jährigen: Plädoyer für Modellversuche, DVJJ-Journal 2 (1991), S. 219-221, § 91 Abs.3 JGG als Ermächtigungsgrundlage.

12) Siehe E. *Schilder*: Die Entwicklung und Organisation der Bewährungshilfe in Österreich, Bewährungshilfe 17 (1970), S. 10-13; *A. Pilgram*: Private Perspektiven? Neue Kriminalpolitik 3 (1991), Heft 4, S. 22-25; der VBSA führt gegenwärtig auch den Außergerichtlichen Tatausgleich (ATA - wie der Täter-Opfer-Ausgleich in Österreich genannt wird) durch, s. *N. Koblinger*: 10 Jahre ATA - ein Rückblick aus der Sicht des Konfliktreglers, *E. Hassemer/E. Marks/K. Meyer* (Hrsg.): Zehn Jahre Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung, 1997, S.55-69 (60 f.).

13) Vgl. §§ 56 d StGB; 24, 25 JGG; s.auch *J.-M. Jehle/W. Sohn* (Hrsg.): Organisation und Kooperation der Sozialen Dienste in der Justiz, 1994.

14) Zusf. *W.C. Cunningham/J.J. Strauchs/C.W. Van Meter*: Private Security: Patterns and Trends, NIJ-Research in Brief, August 1991.

15) Siehe *M. Walter*: Jugendkriminalität, 1995, S.122.

16) Siehe *M. Kaiser*: Die Stellung des Verletzten im Strafverfahren, 1992.

17) Siehe *C. Roxin*: Strafverfahrensrecht, 22. Aufl. 1991, S.50 f.; *W. Beulke*: Strafprozeßrecht, 2. Aufl. 1996, S.43 f.; vgl. auch *H. Hilger*: Neues Strafverfahrensrecht durch das OrgKG, Neue Zeitschrift für Strafrecht 12 (1992), S. 523-526 zu den Legitimationsproblemen beim Einsatz verdeckter Ermittler.

18) Siehe die Beiträge in: *R. Weiss/M. Plate* (Hrsg.): Privatisierung von polizeilichen Aufgaben, 1996; besonders hinzuweisen ist auf das Berliner Gesetz über die Freiwillige Polizeireserve von 1992 sowie auf das Bayerische Sicherheitswacht-Erprobungsgesetz von 1993.

19) Siehe Anm. 7 sowie *J. Graham/T. Bennett*: Strategien der Kriminalprävention in Europa und Nordamerika, 1997, S.81 f. sowie *J.-M. Jehle* (Hrsg.): Kriminalprävention und Strafjustiz, 1996.

20) Zur Bandbreite s. insbes. *Trenczek/Pfeiffer*, wie Anm.7.

21) Einen Überblick über die Vielfalt gibt der Band von *Breidenbach/Henssler* - wie Anm. 7.

22,) Grundlegend *T. Weigend*: Anklagepflicht und Ermessen, 1978; zur

geschichtlichen Entwicklung und Herausbildung staatlicher Sozialkontrolle s. etwa die Beiträge im 2.Beiheft des Kriminologischen Journals 1987.

23) Zu historischen Vorbildern der Deportation s. *W. Köberer*: Schwimmende Gefängnisse, in *L. Böllinger/R. Lautmann* (Hrsg.): Vom Guten, das noch stets das Böse schafft, 1993, S.196-207 (202 f.); s. ferner *H.-D. Schwind* in ders./*G. Blau* (Hrsg.): Strafvollzug in der Praxis, 2.Aufl.1988, S.1-16 (10).

24) Zur Problematik s. *G. Kawamura*: Yakuza. Gesellschaftliche Bedingungen organisierter Kriminalität in Japan, 1994, S.87 f.: „Die Yakuza als Staat"; s. ferner *J. Kersten*: Lehrstück über Kriminalpolitik, i.Neue Kriminalpolitik, 4 (1992), Heft 3, S.14, 15.

25) Wie Anm.14.

26) Siehe *J.R. Lilly/P. Knepper*: The Correction-Commercial Complex, Crime and Delinquency, 39 (1993), S.150-166 (151); vgl.auch *E. Baldry*: Prison Privateers: Neo-Colonialists in NSW, Howard Journal 35 (1996), S.161-174; vgl. a. *D. Shichor*: Punishment for Profit: Private Prisons, Public Concerns, London 1995.

27) Siehe *E. Blankenburg*: Präventive Sicherheitspolitik in der Großstadt, in: *W. Hammerschick/I. Karazman-Morawetz/W. Stangl* (Hrsg.): Die sichere Stadt, 1996 (Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie 1995), S.169-179; *Graham/Benett* - wie Anm.19) - S.54 f.

28) *Cunningham/Strauchs/Van Meter* - wie Anm.14.

29) Wie Anm. 28; vgl. *G. Kaiser/G. Mezger-Pregizer*: Betriebsjustiz, 1976, S. 198 f., die eine Anzeigequote von 19% hinsichtlich der in verschiedenen Betrieben bekannt gewordenen Delikte ermittelt haben.

30) *Lilly/Knepper* - wie Anm.26.

31) *G.C. Zoley*: A Discussion of the Wackenhut Experience Providing Correctional Management Services in the U.S., Prison Journal (PSJ) 87 (1992), S.38-42; s. auch *J. Haneberg*: Privatisierung, i. Zeitschrift für Strafvollzug 42 (1993), S.289-293; sowie *R.C. Brister*: Changing of the Guard: A Case for Privatization of Texas Prisons, Prison Journal 76 (1996), S. 310-330.

32) *Lindenberg/Schmidt-Semisch* - wie Anm.10.

33) *Cunningham/Strauchs/Van Meter* - wie Anm.14.

34) Wie Anm.33.

35) Wie Anm.33.

36) *Siehe D. Shichor*: The corporate context of private prisons, i.Crime, Law and Social Change, 20 (1993), S.113-138 (130 f.).

37) *W. Ludwig-Mayerhofer*: Tagungsbericht: „Rückzug oder Stärkung staatlicher Sozialkontrolle?" Zeitschrift für Rechtssoziologie 15 (1994), S.108-111.

38) *R. Stober*: Staatliches Gewaltmonopol und privates Sicherheitsgewerbe, NJW 50 (1997), S.889-896 (890).

39) *Stober* - wie Anm.38 - S.891; vgl. a. *R. Keller*: Verhältnis von staatlicher und privater Sozialkontrolle in: *F. Sack* u.a. (Hrsg.): Privatisierung staatlicher Kontrolle: Befunde, Konzepte, Tendenzen, 1995, S. 88-103.

40) Exemplarische Ausprägung: §§ 73 f. KJHG.

41) *N. Christie*: Limits to Pain, Oslo 1981; s. auch ders.: Überlegungen zum Konzept Verbrechen, i. Kriminologisches Journal 20 (1988), S.50-62.

42) Vgl. etwa *S. Cohen*: Dezentralisierung ernst genommen: Werte, Visionen und Strategien, Kriminologisches Journal 20 (1988) S.10-31; *H. Jung*: Paradigmawechsel im Strafvollzug?, in *G. Kaiser/H. Kury/H.-J. Albrecht* (Hrsg.): Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, 1988, S.377-388, ders. in. *H. Jung/H. Müller-Dietz/U. Neumann* (Hrsg.): Perspektiven der Strafrechtsentwicklung, 1996, S.69 f. (74); *H. Steinert*: Zur Geschichte und möglichen Überwindung einiger Irrtümer in der Kriminalpolitik, in: *B. Maelicke/H. Ortner* (Hrsg.): Alternative Kriminalpolitik, 1988, S.34-61

43) *H. Jung* i.Council of Europe - wie Anm.1.

44) *C.D. Shearing/P.C. Stenning*: Private Security: Implications for Social Control, Social Problems 30 (1983), S.493-506 (499 f.); *W. Stangl*: Wege in eine gefängnislose Gesellschaft. Über Verstaatlichung und Entstaatlichung der Strafjustiz, 1988, S.111 f.

45) Kritisch *M. Voss*: Privatisierung öffentlicher Sicherheit, in: *D. Frehsee/G. Löschper/ K.F. Schumann* (Hrsg.): Strafrecht, soziale Kontrolle, soziale Disziplinierung, 1993, S.81- 102 (87 f.).

46) Siehe etwa *C. Pfeiffer*: Justiz und Kriminalprävention, in: *H. Schüler-Springorum* (Hrsg.): Jugend und Kriminalität, 1983, S.128-140.

47) *S. Voss* - wie Anm.45; vgl. a. *Shearing/Stenning* - wie Anm.44.

48) Siehe *A. Edwards/R. Matthews*: Reflections on Recent Developments in „Social Control", in: *Hammerschick/Karazman-Morawetz/Stangl* - wie Anm.27 - S.209-227 (215) unter Hinweis auf *B. Jessop*.

49) Wie Anm.48 - S.216 f.

50) Wie Anm.48 - S.219 f.

51) *M.M. Feeley/J. Simon*: The New Penology: Notes on the Emerging Strategy of Corrections and its Implications, Criminology, 30 (1992), S.449-474.

52) *Feeley* - wie Anm.2 - S.2; ferner *Pilgram* - wie Anm.12; s. auch *V. Stern*: Ein Auge ist, das alles sieht..., i. Bewährungshilfe 37 (1990), S.335-343 (341).

53) Vgl. *F. Sack*: Kriminalität, Gesellschaft und Geschichte: Berührungsängste der deutschen Kriminologie, Kriminologisches Journal 19 (1987). S.241-268.

54) *L. Johnston*: The Rebirth of Private Policing, London 1992, S.25; s. ferner *R. Mathews*: Private Gefängnisse in Großbritannien, Neue Kriminalpolitik 5 (1993), Heft 2, S.32-35; vgl. auch *Voss* - wie Anm. 45 -, S.81 f.

55) *Zoley* - wie Anm. 31 - nennt Kostenersparnisse für Gefängnisse von 16-18%; zusf. Darstellung bei *D.C. McDonald*: Public Imprisonment by Private Means. The Re-emerge of Private Prisons and Jails in the United States, the United Kingdom, and Australia, British Journal of Criminology 34 (1994), S.29-48; s. auch *Haneberg* - wie Anm.31.

56) Siehe *Feeley* - we Anm.52.

57) Vgl. *K. Bottomley/A. James/E. Clare/A. Liebling*: Wolds Remand Prison - an Evaluation, in: Home Office Research and Statistics Directorate (Hrsg.): Research Findings No.32, 1996; s.ferner *P. Moyle*: Private Prison Research in Queensland, Australia, i. British Journal of Criminology, 35 (1995), S.34-62.

58) *Shichor* - wie Anm. 36) - S.130.

59) Siehe z.B. *C. Pfeiffer*: Jugendrichterliche Handlungsstile als Gegenstand praxisorientierter Forschung, in: *H. Schüler-Springorum* (Hrsg.): Jugend und Kriminalität, 1983, S.141-155 (154 f.).

60) Siehe etwa *J. Schreckling* u.a.: Bestandsaufnahmen zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland (hrsg. vom Bundesministerium der Justiz), 1991, S.17 f.

61) Zur Problematik s. die Beiträge in *H. Jung* (Hrsg.): Alternativen zur Strafjustiz und die Garantie individueller Rechte der Betroffenen, 1989.

62) Siehe etwa *Maurer*: Allgemeines Verwaltungsrecht, 11.Aufl. 1997, § 23 V Rn. 56 f., S.582.

63) Gemäß, vgl.a. Anm.3.

64) Vgl. *R.-P. Calliess/H. Müller-Dietz*: Strafvollzugsgesetz, in 6.Aufl.1994; § 154 Rn.4; zur Problematik der „Regelanfrage" beim Verfassungsschutz s. *K.P. Rotthaus i. H.D. Schwind/A. Böhm*: Strafvollzugsgesetz, 2.Aufl. 1991, § 154 Rn.9.

65) Siehe Anm.1 u.2.

Zum Strafvollzugsausschuß der Länder *

Georg Gerhart

Der Strafvollzugsausschuß der Länder ist die älteste gemeinsame Einrichtung der Landesjustizverwaltungen nach dem 2. Weltkrieg. Er trat am 22. Februar 1951 in Bonn zum ersten Mal zusammen, und wir haben heute die 86. Tagung des Strafvollzugsausschusses begonnen. Bei dieser Zählung sind die zahlreichen Sondersitzungen zu den unterschiedlichsten Themen noch nicht einmal berücksichtigt. Der Strafvollzugsausschuß ist aber nicht nur die älteste, sondern neben der Justizministerkonferenz auch die wichtigste gemeinsame Einrichtung der Landesjustizverwaltungen.

Diese Aussage mag zunächst überheblich klingen. Ich will deshalb kurz darlegen, warum ich sie für gerechtfertigt halte:

1. In den Nachkriegsjahren bis 1976, also fast 30 Jahre lang, hatte der Strafvollzugsausschuß letztlich die Funktion des Gesetzgebers im Bereich des Strafvollzuges. Damals waren für die Gestaltung und das Geschehen im Strafvollzug fast ausschließlich Verwaltungsvorschriften maßgebend, und diese Verwaltungsvorschriften wurden vom Strafvollzugsausschuß der Länder ausgearbeitet und beschlossen. Ich nenne hier als Beispiele die berühmte Dienst- und Vollzugsordnung, die Untersuchungshaftvollzugsordnung und die Vollzugsgeschäftsordnung.
2. Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976, das am 1. Januar 1977 in Kraft trat, wurde vom Strafvollzugsausschuß und in seinem Auftrag von einzelnen Mitgliedern des Ausschusses entscheidend mitgestaltet und geprägt. Es gibt mit Sicherheit nur sehr wenige Gesetze, an deren Zustandekommen die Praxis in den Ländern, hier vertreten durch den Strafvollzugsausschuß, so intensiv und vor allem so entscheidend mitgewirkt hat wie das Strafvollzugsgesetz. Am Rande darf ich hier bemerken, daß die Zeit, in der ich an dem Gesetz vor allem im Sonderausschuß des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform, im Bundesrat und auch am Rande des Vermittlungsausschusses mitwirken durfte, zu den schönsten Zeiten meiner mehr als 35 Jahre im Justizdienst gehört. Daß es ein gutes Gesetz wurde, das sich in den mehr als 20 Jahren seiner Geltung voll bewährt hat, ist neben dem Strafrechtsonderausschuß und dem Bundesjustizministerium ein entscheidendes Verdienst des Strafvollzugsausschusses.
3. Das Strafvollzugsgesetz ist mit Recht fast „nur" ein Rahmengesetz. Es läßt den Ländern und damit der Praxis einen sehr weiten Spielraum für die konkrete Gestaltung des Strafvollzuges. Diesen Spielraum braucht der Strafvollzug, um den sehr vielfältigen, rasch wechselnden und oft nicht voraussehbaren Anforderungen mit der notwendigen Flexibilität gerecht werden zu können. Der Strafvollzugsausschuß sollte sich deshalb auch mit Nachdruck gegen alle Bestrebungen zur Wehr setzen, den Spielraum in welcher Richtung auch immer einzuschränken. Daß trotz dieses weiten Spielraumes im Gesetz und trotz der unterschiedlichen politischen Verhältnisse in den Ländern der Strafvollzug in Deutschland die notwendige Einheitlichkeit zeigt, ist das Verdienst des Strafvollzugsausschusses. Er hat beispielsweise die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz sowie die Richtlinien für den Jugendstrafvollzug ausgearbeitet, beschlossen und später immer wieder den geänderten Verhältnissen angepaßt. Bei seinen Tagungen und auch auf telefonischem und schriftlichem Wege haben sich die Länder in zahlreichen Einzelfragen gegenseitig abgestimmt. Auch sonst ist die länderübergreifende gegenseitige Hilfe eine Selbstverständlichkeit.
4. Schließlich war der Strafvollzugsausschuß immer dann gefordert, wenn es galt, schwierige und nicht selten auch krisenhafte Entwicklungen im Bereich des Strafvollzuges mit oft sehr weitreichenden Folgen zu bewältigen. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die Zeit des Terrorismus in Deutschland, an die Gefangenenunruhen in den Jahren 1989 und 1990 oder an die Bewältigung der mit der Deutschen Einheit im Bereich des Strafvollzuges verbundenen Probleme. Welches andere Gremium im Bereich der Landesjustizverwaltungen stand über die Jahrzehnte hinweg so oft an vorderster Front wie der Strafvollzugsausschuß?

Ich glaube feststellen zu dürfen, daß der Strafvollzugsausschuß seine Aufgaben bisher gut oder jedenfalls zufriedenstellend bewältigt hat. Ich habe jedenfalls in den 27 Jahren meiner Arbeit im Bereich des Strafvollzuges nie etwas Gegenteiliges gehört.

Worauf beruht diese erfolgreiche Arbeit und warum war sie möglich? Ich glaube entscheidend war einmal, daß dem Strafvollzugsausschuß jeweils sehr sachkundige und verantwortungsbewußte Männer und seit einigen Jahren auch Frauen angehört haben, die die Probleme aus eigener Erfahrung gut kannten. Sie waren ferner, wenn man das so sagen darf, dazu verdammt, immer eine vernünftige und praktikable Lösung finden zu müssen. Dabei wurde zwar nicht selten gestritten. Gleichwohl war aber die Zusammenarbeit immer sehr kollegial und in den weitaus meisten Fällen von gegenseitiger Rücksichtnahme geprägt.

Ein weiterer, ebenso wichtiger Grund kommt hinzu: Die Politik - und damit meine ich insbesondere die unterschiedlichen politischen Verhältnisse in den Ländern sowie im Bund - war zwar immer jedenfalls als Hintergrund präsent. Das kann bei einem Gremium wie dem Strafvollzugsausschuß gar nicht anders sein. Gleichwohl waren die Mitglieder des Strafvollzugsausschusses bestrebt, nicht nach politischen, sondern nach sachlichen Gesichtspunkten zu entscheiden und zu handeln. Der dafür notwendige politische Spielraum wurde dem Strafvollzugsausschuß in der Regel eingeräumt.

Auf diese Weise hat der Strafvollzugsausschuß über Jahrzehnte hinweg nicht nur sehr erfolgreich gearbeitet, sondern sich auch hohes Ansehen erworben.

Warum erzähle ich Ihnen das heute zum Abschied? Ich tue es deshalb, weil ich daran meine guten Wünsche für die künftige Arbeit des Strafvollzugsausschusses und die von ihm zu erfüllenden Aufgaben knüpfen möchte. Ihre Arbeit als für den Strafvollzug in den Ländern Verantwortliche wird bestimmt nicht leichter werden als sie es in der Vergangenheit schon immer war. Ich bin aber sicher, daß es Ihnen auch bei der Bewältigung der künftigen Herausforderungen an den Strafvollzug eine wesentliche Hilfe sein wird, wenn Sie das

* Ausführungen bei der Verabschiedung durch den Strafvollzugsausschuß der Länder am 29. Oktober 1997 in Wetzlar.

bisherige Erfolgsrezept des Strafvollzugsausschusses beibehalten und sich an seine bisherige Stärke erinnern. Dazu gehören insbesondere der absolute Vorrang der Sache vor allen politischen Erwägungen. Haben Sie den Mut und das Selbstbewußtsein, dies auch stets zu vertreten. Die Politiker sind auf Ihren ehrlichen Rat angewiesen.

Nehmen Sie ferner bei Ihren Beratungen und Beschlüssen Rücksicht auf die Belange und die Probleme der einzelnen Mitglieder. Es ist oft einfach, Mehrheitsentscheidungen zu treffen. Es ist ungleich schwieriger, aber doch sehr viel besser, Lösungen zu finden, die alle mittragen können.

Es bleibt mir zum Abschluß, mich bei Ihnen sehr herzlich zu bedanken für die mehr oder weniger lange, kollegiale, vertrauensvolle und teilweise auch freundschaftliche Zusammenarbeit im Strafvollzugsausschuß und auch am Telefon. Mir hat diese Zusammenarbeit meist viel Spaß gemacht. Ich darf in diesen Dank auch alle die Kollegen einschließen, mit denen ich früher im Strafvollzugsausschuß zusammenarbeiten durfte.

Ich wünsche Ihnen im Strafvollzugsausschuß und bei Ihrer Arbeit zu Hause alles Gute, sehr viel Erfolg und dazu die notwendige Portion Glück.

*20 Jahre Strafvollzugsgesetz - Anspruch und Wirklichkeit -**

Heinz Müller-Dietz

Es ist der vielbeschworene gesellschaftliche Wandel - einschließlich des sogenannten Wertewandels -, über den die Sozialwissenschaftler immer noch diskutieren, ob es ihn tatsächlich gibt. Es sind weitreichende Strukturveränderungen in Gesellschaft und Staat, die auch im Strafvollzug ihre Spuren hinterlassen und konzeptionelle Überlegungen herausfordern.

Die Erosionsprozesse, denen überkommene Leitbilder und Primärinstitutionen - wie etwa die Familie - ausgesetzt waren und sind, haben Sogwirkungen in Richtung auf staatliche Institutionen ausgelöst, nicht zuletzt die Nachfrage nach Recht gesteigert. Die anhaltende Expansion des Strafrechts ist nur ein, wenn auch besonders eindrucksvolles Beispiel für diese Entwicklung.

Eine Gesellschaft, die sich wie die heutige in fast allen Lebensbereichen derart im Umbruch befindet, muß sich auf ihre Tugenden und Werte neu besinnen, sie im Hinblick auf die einschneidenden Veränderungen ihrer Lebensbedingungen reformulieren. Es ist keine Frage, daß ein solcher Wandel, der von vielen nicht ohne weiteres oder nicht zureichend psychisch verarbeitet werden kann, Verunsicherung und Ängste auslöst.

Die empirisch feststellbare und ermittelte gesellschaftliche Kriminalitätsangst ist nicht allein Ausdruck des Zweifels, ob der Staat und seine Institutionen bis hin zum Strafvollzug noch allgemeinen Sicherheitserwartungen gerecht werden. Sie bringt auch die alte Erfahrung zum Vorschein, daß solche gesellschaftlichen Umbruchphasen Lebens- und Zukunftsängste hervorrufen, die sämtliche Lebensbereiche tangieren. Das läßt sich vor allen Dingen an den Umfragen bei genauer Interpretation der Daten aus Ostdeutschland belegen.

Nicht ausgemacht, weil auch schwer zu bestimmen, ist freilich der Anteil, den in einer Informations- und Mediengesellschaft Nachrichten und Kommentare an der Meinungsbildung und am psychisch-seelischen Erleben der Allgemeinheit haben. Der Straf- und Maßregelvollzug bekommt jedenfalls nach jedem sogenannten besonderen Vorkommnis - ob Mord, Geiselnahme, Vergewaltigung, Ausbruch oder Entweichung - die Verstärkerwirkungen massenmedialer Berichterstattung und die korrespondierenden Reaktionen der Öffentlichkeit in nachhaltiger Weise zu spüren. Die mangelnde gesellschaftliche Vertrautheit mit der Realität strafrechtlicher Verbrechenskontrolle, namentlich der Lebenswirklichkeit hinter Gefängnismauern, trägt - ebenso wie die wachsende Komplexität vieler, als undurchschaubar erlebter öffentlicher Vorgänge - schwerlich dazu bei, differenzierte Urteile auszubilden: So werden in der gesellschaftlichen Wahrnehmung nicht selten Unterschiede zwischen individuellem Fehlverhalten, institutionellen Problemen und Strukturdefiziten eingeebnet.

Doch versteht es sich in einer „offenen Gesellschaft" von selbst, daß die Frage, was und wieviel der Strafvollzug zur

* Zweiter Teil des Vortrags, den der Verfasser anläßlich der Festveranstaltung des Hessischen Landtags zum 50jährigen Jubiläum des Unterausschusses Justizvollzug am 18. April 1997 in Wiesbaden gehalten hat.

Inneren Sicherheit beitragen kann, ja wieviel Sicherheit der Staat als Rechtsstaat überhaupt bieten kann und was der Preis dafür ist, auch Gegenstand öffentlicher Diskussion sein muß. Dies gilt ungeachtet der bekannten Schwierigkeiten, diesen Diskurs auch sachgerecht, in Kenntnis realer Gegebenheiten und Möglichkeiten, zu führen.

Natürlich muß der Strafvollzug auch Lösungsansätze im Hinblick auf die Konsequenzen entwickeln, die sich aus den Strukturveränderungen auf dem Arbeitsmarkt ergeben. Da ist etwa der Wandel von der Produktions- zur Dienstleistungsgesellschaft zu registrieren, der sich auf Art und Ausgestaltung der Arbeits- und Ausbildungsplätze auswirkt. Flexibilität - etwa in bezug auf Arbeitszeit - Mobilität und lebenslanges Lernen sind beispielsweise die Zauberworte, die nach den Folgen für die Vollzugsgestaltung fragen lassen.

Ebenso ist der Strafvollzug in den Sog jener Strukturdiskussion geraten, der inzwischen alle Bereiche des Öffentlichen Dienstes und sämtliche staatlichen Institutionen erfaßt hat. Bekanntlich steht sie unter den Vorzeichen der Effizienzsteigerung und Rationalisierung, die freilich gerade in Einrichtungen mit sozialpädagogischer und integrativer Zielsetzung ihre Schwierigkeiten mit sich bringen. Längst sind Anleihen bei Managementkonzepten der freien Wirtschaft - etwa in Form von externer Organisationsberatung - aufgenommen worden, bilden Kosten-Nutzen-Analysen kein Tabu mehr. Auch hat die Privatisierungsdebatte - vor allem ausländischen Vorbildern, wie etwa Großbritannien oder USA folgend - auf den Strafvollzug übergegriffen. Eine 1996 erschienene Studie erblickt selbst in Art. 33 Abs. 4 GG kein grundsätzliches verfassungsrechtliches Verbot, Strafvollzugsanstalten auf privater Basis unter der Rechtsaufsicht des Staates zu betreiben.

Der Strafvollzug muß sich also die Frage stellen, inwieweit sich marktwirtschaftliche Konzepte und Strukturen der sogenannten Unternehmenskultur auf die Justizvollzugsanstalten übertragen lassen. Dabei sind wenigstens drei Aspekte mitzubedenken.

Zum einen kann und darf die einschlägige Diskussion nicht auf den Gesichtspunkt optimaler Einsparungen verengt werden. Nicht selten verabschiedet man sich unter dem Druck der öffentlichen Haushaltsmisere vom konzeptionellen Denken und sucht sein Heil in bloßen Stellenstreichungen und Mittelkürzungen. Sparen ohne Konzept mündet letztlich - wegen der unreflektierten Langzeitwirkungen - in öffentliche Verschwendung.

Zum anderen dürfen sich Konzepte nicht in quantitativen Vorstellungen erschöpfen. Die Gefahr besteht, daß - namentlich wiederum unter dem Diktat leerer Kassen - qualitative Gesichtspunkte an Gewicht verlieren. Daß aber Institutionen inhaltliche Vorgaben benötigen, an denen dann auch ihre Leistungen gemessen werden können - wenn sich denn die Kriterien überhaupt operationalisieren lassen -, ist eine Binsenweisheit. Die verfassungsgerichtlichen Konkretisierungen des Rechts- und Sozialstaatsprinzips mögen in ihren rechtlichen Konsequenzen modifizierbar sein - am verfassungsrechtlichen Grundkonzept führt jedoch keinWeg vorbei. Und das hat eben zur Folge, daß die sozialpädagogische Arbeit, die im Strafvollzug geleistet werden muß, sowohl personal- als auch persönlichkeitsintensiv bleibt.

Schließlich - und im Zusammenhang mit den bisherigen Überlegungen - müssen auch die Gefahren mitbedacht werden, die von einer bloßen Erfolgsorientierung auf die Gestaltung und Qualität der Vollzugspraxis ausgehen. So legitim, ja wissenschaftlich notwendig Evaluationsforschung ist, die Kriminalsanktionen an Maß und Art der Rückfälligkeit mißt, so können solche Daten nicht den alleinigen Maßstab für Vollzugshandeln abgeben. Dies nicht allein deshalb, weil Erfolgsmessung schon wissenschaftlich ganz schwierige Fragen aufwirft, bisher vorliegende Rückfalldaten unterschiedlich interpretiert werden oder gar weil weite Teile der Wissenschaft die Möglichkeiten des Vollzuges, zur sozialen Integration Straffälliger beizutragen, eher skeptisch beurteilen. Wer sich bei der täglichen Arbeit an und mit schwierigen Menschen unter Erfolgsdruck setzt oder gesetzt wird, läuft leicht Gefahr zu scheitern, weil er sich überfordert sieht, resigniert oder seine Bilanz schönredet. Ganz abgesehen davon wäre erst einmal gesellschaftlich Konsens darüberherzustellen, was „Erfolg" im Sinne der Rückfallverminderung eigentlich bedeutet. Eine angemessene Antwort auf diese Frage dürfte vermutlich so schwerfallen wie die Beantwortung der Gretchenfrage, wieviel Kriminalität eigentlich eine Gesellschaft verträgt, ohne anomisch zu werden, also in einen gesetzlosen Zustand zu verfallen.

Es hat in den vergangenen fünf Jahren eine ganze Reihe von Ansätzen gegeben, die Phase der Stagnation oder gar Reformmüdigkeit, die nach Ansicht mancher Kritiker den Strafvollzug befallen hat, zu überwinden. In der Tat hat es jedenfalls den Anschein, daß der Strafvollzug neuer Impulse bedarf. Zwar sind die Anstrengungen „vor Ort", also in den Justizvollzugsanstalten, weitergegangen; die Praxis hat sich jedenfalls nach Kräften darum bemüht, den hohen Anforderungen, die das Strafvollzugsgesetz stellt, gerecht und mit dem skizzierten Problemdruck fertig zu werden. Doch ist wohl nicht zu verkennen, daß die Herausforderungen, vor der heute der Strafvollzug steht, neue konzeptionelle Überlegungen erfordern.

Die Anlässe, die zu solchen Schritten geführt haben, waren recht unterschiedlich. Aber bezeichnenderweise setzten sie weniger am Strafvollzugsgesetz selbst als vielmehr an der Praxis an. Zum einen wurden Vorstellungen entwickelt, traditionelle Organisationsstrukturen in den Justizvollzugsanstalten durch neue Formen des Managements und der Menschenführung zu ersetzen. Zum anderen verschrieb man sich verschiedenenorts einer Reform des Arbeitsbetriebswesens, teils nach ausländischen Vorbildern, teils nach Mustern der freien Wirtschaft, wobei namentlich Rationalisierungseffekte im Mittelpunkt standen. Neue Impulse verdanken wir auch Vorschlägen, das Straftatopfer stärker in die Vollzugsarbeit einzubeziehen - vor allem dort, wo die Voraussetzungen für Schadenswiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich gegeben sind. Weitergehende Reformkonzepte zielten darauf ab, den Strafvollzug insgesamt neu zu gestalten. Vorgeschlagen wurden etwa eine stärkere Regionalisierung des Vollzugs, die Bildung kleiner, überschaubarer Vollzugseinheiten, eine noch intensivere „Öffnung des Vollzugs" zur Gesellschaft hin, was sowohl die personale als auch die institutionelle Seite betrifft.

Nach Sachlage konnte es auch nicht ausbleiben, daß die in der öffentlichen Diskussion viel strapazierten besonderen Vorkommnisse gleichfalls Anlaß boten, die bisherige Praxis des Strafvollzuges und seine Strukturen zu überprüfen. Zu erinnern ist an die verdienstvolle Tätigkeit zweier Experten-

kommissionen, die eben aufgrund spektakulärer Ereignisse ins Leben gerufen worden sind. Offenbar bedarf es solcher Ereignisse. Die Expertenkommission Hessischer Justizvollzug - kurz „Albrecht-Kommission" - hat bekanntlich Ende 1993 ihren Abschlußbericht zum Thema „Sicherheit und Strafvollzug" vorgelegt. Sie hat ihren Auftrag - wie dieser Bericht ausweist - in einem ebenso grundsätzlichen wie umfassenden Sinne verstanden, der nicht nur die inhaltliche Ausgestaltung des Vollzugs in den Anstalten, sondern auch das Verhältnis zu anderen staatlichen Institutionen und zur Gesellschaft im ganzen einbezog.

Ähnlich weitreichende konzeptionelle Vorstellungen hat die österreichische interdisziplinäre Kommission für den Strafvollzug in ihrem Bericht vom 1. Juli 1994 - ausgehend von der Problematik langen Freiheitsentzugs - entwickelt. In diesen Bericht sind nicht nur die Überlegungen der „Albrecht-Kommission", sondern auch die praktischen Erfahrungen des Maßregelvollzugs sowie die Ergebnisse der einschlägigen Begleitforschung - namentlich zur Planung und Ausgestaltung der Behandlung, nicht zuletzt der Vollzugslockerungen - eingegangen. Es ist hier weder Ort noch Zeit, diese Berichte im einzelnen vorzustellen und zu diskutieren. Wohl aber besteht Anlaß, darauf hinzuweisen, um der da und dort kolportierten These entgegenzutreten, es gebe keine Konzepte zur sinnvollen Gestaltung des Strafvollzugs. Das Problem dürfte in diesem Falle - wie so oft im Strafvollzug - darin liegen, daß mehr oder minder weitreichende Veränderungen eine entsprechende Reformbereitschaft in Staat und Gesellschaft voraussetzen. Daß es damit in Deutschland gegenwärtig nicht zum besten bestellt ist, hat Bundesforschungsminister *Rüttgers* zur Jahreswende kritisch angemerkt.

Das Szenarium, das hier von der Situation und den Aufgaben des Strafvollzugs 20 Jahre nach Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes entworfen wurde, mag mancher überzeichnet finden. Erst recht mag Kritik daran laut werden, daß so wenig vom Gesetz selbst und seinen einzelnen Regelungen die Rede war.

Demgegenüber wäre an eine ganze Reihe praktischer Einsichten und Erfahrungen zu erinnern. Dazu zählt der Umstand, daß 20 Jahre im Lichte der Geschichte einer jahrhundertealten Institution kein eben langer Zeitraum sind. Ausmaß und Hintergrund dieses Aspekts werden sofort deutlich, wenn man sich mit *Sieverts* - das war im Jahre 1967 - die „Geschichte der Reformversuche im Strafvollzug" vergegenwärtigt.

Von den erheblichen Schwierigkeiten, durch Rechtsnormen die soziale Wirklichkeit - gar noch traditionell auf bestimmte Organisationsziele festgelegter Institutionen - zu verändern, war schon die Rede. Nicht nur Juristen stehen in Gefahr, die realitätsgestaltende Kraft von Gesetzen zu überschätzen. Wenn es dafür noch eines Beleges bedürfte, dann hätte ihn der Umstand geliefert, daß unter dem gemeinsamen Dach eines Bundesgesetzes regional - vielleicht sogar lokal - unterschiedliche Akzent- oder Schwerpunktsetzungen in der Vollzugsgestaltung praktiziert werden. Sehr wahrscheinlich war schon die Lisztsche Vorstellung eine Illusion, daß eine reichsgesetzliche Regelung des Strafvollzugs zu einer einheitlichen und gleichmäßigen Behandlung der Gefangenen führen werde - was immer das heißen mag. Dies hängt offenbar auch mit dem seinerzeit zu wenig reflektierten Sachverhalt zusammen, daß die Verrechtlichung des Strafvollzugs an sozialpädagogische Grenzen stößt, je mehr er auf Förderung und soziale Integration der Straffälligen angelegt ist - wie natürlich umgekehrt der re-sozialisierende Umgang mit Straffälligen die rechtsstaatlichen Schranken respektieren muß, welche die Verfassung der Einwirkung auf Gefangene zieht.

Natürlich kann oder muß darüber nachgedacht werden, ob sämtliche Detailregelungen noch "zeitgemäß" sind. Auch werden legislatorische Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum informationellen Selbstbestimmungsrecht zu ziehen sein - wie es ja beispielsweise der Referentenentwurf eines 4. Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes anstrebt. Doch kann es - ungeachtet aller möglichen Detailkritik - angesichts der verfassungsrechtlichen Situation im Ernst nicht darum gehen, die Grundstruktur und -anlage des Gesetzes in Zweifel zu ziehen. Dies gilt um so mehr, als gewichtige Teile des Gesetzes noch immer nicht in Kraft sind. Was vielmehr als grundsätzliche Aufgabe ansteht, ist, die stets vorhandene Kluft zwischen Idee und Wirklichkeit zu verringern und die im Gesetz angelegten Möglichkeiten und Chancen sinnvoller Vollzugsgestaltung den angedeuteten Bedürfnissen und Erfordernissen der heutigen Situation anzupassen.

Es ist also weniger Zeit - und Anlaß - für Gesetzgebung als für praktisches, zielorientiertes Handeln. Von Neuregelungen eines in Teilen noch gar nicht in Kraft getretenen Gesetzes steht nicht übermäßig viel zu erhoffen. Eher bestünde die Gefahr, daß weitere Vorschriften nicht mit dem Nachdruck und der Intensität realisiert und angewandt werden, die sie verdienen und benötigen. Der Bedarf an symbolischer Gesetzgebung ist in Deutschland vorerst gedeckt.

Was nunmehr nottut, ist, den Rahmen, den das Strafvollzugsgesetz bietet, stärker zu konkretisieren und mit Inhalt zu füllen. Dazu gehören namentlich eine ausgeprägtere Differenzierung des Vollzugs nach Täter- und Gefangenengruppen, die - wie das Gesetz selber sagt - eine unterschiedliche Behandlung brauchen. Die Heterogenität hinsichtlich der Insassenstruktur fordert eine solche Diversifizierung geradezu heraus. Eine eingehendere Differenzierung ist also im Hinblick auf die Veränderungen, die sich in der gesellschaftlichen Entwicklung abzeichnen, das Gebot der Stunde.

Wenigstens ebenso bedeutsam erscheint eine stärkere Individualisierung hinsichtlich der Behandlung der Gefangenen. Daß der Vollzug insoweit - namentlich in Zeiten der Überbelegung - an seine Grenzen stößt, ist offenkundig. Gleichwohl muß er schon deshalb gegensteuern, um seinem Auftrag, wie er in den §§ 2 und 3 Strafvollzugsgesetz aus guten Gründen festgeschrieben ist, besser als bisher gerecht werden zu können. Soziale Hilfen, kompensatorische Angebote und Sicherheitsmaßnahmen müssen sich - soweit das überhaupt möglich ist - vorrangig am Einzelfall, dessen Erfordernissen und Bedürfnissen orientieren.

Dies hat zur Folge, daß die Instrumente, die das Strafvollzugsgesetz dafür bereithält, nämlich Behandlungsuntersuchung, Erstellung und Fortschreibung des Vollzugsplanes nach Maßgabe eben der Erkenntnisse, die über den Gefangenen und sein soziales Umfeld gewonnen werden, auch tatsächlich ernst genommen werden. Wenn Freiheitsentzug sich nicht im bloßen sinnlosen „Absitzen" erschöpfen soll, sondern als ein sozial gestaltender Prozeß begriffen und gehandhabt wird, dann setzt dies voraus, daß die für einen

sinnvollen Umgang mit Gefangenen nötigen und verfügbaren Mittel auch realiter verwendet werden. Denn von sach-, das heißt personengerechter Anamnese, Diagnostik, Prognostik und Behandlung hängt entscheidend die Leistungsfähigkeit des Vollzugs ab.

Es versteht sich in diesem Zusammenhang von selbst, daß sich die Justizvollzugsanstalten neuen Erfahrungen und Entwicklungen öffnen. Dies geschieht zwar durchaus schon längst, indessen in recht unterschiedlicher Weise und zuweilen eher zaghaft und zurückhaltend. Im Grunde sind Innovationen in starkem Maße von der Bereitschaft und Fähigkeit der Mitarbeiter abhängig, neue Wege zu gehen oder neue Methoden praktisch zu erproben. Es existieren im In- und Ausland etliche Beispiele, die zeigen, welche Möglichkeiten selbst unter den überaus restriktiven Bedingungen zwangsweisen Freiheitsentzuges bestehen. Ich erinnere nur an ein Beispiel, etwa an das Konzept des Vertrauensvollzuges, wie es in der Schweizer Strafanstalt Saxerriet praktiziert wird, das selbst so problembelasteten Zielsetzungen wie der Schuldenregulierung und Wiedergutmachung Raum bietet. Ein typisches Charakteristikum des Strafvollzugs ist es ja gerade, daß die Auseinandersetzung des Gefangenen mit Tat und Opfer hinter den alltäglichen Sorgen und Schwierigkeiten verschwindet.

All dies erfordert es, auf der Ebene der Organisation der Vollzugsanstalt und im personellen Bereich zeitgerechtere Formen des Managements der Menschenführung und der Zusammenarbeit zu entwickeln und zu praktizieren. Umfangreiche und detaillierte Vorschriftenkataloge können den Bedarf an inhaltlicher Orientierung und Vollzugsplanung keineswegs abdecken. Bürokratisierung und Reglementierung engen den Freiraum ein, den Anstalten und Bedienstete für ihre sozialpädagogische Tätigkeit benötigen. Sie schaffen und gewährleisten im Hinblick auf Aufsichtsbehörden und Öffentlichkeit auch nur eine Scheinsicherheit, weil sie den Schein von Sicherheit vortäuschen, der uns so leicht in Sicherheit wiegt.

Fruchtbarer erscheint es, die Teamarbeit zu stärken und auszubauen, den wechselseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen Diensten der Vollzugsanstalt zu verbessern, vielleicht sogar auf eine institutionelle Grundlage zu stellen, die Vollzugsbediensteten bei der Erfüllung ihrer schwierigen Aufgabe fachlich und menschlich zu begleiten, Ausbildung und Ausgestaltung des Arbeitsplatzes stärker auf die Aspekte der Behandlung und Menschenführung auszurichten.

Es gibt eine ganze Reihe von Anzeichen dafür, daß gerade auf organisatorischem und personellem Gebiet Schritte vonnöten sind, um das Arbeitsklima und die Motivation der Bediensteten zu verbessern. Berichtet wird etwa aus Kreisen des allgemeinen Vollzugsdienstes über Streßerfahrungen, die keineswegs nur aus dem täglichen Umgang mit schwierigen Gefangenen, sondern auch mit Kollegen und vor allem mit Vorgesetzten resultieren, über einen relativ hohen Krankenstand und über einen beachtlichen Anteil derer, die eben wegen der permanenten beruflichen Belastungen vorzeitig in den Ruhestand gehen. Dies ist nur allzu symptomatisch für Defizite, die es abzubauen gilt, wenn der Vollzug in die Lage versetzt werden soll, seinem anspruchsvollen sozialpädagogischen Auftrag auch gerecht zu werden. Einmal mehr besteht in diesem Zusammenhang Anlaß, an jenen Mann und sein Werk zu erinnern, die gerade in Hessen beispielgebend für eine verantwortliche Gestaltung des Vollzugs geworden sind: *Albert Krebs* ist es gewesen, dem wie kaum einem zweiten bewußt war, daß der Mensch im Mittelpunkt der Vollzugsarbeit zu stehen hat - der Gefangene wie der Bedienstete - und nicht die Organisation oder Institution, hinter der das Individuum so leicht zu verschwinden droht.

Für beide, die Organisation wie die darin Tätigen und Inhaftierten, ist es aber kaum weniger wichtig, daß der Prozeß der kontrollierten Öffnung des Vollzugs konsequent fortgesetzt wird. Die verfügbaren Daten hinsichtlich der Vollzugslockerung sprechen - jedenfalls was die damit für die Allgemeinheit verbundenen Kriminalitätsrisiken anlangt - eine ermutigende Sprache. Daß insoweit immer wieder Fehl- oder Rückschläge eintreten - die dann publizistisch hochgespielt werden -, hat sicher viele Gründe.

Wenigstens einem Teil von ihnen kann man durch die angedeuteten Schritte in den Bereichen der Diagnose und Prognosestellung, der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustauschs beikommen. Das könnte auch zu einer stärkeren Sensibilisierung für die Schwierigkeiten der Gratwanderung zwischen Nähe und Distanz beitragen, die vor allem die Fachdienste in ihrer pädagogischen und therapeutischen Arbeit absolvieren müssen, der sich aber auch der allgemeine Vollzugsdienst und der Werkdienst stellen müssen. Herauszufinden, wann unter welchen Voraussetzungen wieviel Vertrauen in einen Gefangenen gesetzt werden kann, in welcher Situation und unter welchen Umständen welches Mißtrauen geboten ist, bildet letztlich eine Aufgabe, die nur im Zusammenwirken mehrerer sowie unter ständiger fachlicher Begleitung und Selbstreflexion geleistet werden kann.

Kontrollierte Öffnung des Vollzugs schließt also sowohl Fremd- als auch die Selbstkontrolle ein. Sie ist aber auch sonst in einem doppelten Sinne zu verstehen. Auf der Ebene der Institution geht es darum, sich zur Gesellschaft hin zu öffnen, die Mitwirkung externer Kräfte - sei es von Fachleuten oder von Vollzugshelfern und Anstaltsbeiräten - zu fördern. Im Rahmen der Behandlung des Gefangenen ist die Aufgabe gestellt, die Chancen und Risiken schrittweiser Lockerung des Vollzugsregimes auszuloten. Geschieht dies unter Ausschöpfung der empirisch verfügbaren Möglichkeiten der Diagnostik und Prognostik und auf der Grundlage der gesetzlich vorgesehenen Abwägung von Allgemein- und Individualinteressen, also unter Beachtung des normativ verantwortbaren Risikopotentials, wird man den zuständigen Vollzugsbediensteten auch dann keinen Vorwurf machen können, wenn eine vermeintlich aufgeklärte Gesellschaft der Überzeugung sein sollte, es müsse sichere Prognosen und Lebensbereiche geben, in denen man jedes Risiko ausschließen könne.

Der Strafvollzug nimmt - an diese Binsenweisheit sei zum Schluß erinnert - Aufgaben der Allgemeinheit wahr - und zwar keineswegs nur staatliche. Er wirkt auch, soweit er sich um die soziale Integration Straffälliger bemüht, in die Gesellschaft hinein. Diese selbst kann der Vollzug - ebenso wie der Staat - nicht in Pflicht nehmen. Er ist aber bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf die tätige Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte angewiesen. In aller Regel befinden sich Straftäter nur auf Zeit im Vollzug. Die gesellschaftlichen Probleme und Konflikte, die in Vollzugsanstalten in potenzierter und massierter Form sichtbar werden, kann der Vollzug aus eigener Kraft nicht lösen. Dazu bedarf es ganz anderer, ihm vorgela-

gerter Abhilfen und Institutionen. Aber damit er wenigstens das ihm Mögliche zur Abmilderung sozialer und menschlicher Schwierigkeiten und Defizite beitragen kann, muß er auch mit den dafür erforderlichen Mitteln ausgestattet werden. Das ist wiederum keine neue Botschaft, sondern im Grunde eine uralte Binsenweisheit - die aber in einer Zeit verlorenzugehen droht, in der die Stimme einer an der Vernunft und am Maß orientierten Kriminal- und Vollzugspolitik so leicht im allgemeinen Krisenlärm untergeht - einer Zeit aber auch, in der Rechtsnormen und staatliche Einrichtungen immer mehr in Funktionen und Rollen hineingedrängt werden, die früher gesellschaftliche Regeln und Institutionen wahrgenommen haben.

20 Jahre Strafvollzugsgesetz - eine Halbzeitbilanz [1)]

„Alles, was ich über Moral und Verantwortung weiß, verdanke ich dem Fußball." (Albert Camus)

Rüdiger Wulf

1. „Vorspiele"

Das Strafvollzugsgesetz trat am 1. Januar 1977 in Kraft. Es wird in diesem Jahr -1997- also 20 Jahre alt. Dies ist Anlaß für vielfältige Betrachtungen zur Entwicklung und zur Lage des Strafvollzuges in Deutschland unter gesellschaftlichem, kriminalpolitischem, vollzugswissenschaftlichem und vollzugspraktischem Blickwinkel. Die Reihe dieser Beiträge soll hier nicht fortgesetzt werden.

Vielmehr soll Grundfragen des Strafvollzuges bildhaft und einprägsam nachgegangen werden.[2)] Dazu wird der Strafvollzug im folgenden als Fußballspiel verstanden und kommentiert. Dabei soll die Mannschaft der Justizvollzugsbediensteten auf dem Spielfeld „Justizvollzugsanstalt" gegen die Mannschaft der Gefangenen antreten. Für diesen ungewöhnlichen, aber treffenden Vergleich wird zunächst der Spielbetrieb dargestellt. Dann werden die Akteure näher vorgestellt. Das Spiel wird beschrieben, insbesondere die Spielregeln und die Mannschaftstaktiken. Zuletzt soll die bisherige Spielzeit analysiert und ein Ausblick auf die zweite Halbzeit gewagt werden.

Für den Ansatz gibt es Gründe. Wenn man sich auf das Bild einläßt, so sind verblüffende Parallelen festzustellen. Die komplizierten Strukturen des Justizvollzuges lassen sich am Beispiel des allseits bekannten und beliebten Fußballspiels veranschaulichen. Und nicht zuletzt läßt sich etwaige Kritik verfremdet verbindlicher anbringen.

Der Vergleich ist kein billiger Gag. Der Justizvollzug ist - auch in seinem modernen und humanen Gewand - nicht spielerisch und nicht leicht, weder für die Gefangenen noch für die Bediensteten. Er ist keine Nebensache und bleibt eine ernste Angelegenheit. Andererseits - und hier kann man im Bild bleiben - ist auch das Fußballspiel - jedenfalls für viele - eine ernste Angelegenheit und keineswegs nur Nebensache, insbesondere im professionellen Spielbetrieb. Und wenn man die Spielweise betrachtet, insbesondere die Taktik der Gefangenenmannschaft, so weiß man nicht recht, ob Fußball („Soccer"), Rugby oder american football gespielt wird.

Das Vorgehen ist wissenschaftstheoretisch begründbar und erfolgversprechend. In der Volkswirtschaftslehre, in der Soziologie und in der Psychologie sind spieltheoretische Ansätze anerkannt. Spiele, deren Ausgang nicht bloß vom Zufall abhängen, sondern von Strategien der Spieler, die unter Beachtung der Spielregeln ihren Vorteil suchen, können u.a. eine anschauliche Vorlage sein für die Lösung von Konflikten innerhalb von Organisationen. Auf den Justizvollzug ist die Spieltheorie - soweit ersichtlich - noch nicht angewandt worden; insoweit wird mit dem Beitrag Neuland betreten.

2. Der Spielbetrieb

2.1 Spielberechtigung und Spielerpässe

Bereits unsere Gesellschaft ist als Fußballfeld vorstellbar, auf dem die Bürgerinnen und Bürger antreten und gewinnen möchten. Sie akzeptieren die geltenden Spielregeln (Geset-

ze). Dies schließt nicht aus, daß sie die Spielregeln ab und zu übertreten. Die allseitige Akzeptanz der Spielregeln ist festzuhalten. Man wird erkennen, daß es auf dem Spielfeld „Justizvollzugsanstalt" anders zugeht.

Bei schweren Verstößen gegen die Spielregeln erfolgen Platzverweise („Rote Karte"). Im vorliegenden Zusammenhang werden diese Platzverweise Freiheits- und Jugendstrafen genannt. Die Urteile sind gleichsam die Spielerpässe der Gefangenen. Dann dürfen diese Spieler nicht mehr auf dem allgemeinen Spielfeld mitspielen, sondern müssen auf einem besonderen Spielfeld antreten, nämlich in einer Justizvollzugsanstalt. Hat ein Spieler mehrere „gelbe Karten" erhalten (Geldstrafen oder Freiheitsstrafen zur Bewährung), so erhält er meist die gelb-rote Karte und muß auch aussetzen bzw. einsitzen. Die Spieler der Gefangenenmannschaft spielen demnach auswärts. Sie spielen auch nicht freiwillig in ihrer Mannschaft. Dies ist keine gute Voraussetzung für ihre Spielfreude.

Demgegenüber haben sich die Spieler der Bedienstetenmannschaft das Spiel als Beruf und ihr Spielfeld freiwillig gewählt; ihr Spielerpaß ist die Ernennungsurkunde. Bei einem solchen freiwilligem und beruflichem Engagement ist die Spielmotivation grundsätzlich positiver zu beurteilen.

2.2 Die Stadien

Unser Spielfeld ist die Justizvollzugsanstalt.

Durchweg ist festzustellen, daß unsere Stadien zu eng sind. Zu viele Spieler sind in der Gefangenenmannschaft auf dem Spielfeld. Die Stadien entsprechen auch nicht immer den internationalen Maßstäben. Sie liegen nicht verkehrsgünstig. Und die Stadien sind nicht sicher. Immer wieder kommt es vor, daß Spieler der Auswärtsmannschaft sich vom Spielfeld schleichen und sich mit den Zuschauern anlegen. Manche verlassen sogar das Stadion und richten draußen Schaden an. Dies sollen die Heimmannschaft und die Stadionpolizei („Sicherheitsgruppe Justizvollzug") verhindern.

Es gibt Stadien, in denen die Spieler der Auswärtsmannschaft durch hohe Zäune und andere Sicherheitsvorkehrungen von den Zuschauern getrennt sind, damit die Spieler der Auswärtsmannschaft nicht über die Zuschauer herfallen oder in der Stadt Krawall machen (geschlossener Vollzug). Eigentlich sollten hohe Zäune und andere Sicherheitsvorkehrungen im Regelfall nicht sein, weil dann ein besserer Kontakt von Spielern und Zuschauern möglich ist und im Stadion eine bessere Stimmung aufkommt (offener Vollzug als Regelvollzug). In den offenen Stadien wird guter Fußball gespielt. Dies liegt an der positiven Auswahl der Spieler für die Auswärtsmannschaft, aber auch daran, daß die Stimmung im offenen Stadion besser ist („Der Haftplatz prägt den Gefangenen"). Weil die Spieler der Auswärtsmannschaft aber oft die Regeln im offenen Stadion nicht einhalten - sie verlangen von ihnen mehr Disziplin -, sind diese eher leer und die geschlossenen Stadien überfüllt. Jedenfalls fühlen sich die Zuschauer in den geschlossenen Stadien sicherer. Im Gegensatz zum echten Fußball werden bei uns die Zuschauer vor den Spielern geschützt und nicht umgekehrt.

Ein Blick zum Himmel zeigt, daß das Wetter über den Stadien meist trüb ist. Es weht ein eisiger Wind. Nur selten bricht die Sonne durch. Selbst bei Gewitter wird das Spiel nicht unterbrochen. Die Heimmannschaft hat offensichtlich die Seitenwahl verloren, denn ihr weht der Wind ins Gesicht. Dies behindert die Stürmer bei Steilpässen. Das Wetter ist auch für den heimischen Torwart ein Risiko, weil der Ball glitschig ist, die Flugbahn unversehens verändert und es zu tückischen Aufsetzern kommt. Dies führt leicht zu demoralisierenden Toren.

2.3. Die Spielklassen (Ligen)

Zu unseren unteren Ligen gehört der Kurzstrafenvollzug. Hier sind die Stadien durchweg überfüllt und nicht auf dem neuesten Stand der Technik. Die Spieler der Gefangenenmannschaft können sich nur kurz einspielen und haben keine rechte Spielfreude.

Zu den höheren Ligen sollte eigentlich die Untersuchungshaft gehören, weil hier auswärtige Spieler agieren, die noch keinen gültigen Spielpaß erhalten haben (Unschuldsvermutung). Da aber noch feste Spielregeln fehlen (Untersuchungshaftvollzugsgesetz), ist das Spielniveau ständig gesunken.

Die Bundesliga ist der Langstrafenvollzug. Sie steht besonders im Blickpunkt des Publikums. Wenn hier etwas nicht läuft oder sich etwa ein Bundesligaskandal ereignet, dann wird dies in aller Öffentlichkeit diskutiert.

Die jüngsten Spieler spielen auf einem „Bolzplatz" (Jugendstrafanstalt). Die Spieler in der Jugendklasse erhalten ihren Spielpaß immer später, weil die Jugendtrainer (Jugendstaatsanwälte, Jugendrichter) sie länger im Trainingslager lassen (ambulante Sanktionen, Jugendarrest). Die Jugendklasse ist dadurch belastet, daß die Spieler überwiegend aus dem Ausland kommen, schlecht oder kein Deutsch sprechen, so daß die Spielanweisungen schwierig sind und sich die Spieler auch nicht untereinander verstehen. „Bolzplatz" ist für die Jugendstrafanstalt insoweit treffend, weil dort nach vereinfachten Regeln gespielt wird; es gibt noch kein Jugendstrafvollzugsgesetz. Außerdem treten die auswärtigen Jugendlichen mit übergroßer Härte an, vor allem ist der Verdrängungswettbewerb dort hart. Viele wollen sich für die Herrenmannschaften qualifizieren (Erwachsenenstrafvollzug). Dies gelingt den meisten (vgl. die Rückfallquoten nach Jugendstrafvollzug). Warum dies - leider - gelingt, analysieren die Experten noch (Kriminologen). Insgesamt ist die Jugendarbeit verbesserungsbedürftig.

Eine baden-württembergische Besonderheit ist die Juniorenliga, die Justizvollzugsanstalten für junge Erwachsene. Sie wurde geschaffen, weil der Übergang von der Jugendklasse in die Herrenliga zu kraß ist. Diese Liga hat sich bewährt.

Eine weitere baden-württembergische Besonderheit ist die Alt-Herren-Liga (Außenstelle Singen). Hier ist das Spiel aus naheliegenden Gründen nicht besonders schnell; die „alten Herren" spielen aber fair und mit gutem taktischen Verständnis.

Das Stadion der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg ist klein; es können nur wenige Spieler mitspielen. Dort wird ein technisch guter Fußball gespielt. Daher könnte man die Sozialtherapie auch als den Hallenfußball des Justizvollzuges bezeichnen. Hallenfußball ist umstritten, wird aber immer beliebter. Hallenfußball ist auch deshalb ein treffender Vergleich, weil die Sozialtherapie einen gewissen Schonraum darstellen soll und das Stadion „Sozialtherapeutische Anstalt" demnach überdacht ist.

Vor kurzem wurde eine neue Liga eingeführt (Abschiebungshaft). Hier spielen in der Auswärtsmannschaft ausschließlich ausländische Spieler. Sie haben heimlich das deutsche Stadion betreten und würden dort gern mitspielen. Sie sollen aber - so die allgemeine Stadionpolizei (Ausländerbehörde) - in den Stadien der Heimatländer spielen. Mit diesen Spielern ist die Verständigung ausgesprochen schwierig. Es ist zu hoffen, daß diese Liga bald wieder aufgelöst werden kann, zumal die auswärtigen Spieler keine richtigen Spielerpässe haben (keine dem Vollzug zugrunde liegende strafrechtliche Verurteilung).

3. Die Akteure

3.1. Die Heimmannschaft

Die Heimmannschaft ist das Team der Bediensteten. Sie haben sich - wie erwähnt - das Spielfeld freiwillig im Rahmen der Berufswahl gewählt und spielen also professionell. Sie werden für ihr Spiel bezahlt. Sie haben eine lebenslange Spielzeit, wenngleich sich immer mehr Heimspieler vorzeitig auswechseln lassen (Frühpensionierung). Die Verletztenliste ist lang (Krankenstand).

Die Heimmannschaft ist seit geraumer Zeit ein gemischtes Team aus Männern und Frauen. Im Sturm (Fachdienste) haben schon immer Frauen mitgespielt, auch in leitender Funktion. Neuerdings sind Frauen auch als Verteidiger, nämlich im allgemeinen Vollzugsdienst, zugelassen. Die männlichen Verteidiger lassen die Frauen aber nicht gern mitspielen. Es ist ein bekanntes Vorurteil, daß Frauen nicht Fußball spielen können. Nachdem selbst im harten american football (Strafvollzug in den USA) überall Frauen mit Erfolg mitspielen, hat sich auch in Deutschland herausgestellt, daß die Verteidigerinnen durchaus belastbar sind und sich selbst bei Zweikämpfen bewähren (Anwendung unmittelbaren Zwangs). Außerdem besteht bei einer gemischten Heimmannschaft aus Männern und Frauen die Hoffnung, daß sich die Auswärtsmannschaft eher an die Spielregeln hält.

Unsere Heimmannschaft ist zwar ein professionelles Team, aber nicht homogen zusammengesetzt. Der zahlenmäßig größte Teil ist der Verteidigungsblock des allgemeinen Vollzugsdienstes. Der Sicherheitsbeauftragte steht im Tor. Im Mittelfeld sollen die Mitarbeiter des Werkdienstes und der Verwaltung Motor sein und mit der Verteidigung zusammenarbeiten. Den Mittelfeldspielern des Werkdienstes wird aber nachgesagt, sie würden manchmal ihre Deckungsaufgabe nicht wahrnehmen und sich wegen ihrer höheren Lizenz über die Verteidiger erheben. Von den Mittelfeldspielern in der Verwaltung wird behauptet, sie würden manchen Paß verschlafen und insgesamt das Tempo verschleppen. Sie entgegnen, daß man ihnen nur schlechte Turnschuhe und keine Fußballschuhe mit Stollen gegeben habe (keine EDV); außerdem habe der Trainer zu wenig Mittelfeldspieler aufgeboten. Die Verteidiger und die Mittelfeldspieler im Werkdienst werden in der Sportschule „Justizvollzugsschule" ausgebildet. Sie erhalten dort eine gediegene körperliche, technische und taktische Ausbildung. Sie gehen gut vorbereitet auf das Spielfeld. Leider ist der Einfluß der erfahrenen Spieler, die bereits auf dem Spielfeld stehen, nicht immer positiv. Viele fordern die Neuen auf, sie sollten das auf der Sportschule Gelernte vergessen, weil die Praxis eine eigene Taktik entwickelt habe und der Gegner unfair spiele. Der Sturm ist mit akademisch ausgebildeten Sportlern besetzt (Sozialarbeitern, Psychologen, Ärzten, Lehrern, Theologen und Juristen). Die Stürmer kommen aus unterschiedlichen Sporthochschulen (Universität, Fachhochschule, Berufsakademie). Hieraus ergeben sich Probleme im Spielverständnis. Unser Mittelstürmer (Anstaltsleiter) spielt zurückhängend; er soll die Aktionen der verschiedenen Mannschaftsteile verbinden und koordinieren. Er soll auch Vorbild in der Befolgung der Spielregeln sein, daher trägt er auch die Armbinde des Spielführers/Mannschaftskapitäns; er darf sich daher auch direkt an den Oberschiedsrichter wenden. Der Sturm hat es nicht leicht. Er ist zahlenmäßig in der Minderzahl. Denn unsere Heimmannschaft hat eindeutig mehr Verteidiger und Mittelfeldspieler, was sich auch in der Taktik niederschlägt. Die Stürmer sind sich ihrer Angriffstaktik nicht immer sicher. Durch ihre unterschiedlichen Fußballschulen kommt es zu einem verschiedenem taktischen Verständnis. Außerdem geben die Verteidiger und Mittelfeldspieler ihnen nicht immer gern den Ball ab. Hinzu kommt, daß die Stürmer unmittelbare Berührung mit dem Gegner haben. Dessen rauhe Spielweise führt bei den heimischen Stürmern nicht selten zu Blessuren und nimmt ihnen den Angriffsschwung.

Bezogen auf den körperlichen Zustand unserer Heimmannschaft muß festgestellt werden, daß manche Spieler trotz der bestehenden Trainingsmöglichkeiten (Dienstsport) nicht austrainiert sind (Übergewicht). Zuweilen lassen sich einige Spieler statt der erlaubten Erfrischungsgetränke Alkohol auf das Spielfeld reichen.

Auf der Ersatzbank der Heimmannschaft sitzen die Bewerber für den Justizvollzug. In schlechten wirtschaftlichen Zeiten ist die Ersatzbank leer. Heute sieht es anders aus. Auf der Ersatzbank sitzen auch die Bediensteten der privaten Sicherheitsdienste, die zum Teil aushelfen (etwa in der Abschiebungshaft). Diese Ersatzspieler sind vielleicht etwas billiger, bringen aber wohl nicht dieselbe Leistung.

Die Trikots unserer Heimmannschaft sind unterschiedlich. Die Verteidiger tragen grün, die Mittelfeldspieler blau und grau, die Stürmer sind bunt gekleidet, insbesondere die Sozialarbeiter. Ein korrektes Trikot trägt der Mittelstürmer; er soll ja auch die Mannschaft nach außen vertreten (§ 156 Absatz 2 StVollzG). Neuerdings tragen die Spieler - jedenfalls einige und dies auf freiwilliger Grundlage - ihre Namen auf den Trikots.

Die Akteure der Heimmannschaft spielen nahezu ständig - und dies meist lebenslang - im selben Stadion. Das ist einerseits ein gewisser Vorteil, andererseits tut aber auch in gewissen Abständen ein Transfer in eine andere Mannschaft gut.

3.2 Die Auswärtsmannschaft

In der Auswärtsmannschaft agieren die Gefangenen. Dieses Team spielt nicht professionell, also nicht für Geld. Die Heimmannschaft hegt aber den Verdacht, daß die Auswärtsmannschaft heimlich trainiert, von verdeckt arbeitenden Sponsoren Gelder zugestellt bekommt und auch gedopt wird. Bei vielen Spielern der Auswärtsmannschaft werden daher in Urinproben Drogenrückstände festgestellt. Immer weniger deutsche Spieler spielen in der Auswärtsmannschaft. Die ausländischen Spieler kommen aus fernen Ländern mit unterschiedlichen Fußballschulen. Sie verstehen die

Mitspieler und die Spieler der anderen Mannschaft immer weniger. Sie werden oft auch vorzeitig ausgewechselt und nach Hause zurückgeschickt (Abschiebung). Ein anderes Problem liegt darin, daß viele Spieler der Auswärtsmannschaft gesundheitlich angeschlagen sind. Alkohol und Drogen, eine ungesunde Lebensführung, wenig Ausgleichssport und eine riskante Spielweise (riskanter Lebensstil) mindern die Leistungsfähigkeit.

Ersatzspieler hat auch die Auswärtsmannschaft. Sie verbüßen eine Ersatzfreiheitsstrafe. Mit ihrem Spielerpaß (Geldstrafe) gehören sie eigentlich nicht auf unser Spielfeld. Es sind meist arme Spieler ohne Freude am Spiel. Es wäre besser und billiger, sie auf einem alternativen Spielplatz zu beschäftigen (gemeinnützige Arbeit).

Die Spieler der Auswärtsmannschaft trugen früher ein einheitliches schwarz-weiß gestreiftes Trikot. Es ist außer Mode gekommen. Heute trägt jeder sein eigenes Trikot. Bei der Auswärtsmannschaft sind die Trikots mittlerweile Statussymbole geworden. Namen auf den Trikots unserer Amateure sind aus Gründen des Datenschutzes nicht erlaubt.

Ein erhebliches Problem liegt darin, daß die Spieler in den Auswärtsmannschaften oft die Mannschaften wechseln (Verlegungen, Überstellungen). So geht viel von ihrer Spielzeit verloren. Sie können sich kaum auf die neuen Mitspieler und die andere Mannschaft einstellen. Leider fordert die Heimmannschaft immer wieder einen raschen Verkauf eines auswärtigen Spielers, wenn er nicht richtig mitspielt, insbesondere nicht die Regeln beachtet. Man sollte dem Betreffenden die Regeln beibringen. Dazu bedarf es einer sportärztlichen Untersuchung (Behandlungsuntersuchung nach § 6 StVollzG) und eines Trainingsplans (Vollzugsplan nach § 7 StVollzG).

3.3 Die Trainer

Bei der Heimmannschaft sitzt der Anstaltsleiter auf der Trainerbank. Da er - wie beschrieben - auch die wichtige Funktion des zurückhängenden Mittelstürmers einnimmt, ist er also Spielertrainer. Dies ist eine schwierige Doppelfunktion.

Neben dem Trainer sitzen als Assistenztrainer der Vollzugsdienstleiter für die Verteidiger, der Werkdienstleiter und der Verwaltungsleiter für das Mittelfeld und die Vertreter des Anstaltsleiters für den Sturm. Aufgrund der rauhen Spielweise der Auswärtsmannschaft sitzt auch der Anstaltsarzt auf der Trainerbank. Wegen der Motivationsarbeit gehört der Anstaltspsychologe auch dorthin. Auch der Anstaltsgeistliche sollte dort Platz nehmen, um der Heimmannschaft Zuspruch zu geben. Insgesamt ist die Trainerbank bedenklich voll.

Der Blick geht zur Trainerbank der Auswärtsmannschaft. Zur Verblüffung sieht man den Anstaltsleiter auch da. Spielertrainer einer Mannschaft und dazu noch Trainer der anderen? Kein Wunder, daß die Auswärtsmannschaft diesem Trainer nur wenig und dann nur widerwillig folgt. Hinzu kommt, daß es bei der Auswärtsmannschaft auch heimliche Trainer gibt. Es sind die informellen Führer der Subkultur (dazu instruktiv, mit Unterscheidung von drei „Trainertypen", *Hürlimann:* Führer und Einflußfaktoren in der Subkultur des Strafvollzuges; Centaurus 1993). Sie stehen vor, neben und unter der Trainerbank. Von dort aus rufen sie zum Ungehorsam gegen den offiziellen Trainer und zum Foulspiel gegen die Heimmannschaft auf. Weiter erkennt man, daß Sportarzt, Sportpsychologe und Seelsorger der Heimmannschaft auch bei der Auswärtsmannschaft assistieren. Das Pendeln zwischen den beiden Trainerbänken bringt sie zuweilen in Rollenkonflikte.

3.4 Schiedsrichter und Linienrichter

Eine wichtige Funktion für das Spiel hat der Schiedsrichter. Das Spiel läuft bekanntlich nur so gut, wie der Schiedsrichter pfeift.

Auf unserem Spielfeld erkennt man nicht nur einen, sondern viele Schiedsrichter. Dies ist ein deutlicher Beleg dafür, daß wir es - wie bereits im Vorspiel festgestellt - mit einem besonders rauhen Sport zu tun haben.

Erster Schiedsrichter ist - man traut den Augen kaum - der Anstaltsleiter. Was soll, was muß dieser Mann alles leisten? Wundert es, daß der erste Schiedsrichter als Spieler, Spielführer und Trainer der Heimmannschaft Sympathie für sein Team hat und nicht ganz unparteiisch sein kann? Wundert es, daß die Auswärtsmannschaft diesen Schiedsrichter nicht recht anerkennen kann?

Zweite und dritte Schiedsrichter sind seine Vertreter in der Anstaltsleitung.

In unserem Spiel gibt es auch Linienrichter (Anstaltsbeirat, Strafvollzugsbeauftragte der Landtagsfraktionen, Petitionsausschuß des Landtags und Anti-Folterkommission). Tatsächlich heben die Linienrichter nur selten die Fahne. Ihre Bedeutung ist eher präventiver Art.

Wenn unsere Linienrichter aber die Fahne heben, dann bei einem groben, elfmeter-reifen Foul der Heimmannschaft.

Der Oberschiedsrichter sitzt auf der Tribüne. Es ist der Vertreter der Aufsichtsbehörde (Territorialreferent). Die Heimmannschaft sagt ihm nach, daß ihm Spielpraxis fehle. Außerdem würde er zu weit vom Ball entfernt stehen und eine schwache Laufarbeit haben. Vorallem aber würde er den Spielfluß durch zu viele Pfiffe hemmen. Insbesondere sei er gegen die Stürmer der Heimmannschaft voreingenommen und würde vorschnell „abseits" pfeifen. Demgegenüber behauptet der Oberschiedsrichter, es komme nicht auf die eigene Spielpraxis, sondern auf die detaillierte Kenntnis des umfangreichen Regelwerks an. Außerdem würden die Stürmer der Heimmannschaft gerade die schwierige Abseitsregel nicht kennen.

Außerdem würde die Auswärtsmannschaft sehr geschickt „auf Abseits spielen", also eine Abseitsfalle aufbauen (Flucht oder Mißbrauch bei einem riskanten Resozialisierungsversuch). Im übrigen hat der Vereinspräsident den Oberschiedsrichter beauftragt, auf eine strikte Einhaltung der Spielregeln zu achten.

3.5 Die Sportgerichtsbarkeit

Es gibt eine sehr differenzierte Sportgerichtsbarkeit (Richter in den Strafvollstreckungskammern, in den Rechtsbeschwerdesenaten bei den Oberlandesgerichten und beim Bundesverfassungsgericht); damit ist sie recht weit vom Spielgeschehen entfernt. Die Auswärtsmannschaft fühlt sich von den Richtern in den Strafvollstreckungskammern und Rechtsbeschwerdesenaten benachteiligt, weil sie nur selten zu ihren Gunsten entscheiden. Andere halten entgegen, der Schiedsrichter, die Linienrichter und der Oberschiedsrichter seien gar

nicht so schlecht. Die Heimmannschaft versteht neuerdings das Bundesverfassungsgericht nicht immer; oft wisse man nicht, ob man dort auf Einwurf, Freistoß, Eckball oder Elfmeter entschieden habe. Auch würde es sich um kleine Fouls kümmern; dies sei nicht die Aufgabe dieses Sportgerichts.

3.6 Die Vereinspräsidenten

Vereinspräsident der Heimmannschaft - und auf der Ehrentribüne sitzend - ist der Justizminister. Für die baden-württembergischen Stadien wurde er auf vier Jahre gewählt; nun dauert seine Amtszeit fünf Jahre. Der Heimmannschaft ist es recht, wenn der Präsident nicht zu oft wechselt. Kontinuität in der Vereinsarbeit ist wichtig. Präsident und Heimmannschaft sind voneinander abhängig. Der Präsident ist Arbeitgeber für die Spieler der Heimmannschaft. Er ist für die Spielereinkäufe verantwortlich und würde gern mehr in die Spieler investieren - leider lassen ihn die Sponsoren nicht (zu ihnen später). Neuerdings möchte der Vereinspräsident auch Spieler vom allgemeinen Spielfeld holen; bei den Verteidigern hat er es versucht (Wach- und Schließgesellschaften); die Erfahrungen sind nicht besonders. Viel besser spielen Stürmer von außen, aus (externe Suchtberatung und Therapeuten, justiznahe Straffälligenhilfe). Der Präsident möchte auch, daß neue Stadien von reichen Zuschauern gebaut werden (Privatisierung von neuen Vollzugsbauten). Die Heimmannschaft hat es in der Hand, die Amtszeit des Präsidenten mitzubestimmen. Gerät die Heimmannschaft nämlich in Rückstand, insbesondere bei Eigentoren oder bei Krawall im Stadion (Meuterei), so fordern die Zuschauer mit gellenden Pfiffen den Rücktritt des Vereinspräsidenten. Daher muß der Vereinspräsident eine gute Mannschaft auf das Spielfeld bringen und zu ihr ein gutes Verhältnis haben. Insbesondere muß er gute Spielführer und Trainer verpflichten (Anstaltsleiter).

Vereinspräsident der Auswärtsmannschaft ist - auch - der Justizminister. Wegen seines Einflusses auf die Spielervermittler (Staatsanwälte) hat er es in der Hand, wer in der Auswärtsmannschaft auf das Spielfeld auflaufen muß. Er kann die Spieler der Auswärtsmannschaft auch verkaufen (Ausübung des Gnadenrechts). Der Vereinspräsident verkauft freilich nur bei gutem Einsatz und Anerkennung der offiziellen Spielregeln. Die Spieler der Auswärtsmannschaft sind auf den Vereinspräsidenten meist nicht gut zu sprechen, weil sie nicht freiwillig mitspielen und zum Teil noch einen hohen Vereinsbeitrag leisten müssen (Kautionen, Geldbußen).

Auf der Tribüne sitzt aber auch der heimliche Präsident der Auswärtsmannschaft, die Unterwelt und das organisierte Verbrechen. Auf teuren Plätzen, in feiner Kleidung und in Begleitung von Schönen der Nacht machen sie dem offiziellen Vereinspräsidenten den Stuhl streitig; dabei setzen sie viel Geld ein.

3.7. Die Sponsoren

Unmittelbare Sponsoren unseres Spiels sind die Landtagsabgeordneten, hinter ihnen stehen die Bürgerinnen und Bürger mit ihren Steuerbeiträgen. Der Landtag bestimmt, wieviel Geld der Vereinspräsident für die Stadien und die Spieler ausgeben darf (Haushaltsrecht des Parlaments). Dies ist oft nicht bekannt. Viele meinen, der Vereinspräsident oder der Oberschiedsrichter sei Sponsor. Dabei verwalten diese nur, was die Sponsoren hergeben.

3.8 Die Pressetribüne

Auf der Pressetribüne sitzen zahlreiche Journalisten und nehmen am Spielgeschehen regen Anteil. Allerdings interessiert sich die Presse nicht für eine technisch schöne Spielweise und für eine gekonnte Offensivarbeit (Erreichung des Vollzugszieles, Wiedereingliederungshilfen). Die Presse interessiert sich meist nur für Schwächen in der Verteidigung und für Eigentore der Heimmannschaft. Diese berichtet sie ausführlich und breit. Nicht immer stimmen der wirkliche Spielverlauf und der Spielstand mit den Presseberichten überein. Vor allem geht die Presse mit der Heimmannschaft kritisch ins Gericht. Dies kann - und insoweit hat es die Heimmannschaft schwer - sowohl bei einer stark offensiven Taktik geschehen („Hotelvollzug") als auch bei einer betont defensiven Einstellung („Sicherheitsdenken"). Daher hat die Heimmannschaft bei der Presse keinen leichten Stand.

Hinzuweisen ist darauf, daß die Auswärtsmannschaft eine eigene Stadionzeitung herausgibt (Gefangenenzeitung).

3.9 Die Zuschauertribüne

Auf der Zuschauertribüne sitzen die Fanclubs beider Mannschaften (die Angehörigen der Gefangenen und der Bediensteten). Der Fanclub der Heimmannschaft verhält sich diszipliniert. Demgegenüber greifen die Angehörigen der auswärtigen Spieler zuweilen mit Zurufen ins Spiel ein oder werfen verbotene Gegenstände auf das Spielfeld (Mauerwürfe); manchmal laufen sie auch auf das Spielfeld, weil die Spieler lange im Trainingslager waren.

Ansonsten ist die Zuschauertribüne überwiegend leer. Die Bürgerinnen und Bürger interessieren sich kaum für das eigentliche Spiel. Sie verfolgen das Spielgeschehen vielmehr aus der Zeitung oder am Bildschirm. Mit ihrer Berichterstattung beeinflußt die Presse die Zuschauer erheblich. Dabei kennen die Zuschauer die Spielregeln unseres Spiels nicht oder nur ganz unzureichend. Die Zuschauer erwarten von unserer Heimmannschaft hohe sportliche Leistungen, wollen aber wenig Eintritt zahlen (Steuern).

Für die Auswärtsmannschaft haben die Zuschauer überhaupt keine Sympathie. Zum Teil fürchten sie sich vor den Spielern, insbesondere wenn diese vorzeitig und unerlaubt das Spielfeld verlassen und über die Zuschauer herfallen.

4. Das Spiel

4.1 Die Spielidee

Nach der Spielidee gilt es für beide Mannschaften, im Angriff Tore zu schießen und in der Verteidigung, Tore zu verhindern.

Was bedeutet das für unsere Heimmannschaft? In der Defensive soll sie Sicherheit und Ordnung schaffen, insbesondere auch darauf achten, daß kein Spieler der Gegenseite das Spielfeld vorzeitig verläßt (vgl. § 2 Satz 2 StVollzG). In der Offensive soll die Heimmannschaft zur Wiedereingliederung der auswärtigen Spieler beitragen, damit diese wieder auf dem allgemeinen Spielfeld mitspielen dürfen (§ 2 Satz 1 StVollzG). Betrachtet man die Spielregeln (StVollzG), so ist ein ausgewogenes Verhältnis von offensivem und defensivem Spiel erkennbar; demgegenüber ist die Taktik der Heimmannschaft im Verlauf des Spiels immer defensiver geworden (s.u.).

Die Auswärtsmannschaft soll in der Verteidigung nicht versagen, also nicht das Spiel verweigern, keine Spielabbrüche provozieren, vor allem keine Flucht vom Spielfeld und keine groben Fouls. Im Angriff soll sie bei ihrer Wiedereingliederung mitspielen.

Man sieht, daß die Spielidee an sich interessant und ausgewogen ist. Daher ist das Spiel auch nicht wegzudenken. Anders denken aber manche Sportexperten (Abolitionisten unter den Kriminologen).

4.2 Die Spielregeln

Wichtig für jedes Spiel sind die Spielregeln. Für den Strafvollzug gibt es - wie gesagt - seit 20 Jahren ein anerkanntes, im wesentlichen nicht verändertes Regelwerk, das Strafvollzugsgesetz. Reformbestrebungen, z.B. für besonders üble Spieler der Auswärtsmannschaft die Tore zu verkleinern (Berücksichtigung der Schuldschwere bei Lockerungsentscheidungen) bzw. den auswärtigen Spielern bessere Gehälter zu zahlen und sie in die Rentenversicherung einzubeziehen, wurden nicht verwirklicht. Dies ist zu bedauern. Andererseits ist die Grundtendenz richtig, die Spielregeln nicht dauernd zu verändern. Hier folgt man dem echten Fußball.

Werden die Spielregeln auch von beiden Mannschaften anerkannt und eingehalten? Hier liegt ein zentrales Problem. Für die Heimmannschaft läßt sich dies im Grundsatz feststellen. Allerdings empfindet sie die Regeln vielfach als zu kompliziert. Der Oberschiedsrichter und die Sportgerichtsbarkeit tragen ihrer Ansicht nach dazu bei (Verwaltungsvorschriften, Rechtsprechung in Vollzugsfragen).

Das eigentliche Problem liegt bei der Auswärtsmannschaft. Nach außen hin gibt sie vor, nach den offiziellen Spielregeln zu spielen. Insgeheim hat sie aber eine andere Spielidee und andere Spielregeln entwickelt. Die wichtigsten geheimen Regeln lauten: „Möglichst schnell raus aus dem Stadion - legal (Strafrestaussetzung, Gnadenerweis) oder illegal (Ausbruch, Flucht, Nichtrückkehr von Lockerungen)", „Mit möglichst geringem Einsatz über die Runden kommen", „Sich viel von den Zuschauern zustecken lassen" „Keine Probleme mit den anderen Spielern" und anders mehr. Diese destruktiven Regeln schreibt die Subkultur. Es ist bekannt, daß die geheimen Regeln der Auswärtsmannschaft mit den offiziellen Spielregeln nicht übereinstimmen, bzw. ihnen geradezu entgegenstehen. Dementsprechend gibt es Spieler, die mit groben Fouls agieren und aggressiv gegen den Schiedsrichter „meckern" (antisozialer Verhaltensstil), andere versuchen, sich beim Schiedsrichter „lieb Kind" zu machen, spielen aber unfair (pseudosozialer Verhaltensstil), andere spielen überhaupt nicht mit, sondern stehen nur auf dem Spielfeld herum (asozialer Verhaltensstil). Früher, so sagen erfahrene Spieler der Heimmannschaft, hätte es in der Auswärtsmannschaft mehr Spieler gegeben, die richtig mitgespielt hätten (sozialer Verhaltensstil). Aus der Tatsache, daß die Auswärtsmannschaft die Spielregeln nicht anerkennt, ergeben sich spielentscheidende Probleme.

Eine Fußballmannschaft besteht aus elf Spielern. Bei uns sind die Mannschaften unterschiedlich groß. Die Auswärtsmannschaft ist - wenn man es an den Fußballregeln mißt - mit dreizehn bis vierzehn Spielern überbesetzt (Überbelegung). Dies gibt ihr gegenüber der Heimmannschaft zwar einen zahlenmäßigen Vorteil, dennoch würde die Auswärtsmannschaft lieber mit elf Spielern antreten, weil sich mehr als elf Spieler erfahrungsgemäß „auf die Füße treten". Demgegenüber tritt die Heimmannschaft im Vergleich dazu nur mit sieben bis acht Spielern an, weil zu wenige Spieler im Kader sind (mangelnde Stellen) und auch die Verletztenliste lang ist (hoher Krankenstand). In anderen Ligen, sprich Bundesländern, sind die Heimmannschaften zahlenmäßig stärker. In den baden-württembergischen Ligen spielen in der Heimmannschaft aber Spielerinnen und Spieler, die durchaus in die Nationalmannschaft gehören. Es gibt viele Leistungsträger und überdurchschnittlich gute Spieler. Mit einer guten Einstellung, mit Kampfgeist und Laufarbeit kann man - so kennt man es vom Fußball - auch gegen eine Überzahl bestehen.

4.3 Die Spielergehälter

Jeder weiß, im professionellen Fußball bewegt das Geld die Spieler.

In unserer professionellen Heimmannschaft haben die Spieler einen Stammplatz, das heißt einen sicheren Arbeitsplatz. Dies sollte dem Spiel Sicherheit geben. Der Vereinspräsident wechselt die Spieler selten und ungern aus. Dafür ist das Gehaltsniveau niedrig. Vor allem erscheint der Spielertrainer gegenüber dem echten Bundesligafußball unterbezahlt und hat bei den Zuschauern ein zu geringes Ansehen. Außerdem ist das Gehaltsniveau unterschiedlich, was dem Teamgeist nicht guttut. Nach Ansicht der Verteidiger und Mittelfeldspieler erhalten die Stürmer zu viel. Immer wieder treten die verschiedenen Spielerorganisationen (Gewerkschaften) an den Vereinspräsidenten heran, um mehr Gehalt zu bekommen. Der Vereinspräsident weiß, daß er die Spieler der Heimmannschaft ordentlich bezahlen muß, auch damit sie nicht bestechlich werden. Daher würde er gerne Sieg- und Torprämien einführen (Leistungsprinzip im öffentlichen Dienst). Die Sponsoren sind aber zurückhaltend, weil sie auch andere Sportarten unterstützen wollen (Kultur, Wissenschaft, Soziales u.a.m.).

Die Spieler der Auswärtsmannschaft, die wir als Amateure identifiziert haben, erhalten nur Spesen und keine tarifliche Entlohnung. Allerdings macht der Vereinspräsident immer wieder darauf aufmerksam, daß ihre Unterbringung und Verköstigung ca. 140 DM am Tag kosten würde (Kosten eines Haftplatzes pro Tag). Ein Gutachten hat unlängst ergeben, daß die Leistungen dieser Spieler deutlich unter denen in der allgemeinen Liga liegen und daß daher kein Tariflohn gerechtfertigt sei. Die Sportgerichtsbarkeit beschäftigt sich auf höchster Ebene mit diesem Streitfall.

Wenn eine Profi-Mannschaft gegen eine Amateurmannschaft antritt, sollte sie nach der Papierform eigentlich gewinnen, vor allem, wenn sie noch den Heimvorteil hat. Aus Pokalspielen weiß man aber, daß Amateure oft schon Bundesligamannschaften ein Bein gestellt und diese sich blamiert haben. Unter dem hohen Erwartungsdruck hat es unsere Heimmannschaft daher nicht leicht.

4.4 Die Mannschaftstaktiken

Die Taktik unserer Heimmannschaft ist ausgesprochen defensiv. Früher war das anders. Damals schlug man weite Pässe und versuchte man Fernschüsse. Vieles ging dabei

ins Aus. Daher verlegt man sich nun auf das Kurzpaßspiel. Dies ist im Grunde erfolgversprechender. Zu empfehlen ist auch, wenn das Spiel nicht nur durch die Mitte geht (Delegation des Anstaltsleiters). Zu kritisieren ist, daß die verschiedenen Mannschaftsteile den Ball nicht gern abgeben. Insbesondere klagen die Stürmer. Im Laufe der Zeit haben sich einige erfolgreiche Spielzüge herausgestellt (sinnstiftende Arbeit, Ausbildung, Schule, soziales Training, Sport, Therapie, Vollzugslockerungen mit Maß und Ziel). Manche Stürmer sind aber sehr ballverliebt und übertreiben die technischen Kabinettstücke (z.B. psychoanalytische Therapie oder riskante erlebnispädagogische Maßnahmen). Spielzüge, die in anderen Ligen gespielt werden und dort erfolgreich sind, dürfen nicht unbesehen auf das eigene Spiel übertragen werden. Leider hören sie nicht immer auf den Spielertrainer und den Oberschiedsrichter. Was der Heimmannschaft zunehmend fehlt, in Ansätzen aber vorhanden ist, ist Teamgeist. Er war früher stärker. Ihn gilt es, zurückzugewinnen.

In der Auswärtsmannschaft spielen fast nur Individualisten. Bälle werden kaum abgegeben. Alleingänge, die meist von der Heimmannschaft gestoppt werden können, beherrschen ihr Spiel. Deshalb „meckern" sich die Spieler der Auswärtsmannschaft auch oft untereinander an. Bei ihnen gibt es überhaupt keinen Teamgeist. Dies freut die Heimmannschaft, denn würden die auswärtigen Spieler zusammenhalten, so hätte es die Heimmannschaft noch schwieriger als ohnehin.

Einen echten Heimvorteil hat die Heimmannschaft nicht. Natürlich kennt sie den Platz und die Bodenunebenheiten besser (Versteckmöglichkeiten für Rauschgift, Drogen und Geld). Da die Spieler der Auswärtsmannschaft aber ständig auswärts spielen und nach kurzer Zeit alle Stadien kennen, bringt das Heimrecht nicht viel.

Nach der Spielidee soll jeder Spieler im Mitspieler und im Gegner einen sportlichen Partner sehen, keinesfalls aber ein Feindbild vor Augen haben. Dies gilt vor allem für die Spieler der Heimmannschaft, weil hier Profis gegen Amateure antreten. In der Sportschule und in der Arbeit des Trainers der Heimmannschaft spielt es auch eine nicht unerhebliche Rolle, die richtige Einstellung zu vermitteln. Die Spieler der Auswärtsmannschaft haben überwiegend ein Feindbild im Kopf. Dennoch erzählen Spieler der Heimmannschaft immer wieder, daß es auch in der Auswärtsmannschaft anständige Spieler gibt, die fair spielen, sich bei einem Foul entschuldigen und ihnen nach dem Spiel die Hand reichen. Daß viele auswärtige Spieler immer wieder zurückkehren, liegt freilich nicht daran, daß es ihnen auf unserem Spielfeld gut gefällt, sondern daran, daß sie auf dem allgemeinen Spielfeld - aus welchen Gründen auch immer - nicht mithalten können. Unser Training muß daher noch verbessert werden.

4.5 Die Fouls und ihre Folgen

Auf Seiten der Auswärtsmannschaft gelten als grobe Fouls: eigenmächtiges Verlassen des Spielfeldes (Fluchten), Tritte in die Hacken des Gegners (Gewalt gegen Bedienstete), Rüpeleien gegen Mitspieler (Gewalt gegen Mitgefangene) und Doping (Einbringen oder Konsum von Drogen). Bei derartigen Fouls ist eine Zeitstrafe angesagt (Arrest). Nicht immer greifen die Schiedsrichter hier konsequent durch. Aus dem Fußball weiß man allerdings, daß der Schiedsrichter in den ersten Minuten konsequent pfeifen muß, damit das Spiel nicht außer Kontrolle gerät und er sich Respekt verschafft. Er sollte daher bei kleinen Fouls großzügig und bei groben Fouls kleinlich pfeifen.

Auf Seiten unserer Heimmannschaft müssen Menschenrechtsverletzungen, also eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, mit der „roten Karte" geahndet werden (vgl. Art. 3 der Menschenrechtskonvention). Blickt man auf die bislang gespielte Zeit zurück, kann man anerkennend feststellen, daß die Heimmannschaft fair gespielt hat. Wenn die heimischen Spieler nicht von den auswärtigen Spielern provoziert werden, spielen sie nach den offiziellen Regeln. Dies erkennen auch der Oberschiedsrichter und die Sportgerichtsbarkeit an.

Ein Problem sind auf Seiten der Heimmannschaft die sog. kleinen Fouls, die vom Schiedsrichter manchmal - geflissentlich (?) - übersehen werden und vom Oberschiedsrichter nicht gesehen werden können: abfällige Bemerkungen gegenüber Spielern der Auswärtsmannschaft, Gängeln der Auswärtsmannschaft oder dergleichen. Es ist bekannt, daß dadurch die Spieler der Auswärtsmannschaft, die keine gute Frustrationstolerenz haben, auf diese Weise „aufgebaut" werden. So eskaliert die Stimmung auf dem Platz leicht.

Verboten ist es natürlich auch, den Gegner zu bestechen und sich bestechen zu lassen. Frühere Spieler der Auswärtsmannschaft behaupten, die Profis der Heimmannschaft ließen sich bestechen. Für Geld würden sie zulassen, daß sich die Auswärtsmannschaft dopt, teure Trikots kauft und anderes mehr; sogar von absichtlichen Eigentoren ist die Rede (Fluchthilfe). An diesen Gerüchten, die auch die Presse gern aufnimmt, ist wenig richtig. Die Heimmannschaft ist gegen Bestechungsversuche relativ immun. Die Gehälter dürfen aber nicht weiter absinken.

4.6 Der Spielverlauf

Fragt man nach dem Zwischenstand unseres 20jährigen Spiels, so stellt man einen Ein-Tore-Vorsprung für die Heimmannschaft fest. Zunächst ist sie deutlich in Führung gegangen. Dann hat die Auswärtsmannschaft aufgeholt. Im Augenblick droht der Ausgleich. Ein größerer Vorsprung liegt nicht in der Luft. Die Heimmannschaft hat nämlich einen taktischen Fehler begangen. Sie hat zu Anfang ein zu hohes Tempo vorgelegt. Dann ist ihr die Luft ausgegangen. Außerdem haben die Zuschauer die verschiedenen kühnen Spielzüge nicht immer verstanden. Sie haben nur gesehen, daß der Ball immer wieder im Aus gelandet ist. Sie haben dann die Heimmannschaft ausgepfiffen; außerdem hat der Oberschiedsrichter eingegriffen. Hinzu kommt, daß die Gangart der Auswärtsmannschaft immer härter geworden ist.

Nach 20 Jahren Spielzeit mit den Regeln des Strafvollzugsgesetzes stehen wir in der Halbzeitpause. Deshalb bewegt sich auch zur Zeit so wenig. Den Akteuren ist eine Pause zu gönnen, damit es in der zweiten Halbzeit mit neuem Schwung weitergeht.

Das Spiel wird mit Sicherheit noch mindestens zwanzig Jahre dauern. Manche Experten (Kriminologen und Vollzugswissenschaftler) wollen es abbrechen. Sie halten es für zu hart und für zu teuer. Sie wollen weichere und billigere Alternativen zur Freiheitsstrafe. Die Sponsoren und die Zuschauer erlauben das aber nicht. Vielleicht gibt es sogar eine Verlängerung.

Wenn die Heimmannschaft gewinnen will, muß nach der bisherigen Spielanalyse einiges geschehen:

1. Die Sponsoren müssen neue, kleinere Stadien bauen und die bestehenden Stadien umbauen (Neubau und Modernisierung der Justizvollzugsanstalten).
2. Sie müssen die Spielergehälter in beiden Mannschaften erhöhen (bessere Besoldung und Versorgung der Bediensteten, höheres Arbeitsentgelt bei den Gefangenen).
3. Für einzelne Ligen müssen feste Spielregeln geschaffen werden (Untersuchungshaft, Jugendstrafvollzug); die reine Ausländerliga (Abschiebungshaft) sollte abgeschafft werden.
4. Der Vereinspräsident muß die Heimmannschaft auf elf Spieler aufstocken (mehr Stellen im Vollzug), die Auswärtsmannschaft auf elf Spieler verkleinern (Reduzierung der Überbelegung). Im Notfall dürfen keine neuen Spieler mehr in der Auswärtsmannschaft verpflichtet werden (Vollstreckungsstop aus organisatorischen Gründen) oder müssen sie verkauft werden (Amnestie). Diese Maßnahmen kämen bei den Zuschauern an den Bildschirmen aber nicht gut an.
5. Unter Umständen müssen sie zu diesem Zweck mehr Fernsehgebühren bezahlen (Steuererhöhung). Die Zuschauer müssen sich auf jeden Fall eine bessere Regelkenntnis aneignen und die Heimmannschaft in der zweiten Halbzeit besser anfeuern. Sie sollen dabei aber auch fair zur Auswärtsmannschaft sein (kein Stigmatisieren und Etikettieren der Gefangenen).
6. Die Heimmannschaft muß eine bessere Kondition tanken, öfters ins Trainingslager (bessere Aus- und Fortbildung), eine Strategie für die zweite Halbzeit entwickeln (Leitbild für den Justizvollzug) und die Taktik ändern. Kurzpaßspiel anstelle von Alleingängen ist die Devise (bessere Zusammenarbeit).
7. Die Leistungsträger, insbesondere der Mittelstürmer der Heimmannschaft muß den Ball häufiger abgeben (Delegation von Aufgaben).
8. Es muß allen Beteiligten gelingen, daß die Auswärtsmannschaft die offiziellen Spielregeln beachtet (Zurückdrängung der Subkultur). Dies geht nicht gegen oder ohne die Auswärtsmannschaft, sondern nur mit ihr. Um die Auswärtsmannschaft von den offiziellen Spielregeln zu überzeugen, gibt es für die Heimmannschaft einen überzeugenden Spielzug (soziales Training). Dieser in den 80er Jahren eingeführte Spielzug hilft vor allem den Stürmern, insbesondere den Sozialarbeitern, im Vollzug. Leider haben ihn aber nur wenige verstanden (Nachschulung im Trainingslager).
9. Um die Auswärtsmannschaft von den offiziellen Spielregeln zu überzeugen, sollte sich der Trainer unter anderem für die Stadionzeitung (Gefangenenpresse) einsetzen und über den Spielerrat (Gefangenenvertretung) aktiv werden.
10. Die Heimmannschaft muß eine bessere Öffentlichkeitsarbeit betreiben, damit die Presse besser über ihr Spiel berichtet.
11. Der Oberschiedsrichter darf den Spielfluß nicht stören (Subsidiarität der Aufsichtsbehörde und Eindämmung der Normenflut).

Man sieht, daß der vergleichende Ansatz die üblichen kriminal- und vollzugspolitischen Forderungskataloge bestätigt. Dies ist ein wichtiges Ergebnis. Über die herkömmlichen Ansätze hinaus veranschaulicht der Vergleich, welche Bedeutung die Spielregeln haben. Dieses richtungsweisende Ergebnis kommt in der herkömmlichen Diskussion zu kurz.

In der zweiten Halbzeit muß sich noch viel ändern. Alle müssen sich ins Zeug legen, die Zuschauer, die Sponsoren, der Vereinspräsident, der Oberschiedsrichter und die Sportgerichte, die Trainer und die Heimmannschaft. Man darf die Heimmannschaft aber auch nicht mit zu vielen taktischen Hinweisen verwirren.

Sollte die Auswärtsmannschaft weiterhin nach ihren eigenen Regeln spielen, so ist zu wünschen, daß die Heimmannschaft zumindest ihr Tor sauber hält und den knappen Vorsprung über die Zeit rettet. Sollte die Auswärtsmannschaft aber die offiziellen Spielregeln übernehmen, so gilt auch ihr die Sympathie. Dann würden - hier liegt ein Unterschied zum echten Fußball - beide Teams gewinnen und gemeinsam mit den Zuschauern anstimmen können: „We are the champions".

Wie das Spiel ausgehen wird, ist schwer zu sagen, weil sich die Spielbedingungen immer wieder ändern (Zustand des Stadions, Mannschaftsaufstellungen, Wetterbedingungen). Allein die Prognose der Gefangenenzahlen kann man als das Fußball-Toto des Justizvollzuges mit einer ähnlichen Treffsicherheit bezeichnen.

5. Was und wo ist der Ball?

Böse Zungen sagen, in unserem Spiel brauche man keinen Ball. Das ist nicht richtig. Ohne Ball kein Spiel. Dann stehen die Spieler nur tatenlos auf dem Spielfeld herum. Das wollen die Zuschauer, die Vereinspräsidenten und die Trainer nicht.

Möglicherweise hat die Auswärtsmannschaft den Ball auch nur versteckt. Zuzutrauen wäre es manchen auswärtigen Spielern mit ihren destruktiven Spielregeln schon.

Als Ball kann man die Fairneß bezeichnen, die zum guten Fußballspiel gehört, obwohl die Fairneß eigentlich nicht mit Füßen getreten werden darf. Juristisch gewendet bedeutet das für die Mitarbeiter des Vollzuges die Achtung der Menschenrechte aller Gefangenen und die Achtung der Menschenwürde des einzelnen Gefangenen und seiner Angehörigen. Die Gefangenen sollen ihrerseits die Bediensteten achten; sie haben einen Anspruch darauf. Nur bei dieser gegenseitigen Achtung läuft das Spiel, ohne diese Achtung sinkt das Spielniveau ab. Ohne Fairneß kommt es zu Verletzungen von Spielern, zu Spielunterbrechungen oder gar zum Spielabbruch.

Nach alledem sind auch in unserem Spiel die Weisheiten von Altbundestrainer *Herberger* richtungsweisend. Für beide Mannschaften gelten daher die Losungen: „Das Spiel dauert neunzig Minuten" und „Der Ball ist rund". Für die Auswärtsmannschaft passen die Mahnungen: „Das nächste Spiel ist immer das Schwerste" und - besonders eindringlich -: „Nach dem Spiel ist vor dem Spiel". Unsere Heimmannschaft sollte das Leitbild beherzigen: „Elf Freunde müßt Ihr sein".

Anmerkungen

1) Vortrag am 28. April 1997 bei der Fortbildungstagung der Pädagogischen Arbeitsstelle in Inzigkofen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizvollzug.

2) Die Anregung für diesen Vergleich verdanke ich Frau stud. päd. *Monika Painke*, deren Seminararbeit „Rote Karte für Menschenrechtsverletzungen" ich im Wintersemester 1996/1997 an der Universität Tübingen betreut habe.

Leitbild - Die „zehn Gebote" für den Justizvollzug

*- mit Hinweisen auf den Entwurf eines Leitbildes für Baden-Württemberg**

Helmut Geiger

1. Einleitung

Zunächst möchte ich mich bei der Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Strafvollzugsbeamten Österreichs herzlich bedanken für die Einladung, heute zu Ihnen zu sprechen. Als Urlauber habe ich die österreichische Gastfreundschaft schon oft genossen. Nun befinde ich mich erstmals dienstlich in Ihrem schönen Land. Sie sind mit der Einladung an mich ein Wagnis eingegangen; denn ich bin kein Vollzugspraktiker. Immerhin habe ich vor meinen theologischen Prüfungen das erste juristische Staatsexamen abgelegt. Ja, seit viereinhalb Jahren organisiere und leite ich Tagungen zu Themen aus dem Rechtswesen, zum Beispiel: „Soziale Strafrechtspflege in einem Europa der offenen Grenzen"; „Gewalt von rechts - Herausforderung für die Justiz"; „Innere Sicherheit und soziale Strafrechtspflege"; „Neuer Umgang mit Konflikten in Schule und Justiz"; „Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug?"; „Schuldnerberatung und Justiz"; „Ehrenamtliche Straffälligenhilfe"; „Im Namen des Volkes. Tagung für Schöffinnen und Schöffen"; „Sport im Strafvollzug"; „Gesundheitsfürsorge im Gefängnis".

Daß ich hier vor Ihnen rede, liegt aber vor allem an einer weiteren Tagung; die hatten wir im Januar 1997 zusammen mit dem Justizministerium Baden-Württemberg zum Thema: „Leitbild für den Justizvollzug". Dabei waren alle Berufsgruppen des Justizvollzugs vertreten, nicht nur leitende. Aus dieser Tagung ist der Entwurf eines Leitbildes für den Justizvollzug erwachsen, also für Strafvollzug und Untersuchungshaft. Diesen Entwurf habe ich - mit Einwilligung unseres Justizministeriums - wunschgemäß an die Leitung dieser Arbeitstagung geschickt. Mir scheint: Dieser Entwurf spiegelt gründliche Überlegungen wider; er beschreibt - in lauter positiven Sätzen - wichtige Ziele: Da dieser Entwurf vervielfältigt werden kann, will ich seinen Inhalt hier nicht ausbreiten. (Sie können ihn nun als Anhang meines Beitrags lesen.) Vielmehr werde ich hauptsächlich eigene Überlegungen vortragen; die sind im Entwurf aus Baden-Württemberg teils vorausgesetzt, teils noch nicht berücksichtigt worden. Ich hoffe, diese Überlegungen befruchten Ihre Bemühungen, ein „Leitbild für den Strafvollzug" zu erarbeiten.

2. Zum Begriff „Leitbild"

Vielleicht fragen Sie sich: Was meint eigentlich „Leitbild"? Mit diesem Begriff habe ich mich schon vor über 25 Jahren beschäftigt. Der Untertitel meiner Doktorarbeit lautet nämlich: „Zu einem sozialethischen Leitbild und zur Eigenart der Ehe in der fortgeschrittenen Industriegesellschaft". Der Obertitel „Ehe im Dienst des Menschen" läßt sich vielleicht für den Justizvollzug abwandeln. Ich selbst habe für den Obertitel meiner Dissertation ein Wort Jesu abgewandelt; das bezieht

* Vortrag am 30.9.1997 in Mils bei Hall/Tirol im Rahmen der 33. Arbeitstagung der Arbeitsgemeinschaft der Ltd. Strafvollzugsbeamten Österreichs; Generalthema: „Leitbild für den Strafvollzug". Der Vortragscharakter ist beibehalten.

sich auf eine andere Institution, den Sabbat: „Der Sabbat ist für den Menschen da, nicht der Mensch für den Sabbat" (Markus 2,27). Entsprechend könnten wir nun formulieren: „Der Justizvollzug ist für den Menschen da, nicht der Mensch für den Justizvollzug". Strafvollzug ist kein Selbstzweck. Die Frage liegt nahe: Für welche Menschen ist der Vollzug da? Natürlich auch für die Strafvollzugsbediensteten. Sie haben dort ihren Arbeitsplatz, und das ist heutzutage nicht selbstverständlich. Weiterhin ist der Strafvollzug für die Gefangenen da sowie für die übrige Bevölkerung und deren Sicherheitsbedürfnis. Was zeichnet nun ein Leitbild aus? Bei der Vorbereitung auf unsere Tagung im Januar äußerte ein Teilnehmer: Ein Leitbild muß langfristig gültig und allgemeingültig sein. Ich selbst möchte etwas vorsichtiger formulieren: „Leitbild" meint ein zeitlich begrenztes Konzept, das insofern die Mitte hält zwischen völliger Relativität und zeitlos gültiger Ordnung.

Dabei geht es nicht um die Ermittlung einer womöglich statistisch zu erhebenden durchschnittlichen Vorstellung vom Justizvollzug. Vielmehr bemühen Sie, bemühen wir uns hier um ein ethisches Leitbild, hinter dem der tatsächliche Justizvollzug in verschiedener Hinsicht zurückbleibt. Ein Leitbild soll ja Orientierung geben, soll zu einem vorbildlichen Verhalten anleiten. Dann darf es die Betroffenen freilich nicht überfordern; es darf von Bediensteten also nichts verlangen, was gar nicht zu leisten ist. So ist es eine offene Frage, inwieweit unter den derzeitigen Bedingungen Resozialisierung gelingen kann.

Natürlich sollte ein Leitbild möglichst allgemeingültig, also für alle Betroffenen und alle Situationen maßgeblich sein. Aber ich rechne mit folgender Möglichkeit: Ein Leitbild ist ausnahmsweise in bestimmter Hinsicht nicht menschendienlich - und dann auch nicht maßgeblich. Ob eine Ausnahme vorliegt und wie sie zu bewältigen ist, müssen die Beteiligten entscheiden. Allerdings obliegt es ihnen, soweit möglich und nötig, an geeigneter Stelle, etwa bei Vorgesetzten, Rat einzuholen. Manchmal wird dann eine Anordnung an die Stelle des Rates treten.

Im übrigen bildet ein Leitbild nur einen Rahmen; den müssen die Beteiligten durch sittliches Handeln individuell ausfüllen. Ein Leitbild kann nicht jeden Einzelfall regeln. Dieser Umstand erlaubt es aber, daß wir uns hier um *ein* Leitbild bemühen. Sie könnten ja für den Justizvollzug mit Männern, Frauen, jungen Menschen jeweils eigene Leitbilder erarbeiten. Möglich wären auch gesonderte Leitbilder für die verschiedenen Berufe, die im Vollzug arbeiten, oder ein eigenes für die Untersuchungshaft.

3. Erfahrungen mit und Gründe für Leitbilder

Vielleicht können meine Erfahrungen Sie zusätzlich motivieren, ein Leitbild für den Justizvollzug zu entwickeln. Als wir 1993 ein Leitbild für die Evangelische Akademie Bad Boll entwerfen sollten, waren viele skeptisch. Doch als die Arbeit am Leitbild erstmal im Gange war, lief es immer besser. Ich selbst war erst fünf Monate vorher nach Bad Boll gekommen und kann sagen: Ich bin durch die Leitbild-Diskussion gut in die Akademie hineingewachsen. Aber auch langjährige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellten fest: Wir haben uns durch die Arbeit am Leitbild neu wahrgenommen und besser verstehen gelernt. Ähnlich waren die Erfahrungen bei der Leitbild-Tagung mit den Strafvollzugsbediensteten aus Baden-Württemberg. In vieler Hinsicht ist der Weg, ein Leitbild zu entwickeln, schon das Ziel. Anlaß für die Leitbilddiskussion in unserer Akademie war die Frage: Was verbindet uns eigentlich angesichts der vielfältigen Arbeitsfelder, auf denen wir tätig sind? Was verbindet uns angesichts der zum Teil unterschiedlichen Methoden, die wir anwenden? Und diese Frage scheint auch für Sie im Justizvollzug wichtig zu sein.

Natürlich hat es Gründe, daß eine Leitbilddiskussion jetzt auch im Justizvollzug stattfindet. Es reicht dabei nicht zu sagen: Das Thema „Leitbild" liegt überall in der Luft. Dann ginge es nach dem Motto: „Alle reden vom Wetter, wir auch". Tatsächlich sind in der privaten Wirtschaft viele Firmenleitbilder entwickelt worden. Ähnlich entwerfen soziale oder kirchliche Einrichtungen, z.B. das Diakonische Werk in der Bundesrepublik, ein eigenes Leitbild. Anlaß sind oft Strukturveränderungen, die eine Firma oder eine andere Einrichtung herausfordern.

Warum der Justizvollzug nun ebenfalls ein Leitbild sucht, ist Ihnen nicht fremd: Überbelegung von Justizvollzugsanstalten, Geld- und Personalmangel, veränderte Zusammensetzung der Gefangenen: viele sind suchtkrank oder leiden unter seelischen Problemen bis zur Selbstmordgefährdung; ausländische Gefangene verstehen kaum deutsch, was die Verständigung und Resozialisierung sehr erschwert; Gefangene sind schlecht motiviert, zumal ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt nach der Entlassung gering sind. Solche Aussichten wiederum erhöhen die Gewaltbereitschaft im Gefängnis. Unter diesen Umständen haben Strafvollzugsbedienstete es schwer. Sie leiden, zumindest in Deutschland, unter zum Teil schlechter Zusammenarbeit untereinander, außerdem unter dem geringen Ansehen ihrer Berufsgruppe in der Öffentlichkeit. Nur Staubsaugervertreter sind noch weniger angesehen, ergab eine Umfrage in der Bundesrepublik (Neue Württembergische Zeitung vom 24. 8. 1995). Das verträgt sich schlecht mit der oft erhobenen Forderung, Straftäter strenger zu bestrafen. Das Bedürfnis der Strafvollzugsbediensteten nach mehr Anerkennung durch Politik und Öffentlichkeit halte ich für berechtigt.

Mit Leitbildern verbinden sich viele Hoffnungen. Männer und Frauen aus verschiedenen Generationen, die in derselben Institution arbeiten, sollen sich verständigen; sie sollen sich mit tieferem Selbstverständnis und Selbstwertgefühl als Teil eines Ganzen sehen lernen. Zudem kann ein Leitbild die Arbeit der Leitungsgremien durchsichtig machen. Das ist im Entwurf aus Baden-Württemberg noch nicht gelungen. Ein neues Leitbild soll die Kommunikation auf allen Ebenen fördern. Überdies dient es dazu, veränderten gesellschaftlichen Erwartungen und Anforderungen gerecht zu werden.

Sehr geehrte Damen und Herren, wahrscheinlich haben viele von Ihnen längst ein positives Leitbild des Justizvollzuges. Hier ist Gelegenheit, sich dieses Leitbild bewußt zu machen, es zu vertiefen und weiterzuentwickeln. Ein neu erarbeitetes Leitbild soll Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erinnern, mit welchen Grundhaltungen sie ihre Aufgaben erfüllen wollen. Gemeinsame Haltungen und Ziele verbinden und motivieren. Ein Leitbild kann darüber hinaus die Öffentlichkeit über die Ziele der eigenen Arbeit unterrichten, und es kann sie begründen. Weiterhin taugt ein schriftliches Leitbild dazu, möglichen Bewerberinnen und Bewerbern als Ent-

scheidungshilfe zu dienen: Will und kann ich mich mit den Werten und Zielen des Justizvollzugs identifizieren? Unter diesen Umständen wird das nicht mehr passieren, was von einem Vorstellungsgespräch erzählt wird: Der Direktor einer Justizvollzugsanstalt fragte den Bewerber: „Trauen Sie sich die Aufgabe wirklich zu? Was machen Sie denn, wenn ein Gefangener Ihren Anweisungen nicht folgt?" Antwort des Bewerbers: „Wer nicht spurt, fliegt raus!"

In einer Zeit des Umbruchs will ich folgendes nicht verschweigen: Ein Leitbild schafft den Rahmen auch für Veränderungen. Es fördert insofern eine Entwicklung der Organisation. Ja, das Leitbild selbst ist zu überarbeiten, wenn es nicht mehr zeitgemäß ist.

4. Leit-Bild

Liebe Tagungsgäste, ich komme zu einem neuen Abschnitt meiner Überlegungen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß im Begriff „Leitbild" das Wort „Bild" steckt. Folglich sollte ein Leitbild bildhaft und anschaulich sein, und somit klar und verständlich. Ein Leitbild, das in der üblichen Gesetzessprache abgefaßt würde, wäre eher ein Leid-Bild. Im folgenden erwäge ich mögliche Bilder für den Justizvollzug, Leitbilder.

Tor

Bild für den Vollzug könnte ein Tor sein: Durch es kommen Gefangene - gewöhnlich unfreiwillig - in die Anstalt hinein und in der Regel auch wieder hinaus. 1990 erschien eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Strafvollzug. Darin heißt es: „Wenn Strafe einen Sinn haben soll, muß sie das Tor zur Versöhnung sein." Dabei ist an Versöhnung zwischen Straffälligen und ihren Opfern gedacht. Doch zur Versöhnung gehört auch das Bemühen, Gewalt zwischen Gefangenen zu überwinden.

Hand

Auf dieses Symbol hat mich ein Mitarbeiter des Justizministeriums Baden-Württemberg gebracht. Er dachte zunächst an eine Hand, die einen Stock hält; sie gebietet Halt, muß gegebenenfalls Fluchtversuche oder Straftaten im Gefängnis verhindern. Die Hand kann aber auch den rechten Weg weisen oder Halt geben. Täter oder Täterin und Opfer können sich die Hand zur Versöhnung reichen, auch Gefangene oder Bedienstete untereinander und miteinander.

Bedienstete halten nicht selten ihre schützende Hand über Kolleginnen, Kollegen oder über Gefangene. Darüber hinaus kann die Hand auch andeuten, daß in einer Justizvollzugsanstalt Arbeit ansteht. Hände dienen zum Handeln, aber auch zum Händefalten. Alles hat seine Zeit. Hoffentlich wird im Justizvollzug auch Hand in Hand gearbeitet. Dabei und beim Leitbild sollten die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht vergessen werden.

Weg

Vielleicht läßt sich der Justizvollzug als Weg veranschaulichen, nicht als *der* Weg, aber als *ein* Weg: zu mehr Sicherheit, zur Resozialisierung, zur Versöhnung und in eine Freiheit, die verantwortlich gelebt wird. Justizvollzug ist kein Ziel, doch für manche ein Mittel, um wieder oder erstmals auf den rechten Weg zu kommen. Auch ein Leitbild ist bestenfalls ein gangbarer Weg, kein Endziel; aber es kann Ziele angeben: gefangenenbezogene, mitarbeiterbezogene und gesellschaftsbezogene (so im Entwurf für Baden-Württemberg).

Brücke

Außerdem ist mir noch das Bild der Brücke eingefallen. Schließlich führt die Evangelische Akademie Bad Boll seit 1955 als Symbol die Brücke. Die Akademie will Brücken schlagen, Verbindungen herstellen zwischen einzelnen und Gruppen, zwischen Überzeugungen, Interessen und Programmen, zwischen Wissen, Glauben und Handeln. Sie will dazu beitragen, daß notwendige Auseinandersetzungen fair geführt werden.

Das Symbol der Brücke begegnet uns ebenfalls bei einer Beratungsstelle für Strafgefangene und solche, die es einmal waren. Ich meine das „Projekt Brückenbau" in Celle, einer Stadt in Norddeutschland; dort war ich lange als Gemeindepfarrer tätig. In jener Begegnungsstätte treffen sich Inhaftierte oder Ehemalige mit Haupt- und Ehrenamtlichen; sie verbringen ihre Freizeit zusammen, bekommen Hilfen bei Behördengängen, bei Suchtproblemen, bei der Suche nach Arbeit und Wohnung. Das Motto des Projekts lautet: Es ist besser, Brücken zu bauen als Mauern. Brückenbau dient der (Wieder-)Eingliederung in die Gesellschaft.

Könnte auch der Justizvollzug selbst eine Brücke sein? Kann er Brücken schlagen zwischen Straffälligen und Opfern, zwischen Strafgefangenen und übriger Bevölkerung? Lassen sich Gegensätze zwischen Gefängnis und Außenwelt überbrücken? Ich denke etwa an das Jugendgefängnis Adelsheim in Baden-Württemberg; dort absolvieren Unbescholtene Seite an Seite mit Straffälligen eine Ausbildung. Ich denke an sportliche Begegnungen zwischen Mannschaften von Gefangenen mit solchen von draußen, ferner an die Tätigkeit der ehrenamtlichen Straffälligenhilfe und an Vollzugslockerungen. So kann der Justizvollzug in günstigen Fällen als Brücke dienen zur Resozialisierung oder zu erstmaliger Sozialisierung. Dazu paßt eine indische Weisheit: „Diese Welt ist nur eine Brücke. Gehe darüber, aber baue nicht dein Haus darauf." Außerdem ein Spruch aus Deutschland: „Menschen, die uns Liebe schenken, sind wie Brücken zu neuen Ufern" *(R. Haehnel)*.

Tor, Hand, Weg und Brücke - vier Bilder habe ich im Hinblick auf das gesuchte Leitbild erwogen. Vielleicht leuchtet Ihnen eins davon ein. Oder Sie finden ein anderes, besseres, das auf folgende Fragen antwortet: Wer sind wir? Wo stehen wir? Was wollen wir im Justizvollzug tun?

5. Vorbild

Der Begriff „Leitbild" bedeutet „Vorbild, Wunschbild, Ideal" (so *Gerhard Wahrig:* Deutsches Wörterbuch, Neuausgabe 1980, Sp. 2362). Daß zum Leitbild auch Vorbilder gehören, will ich nur kurz ansprechen.

Sicher stimmen Sie mir zu, wenn ich sage: Für Ihr Leitbild sind eigene Bemühungen erforderlich, sich Gefangenen gegenüber vorbildlich zu verhalten. Aber mir scheint: Strafvollzugsbedienstete brauchen selbst Vorbilder. Möglicherweise haben Sie ein leuchtendes Vorbild, dem Sie bei Ihrer Arbeit nachstreben. Vielleicht ist das ein Kollege, eine Kollegin oder jemand, der Ihnen vorgesetzt ist. Wahrscheinlich gibt es in Österreich gute Vorbilder. Mir fällt noch *Paul Brenzikofer* ein,

Direktor der Strafanstalt Saxerriet in der Schweiz; er war 1995 bei einer Tagung in Bad Boll und hat mich beeindruckt. Andere denken vielleicht an *Helga Einsele,* die von 1947-1975 die Frauenstrafvollzugsanstalt in Frankfurt-Preungesheim geleitet hat.

6. Leitbild - die „Zehn Gebote" einer Institution

Vorbilder können ermutigen oder - wenn sie zu groß sind - einengen. Gilt das allgemein für Leitbilder? Sie sollen hier ein Leitbild erarbeiten. Mich beschäftigt die Frage: Fühlen Sie sich durch diese Aufgabe eher eingeengt oder eher beflügelt?

Dr. Rüdiger Wulf, Ministerialrat im baden-württembergischen Justizministerium, hat mir erzählt: Für den Justizvollzug in unserem Bundesland gelten rund 200 landesrechtliche Verwaltungsvorschriften; hinzu kommen noch bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften und natürlich das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) sowie das Jugendgerichtsgesetz (JGG), überdies viele Verfügungen für die einzelnen Justizvollzugsanstalten. Einem Brief der Vorsitzenden Ihrer Arbeitsgemeinschaft vom 9.5.1997 an mich entnehme ich: Auch in Österreich gibt es umfangreiche Regelwerke und Handbücher für die Justizanstalten und Vollzugsoberbehörden sowie zahlreiche Grundsatzerlässe durch das Bundesministerium für Justiz. Nicht zu vergessen Organigramme sowie darauf aufbauende Systemisierungs- und Funktionsbesetzungspläne. Wer kann das alles überblicken oder gar im Kopf haben? Dazu nun noch ein Leitbild als weitere Vorschrift?

Die Sorge, das gesuchte Leitbild könnte Sie zusätzlich einengen, halte ich für durchaus verständlich. Womöglich verstärkt sich diese Sorge noch, wenn ich Ihnen sage: Bei der Vorbereitung auf die Januartagung in Bad Boll äußerte *Wilfried Ostheimer,* Psychologiedirektor und Leiter der Justizvollzugsschule Baden-Württemberg - er stammt übrigens aus Österreich: Ein Leitbild - das meint sozusagen die Zehn Gebote einer Institution. Liebe Tagungsgäste, diesem Vergleich des Leitbilds mit den Zehn Geboten will ich im folgenden nachgehen. Vielleicht lernen wir daraus noch etwas für das zu entwerfende Leitbild.

Vorbildlich finde ich z. B., daß die Zehn Gebote kurz sind. Ein gesunder Mensch hat zehn Finger, folglich gibt es auch nur zehn Gebote. Wir können sie leicht an den Fingern abzählen. Ja, Jesus hat die Zehn Gebote sogar zu zwei Geboten zusammengefaßt: Du sollst Gott lieben und deinen Nächsten - wie dich selbst (Matthäus 22,36-40). Wir dürfen, ja sollen auch an uns selbst denken. Also darf das Wohl der Bediensteten im Leitbild nicht vergessen werden. Es geht nicht nur um Pflichten gegenüber Gefangenen und übriger Bevölkerung.

Ein Junge wurde gefragt, was das Christentum sei. Er antwortete: „Christentum ist das, was man nicht darf." Ich habe den Eindruck: So wie dieser Junge denken viele. Wenn jemand sie nach dem Grund für diese merkwürdige Ansicht fragt, verweisen sie auf die Zehn Gebote: „Da heißt es doch immer: 'Du sollst nicht!'" Doch das ist ein großes Mißverständnis! Ich erinnere an das erste und damit wichtigste Gebot. Dieses „Gebot" ist im wesentlichen gar kein Gebot, sondern eine Selbstvorstellung mit einer Zusage: „Ich bin der Herr, dein Gott." Das meint: Ich bin für dich da. Ich halte zu dir. Darauf kannst du dich verlassen. Diese Zusage bildet die Überschrift für alle folgenden Gebote, sie muß also bei jedem Gebot berücksichtigt werden.

Für mich ergibt sich aus dieser Beobachtung: Auch das gesuchte Leitbild sollte nicht mit *Forderungen* an die Bediensteten beginnen, vielmehr mit einer Selbstvorstellung und Zusage des Arbeitgebers, für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sorgen: durch gute Arbeitsbedingungen und angemessene Bezahlung sowie durch Fortbildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten. Dadurch sind Strafvollzugsbedienstete frei, für Gefangene zu sorgen.

7. Leitbild der Freiheit

Ich habe eben bewußt das Wort „frei" gebraucht. Denn auch die Zehn Gebote oder „Worte" (so die genaue Übersetzung von 2 Mose 20,1) handeln von der Freiheit, von zehn großen Freiheiten. (Vgl. *Ernst Lange:* Die zehn großen Freiheiten, Gelnhausen und Berlin,1977; ferner: *Frank Crüsemann:* Bewahrung der Freiheit. Das Thema des Dekalogs in sozialgeschichtlicher Perspektive, Gütersloh 1993.)

Das erste „Gebot", im wesentlichen eine Selbstvorstellung Gottes samt Zusage, lautet vollständig: „Ich bin der Herr, dein Gott! Ich habe dich aus der Sklaverei in Ägypten befreit" (2 Mose 20,2). Gott ist also kein Zwingherr, sondern die Macht der Befreiung. Er befreite sein Volk aus der Unterdrückung und führte es zum Berg Sinai. Von dort machte er ihm klar, wie groß die Freiheit ist, die Menschen mit Gott haben. Er machte ihnen das klar in zehn Sätzen. Acht von diesen Sätzen beginnen herkömmlicherweise: „Du sollst nicht..." Besser wäre zu übersetzen: „Du wirst nicht..." Zwei von diesen Sätzen beginnen üblicherweise mit „Du sollst..." Besser wäre zu übersetzen: „Du wirst..."

Kein Satz beginnt mit „Es ist verboten...", sondern alle besagen, fangen gleichsam so an: „Ich, Gott, und du, Mensch, wir gehören jetzt zusammen. Und wenn wir zusammenbleiben, dann wird dein Leben folgendermaßen aussehen: Du wirst keine anderen Götter haben. Du wirst meinem Namen Ehre machen. Du wirst dich nicht zu Tode hetzen. Du wirst in deiner Familie ein menschliches Leben finden..." Und so weiter.

Die Zehn Gebote sind die zehn Artikel der großen Freiheit, die Gott schenkt. (Vgl. zum Vorstehenden und Folgenden *E. Lange,* a.a.O., S. 5f., 10.) An drei Beispielen will ich das erläutern: „Ich bin der Herr, dein Gott: du sollst keine anderen Götter haben." Das meint: Du brauchst keine Angst zu haben: weder vor der Macht der Sterne noch vor der Macht von Menschen - weder um dein Geld noch um dein Vergnügen. Wenn du dein Herz an diese Dinge hängst, wirst du zum Sklaven. Ich, der allmächtige Gott, will dir helfen. Halte dich an mich, und du bleibst frei.

Das zweite Beispiel: „Ich bin der Herr, dein Gott: du sollst nicht töten." Das meint: Du brauchst die anderen nicht als Konkurrenz zu behandeln; du mußt ihnen nicht „zuvorkommen", sie von dir abhängig machen. Du brauchst sie nicht beruflich und persönlich oder politisch „fertig" zu machen. Solch ein Verhalten ist kein Zeichen von Kraft und Tüchtigkeit. Es spiegelt vielmehr Schwäche und Angst wider. Ich, der allmächtige Gott, will dich beschützen. Darum kannst du es dir leisten, deinem Mitmenschen leben zu helfen. Du bist so frei.

Nun das dritte Beispiel: „Ich bin der Herr, dein Gott: du sollst nicht stehlen." Dieses Gebot richtete sich ursprünglich gegen Menschenraub. (Für Diebstahl von Sachen gibt es ja ein anderes Gebot: „Du sollst nicht begehren, was deinem Mitmenschen gehört." Das bedeutet hier: Du sollst nicht versuchen, es an dich zubringen.) Eine neuere Übersetzung für das herkömmliche „Du sollst nicht stehlen" lautet daher: „Beraube niemand seiner Freiheit und seines Eigentums!" Ich, der allmächtige Gott, will für dich sorgen. Somit bist du frei, anderen ihre Freiheit zu gönnen. Du brauchst sie nicht zu unterdrücken. Du kannst es dir erlauben, ihnen Gutes zu geben.

Meine Damen und Herren, vielleicht ahnen Sie längst, worauf ich mit dieser Deutung der Zehn Gebote hinaus will: Das Leitbild für den Justizvollzug muß ein Leitbild der Freiheit sein. Das mag Sie überraschen; denn Sie haben dafür zu sorgen, daß Strafgefangene nicht in die Freiheit entweichen. Doch das von mir vorgeschlagene Leitbild der Freiheit ist wirklichkeitsnäher, als es zunächst scheint. Ja, es kommt gerade auch den Vollzugsbediensteten zugute.

Möglicherweise enthält das Leitbild, das Sie hier erarbeiten, einige Verbote. Doch selbst Verbote eröffnen einige Freiheit: Denn was nicht verboten ist, das ist erlaubt. Auch Gebote lassen viel Spielraum. Zu den Zehn Geboten oder Worten gehören genaugenommen nur zwei Gebote: „Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren" und „Du sollst den Feiertag heiligen". Wie ich das mache, ist nicht vorgeschrieben; ich habe insofern viel Freiheit.

Ähnlich haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizvollzug eine Reihe von Ermessensspielräumen. Ja, im „Leitbild der Landesverwaltung Baden-Württemberg" heißt es ausdrücklich: „Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung arbeiten eigenverantwortlich in ihren Aufgabenbereichen. Sie entscheiden selbständig und füllen die ihnen übertragene Verantwortung mit persönlichem Engagement aus. Sie wirken an der Rationalisierung von Abläufen mit und tragen somit zur Schaffung von Freiräumen bei. Die Führungskräfte fördern die Selbständigkeit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter." Ich denke, in diesen Zusammenhang gehören auch Mittel wie Budgetierung und dezentrale Ressourcenverantwortung sowie dezentrale Dienstplangestaltung.

Bei einem Besuch im Gefängnis (am 5.2.1992 in Celle) sagte mir ein Inhaftierter: „Hier im Gefängnis weiß man, wie kostbar die Freiheit ist. Jeder hier überlegt immer wieder: Wie komme ich hier heraus?" Dazu paßt, liebe Tagungsgäste: Der Strafvollzug soll den Gefangenen helfen, „sich in das Leben in Freiheit einzugliedern" (§ 3 Absatz 3 StVollzG). Der Frage, inwieweit Menschen in Unfreiheit den verantwortungsvollen Umgang mit Freiheit lernen können, kann ich hier nicht nachgehen. Immerhin ermöglicht das deutsche Strafvollzugsgesetz offenen Vollzug sowie Lockerungen des Vollzuges und Urlaub aus der Haft (§§ 10,11,13 StVollzG).

Gut fände ich, wenn in unserer Rechtsordnung eine Wiedergutmachung bei der vorzeitigen Entlassung zur Bewährung stärker zum Tragen käme. (Vgl. Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug? Perspektiven und Grenzen von Tataufarbeitung und Schadenswiedergutmachung für Opfer und Täter/Innen. Beiträge einer Tagung der Evangelischen Akademie Bad Boll vom 26.-28. Juni 1995, in: Reader Gefängnisseelsorge Heft 7/1996, besonders S. 23f., 31f., 80f.)

Jedenfalls darf meines Erachtens in einem Leitbild die Perspektive Freiheit nicht fehlen. Selbst bei lebenslanger Freiheitsstrafe kann das Gericht in der BRD den Rest unter Umständen zur Bewährung aussetzen, wenn 15 Jahre der Strafe verbüßt sind (§ 57a StGB)

Ob das Vollzugsziel - Leben in sozialer Verantwortung und in Freiheit - erreicht wird, hängt auch von der Frage ab: Ist der Gefangene Subjekt oder Objekt vollzuglicher Arbeit? (So das Thema einer Arbeitsgruppe im Rahmen der Tagung „Menschenbilder im Justizvollzug und ihre Bedeutung für den Umgang mit Gefangenen", die vom 4.-6. Dezember 1996 - in Kooperation mit dem Niedersächsischen Justizvollzug - in der Evangelischen Akademie Loccum stattgefunden hat.) § 4 Absatz 1 StVollzG behandelt Gefangene als Subjekte, wenn es dort heißt: „Der Gefangene wirkt an der Gestaltung seiner Behandlung mit. Seine Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern." Andererseits redet das deutsche JGG vom Vollzug der Strafe „an" Jugendlichen und Heranwachsenden (§§ 92, 110). Dadurch werden sie eher als Objekte angesprochen. Ein freiheitliches Leitbild muß Inhaftierte möglichst als Subjekte in den Blick nehmen.

Liebe Tagungsgäste, wahrscheinlich sind Sie mit mir einer Meinung: Ein freiheitliches Leitbild kann und darf den Vollzugsbediensteten nicht übergestülpt werden. Es muß möglichst gemeinsam entwickelt werden. Es spricht für die Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Strafvollzugsbeamten Österreichs, daß sie diesen Weg eingeschlagen hat. Nur so kann ein Leitbild voll wirksam werden. Ich hoffe, Sie finden einen Weg, die nicht leitenden Vollzugsbediensteten möglichst bald an der Leitbildentwicklung zu beteiligen. Mir scheint, das bewährt sich in Baden-Württemberg.

An dieser Stelle kommt erneut das Menschenbild ins Spiel. Jedem Leitbild liegt ja ein Menschenbild zugrunde. Auch für - Leitende wie andere - Vollzugsbedienstete gilt, was in Art. 2 Grundgesetz (GG) der BRD steht: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit... Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden." Noch wichtiger ist Art. 1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt." Ich frage mich z.B.: Verletzt es Menschenwürde und Freiheit von Bediensteten, wenn sie die Ausscheidung von Gefangenen überwachen müssen, um eingeschmuggelte Drogen zu entdecken?

Natürlich ist auch die Menschenwürde von Gefangenen zu achten, so schwer das in vielen Fällen für Sie im Justizvollzug ist. Eine Leitfrage auch für Außenstehende könnte dabei sein: Ist der oder die Gefangene für mich zunächst Mensch oder Knacki? Kann ich mich von Vorurteilen gegen Kriminelle frei machen? Der „Entwurf Europäischer Richtlinien über einen Verhaltenskodex für Bedienstete, die mit der Durchführung von Sanktionen und Maßnahmen befaßt sind", handelt von „berufsethischen Anforderungen im Verhältnis zu Straffälligen". Dort heißt es: „Die gesamte Arbeit... muß auf der Achtung vor dem Wert des einzelnen Menschen und vor den dem Straffälligen... verliehenen Rechten beruhen. Die dem Straffälligen erwiesene Achtung muß auch seine Familie und Verwandten umfassen." In mir steigt die Frage auf: Bin ich innerlich frei zu solcher Achtung?

Liebe Tagungsgäste, ich erinnere daran: Im ersten der Zehn Gebote oder Worte gibt Gott dem Volk Israel zu beden-

ken: Ich habe euch aus der Sklaverei befreit. Später gibt der Apostel Paulus Christinnen und Christen zu bedenken: „Gott hat euch zur Freiheit berufen.... Aber mißbraucht sie nicht als Freibrief für Selbstsucht und Lieblosigkeit" (Galater 5,13). Sicher haben Straffällige ihre Freiheit mißbraucht, und sie müssen die Folgen tragen. Doch auch sie sind zur Freiheit berufen. Kein Mensch wird als Straftäter oder -täterin geboren. Vielmehr liegen bei Kriminellen nicht zuletzt Erziehungsmängel vor, Störungen der Sozialisation, insbesondere emotionale Defizite. Um so wichtiger ist es, Straffällige zu sozialer Verantwortung zu befähigen. Durch Gespräche als Pfarrer mit Vollzugsbediensteten meiner früheren Gemeinde in Celle weiß ich jedoch: Resozialisierung ist eine ungemein schwierige Aufgabe. Ja, sie ist seitdem noch schwieriger geworden, wie ich Begegnungen bei Akademie- und anderen Tagungen entnehme.

Am einfachsten ist es natürlich, bei Schwierigkeiten anderen die Schuld zu geben: Gefangenen, Kolleginnen und Kollegen, Vorgesetzten oder politisch Verantwortlichen. Sicher tragen andere oft ein gerüttelt Maß an Verantwortung, und diese muß, wenn nötig, benannt werden. Doch zunächst sollten wir eigene Schwächen erkennen und möglichst abbauen. Es gilt, aus Fehlern zu lernen und nach Lösungen zu suchen statt nach Schuldigen. Diesen Fehler entdecke ich auch bei mir. Jesus sagt: „Wer unter euch ohne Sünde ist, der werfe den ersten Stein" (Johannes 8,7).

Ich habe nicht einmal Grund, auf Strafgefangene selbstgerecht herabzublicken. Straffällig zu werden ist auch meine Versuchung. Daß ich ihr bisher nicht erlegen bin, ist nicht mein Verdienst. Ich empfinde es als Gnade. Ja, ich danke Gott, daß meine Eltern mich nicht zum Stehlen erzogen haben. Daß es leider eine Erziehung zur Kriminalität gibt, wissen Sie wohl besser als ich. Unser Sohn betreut derzeit im Auftrag des Jugendamtes Kinder; die werden zu Hause von Vater oder Mutter zu Diebstählen losgeschickt. Hoffentlich trägt Jugendsozialarbeit, hoffentlich auch Ihre Arbeit im Justizvollzug Früchte.

Viele von Ihnen identifizieren sich mit ihrer Arbeit, obwohl dabei oft Erfolge ausbleiben. Darum rate ich Ihnen, was die Karmeliterin *Therese von Lisieux* einer Mitschwester gesagt hat: „Sie müssen zu Ihrem eigenen persönlichen Arbeitspensum Abstand gewinnen. Sie sollen gewissenhaft die Zeit dafür einsetzen, doch Ihr Herz muß frei bleiben."

Liebe Zuhörerinnen und Zuhörer, Sie können nicht alles in Ihr Leitbild hineinschreiben, was bei dieser Arbeitstagung zu Recht gesagt wird. In der Beschränkung zeigen sich erst der Meister und die Meisterin. Doch auf *ein* Beispiel für innere Freiheit würde ich ungern verzichten: Selig, die über sich selbst lachen können; denn sie werden genug Unterhaltung haben.

Anhang

Entwurf eines Leitbildes für den Justizvollzug in Baden-Württemberg

Als Teil der Landesverwaltung erfüllen wir einen gesellschaftlichen und gesetzlichen Auftrag. Damit erbringen wir eine Dienstleistung für das Gemeinwohl durch

- Sicherung des Strafverfahrens und
- Schutz der Allgemeinheit durch
- sichere Unterbringung und
- Vorbereitung der Gefangenen auf ein Leben ohne Straftaten. Gemeinsam mit anderen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen leisten wir damit einen wesentlichen Beitrag zur inneren Sicherheit.

Unsere Ziele

Unser Handeln wird bestimmt durch die Menschenrechte und die Achtung der Menschenwürde aller. Dies gilt insbesondere für die Gefangenen, ihre Angehörigen und uns Mitarbeiter.

Gefangenenbezogene Ziele

- Wir nehmen die Gefangenen ernst und behandeln sie menschlich und gerecht; sie können sich auf uns verlassen.
- Wir begegnen den Gefangenen mit der erforderlichen Nähe und der gebotenen Distanz.
- Wir sind uns unserer Vorbildwirkung, unserer Stärken und Schwächen bewußt.
- Wir setzen klare Regeln für ein geordnetes Zusammenleben im Vollzug und achten darauf, daß sie eingehalten werden.
- Wir schützen Gefangene vor Übergriffen Mitgefangener und negativen Einflüssen; dabei nehmen wir uns besonders der psychisch schwachen und sozial unterdrückten Gefangenen an.
- Wir leisten Hilfe zur Selbsthilfe: Durch differenzierte Angebote eröffnen wir Chancen zur Verbesserung der Lebenslage und zur Veränderung der Lebensgewohnheiten und Einstellungen der Gefangenen.

Mitarbeiterbezogene Ziele

- Wir wollen unsere persönlichen Fähigkeiten und Begabungen in unsere Arbeit einbringen.
- Wir nehmen Angebote zur Weiterbildung wahr und setzen neue Erkenntnisse um.
- Wir sind offen für Kritik und bereit zur Selbstkritik.
- Wir sind bereit, Verantwortung zu übernehmen und abzugeben.
- Wir führen kooperativ und arbeiten vertrauensvoll zusammen. Dabei sind wir auf umfassende gegenseitige Information angewiesen.
- Wir stellen uns den gesellschaftlichen Veränderungen, indem wir unsere Organisation und unsere Maßnahmen fortentwickeln.

Gesellschaftsbezogene Ziele

- Wir informieren die Öffentlichkeit über unsere Arbeit und vermitteln ein realistisches Bild vom Justizvollzug.
- Wir distanzieren uns von extremem Gedankengut und setzen uns, wenn nötig, dagegen zur Wehr.
- Wir gehen mit den uns anvertrauten Mitteln kosten- und umweltbewußt um.

Unsere Erwartungen:

- Respekt der Gefangenen vor uns und unserer Arbeit;
- Angemessene Rahmenbedingungen für unsere Aufgaben;

- Akzeptanz der unvermeidbaren Risiken des Justizvollzuges;
- Anerkennung unserer Arbeit durch Politik und Gesellschaft.

Wir identifizieren uns mit unserer Arbeit und orientieren uns dabei an unserem Leitbild.

Evaluation einer strafvollzugsinternen Fortbildung für Bedienstete

Alwin Molitor und Georg Steffens

1. Einleitung und Fragestellung

Innerhalb des Strafvollzuges gibt es ein breites Fortbildungsangebot, das von der Personalführung über besondere Probleme des Berufsalltages bis hin zu speziellen Lehrgängen, wie zum Beispiel Angebote für Sanitätsbedienstete oder Sicherheitstrainings für Dienstwagenfahrer, reicht. Didaktisch sind diese Fortbildungsveranstaltungen zumeist an einer direkten, kurzfristigen Wissensvermittlung ausgerichtet. Die Teilnehmer sollen häufig neues Wissen erlernen, das sie möglichst bald an ihrem Arbeitsplatz umsetzen können.

In den letzten Jahren hat sich neben dieser herkömmlichen Vorgehensart eine neue Sichtweise über Fortbildungsformen entwickelt. Wie *Burgheim* und *Ostheimer* (1994) ausführen, die ein Trainingskonzept für nondirektive Gesprächsführung in Baden-Württemberg vorstellen, sollten Fortbildungsprogramme neben dem Umgang mit Gefangenen auch den Bereich der eigenen Persönlichkeit, das Verhältnis zu Kollegen und Probleme des Organisationszuammenhanges berücksichtigen. Im Gegensatz zu Handwerksleuten, die über materielle Werkzeuge verfügen, müssen die Mitarbeiter in sozialen Einrichtungen, zu denen im weitesten Sinne auch die Justizvollzugsanstalten gehören, ihre persönlichen und sozialen Kompetenzen als Werkzeuge nutzen.

Im Jahr 1989 wurde für Bedienstete des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen ein Fortbildungsprogramm eingeführt, das sich hinsichtlich der Methodik, der Länge und der Erwartung an die Umsetzbarkeit des Fortbildungswissens von den üblichen Fortbildungsveranstaltungen unterscheidet. Ziel des Fortbildungskonzeptes ist es, die Bediensteten zu befähigen, sich ihres eigenen Verhaltens bewußt zu werden und dadurch konstruktiv und zielorientiert zusammenarbeiten zu können. Dabei wurde darauf geachtet, daß das Konzept sich nicht nur an die klassischen Dienste (*Walter,* 1991), wie allgemeiner Vollzugsdienst oder Werkdienst, richten darf. Einzubeziehen sind auch die besonderen Fachdienste (Pädagogen, Psychologen, Sozialarbeiter). Hierdurch wird den Spannungsfeldern zwischen den Berufsgruppen (*Mey* und *Molitor,* 1989), aber auch den notwendigen Chancen zur Zusammenarbeit bereits innerhalb der Fortbildung Raum gegeben.

Das Fortbildungsprogramm wurde entworfen und wird durchgeführt durch ein Trainerteam, das sich aus Psychologen, Pädagogen und Sozialarbeitern zusammensetzt. Aufbauend auf eine einwöchige Fortbildungsveranstaltung zu dem Thema „Wahrnehmen, Beobachten und Beurteilen" (*Häffner* und *Steffens,* 1981), an der über die Jahre hinweg eine große Anzahl von Bediensteten teilgenommen hat, wurde eine dreiteilige, jeweils eine Woche dauernde Veranstaltungsreihe durchgeführt. Ausgangspunkt für diese Erweiterung war, daß die in der ersten Fortbildungsveranstaltung vermittelten diagnostischen Fähigkeiten und Fertigkeiten nicht allein zu einer größeren Handlungskompetenz der Bediensteten führen. Eine größere Handlungskompetenz ist nur dann zu erwarten, wenn weitere sogenannte soziale

Kompetenzen wie Kommunikation, Verhaltenssteuerung und Verhaltensänderung sowie die organisatorischen Rahmenbedingungen, die für eine konstruktiven Kooperation notwendig sind, berücksichtigt werden.
Die Veranstaltungsreihe wurde methodisch so konzipiert, daß sie aktuelle Lernimpulse „im Hier und Jetzt" des Veranstaltungsverlaufs bietet und darüber hinaus auch Umsetzungsstrategien hinterfragt und so tragfähige Handlungsalternativen ermöglicht. Als methodische Alternative bot sich hierfür die analytische Gruppenmethode (*Brocher,* 1979) an. Diese Methode setzt am aktuellen Verhalten der Teilnehmer an. Mittels Interpretation, Hypothesenbildung und Deutung werden dem Verhalten zugrundeliegende Absichten und Motive offengelegt und verdeutlicht, um hierdurch Änderungsimpulse zu geben. Die analytische Gruppenmethode eignet sich, langfristige Verhaltensorientierungen, Einstellungen und Haltungen zu reflektieren sowie alternatives Verhalten im sozialen Kontext der Gruppe zu erproben und zu festigen. Die Methode führt bei den Teilnehmern zu Erwartungsbrüchen und Fremdheitsgefühlen, da vordergründige Erwartungen an Wissensvermittlung und klassische Lernformen nicht erfüllt, sondern die Teilnehmer in den Mittelpunkt des Geschehens durch das analysierende und reflektierende Vorgehen gestellt werden. Die sich aus den abweichenden Erwartungen ergebenen Widerstände sind ebenfalls Gegenstand der Analyse und Reflexion.
Der Fokus der drei Aufbauveranstaltungen war jeweils unterschiedlich: Im ersten Aufbauseminar lag er auf den Bedingungen der Kommunikation und den aktuellen Kommunikationsstrukturen. Die zweite Aufbauveranstaltung bezog sich auf Möglichkeiten der Verhaltensänderung und die dritte Aufbautagung auf die organisatorischen Rahmenbedinungen der Betreuung und Behandlung Inhaftierter. Die Teilnehmergruppe blieb über die drei Folgeveranstaltungen hinweg konstant. Die Arbeit innerhalb der Seminare gestaltete sich im Wechsel unterschiedlicher Lerngruppen. In Arbeitsgruppen stand das aktuelle Verhalten der Teilnehmer im Vordergrund. Einmal täglich fanden darüber hinaus Reflexionsgruppensitzungen statt, in denen sich die Teilnehmer mit Lernbarrieren, Lernzielen und weitergehenden Lernimpulsen auseinandersetzten. Jedes Aufbauseminar war eingebettet in ein Eröffnungs- und ein Abschlußplenum. Im Eröffnungsplenum wurden die grundsätzlichen Ziele und die Arbeitsweise erläutert, im Abschlußplenum der Lernprozeß insgesamt sowie Umsetzungsfragen in die konkrete Alltagspraxis behandelt (ausführlich siehe hierzu Arbeitsgruppe Dynamik von Beziehungen, 1998).
Die Implementierung dieser Fortbildungsveranstaltung wurde mittels einer Evaluation begleitet. Das Ziel in diesem Artikel ist, diese Evaluation und deren erste, vorläufige Ergebnisse vorzustellen. Diese ersten Ergebnisse beziehen sich auf drei Aspekte: die generelle Einstellung zu Fortbildungsveranstaltungen, die Beurteilung der neuen bzw. anderer besuchter Fortbildungsveranstaltungen sowie den Nutzen und die Umsetzungsmöglichkeiten des Fortbildungswissens aus der Sicht der Teilnehmer. Um den drei Aspekten gerecht zu werden, wurden die Teilnehmer unmittelbar vor Beginn der ersten Fortbildungsveranstaltung, unmittelbar nach dem Ende der dritten und letzten Fortbildungsveranstaltung und ca. ein dreiviertel Jahr nach Beendigung der Fortbildung befragt.
In Anlehnung an bisherige Forschung (*Braune* et *al.*, 1979; *Kallen,* 1980) wurde angesichts der für die Teilnehmer neuen gruppendynamischen Ausrichtung des Konzeptes im Vergleich zu herkömmlichen Veranstaltungen für diese drei Aspekte angenommen, daß

- die Fortbildungsmotivation vor allem vom Bedürfnis geprägt ist, den Anschluß an neue Entwicklungen und Erkenntnisse zu halten (Anschlußmotiv),
- die Unterschiede zwischen den verschiedenen Trainingsformen sich auf dieser Analyseebene hauptsächlich in den Beurteilungen über den persönlichen Zugang zu den Trainern spiegeln (Distanzerleben),
- die Umsetzung des Fortbildungswissens durch die Motivation der Teilnehmer erfolgt, weil der Transfer nicht bei der Rückkehr an den Arbeitsplatz abgefordert wird (Eigeninitiative).

Da nur Teile der Daten ausgewertet wurden, haben die Ergebnisse den Stellenwert einer ersten Bilanz.

2. Stichprobe, Durchführung und Konstruktion des Fragebogens

Befragt wurden insgesamt 74 Beamte aus 9 nordrheinwestfälischen Jugendvollzugsanstalten. Diese Befragten setzten sich zur einen Hälfte aus den Teilnehmern an der Fortbildung (= Teilnehmergruppe) und zur anderen Hälfte aus einer Vergleichsgruppe von Beamten, die nicht an dieser Fortbildung teilgenommen hatten, aber in derselben Anstalt wie die Teilnehmer tätig waren (= Anstaltsgruppe), zusammen. 54 Beamte kamen aus der Berufsgruppe des allgemeinen Vollzugsdienstes und 20 Bedienstete aus den Fachdiensten (Sozialarbeiter und Lehrer). Einstellungsunterschiede zwischen diesen beiden Gruppen werden in den folgenden Ergebnissen nicht aufgegriffen. Die Teilnehmergruppe war durchschnittlich 40 Jahre alt und seit 12 Jahren im Strafvollzug tätig; die Anstaltsgruppe hatte ein Durchschnittsalter von 41 Jahren und blickte auf ca. 13 Jahre Vollzugserfahrung zurück. Um eine hinreichend große Stichprobe zu erreichen, wurden zwei Fortbildungsveranstaltungen erfaßt, die Datenerhebung fand insgesamt von Januar 1992 bis Mai 1994 statt. Nachdem die Teilnehmergruppe unmittelbar vor Beginn der ersten Veranstaltung in der Justizakademie befragt worden ist, wurde in den nächsten Tagen in den Anstalten der Anstaltsgruppe der Fragebogen vorgelegt (Prätest). Am Ende der dritten Fortbildungsveranstaltung wurde umgekehrt vorgegangen: Zunächst wurde während der Fortbildungswoche die Anstaltsgruppe im Jugendvollzug, dann unmittelbar nach Fortbildungsende die Teilnehmergruppe in der Akademie (Posttest) befragt. Zusätzlich füllte die Teilnehmergruppe ca. ein dreiviertel Jahr nach dem Ende der Fortbildungsserie einen Fragebogen aus (Nacherhebung). Die Zuordnung zur Teilnehmergruppe erfolgte durch die Bewerbung der Bediensteten für die Fortbildung, so daß es sich um ein quasi-experimentelles Design handelt.

Sowohl Teilnehmer- als auch Anstaltsgruppe äußerten im Prätest ihre allgemeine Einstellung zu Fortbildungen. Die Urteile über die Fortbildungsveranstaltungen wurden im Posttest gemessen. Die Teilnehmergruppe bewertete dabei ihre zuvor besuchte Fortbildung; die Beamten der Anstaltsgruppe griffen auf Erfahrungen in Veranstaltungen zurück, die sie im Rahmen ihrer üblichen Aus- und Fortbildung besucht hatten. Ausschließlich die Teilnehmergruppe fällte in

der Nachuntersuchung ihre Urteile über den Nutzen und die Umsetzung ihres gewonnenen Fortbildungswissens.
Die allgemeine Einstellung zu Fortbildungen sowie die Urteile über den Nutzen und die Umsetzung des Fortbildungswissens wurden mittels Items erhoben, die *Kallen* (1980) für die Messung von Fortbildungswirkungen in der öffentlichen Verwaltung entwickelt hat. Bei der Erfassung der Einstellung zu Fortbildungen wurde abweichend von *Kallen* eine fünfstufige Skala benutzt. Die Befragten konnten die Items von „stimmt" (1) bis „stimmt nicht" (5) bewerten. Bei den Urteilen über die Fortbildungsveranstaltungen wurden Erhebungsverfahren von *Braune* et *al.* (1979) benutzt. Mit der zuvor beschriebenen Skala konnten die Befragten die Veranstaltung hinsichtlich des Gruppenklimas und der Arbeitsatmosphäre beurteilen sowie ihre Kritik an der besuchten Fortbildung äußern. Der Eindruck von den Trainern konnte in einer sechsstufigen, bipolaren Skala zum Ausdruck gebracht werden. Die Teilnehmer konnten sich hinsichtlich des Nutzens und der Umsetzung des Fortbildungswissens für eine der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten entscheiden. Dies wirkte sich auch auf die Beschaffenheit des Datenmaterials aus, so daß bei der Auswertung statistische Operationen niederen Niveaus gewählt wurden.

3. Ergebnisse

Mit dem ersten Fragebogen (Prätest) wurden die konkreten Erfahrungen der Teilnehmer- und der Anstaltsgruppe mit den von ihnen besuchten Fortbildungen gemessen:

3.1 Einstellung zu Fortbildungsveranstaltungen

In der Tabelle 1 sind die durchschnittlichen Einschätzungswerte aufgeführt. Hohe Werte entsprechen dabei einer hohen Zustimmung der angebotenen Items. Aus der Tabelle läßt sich entnehmen, daß mit der Ausnahme der Kriterien - Freimachen vom Alltagsdruck und Fehlen einer speziellen Ausbildung - alle vorgegebenen Motive als wichtige Gründe für eine Fortbildung angesehen werden (der Mittelwert liegt bei einer fünfstufigen Skala bei 3,00). Als stärkste Motive werden die persönliche Weiterentwicklung sowie die Anpassung an neue Entwicklungen und Erkenntnisse betont. Die Teilnehmergruppe hält dabei dieses letzte Motiv für weniger wichtig als die Anstaltsgruppe, obgleich auch für die Teilnehmergruppe die Anpassung an neue Entwicklungen und Erkenntnisse einen wichtigen Grund darstellt, an einer Fortbildung teilzunehmen. Diese unterschiedliche Bewertung war die einzige von signifikanter Relevanz ($p = 0{,}04$).

Tabelle 1

Einstellung zur Fortbildung - Häufigkeiten -	Teilnehmergruppe N = 37 M s	Anstaltsgruppe N = 37 M s
(Aus welchen Gründen haben Sie sich bisher an Fortbildungen beteiligt ?)		
Weil Fortbildung und lebenslanges Lernen als bildungspolitische Notwendigkeiten seit langem anerkannt sind.	3,70 1,37	3,86 1,21
Um eine Anpassung an neue Entwicklungen und Erkenntnisse zu erzielen.	4,24 0,98	4,64 0,74
Um einen Erfahrungsaustausch mit Kollegen zu erreichen.	4,30 0,74	4,41 0,82
Weil Veränderungswissen erworben werden muß, um eventuell anstehenden Wandel in der Anstalt durchführen zu können.	3,92 0,98	4,00 1,17
Um im Abstand von der Alltagsroutine diese hinterfragen zu können.	3,60 1,24	4,00 1,10
Um ein neues Bewußtsein über die größeren Zusammenhänge des eigenen Arbeitsgebietes zu erlangen.	3,57 1,19	3,94 1,23
Um neue Techniken für die konkrete Umsetzung am Arbeitsplatz zu erlernen.	4,03 1,01	3,88 1,37
Um sich vom Alltagsdruck der Anstalt freimachen zu können.	3,08 1,46	2,56 1,58
Weil Fortbildung der persönlichen Weiterentwicklung dient.	4,43 0,80	4,41 0,89
Weil es keine spezielle Ausbildung für meinen konkreten Arbeitsplatz gibt.	2,97 1,61	2,68 1,53

3.2 Urteile über die Fortbildungsveranstaltungen

3.2.1 Beurteilung des Gruppen- und des Arbeitsklimas

Trotz der gruppenzentrierten Ausrichtung der begleiteten Fortbildung unterscheidet sich die Bewertung der Teilnehmer- nicht von der Anstaltsgruppe (angelegtes Signifikanzniveau: 0,05). Das Gruppenklima wird in sämtlichen Bereichen positiv beurteilt. Die Befragten heben besonders hervor, daß ihre Beiträge gut von den anderen Gruppenmitgliedern aufgenommen wurden.
In der Rückschau verbleibt bei den Befragten der Eindruck, daß ihre Fortbildungsgruppe sehr gründlich gearbeitet hat und die Diskussion sehr sachlich war. Die Teilnehmergruppe ist der Meinung, daß die Trainer sie nicht für sehr gut hielt, während die Anstaltsgruppe dies in ihrer Erinnerung an ihre letzte Fortbildung durchaus annimmt. Tendenziell (Signifikanzniveau $p \leq 0{,}10$) unterscheiden sich die beiden Gruppen in zwei weiteren Bewertungen: Der Teilnehmergruppe waren die Lernziele weniger klar und sie erlebten im geringerem Maße die Arbeit als gründlich.

3.2.2 Kritik an der besuchten Fortbildung

Hier gibt es zwischen der Teilnehmer- und der Anstaltsgruppe keine signifikanten Bewertungsunterschiede. Beide Gruppen übten nur geringe Kritik an den Veranstaltungen. Die Fortbildungen werden vor allem in keiner Weise als langweilig erlebt. Unisono beklagen die Befragten die zu geringe Vorabinformation über die anstehende Fortbildung.

3.2.3 Beurteilung der Trainer

Besonders stark gewichtet wurde insgesamt die Ruhe der Trainer, ihre Überlegenheit und ihre Geduld, besonders schwach gewichtet ihre Offenheit, ihre Heiterkeit und ihr Temperament. In den Bewertungen gibt es, wie sich der Abbildung 1 entnehmen läßt, zwischen Teilnehmer- und Anstaltsgruppe einige signifikante Unterschiede in der Bewertung: Die Teilnehmergruppe erlebte die Trainer als weniger freundlich, entgegenkommend, kollegial, ungezwungen, unterhaltsam, temperamentvoll und heiter, aber in besonderen Maße als ruhig und überlegt.

Abbildung 1

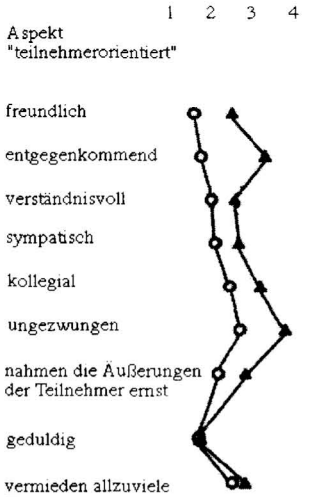

1 2 3 4 5 6 Aspekt "teilnehmerorientiert"		Signifikanzniveau
freundlich	mürrisch	0,0006
entgegenkommend	abweisend	0,0000
verständnisvoll	verständnislos	n.s.
sympatisch	unsympatisch	n.s.
kollegial	herablassend	0,005
ungezwungen	steif	0,0000
nahmen die Äußerungen der Teilnehmer ernst	taten die Äußerungen der Teilnehmer kurz ab	n.s.
geduldig	ungeduldig	n.s.
vermieden allzuviele Fremdwörter	verwendeten viele Fremdwörter	n.s.
Aspekt "anregend"		
interessant	uninteressant	n.s.
unterhaltsam	langweilig	0,02
beeindruckend	farblos	n.s.
temperamentvoll	temperamentlos	0,004
sagten offen ihre Meinung	hielten mit ihrer Meinung hinter dem Berg	n.s.
heiter	ernst	0,0000
Aspekt "geordnet"		
genau	oberflächlich	n.s.
zielstrebig	unentschlossen	n.s.
ruhig	nervös	0,02
überlegt	impulsiv	0,02
sprachen klar und einfach	sprachen umständlich und gestelzt	n.s.
korrekt	lässig	n.s.

▲: Teilnehmergruppe, O: Anstaltsgruppe

3.3 Urteile über den Nutzen und die Umsetzung des Fortbildungswissens

Die nachfolgenden Tabellen bzw. Abbildungen bilden das Meinungsbild der Teilnehmer ab. Dieses Meinungsbild wurde ca. ein dreiviertel Jahr nach Abschluß der Fortbildung erhoben. In der nachträglichen Bewertung ist die Mehrheit der Teilnehmer an dem neuen Fortbildungskonzept der Auffassung, daß ihnen durch die verbesserten Kenntnisse größerer Nutzen als der JVA zufließt. Wird noch der personale Nutzen der Selbstverwirklichung hinzugerechnet, so nehmen diese Nennungen (54,8 %) insgesamt die Majorität ein. 76,5 % sind fast nie oder nur selten am Arbeitsplatz zur Anwendung ihres Fortbildungswissens ermutigt worden. Nur ein Teilnehmer erlebte bei seiner Rückkehr in die Anstalt deutliche Erwartungen hinsichtlich der Einführung neuer Methoden, neuer Lösungswege und neuen Wissens (Abbildung 2).

Abbildung 2

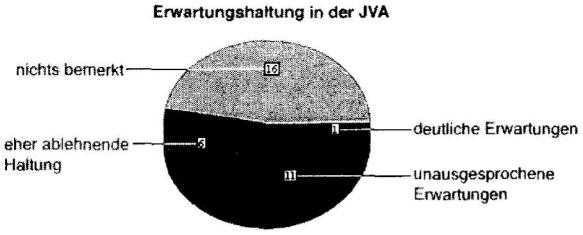

Widerstände gegen die Umsetzung kommen, sofern diese möglich war, hauptsächlich von den Kollegen (40,6%), erst danach tauchen die Vorgesetzten als Hemmnis auf (15,6%), die Gefangenen spielen eine untergeordnete Rolle (3,1%). Aus Tabelle 2 ergibt sich, daß die Teilnehmer zur Umsetzung ihres Fortbildungswissens in erster Linie von dem Lernerfolg selbst (39,4%) motiviert werden, gefolgt von den Problemen am Arbeitsplatz, der Hoffnung auf Erfolg bei der Durchsetzung von Änderungen und vom „Gefühl", die Fortbildungsbemühungen dürften doch nicht wirkungslos verpuffen (jeweils 18,2%).

Tabelle 2: Motivation zum Transfer		
Was hat Sie am meisten zur Anwendung der Fortbildungserkenntnisse am Arbeitsplatz motiviert?	absolut	%
Der Lernerfolg selbst (neues Wissen, Beherrschung neuer Methoden usw.)	13	39,4
die anstehenden Probleme am Arbeitsplatz	6	18,2
ein erwarteter Arbeitsplatzwechsel oder Funktionsaufstieg	-	-
die Hoffnung auf Erfolg bei der Durchsetzung von Änderungen	6	18,2
das „Gefühl", die Fortbildungsbemühungen dürften doch nicht wirkungslos verpuffen	6	18,2
trifft nicht zu, weil Umsetzung sowieso nicht möglich war	2	6,1

Mehr als die Hälfte stellte kleine Veränderungen nach der Rückkehr an den Arbeitsplatz fest (Abbildung 3).

Abbildung 3:

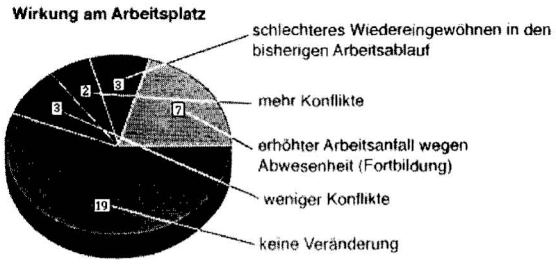

Mehr als Dreiviertel der Teilnehmer (76,5%) finden die dreiwöchige Fortbildung als ausreichend lang, 64,7 % von ihnen wünschen sich eine „Nachschulung". Die meisten sind der Auffassung, daß sich die Anwendung des Fortbildungswissens von selbst ergibt (Abbildung 4).

Abbildung 4:

82,4% hielten die Fortbildung für empfehlenswert, der Rest bei einer Änderung der Konzeptes; keiner meint, sie sei auf keinen Fall weiterzuempfehlen (Tabelle 3).

Tabelle 3: Empfehlung für die Kollegen	absolut	%
ja, unbedingt	28	82,4
nein, auf keinen Fall	-	-
nur, wenn das Konzept verändert wird	6	17,6

Von denjenigen, die ihr Fortbildungswissen nicht umsetzen konnten, sahen die meisten die Ursache darin, daß durch den täglichen Arbeitsanfall zuwenig Zeit bleibt für die gezielten Anwendungsüberlegungen, bzw. daß die Einführung von Fortbildungswissen nicht in dem notwendigen Maße erwartet wird. Die meisten sind der Meinung, daß Schwierigkeiten oder gar die Unmöglichkeit, das neue Wissen am Arbeitsplatz umzusetzen, zu einer Einstellung von „nun erst recht" führt. Fast ein Drittel befürchtet aber auch Resignation auf seiten des Fortgebildeten.
Fast die Hälfte hatte vor Beginn der Fortbildung keine Erwartungen an diese, fast die andere Hälfte wurde in ihren Erwartungen an die Fortbildung enttäuscht.

4. Diskussion und Ausblick

Die ersten, vorläufigen Ergebnisse zeigen, daß Fortbildungsmaßnahmen von den Bediensteten generell sehr positiv aufgenommen werden. Soweit in dem dargestellten Untersuchungsteil sowohl die Teilnehmergruppe als auch die Anstaltsgruppe befragt wurde, lassen sich in der subjektiven Beurteilung zwischen den Gruppen nur wenige starke Unterschiede ausmachen. Das bedeutet, daß Teilnehmer an Fortbildung hinsichtlich der verschiedenen Trainingsformen kaum Unterschiede erleben werden.

Werden die drei Aspekte - allgemeine Einstellung zu Fortbildungsveranstaltungen, Beurteilung der konkreten Fortbildungsveranstaltung und Bewertung des Nutzens - im einzelnen betrachtet, ergibt sich folgendes Bild:
Weder die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes noch die Fachdienste (in diesem Fall Lehrer und Sozialarbeiter) werden in ihren Ausbildungsgängen direkt auf ihr konkretes Arbeitsfeld vorbereitet, sondern sie erhalten eine universale Ausbildung für eine Vielzahl von Tätigkeitsfeldern. Diese breite Ausbildung scheint jedoch die notwendigen Voraussetzungen zu erfüllen, um sich in das spezielle Aufgabengebiet einarbeiten zu können. Das Fehlen einer speziellen Ausbildung für den konkreten Arbeitsplatz stellt für das Interesse an einer Fortbildung daher kein Kriterium dar. Die durchschnittlich lange Berufserfahrung (12 bis 13 Jahre) fördert die Sicherheit im Arbeitsbereich, so daß die Bediensteten am stärksten für die Teilnahme an einer Fortbildung durch die Möglichkeiten motiviert werden, sich persönlich weiterzuentwickeln und sich besser an neue Entwicklungen und Erkenntnisse anzupassen. Dieses letzte Ergebnis fand *Kallen* (1980) bereits für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in der öffentlichen Verwaltung heraus. Die im Prätest erhobene Einstellung zu den verschiedenen Fortbildungsformen kann keine Unterschiede herausstellen, weil die Bediensteten sich quasi „blind" für die Fortbildung bewerben. Ihnen fehlen, wie sich auch in der kritischen Beurteilung der Fortbildung zeigt, genügende Vorinformationen über das konkrete Fortbildungsangebot. Entsprechend sind die Motivationen für die Fortbildung allgemein gehalten, stellen das persönliche Interesse mehr als spezifische Arbeitsplatzanforderungen in den Mittelpunkt.
Aber auch die Bewertung der konkreten Fortbildung durch die Teilnehmergruppe und der üblichen Fortbildungsveranstaltungen durch die Anstaltsgruppe erbrachte im Posttest hinsichtlich des erlebten Gruppenklimas, des Arbeitsklimas und der Kritik an der Fortbildung kaum Unterschiede. Deutliche Differenzen tauchten hingegen bei der Beurteilung der Trainer auf. Die gruppendynamisch ausgerichtete Veranstaltung wird mithin erst auf der Ebene der personalen Beurteilung wahrnehmbar. Dies wird unterstützt durch den einzigen hochsignifikanten Unterschied bei der Beurteilung des Arbeitsklimas: Die Teilnehmergruppe hatte den Eindruck, daß die Trainer sie nicht für sehr gut hielten. Die gruppendynamische Fortbildung läßt mehr Distanz zu den Trainern entstehen. In der Untersuchung von *Braune* et *al.* (1979) ergibt sich das gleiche Ergebnis für das Gruppenklima und für die Bewertung der Kursleiter. *Braune* et *al.* fanden aber Unterschiede zwischen den Gruppen in den Bereichen des Arbeitsklimas und der Kritik an der Veranstaltung: Die bayerischen Beamten beurteilten die Arbeitsorientierung als weniger ausgeprägt und kamen zu einer positiveren Kritik über die Veranstaltung als die Vergleichsgruppen.
Bei der rückwirkenden Bewertung der Fortbildung durch die Teilnehmer spiegeln die Ergebnisse ein bipolares Meinungsbild wider: Die Teilnehmer nutzen das dreiwöchige Fortbildungsangebot für sich selbst, weil in ihrem Erleben die Behörde ihre Erwartung nach der Rückkehr an den Arbeitsplatz erfüllt, nämlich das neue Fortbildungswissen kaum nachzufragen. Die Teilnehmer setzen ihre verbesserten Kenntnisse für sich selbst ein. Die Motivation zur Umsetzung des Gelernten erfolgt in erster Linie aus sich selbst heraus, weil die Teilnehmer in der Anstalt keine Ermutigung erfahren, das Gelernte einzusetzen. Auch in der Untersuchung von *Kallen* (1980) stellten nur 5 % der Befragten deutliche Transfererwartungen seitens der Behörde fest. Zudem wartet auf die Teilnehmer in der Anstalt der hohe Arbeitsanfall, so daß zumeist keine Veränderung nach der Rückkehr aus der Fortbildung am Arbeitsplatz erkennbar wird. Ist die Umsetzung überhaupt möglich, dann erfahren die Fortgebildeten weniger von seiten der Vorgesetzten oder der Gefangenen, sondern von seiten der Kollegen Widerstände. Es verwundert daher weniger, daß ein Drittel der Befragten befürchtet, daß diese Widerstände Resignation zur Folge haben. Dagegen überrascht, daß gleichwohl über die Hälfte der Teilnehmer an dieser Fortbildungsveranstaltung meint, nun sei es erst recht wichtig, die erkannten Verbesserungen durchzusetzen. Dieses Ergebnis deckt sich mit den Erkenntnissen der Befragung in der öffentlichen Verwaltung (*Kallen,* 1980). Veränderungen erfolgen mithin mehr aus der Motivation der Fortgebildeten als aus den Anforderungen der Behörde her-

aus. Die Teilnehmer wollen dann lieber nochmals eine weitere Woche fortgebildet werden, die Anwendung am Arbeitsplatz ergäbe sich von selbst. Trotz der Schwierigkeiten am Arbeitsplatz durch Hindernisse bzw. Desinteresse des Arbeitgebers wird kein „training on the job" gewünscht, also keine Einbindung in den Arbeitsalltag. Vielmehr meinen die Teilnehmer, daß die externe Fortbildung ausreicht. Lob findet die Fortbildung, indem die überwältigende Mehrheit sie auch für ihre Kollegen empfiehlt, dies, obwohl die Teilnehmer im voraus nicht genau wußten, was auf sie in dieser Veranstaltung erwarten wird.

In der Zusammenschau dieser ersten Ergebnisse wird deutlich, daß die Bediensteten an Fortbildungsveranstaltungen Interesse haben. Dieses Interesse können sie jedoch nur allgemein formulieren. Es fehlen ihnen hierzu im Vorfeld ausreichende Informationen über die Veranstaltungen. Hinzu kommt, daß die Veranstaltungen nicht hinreichend in das Arbeitsfeld integriert sind. Dies führt dazu, daß die Bediensteten den Ansatzpunkt für die Umsetzung ihres Fortbildungswissens nur bei sich selbst sehen. Diese mangelnde Integration in die Erwartungshaltung der Anstalt bewirkt auch ein Einfinden in die Situation, indem schon gar nicht mehr institutionelle Einbindung des Fortbildungswissens in den Arbeitsalltag gewünscht wird. Die Reaktion der Bediensteten, nämlich die Fortbildung durch persönliches Engagement umsetzen zu wollen, gibt *Wohlgemuth* recht, wenn er das wichtigste Entwicklungskapital in den Mitarbeitern im Strafvollzug sieht und fordert: „Ihnen müssen wesentlich mehr Entfaltungsmöglichkeiten gegeben werden." (1995, S. 149).

Nachdem sich im Posttest bisher nur Unterschiede zwischen den Fortbildungsformen im persönlichen Zugang zu den Trainern gezeigt haben, wird in der weiteren Auswertung der Ergebnisse zu klären sein, inwiefern sich die gruppendynamische Fortbildungsform in den selbsteingeschätzten Trainingsauswirkungen, der beruflichen Einstellung und letztlich in Persönlichkeitsvariablen niederschlägt. Erst dann wird das neue Fortbildungskonzept abschließend bewertet werden können.

5. Zusammenfassung

In einer Evaluation wurde die Implementierung einer neuen, gruppendynamisch ausgerichteten Fortbildungsform für Bedienstete des Jugendstrafvollzuges begleitet. Vorliegend wurden die Ergebnisse in den Bereichen Einstellung zu Fortbildungsveranstaltungen, Beurteilung der Fortbildung und Bewertung des Nutzens dargestellt. Wesentliche Unterschiede zwischen der Teilnehmergruppe und der zum Vergleich herangezogenen Anstaltsgruppe zeigten sich nur in der personalen Beurteilung der Trainer. Die Teilnehmer sahen den Nutzen der Fortbildung hauptsächlich für sich selbst, beklagten vor allem die geringe Nachfrage ihres Fortbildungswissens seitens der Anstalten.

Literatur

Arbeitsgruppe Dynamik von Beziehungen (1998). Organisation - Zusammenarbeit - Behandlung. In diesem Heft.

Braune, P.; Klapprott, J.; Linz, P.;Lösel, F. und *Runkel, T.* (1979). Eine Vergleichsuntersuchung zur subjektiven Repräsentation unterschiedlicher Formen von Gruppentraining. Mitteilungen der DGVT, 11, 504 - 531.

Brocher, T. (1979). Gruppendynamik und Erwachsenenbildung (14. Aufl.). Braunschweig: Westermann-Taschenbuch.

Burgheim, J. und *Ostheimer, W.* (1994). Gesprächsführung in Konflikt- und Krisensituationen. ZfStrVO, 43, 207 - 215.

Häffner, W. und *Steffens, G.* (1981). Wahrnehmen - Beobachten - Beurteilen. Trainingsprogramm zur Verhaltensbeobachtung für Vollzugsbedienstete. Saarbrücken: Paritätisches Bildungswerk.

Kallen, M.-M. (1980). Die Messung von Fortbildungswirkungen in der öffentlichen Verwaltung. Frankfurt a.M.: *Lang.*

Mey, H.-G. und Molitor, A. (1989). Arbeitsplatzbezogene Rollenanforderungen an die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes und die Sozialarbeiter im Strafvollzug. ZfStrVo, 38, 215 - 222.

Walter, M. (1991). Strafvollzug. Stuttgart: *Boorberg.*

Wohlgemuth, R. (1995). Wie kann sich der Vollzug in Niedersachsen trotz „leerer Kassen" weiterentwickeln? ZfStrVO, 44, 145 - 149.

„Organisation - Zusammenarbeit - Behandlung" „Dynamik von Beziehungen"

Arbeitsgruppe „ Dynamik von Beziehungen" bei der Justizakademie Nordrhein-Westfalen

I. Grundlagen und Grundannahmen der Fortbildung

Die gesellschaftlichen Entwicklungen haben zu konkreten Veränderungen im System Strafvollzug geführt. Diese haben quantitative und qualitative Verschlechterungen der Belegungssituation, erhöhte Behandlungsanforderungen und gestiegene Sicherheitsrisiken zur Folge. Für alle im Strafvollzug beschäftigten Bediensteten sind die Aufgaben größer, schwieriger und komplexer geworden. Die Qualifizierung des Personals durch verbesserte Aus- und Fortbildung ist die gebotene Strategie, mit der innerhalb des Systems Strafvollzug auf diese Entwicklungen reagiert werden kann.

Hauptziel der Fortbildung im Strafvollzug ist es, Veränderungen im System zu erkennen und zu artikulieren sowie selbständig und innovativ nach neuen Wegen zu suchen, um die Erfüllung des Behandlungs- und Sicherungsauftrages des Strafvollzugsgesetzes weiter gewährleisten zu können. Fortbildung muß differenzierte und variantenreiche Lern- und Umgestaltungsmöglichkeiten anbieten, damit die aufgabenbezogene Problemlösefähigkeit des Gesamtsystems, der einzelnen Teilsysteme und des einzelnen verbessert wird.

In dem speziellen Fortbildungsangebot „Dynamik von Beziehungen: „Zusammenarbeit - Organisation - Behandlung", das unsere Arbeitsgruppe seit 1989 für den Strafvollzug in Nordrhein - Westfalen durchführt, basiert die Generalkonzeption auf folgenden Grundannahmen:

„Ohne Zusammenarbeit geht im Strafvollzug nichts"

Die Förderung und Weiterentwicklung der individuellen Fach- und Sachkompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung zur Steigerung der Problembewältigungstechniken. Alle beruflichen Aktivitäten sind miteinander vernetzt und beeinflussen sich wechselseitig. Sie müssen, wenn sie erfolgreich und effizient verlaufen sollen, über Kommunikation und Interaktion aufeinander abgestimmt werden. Unsere Fortbildungsreihe stellt die Prinzipien dynamischer und prozeßhafter Wechselwirkung zwischen Aufgabe, Individuum und Gruppenstruktur in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit und bietet Hilfen zu ihrer Optimierung an.

„Wissen allein genügt nicht"

Die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten durch Information und Übung ist keine Garantie dafür, daß sie in der Praxis auch tatsächlich angewendet werden. Alle scheinbar rationalen Handlungsweisen und Interaktionen stehen unter dem Einfluß emotionaler Faktoren, die das Verhalten begleiten, steuern und eine effiziente Interaktion meist behindern. Besonders im Strafvollzug ist die Emotionalisierung von Verhalten und Konflikten allgegenwärtig. Es wäre töricht, sie zu negieren und in der Fortbildung auszuklammern. Vielmehr muß Fortbildung (auch) den affektiven Prozessen im beruflichen Handeln Raum geben; Aggressionen, Widerstände, Ängste müssen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern thematisiert und erfahren werden dürfen. Die Vermittlung von Wissen allein genügt also nicht, „solange die affektiven Prozesse vernachlässigt werden, von denen letztlich die Verwendung erworbenen Wissens und die soziale Verantwortlichkeit seiner Anwendung abhängen" (*Brocher* 1977).

„Neues geht nicht ohne Altes"

Alles menschliches Verhalten, also auch berufliches Handeln und Lernprozesse in der Fortbildung von Erwachsenen, ist geprägt von früheren Informationen und Erfahrungen, deren Bestand meistens zäh verteidigt wird. Besonders die emotionalen und interpersonalen Faktoren, die zwischenmenschliches Verhalten beeinflussen und mitsteuern, haften an früheren Erfahrungen fest. Jedes Individuum verfügt über eine „psychosoziale Vorstruktur, in der Erlebnisse verschiedenster Art mit ursprünglichen Beziehungspersonen verankert sind" (*Brocher* 1977). Wir versuchen in unserem Fortbildungsangebot, den Einfluß alter Erfahrungen auf die aktuelle Situation bewußt zu machen.

Alle Anbieter von Fortbildung im Strafvollzug müssen bei der Entwicklung ihrer Konzeption die in den Grundannahmen formulierten Zusammenhänge mitbedenken. Freilich müssen sie nicht in jeder Konzeption auch methodisch berücksichtigt werden. In unserer Konzeption stehen diese Grundannahmen im Mittelpunkt der Konzeption und Methodik.

II. Ziele der Veranstaltung

Fachkenntnisse, technologisches Wissen und die Beherrschung rechtlicher und organisatorischer Regeln sind notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzungen zur Bewältigung der Aufgaben im Justizvollzug. Mindestens ebenso wichtig ist die Art und Weise, wie Bedienstete ihre individuellen Einstellungen, Eigenschaften und Sozialkompetenzen in die Interaktion mit Kollegen und Gefangenen einbringen.

Generalziele unserer Fortbildungsreihe sind deshalb:

- die Verbesserung der sozialen Kompetenzen der Bediensteten im Umgang mit Leitung und miteinander,
- die Wahrnehmungsschärfung für sozialpsychologische Wechselwirkungen in der Kommunikation,
- das Erkennen der Bedeutung von affektiven und gruppendynamischen Prozessen für erfolgreiche Zusammenarbeit am Arbeitsplatz.

Der Kern der Methodik besteht darin, eben diese Prozesse *in unmittelbarer Gegenwart* entstehen zu lassen, damit sie erlebt, wahrgenommen und rückgemeldet werden können. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an dieser Veranstaltung wird es im Rahmen von verschiedenen Gruppen ermöglicht, berufsnahe alte Erfahrungen zu wiederholen und neue Selbsterfahrungen und Erlebnisse zuzulassen. Die Untersuchung der gruppendynamischen Prozesse geschieht durch Reflexion und Klärung.

Wir haben die Erfahrung gemacht, daß mit unserer Konzeption die einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch Erleben und Reflexion gruppendynamischer Abläufe wesentliche Einsichten darüber gewinnen können,

- durch welche unbewußten Prozesse am Arbeitsplatz Kommunikation gehemmt und gefördert wird,
- wie sehr Emotionen, Wünsche und Ängste die scheinbar rationalen Verhaltensweisen am Arbeitsplatz beeinflussen,
- wie subjektabhängig und individuell unterschiedlich Führungsrollen übernommen und Aufgaben bewältigt werden,
- wie organisatorische Strukturen auf die Gestaltung von Arbeitsabläufen und das Erleben von Arbeitszufriedenheit einwirken.

Wir gehen davon aus, daß diese Form der berufszentrierten Selbsterfahrung, die wegführt von den üblichen Belehrungsmethoden, zu einem Abbau der rigiden, scheinbar rationalen Berufsfassade beiträgt und einen Anstoß zu einer konstruktiven Auseinandersetzung mit dem Berufsalltag ermöglicht.

III. Methodik der Veranstaltung

Vor dem Hintergrund unserer Grundannahmen, des definierten Generalzieles und unserer Festlegung auf eine erfahrungsorientierte Lernform arbeiten wir in unserer Fortbildungsveranstaltung in verschiedenen Gruppen nach den Prinzipien der sozialkommunikativen und analytischen Gruppenmethode.

Die wichtigste Grundlage ist das Konzept des „Hier und Jetzt", das besagt, „daß alles Verhalten in einer gegebenen Situation auf interdependente Kräfte zurückgeht, die in der Situation selbst wirksam sind und daher auch in ihr gefunden werden müssen". (*Ammon* 1976) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten deshalb keine Sachaufgaben. Es entsteht demzufolge in der Gruppe eine Art Vakuum, in das die Mitglieder ihre Vorstellungen von sich selbst, der Situation und den anderen hineinprojezieren. Dadurch wird eine neue, „künstliche" Situation geschaffen: Gerade jene Aktivitäten, Interaktionen und Gefühle (vgl. *Homan*) werden provoziert, die im üblichen sozialen (beruflichen) Kontext meist verdrängt werden und unbewußt bleiben. Sie können dann bereits im Moment der Entstehung zurückgemeldet werden.

Das Gruppengeschehen ereignet sich auf der manifesten Ebene (Rollen, Positionen,) und auf der unbewußten, latenten Ebene (Macht, Ohnmacht, Abhängigkeit, Flucht, Paarbildung). Gerade diese „Themen" werden häufig nicht bemerkt, bestimmen das Verhalten aber wesentlich. Die Trainer lenken die Aufmerksamkeit der Gruppe auf die mit diesen Themen verknüpften dynamischen Prozesse und *inter*individuellen Konflikte. Das *intra*psychische Geschehen nimmt in der Rückmeldung eher eine Randposition ein, wird aber nicht grundsätzlich ausgeklammert.

Am Ende der Klärung eines gruppendynamischen Prozesses stehen - im idealtypischen Verlauf - Differenzierung und Anerkennung von Unterschieden zwischen den Gruppenmitgliedern, größere Unabhängigkeit, Verantwortlichkeit und Eigenbestimmung.

Von entscheidender Bedeutung ist die Frage, wie die unmittelbaren Erfahrungen aus dem gruppendynamischen Prozeß produktiv in die reale Berufswelt übertragen werden können. Die Schwierigkeit besteht darin, daß berufspraktische Sachthemen im gruppendynamischen Prozeß selbst nicht bearbeitet werden können, weil dadurch die Intention, einen konventionsarmen, „künstlichen" Rahmen für die Gruppe zu schaffen, wieder aufgehoben würde.

Andererseits besteht die Gefahr des reinen „Psychologisierens". Wir begegnen ihr, indem wir zusätzlich zu den dynamischen Arbeitsgruppen metakommunikative Reflexions- und Anwendungsgruppen installieren, in denen die Erfahrungen aus dem veränderten Blickwinkel der berufsbezogenen Realsituation individuell und arbeitsplatzorientiert ausgewertet werden können.

Eine weitere transferunterstützende Einrichtung ist am Ende der Veranstaltungsreihe ein einwöchiges „Organisationslaboratorium", in dem die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre gruppendynamischen Erfahrungen mit der Lösung von Sachproblemen verknüpfen können.

IV. Struktur der Veranstaltung

Drei einwöchige (ab 1997 nur zwei einwöchige) Veranstaltungen im Abstand von ca. zwei Monaten

Teilnehmer
mind. 24, max. 40 Bedienstete aller Fachrichtungen und Hierarchieebenen aus allen Justizvollzugsanstalten des Landes NW.

Team
sechs Teammitglieder (Sozialarbeiter, Sonderschullehrerin, Psychologen).

Zeitplan für eine Woche

	Montag	*Dienstag*	*Mittwoch*	*Donnerstag*	*Freitag*
vormittag		Arbeitsgruppe	Arbeitsgruppe	Arbeitsgruppe	Arbeitsgruppe
		Großgruppe	Großgruppe	Großgruppe	Transfer gruppe
nachmittag	Großgruppe (Eröffnung)	Arbeitsgruppe	Arbeitsgruppe	Arbeitsgruppe	
	Arbeitsgruppe	Reflexions gruppe	Reflexions gruppe	Reflexions gruppe	
abend	*Teamgruppe*	*Teamgruppe*	*Teamgruppe*	*Teamgruppe*	

Eröffnung
In der Eröffnungsgroßgruppe erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer grundsätzliche Informationen über Hintergrund, Ziele und organisatorischen Rahmenbedingungen der Veranstaltungswoche.

Arbeitsgruppe
Die Arbeitsgruppe besteht aus ca. sechs bis neun Mitgliedern. Die Gruppenzusammensetzung erfolgt in der ersten Großgruppensitzung und bleibt für jeweils eine Woche konstant. Die Arbeitsgruppe wird nach der sozialkommunikativen und analytischen Methode von einem Leiter geleitet. Jeder ist vom Team ein Beobachter zugeordnet. Dieser ist nicht im Prozeß einbezogen und übernimmt Controlling-Funktion für den Leiter.

Großgruppe
Die Großgruppe besteht aus allen Teilnehmern der Veranstaltung. Methodik und Prozesse sind ähnlich wie in der Arbeitsgruppe. Die Beziehungen sind vielfältiger und berücksichtigen Intergruppenaspekte.

Reflexionsgruppe
Die Reflexionsgruppe besteht aus ebenfalls sechs bis neun Mitgliedern. Die Zusammensetzung der Gruppe erfolgt so, daß jeweils zwei bis drei Mitglieder einer jeden Arbeitsgruppe

in ihr vertreten sind. Die Reflexionsgruppe bleibt über alle zwei Fortbildungswochen konstant. Ziel der Gruppe ist die Metakommunikation über die Rollen und Entwicklungen einzelner Teilnehmer, der Abbau von Lernbarrieren und die Anregung zu neuen Impulsen.

Transfergruppe
Die Transfergruppe setzt sich aus den Teilnehmern und Teilnehmerinnen jeweils einer oder zwei Anstalten zusammen. Sie sind Schnittstellen von Alltagspraxis und Seminarerfahrung und dienen der Übertragbarkeit des Lernens.

Teamgruppe
In der Teamgruppe analysieren die Gruppenleiter und -beobachter die Ereignisse des Tages und erörtern besondere Schwierigkeiten. An zwei Abenden in der Woche findet die Teamgruppe unter externer Supervision statt.

V. Verlauf der Veranstaltung

Wir versuchen, den Verlauf einer Veranstaltung anschaulich in bildhaften Ausschnitten zu schildern, indem wir einen fiktiven Teilnehmer - nennen wir ihn Herrn K.- in seinen Eindrücken, Erlebnissen und Gedanken begleiten wollen. Wir beschränken uns dabei auf typische Episoden in drei verschiedenen Gruppen.

Einstieg: Eröffnungsgroßgruppe und erste Arbeitsgruppensitzung

Vermutlich wird sich Herr K. im Eröffnungsplenum von Beginn an unwohl fühlen. Gemeinsam mit allen anderen Teilnehmern und Teilnehmerinnen sitzt er in einem großen Halbkreis und blickt gespannt und erwartungsvoll auf ein sechsköpfiges Team. Wie er es von anderen Fortbildungstagungen, die er besucht hat, kennt, rechnet er mit einer vom Team initiierten Vorstellungsrunde und genauen Erläuterungen des weiteren Procedere. Leider wird er enttäuscht werden, da das Team nur kurz angebunden die strukturellen Vorgaben bekannt gibt, die Rollen der Gruppenleiter knapp beschreibt und auf die Ziele und Arbeitsweisen der einzelnen Gruppen hinweist. Weitere Informationen gibt es nicht. Erste Verunsicherung breitet sich aus.

Wahrscheinlich reagiert Herr K. frustriert und verärgert, weil er auf seine sachlichen Fragen und Bitten um nähere Erläuterung keine befriedigenden Antworten erhält. Er sieht sich vielmehr mit Kommentaren zu seinem Verhalten und dem Verhalten der Gesamtgruppe konfrontiert. Herr K. sieht, daß es anderen Teilnehmern ähnlich ergeht und versucht, Kontakt zu ihnen aufzunehmen, um das allgemeine Unbehagen über den unfreundlichen Leiter gemeinsam kundzutun. Da in der Großgruppe aber scheinbar nichts geordnet und geleitet wird, scheitert er mit seinen Versuchen, Mitstreiter zu gewinnen und sie für ein gemeinsames Thema zu interessieren. Seine Bemühungen werden von anderen Teilnehmern nur halbherzig, teils erheitert aufgegriffen oder durch teilnahmsloses Schweigen gestoppt.

Auf die Leitung, die in Herrn K´s. Augen nichts tut, reagiert er zunehmend wütend und spielt mit dem Gedanken, einfach zu gehen. Gleichzeitig ist er über das plötzliche Auftreten und die Vehemenz seiner Wutgefühle erstaunt. Warum läßt ihn die scheinbare Unfähigkeit der Leiter nicht kalt, und er richtet sich statt dessen auf eine gemütliche Woche ein? Warum fühlt er sich als Versuchskaninchen auf dem Experimentierbrett, obwohl ihm die Leiter eigentlich nichts tun? Warum sitzen alle Teilnehmer mit ihm im gleichen Boot und trotzdem entsteht keine Gemeinsamkeit?

Mit diesen Fragen geht unser Herr K. in die erste Kleingruppensitzung seiner Arbeitsgruppe. Im kleineren Rahmen erscheint ihm die Situation übersichtlicher und vertrauter, obwohl er schnell realisiert, daß der Gruppenleiter auch hier keine Sachaufgaben stellt. Die Kontaktaufnahme zu anderen Teilnehmern gelingt Herrn K. in dieser Gruppe besser. Durch die Kommentare des Leiters fühlt er sich häufig gestört, manchmal aber auch - was ihn erstaunt - unterstützt und in seiner Wahrnehmung bestätigt. Herr K. bekommt Lust, die anderen Gruppenmitglieder genauer kennenzulernen. Er beobachtet und taxiert ihr Verhalten, während er selbst spürt, daß er von anderen ebenso beobachtet wird. Er ist gespannt darauf, sich über seine Wahrnehmungen mit den anderen auszutauschen.

Kommentar:
Die von den Teilnehmern unerwartete Zurückhaltung des Gruppenleiters löst Verärgerung, Wut und Hilflosigkeit aus. Statt eine Thematik vorzugeben, bleibt der Leiter distanziert und beschreibt bzw. kommentiert das Verhalten und die Gefühle der Teilnehmer. Diese versuchen in der Regel, den Leiter durch Fragen zu mehr Vorgaben zu bewegen oder ein eigenes Sachthema zu entwickeln. Das Scheitern dieser Versuche bewirkt in der Gruppe ein sachthemenfreies Vakuum und läßt den Mitgliedern keine andere Wahl, als ihr Erleben und ihre Standpunkte zu der vorgefundenen Situation zu äußern. Dadurch entfalten sich auf seiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer allmählich ihre Rollen und persönlichen Besonderheiten, die sich in der weiteren Interaktion immer mehr differenzieren. Einige beanspruchen z.B. die Führung, andere gehen in den Widerstand, wieder andere leisten Gefolgschaft. Vorübergehende Paarbildungen und Koalitionen bzw. Außenseiterpositionen können entstehen. Im günstigen Verlauf werden mit Hilfe des Leiters die Unterschiede zwischen den Gruppenmitgliedern immer deutlicher, Kompromisse ausgehandelt und gruppeneigene Normen und Werte aufgestellt.

Reflexionsgruppe

In der Reflexionsgruppe am zweiten Tag erhält Herr K. Gelegenheit, über seine Erfahrungen aus der AG zu sprechen. Die RG ist aus anderen Teilnehmern zusammengesetzt. Aber auch den Leiter dieser Gruppe erlebt er anders: Konkrete Fragen werden gestellt, Antworten und Erläuterungen werden gegeben.
Herr K. schimpft über den zurückhaltenden Leiter seiner Arbeitsgruppe, der immer noch kein Ziel vorgebe. So könne man nichts lernen, da er nicht wisse, was von ihm erwartet würde. Andererseits, stellt Herr K. klar, könne man auch gut *ohne* den Leiter leben, der mit seinen spärlichen Interventionen ohnehin auf Unverständnis stoße und die Gruppe in der Arbeit nur störe. Andere Mitlieder der RG äußern sich ähnlich. Es scheint Verwirrung darüber zu herrschen, ob denn nun Leitung durch Zurückhaltung oder durch Aktivität die Gruppe negativ beeinflußt. Beides scheint gleichzeitig erwünscht und unerwünscht zu sein.

Diese Erkenntnis erstaunt Herrn K. Er schildert seine Versuche, den Leiter seiner AG zu ignorieren und die Dinge selbst in die Hand zu nehmen. Dabei hätten ihn einige Gruppenmitglieder unterstützt, bei anderen habe er deutlich

Ablehnung und Widerstand gespürt. Auf die Bitte des RG-Leiters, diesen Ablauf genauer zu schildern, berichtet Herr K. aus seiner Alltagspraxis: Dort habe er einen jungen, sympathischen Abteilungsleiter, für den er in Konferenzen häufig in die Bresche springe, wenn diesem die Konferenzleitung aus den Händen gleite.

Vielleicht kann Herr K. an dieser Stelle mit Hilfe des Leiters der Reflexionsgruppe realisieren, daß seine offene Kritik und Unzufriedenheit mit der scheinbar unfähigen Leitung auch von seinen unbewußten Bedürfnissen nach Unterstützung und Anerkennung getragen wird. Möglicherweise wird Herrn K. in einer späteren Arbeitsgruppensitzung klar, daß die Gruppe eben auf diese unbewußten Anteile seines Verhaltens mit ebenso unbewußter Blockade reagiert, um seine Ansprüche in Schach zu halten.

Kommentar:
In den Reflexionsgruppen ist es Aufgabe der Leitung, dem einzelnen Teilnehmer dabei zu helfen, über seine *persönlichen* Anteile am Geschehen in der Arbeitsgruppe nachzudenken: Warum und wie er Führung ausübt bzw. die Übernahme von Führung ablehnt. Wie er Konkurrenz erlebt und mit ihr umgeht. Warum er Gefolgschaft verweigert. Wie er auf die Rollen anderer Teilnehmer reagiert. Wie er Beziehungen zu anderen herstellt in Abhängigkeit von deren Geschlecht oder Alter. Dabei werden immer die parallelen Gemeinsamkeiten zwischen Geschehen in der Arbeitsgruppe und dem beruflichen Alltag besprochen.

Die Gruppenleiter haben die Aufgabe, den Gesprächsverlauf zu strukturieren: Sie fassen zusammen; achten darauf, daß jeder zu Wort kommt; sie geben sich selbst durch Fragen und Rückmeldungen in die Gruppe ein. Das Klima ist freundlich - zugewandt, damit eine persönliche Einbringung erleichtert wird.

Transfergruppe

In der Transfergruppe am Ende der Woche sitzt Herr K. zum ersten Mal mit *allen* Kolleginnen und Kollegen aus seiner Anstalt, die ebenfalls an dieser Fortbildung teilgenommen haben, in einer Gruppe zusammen. Natürlich hat er mit einigen von ihnen schon in den Pausen der letzten Woche über die Veranstaltung gesprochen. In dieser Gruppe aber werden die Erfahrungen systematisch zusammengefaßt und ausgewertet. Die Frage, was die Fortbildungswoche zur besseren Bewältigung des Berufsalltags beitragen kann, beschäftigt die Gruppe vorrangig. Allen werden die Ähnlichkeiten zwischen den Ereignissen in den Arbeitsgruppen und den täglichen Abläufen am Arbeitsplatz deutlich.

Kommentar:
In den Transfergruppen moderieren die Leiterinnen und Leiter den Gedankenaustausch zwischen den Teilnehmern, die in einer Anstalt arbeiten. Sie überlegen mit ihnen gemeinsam, welche persönlichen Erlebnisweisen und Gruppenprozesse aus dem Verlauf der Woche im Arbeitsalltag ihrer Anstalt wiedererkennbar sind. Zentrales Thema ist die Frage, wie die Erfahrungen konstruktiv in den Arbeitsprozeß eingebracht werden können.

VI. Ergebnisse und Evaluation der Fortbildung

Das Fortbildungskonzept „Dynamik von Beziehungen" unterscheidet sich erheblich von den üblichen Fortbildungsveranstaltungen in den Lernzielen und in der Methodik. Die Feststellung des „Fortbildungswissens" und die Überprüfbarkeit des Lernerfolges gestalten sich wesentlich schwieriger, da die Lernziele weniger stringent operationalisierbar sind und die Methodik ausschließlich verlaufsorientiert auf die Steuerung der Gruppenprozesse bezogen ist.

Der Nutzen der Fortbildung wird von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern in der Transfergruppe diskutiert.

- Sie beschreiben häufig eine Steigerung der Wahrnehmungsfähigkeit in sozialen Interaktionen, erkennen ihre eigenen Anteile deutlicher sowie die Reaktionen der anderen Gruppenmitglieder.
- Die Bedeutung der *unausgesprochenen* Inhalte in Kommunikationsprozessen konnte am Ende der Fortbildung besser gesehen werden.
- Es wurde gesehen, wie intensiv Affekte, Phantasien und Erwartungen das eigene Verhalten beeinflussen.
- Die Gruppenmitglieder wurden gewahr, daß unterschiedliche Erwartungen und ungeprüfte Vermutungen zu vehementen Konflikten führen und den Fortgang der Kommunikation lähmen können.
- Viele Teilnehmer konnten im Ergebnis für sich ausfindig machen, daß ohne die Klarstellung der unterschiedlichen Rollen und ohne die Auseinandersetzung mit Führung der Arbeitserfolg behindert wird.

Diese Einsichten und Bewertungen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind sehr persönlich und natürlich individuell unterschiedlich. In der, wissenschaftlichen Begleitforschung durch *Molitor* und *Steffens* (1997) wurde ferner deutlich, daß für die Mehrheit der Teilnehmer der persönliche Nutzen aus dieser Veranstaltung überwiegt und der Nutzen für die Institution nur schwer abzuschätzen ist (*Molitor* und *Steffens,* 1997). In der Erhebung von Teilnehmermeinungen ca. neun Monate nach der Veranstaltungsreihe fanden sie heraus, daß die Mehrheit in der Alltagspraxis wenig Zeit fand, die Erfahrungen in konkretes, gezieltes Handeln umzusetzen. Ein großer Teil ist ferner der Auffassung, daß die Institution die Umsetzung des Fortbildungswissens auch nicht erwartet. Allerdings unterscheiden sich die Teilnehmer dieser Veranstaltung in ihren Bewertungen nicht wesentlich von Teilnehmern an herkömmlichen Fortbildungen im Justizvollzug.

Signifikante Unterschiede zwischen der gruppendynamischen Fortbildung und herkömmlich konzipierten Veranstaltungen ergeben sich nach *Molitor* und *Steffens* (1997) „erst auf der Ebene der personalen Beurteilung" (S.) der Trainer und des Arbeitsklimas.

Die Teilnehmer an der gruppendynamischen Fortbildung erleben die Trainer als weniger freundlich, entgegenkommend, kollegial, aber im besonderen Maße als ruhig und überlegt *(Molitor* und *Steffens,* 1997).
Diese Einschätzungen ergeben sich aus der methodenimmanenten Distanz zwischen Gruppenleiter und -mitglied. Die meisten Teilnehmer erleben zu Beginn der Veranstaltung die Teammitglieder in ihren Rollen als Leiter der Arbeitsgruppen als unzugänglich, „orakelhaft in ihren vorgetragenen Interventionen, als abweisend und wenig hilfreich.

Es ist schwierig, diesen Eindruck bei der angewandten gruppendynamischen Methodik nicht entstehen zu lassen. Der Wunsch der Teilnehmer nach freundlicher Verbindlichkeit

und sachbezogener Hilfestellung ist verständlich, darf aber keinesfalls erfüllt werden. Dadurch würde der zentrale Bestandteil der gesamten Methodik, nämlich die Schaffung eines konventionsarmen, „künstlichen Sozialvakuums" nicht realisiert werden können. Gerade die Entstehung dieses Vakuums ist aber wichtig, damit sich in der (gruppendynamischen) Situation die ansonsten unterdrückten oder tabuisierten Emotionen entwickeln und somit wahrgenommen und beobachtet werden können. Zu Beginn einer Veranstaltung ist der Widerstand gegen diese Methodik bei vielen Teilnehmern nicht unerheblich; sie kann jedoch im weiteren Verlauf bei den meisten durch Reflexion als nutzbringend anerkannt werden, obschon eine ambivalente Einstellung lange bestehen bleibt, wie die Ergebnisse der Untersuchung von *Molitor* und *Steffens* dokumentieren.

Literatur:

Ammon: Analytische Gruppendynamik; Hamburg 1977
Bion: Erfahrungen in Gruppen; Stuttgart 1974
Brocher: Gruppendynamik und Erwachsenenbildung; Frankfurt 1977
Homan: Theorie der sozialen Gruppe; Köln 1960
Molitor und *Steffens:* Evaluation einer strafvollzugsinternen Fortbildung für Bedienstete; In diesem Heft

Das Team

Rudi Baum, Dipl.- Sozialarbeiter, JVA Iserlohn, Heidestr. 41, 58640 Iserlohn
Gaby Büskens, Dipl.- Psychologin, JVA Willich, Gartenstr. 1, 47877 Willich
Erich Heischkamp, Dipl.-Psychologe, JVA Remscheid, Masurenstr. 27, 42899 Remscheid
Ute Leisering, Dipl.- Sozialarbeiterin, JVA Bielefeld-Brackwede 1, Umlostr. 100, 33649 Bielefeld
Reinhard Leusder, Dipl.- Sozialarbeiter, Justizakademie NRW, August-Schmidt-Ring 20, 45665 Recklinghausen
Ulla Maxis, Sonderschullehrerin, JVA Köln, Rochusstr. 350, 50827 Köln
Bernhard Lorenz, Dipl.- Psychologe (Teamleiter), JVA Gelsenkirchen, Munkelstr. 26, 45879 Gelsenkirchen

'Haftverschonung' aus Gesundheitsgründen gemäß § 455 StPO

Olaf Heischel

Vorab

Die nachstehenden Erörterungen beruhen auf einer im Rahmen eines Promotionsverfahrens durchgeführten empirischen und rechtstheoretischen Untersuchung des Verfassers zur 'Haftunfähigkeit' als Grund für die Nichtvollstreckung von Freiheitsstrafen und von Untersuchungshaft.
Der Kern der Untersuchung wie der vorstehenden Zusammenfassung widmet sich der Vorschrift des § 455 StPO, nach der die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe (und ggf. einer Maßregel) aufgeschoben oder unterbrochen werden kann oder muß, wenn die/der Verurteilte in Geisteskrankheit oder in schwere bzw. lebensbedrohliche körperliche Krankheit verfällt.
Abweichend von den Standardkommentaren wird hier, sowohl für die Unterbrechung der Vollstreckung einer Inhaftierung als auch für deren Aufschub, der Begriff 'Haftverschonung' verwandt. Der im Rahmen des § 455 StPO traditionelle Begriff 'Strafausstand' erscheint zu antiquiert; außerdem erfaßt er nicht die krankheitsbedingte Nichtvollstreckung von Untersuchungshaft gemäß § 455 StPO analog. Daneben werden hier die ansonsten sprachlich noch in Frage kommenden Begriffe 'Vollstreckungsaufschub' bzw. 'Vollstreckungsunterbrechung' verwendet; im Gegensatz zum Überbegriff 'Haftverschonung' enthalten sie leider nicht die sprachliche Andeutung des relativ emotionalen Aspekts der Gesetzeskonsequenzen - wie insofern vergleichbar die 'Haftverschonung' gemäß den §§ 116 ff. StPO.

1. Die Bedeutung der Haftverschonung aus Gesundheitsgründen in Praxis und Rechtswissenschaft

Was die *Rechtspraxis* angeht, könnte man nach dem Abbild in der Presse zeitweise meinen, daß Haftverschonung wegen 'Haftunfähigkeit' eine bedeutsame Rolle in Vollstrekkungsfragen spielt. Wie so oft gerade in der Kriminalitätsberichterstattung sind es jedoch nur wenige herausragende Fälle, deren relativ breite öffentliche Diskussion einen falschen Schein erweckt. Ob es um das Zwölffingerdarmgeschwür des 'Kaufhauserpressers' 'Dagobert' *Arno Funke,* die geistige Verwirrtheit des früheren Stasi-Chefs *Mielke,* die schweren Neurosen eines 67jährigen 'Dealers' nach 38 Jahren Hafterfahrung oder die Gebrechen verdächtigter und verurteilter alter Alt-Nazis geht: es betrifft sehr wenige der wohl rund eine viertel Million jährlich in Deutschland vollstreckten Freiheitsentziehungen im strafrechtlichen Bereich.[1]
Gestützt auf die (nachfolgend summarisch wiedergegebenen) Ergebnisse der empirischen Erfassung und Analyse von Haftdaten aus Berlin ist stattdessen zu konstatieren, daß die Rechtspraxis zu § 455 StPO äußerst spärlich ist. Innerhalb des dadurch gegebenen Rahmens lassen sich dabei, jedenfalls bezogen auf den Untersuchungsbereich, Besonderheiten feststellen, auf die unten noch näher eingegangen wird.
Schaut man allerdings in die Haftanstalten und Haftkrankenhäuser, in die Statistiken (soweit vorhanden) zur Behandlung

schwerkranker Gefangener oder in Gnadenvorgänge, stellt man fest, daß Gefangene recht oft schwer krank sind. Die Haftanstalten begegnen dem traditionsgemäß durch aufwendige eigene medizinische Dienste und durch Verlegungen in externe Krankenhäuser, also mit der *Vollzugsregelung* des § 65 StVollzG.[2]
Wenn überhaupt, dann scheint in der Praxis die Frage, ob der gesundheitliche Zustand eines/r von der Strafjustiz Betroffenen eine rechtspraktische Bedeutung erlangt, eher in anderen Normbereichen als dem des § 455 StPO angesiedelt zu sein.
Insbesondere in Verfahrensstadien noch vor der Verurteilung zu vollstreckbaren Strafen führt 'Verhandlungsunfähigkeit' wahrscheinlich weitaus häufiger direkt und indirekt zu 'Haftverschonungen' aus Gesundheitsgründen als die Anwendung des § 455 StPO, des Gnadenrechts und ähnlicher Instrumentarien, die Erkrankungen gegen Vollstreckungsinteressen abwägen.[3]

In der *Rechtstheorie* ist die Haftverschonung aus Gesundheitsgründen gemäß § 455 StPO nicht wesentlich bedeutsamer. Es scheinen lediglich zwei etwas gründlichere Erörterungen dazu zu existieren, die eine von 1930, die andere von 1963. Keine von ihnen hat allerdings soviel Beachtung gefunden, daß sie in die Standardkommentare aufgenommen worden wäre.[4]
In Aufsätzen wurden kurz vor und nach Beginn dieses Jahrhunderts jedoch juristische wie medizinische Aspekte der Haftverschonung aus Gesundheitsgründen vergleichsweise ausgiebig diskutiert,[5] und im Jahre 1925 sorgte der Tod eines erkennbar kranken Reichstagsabgeordneten in Untersuchungshaft für ähnlich kontroverse juristische Diskussionen wie die Freilassung *Erich Honeckers* Anfang 1993.[6]
Wie bei der unten folgenden Kritik der gängigen Gesetzesinterpretationen verdeutlicht, blieb die Rechtstheorie zur Haftverschonung aus Gesundheitsgründen bis heute und trotz - in anderen Bereichen - intensiver Debatten um Menschenrechte und Menschenwürde in frühen Ansätzen stecken. Von dort, fernab von jeglichen Reformbewegungen und quasi in der Isolation, entstanden einige Theoreme, die im Licht der sonstigen Rechtsentwicklung und je nach Haltung des Betrachters als 'falsch' bis 'frei erfunden' bezeichnet werden müssen; dazu unten mehr.

2. Die Ergebnisse der empirischen Untersuchung

Es wurde eine auf das Land Berlin bezogene Erhebung empirischer Daten zur Praxis der Haftverschonung aus Gesundheitsgründen durchgeführt. Angesichts von mehr als 13.000 Vollstreckungen freiheitsentziehender Maßnahmen im strafrechtlichen Bereich und einer durchschnittlichen Gefangenenzahl von ca. 3.600 Menschen zum Haupterhebungszeitpunkt 1993 war die 'Stichprobe' sowohl übersichtlich als auch grundsätzlich ausreichend. Aufgrund direkten Zugangs bestand zudem die Wahrscheinlichkeit, relativ vollständige und auch zuverlässige Informationen von den beteiligten Behörden und Institutionen zu erlangen.[7] Um die praktische Bedeutung der 'Haftverschonung aus Gesundheitsgründen gemäß § 455 StPO' in toto zu erfassen, wäre natürlich eine Gesamterhebung entsprechender Daten und ein erhebliches wissenschaftliches und gegenständliches Instrumentarium notwendig. Dergleichen war seitens des Verfassers aber weder leistbar noch schien es aus dem gegenwärtigen Forschungsinteresse zwingend folgen zu müssen.

Die nach der Standardisierung erfolgte Auswertung der erhobenen Daten mittels einfacher Auszähl- und Vergleichsverfahren [8] erbrachte u.a. folgende Ergebnisse, deren Validität einerseits und deren Übertragbarkeit auf andere Bundesländer oder die gesamte Bundesrepublik andererseits gegebenenfalls zu prüfen wäre:

- Ob eine Vollstreckung wegen krankheitsbedingter Haftunfähigkeit gemäß § 455 Abs. 1 - 3 StPO *aufgeschoben* werden sollte, wurde im Jahresschnitt von 1987 bis 1993 in überhaupt nur etwa 5 pro 1000 Vollstreckungsfällen geprüft.
- Haftunfähigkeitsprüfungen mit dem Ziel von Vollstreckungsunterbrechungen i.S.d. § 455 Abs.4 StPO wurden noch wesentlich seltener betrieben. Bezogen auf das Jahr 1994 gab es etwa 10 Fälle, was noch nicht einmal 1 pro 1000 der Freiheitsstrafenvollstreckungen entspricht. Von diesen Fällen wurde eine unbekannte Anzahl in Gnadenverfahren übergeleitet, wobei einige weitere gleichgerichtete Verfahren vermutlich von vornherein auf dem Gnadenwege betrieben wurden.
- Hingegen wurden 1994 etwa 200 Mal häufiger Gefangene stationär im Haftkrankenhaus oder in externen Krankenhäusem gemäß § 65 StVollzG medizinisch versorgt, als für Vollstreckungsunterbrechungen i.S.d. § 455 Abs. 4 StPO überhaupt in Erwägung gezogen. Die 'Vollzugslösung' ist damit überdeutlich die Standardreaktion auf schwersterkrankte Gefangene.
- In einer summarischen qualitativen Wertung von etwa 200 Gutachten-Akten ergab sich der Eindruck, daß die (regelmäßig!) beauftragten medizinisch-psychiatrischen Gutachterinnen und Gutachter beim Abgleich ihrer medizinischen Diagnosen mit dem im Vollstreckungsalltag gebräuchlichen Begriff *„Haftfähigkeit"*, aber auch hinsichtlich der nach § 455 StPO entscheidungsrelevanten *'Behandelbarkeit im Vollzug bzw. in einem Haftkrankenhaus'* erhebliche Schwierigkeiten hatten.
- Vollzugsbebörden hingegen sahen - teilweise bedauernd - § 455 StPO als wenig praxisrelevant, da das Gesetz zu hohe Anforderungen stelle und insbesondere eine entsprechende Krankheit (i.S.d. Abs. 4 der Vorschrift) erst ab einer prognostischen Dauer von drei Monaten beachtlich sein könne - eine an der Praxis zu § 45 StVollstrO vor 1986 orientierte Interpretation des § 455 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 letzter Halbsatz StPO.
- Bei Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern war § 455 StPO überhaupt ziemlich wenig bekannt, und 'Haftunfähigkeit' wurde allenfalls mit *'Verhandlungsunfähigkeit'* und *Haftverschonung vor einer Verurteilung* assoziiert; was auch damit zu tun haben mag, daß Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger schon aus Gebührengründen recht selten in Strafvollzugs- und Strafvollstreckungssachen tätig werden.
- Betroffene mit überdurchschnittlichem sozialen, beruflichen und/oder Bildungsstatus, die wegen Betrugs-, Steuer- und ähnlichen Delikten verurteilt worden waren *(White-Collar-Kriminelle)*, wurden sehr viel häufiger zur Frage der Haftfähigkeit begutachtet und auch häufiger daraufhin von

der Vollstreckung verschont, als *Blue-Collar-Täter,* obwohl insgesamt die Deliktarten wenig Auswirkung auf den Ausgang von Verfahren hatten. Aufgrund der im untersuchten Material enthaltenen relativ geringen Anzahl der 'vornehmeren Täter' ist dieses Ergebnis aber zunächst mit diesem Vorbehalt zu sehen.

- Obwohl Haftunfähigkeitsprüfungen bei Frauen relativ seltener zur gutachterlichen Einschätzung 'haftunfähig' führten, als bei Männern, mündeten sie häufiger in Haftverschonungen aus Gesundheitsgründen - in Relation zur Zahl der Vollstreckungen gegen Frauen bzw. Männer -, weil verurteilte Frauen drei - viermal häufiger begutachtet wurden. Eine geschlechtsspezifische Besonderheit war auch in den jeweiligen Begutachtungsthemen zu erkennen: die Begutachtungen bei Frauen erfolgten in jeweils etwa der Hälfte der Fälle mit psychiatrischem und somatischem Schwerpunkt, während das entsprechende Verhältnis bei Männern bei knapp einem Drittel (psychiatrisch) zu reichlich zwei Dritteln (somatisch) lag.
- Am häufigsten führten Herz-, Kreislauf- und Gefäßerkrankungen zu Verfahren zur Überprüfung der Haftfähigkeit wie zum Gutachtenergebnis 'haftunfähig' und auch - in etwa drei Vierteln der Fälle - zum Verfahrensergebnis Haftverschonung. Mit deutlichem Abstand folgten an zweiter Stelle der verfahrensrelevanten Krankheitsbilder leichtere bzw. unklassische Formen psychischer Erkrankungen (Neurosen, Suizidalität, Depressivität, 'Borderline-Syndrom'), die immer noch in der Hälfte der Fälle zur Haftverschonung führten.[9]
- Ein nicht erwartetes, aber auch nicht überraschendes Ergebnis der empirischen Untersuchung war, daß politische Rahmenbedingungen offenbar einen sehr großen Einfluß auf die Gesetzesanwendung haben. So fiel hinsichtlich des Untersuchungszeitraums hier auf, daß zu Zeiten einer 'Rot-Grün-Regierung' sehr viel häufiger Haftfähigkeitsprüfungen stattfanden und auch Erfolg hatten als davor, und daß der Frauenanteil dabei noch überproportional groß war; dies korrespondierte mit vollzugs- und frauenpolitischen Grundsatzerklärungen im Koalitionsprogramm. Bei der nachfolgenden 'Schwarz-Rot-Regierung' sank die Zahl der Haftfähigkeitsprüfungen und der aus Krankheitsgründen gewährten Haftverschonungen abrupt auf einen langjährigen Tiefpunkt, um sich ein Jahr später wieder auf ein mittleres Niveau einzupendeln.

3. Die historische Entwicklung der 'Haftverschonung aus Gesundheitsgründen'

In der Praxis waren die Haftanstalten seit Jahrhunderten und fast überall ein Sammelbecken für alle gewesen, die man der Freiheit nicht würdig befand; also für Irre, Kranke und Sieche ebenso wie für strafrechtlich Verurteilte. In Deutschland entstand ein darauf bezogenes Problembewußtsein aber erst etwa zur Entstehungszeit der StPO, ziemlich genau 100 Jahre nach dem großen Gefängnisinspekteur *Howard.*[10]

Der Wortlaut des § 455 StPO geht, soweit man nur die veröffentlichten Quellen berücksichtigt, zurück auf einen als § 431 im „Entwurf einer Strafprozeßordnung für den Norddeutschen Bund" von 1870 veröffentlichten Paragraphen, der lautete: (Abs.1): „*Verfällt ein zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilter in Geisteskrankheit, so ist die Strafvollstreckung auszusetzen, wenn sie schon begonnen hat, zu unterbrechen. (Abs.2): Dasselbe gilt bei anderen Krankheiten, wenn von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurtheilten zu besorgen steht.*"[11]

Aufgrund der seinerzeit noch gängigen Praxis und weitverbreiteten Rechtsmeinung, daß die Vollstreckungszuständigkeit vor Beginn der Inhaftierung eine andere sei als danach, wurde die Unterbrechung der Vollstreckung im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens jedoch aus der StPO herausgenommen;[12] das hatte zur Folge, daß vom 01.10.1879 bis zum 13. 04.1986 der *Vollstreckungsaufschub* aus Gesundheitsgründen gesetzlich geregelt war, die *Vollstreckungsunterbrechung* jedoch ein Schattendasein im Justizverwaltungsrecht - zuletzt in den §§ 45, 46 StVollstrO - führte. Erst mit dem 23. StRÄndG wurde § 455 StPO 1986 durch Anfügung des heutigen Absatzes 4 wieder komplettiert, wenn auch mit Modifizierungen, die auf dem Nährboden der Theorie des Strafvollzuges als eines 'Besonderen Gewaltverhältnisses' zwischenzeitlich gewachsen waren.

Der o.g. Gesetzentwurf von 1870 hatte einen Vorläufer in § 536 der Preußischen Kriminalordnung von 1805, und auch § 349 der Badischen StPO von 1845 ging in ähnliche Richtung.[13] Ansonsten ist die Suche nach historischen Vorläufern des § 455 StPO oder anderen Hinweisen auf Sinn, Zweck oder eine rechtssystematische Begründung der 'Privilegierung' von körperlich oder geistig Kranken aber relativ unergiebig.

Eine rechtstheoretische Verwandtschaft der Berücksichtigung des *'Verfalls in Geisteskrankheit'* in der Vollstreckung (s. § 455 Abs. 1 und Abs. 4 Ziffer 1 StPO) mit den auch bei Schaffung des Deutschen Prozeßrechts schon auf eine lange Tradition zurückblickenden Schuldfähigkeitsprinzipien (aus dem Römischen Recht) ist allerdings unverkennbar.[14] Die früher auch hierzulande wie in vielen Kulturen weitverbreiteten mystischen Erklärungen von Geisteskrankheit und die darauf fußende Scheu vor Geisteskranken mögen das ihre dazugetan haben.
Nachdem modernere Strafzwecktheorien um sich griffen - *Franz v. Liszt's* 'Von der Rache zur Zweckstrafe' kam 1882 schon etwas spät daher -, wurde der bereits bestehenden Regelung der (zusätzliche) Sinn beigemengt, daß Straftäter 'für die Zwecke des Strafvollzugs erreichbar' sein müßten.[15] Aber die parallele Regelung des Verfalls in Geisteskrankheit als kategorisches Hindernis gegenüber der Vollstreckung von Todesurteilen, die bis zur Abschaffung der Todesstrafe in der Bundesrepublik gemäß § 453 Abs. 2 StPO galt, zeigt wiederum, daß keinesfalls rationale Gründe bestimmend für die Norm waren, denn für die Vollstreckung der Todesstrafe ist man zweifellos als Gesunder wie Geisteskranker gleichermaßen 'erreichbar'.

Aus der ursprünglichen Gesetzgebungsdiskussion eine eindeutige Zweckrichtung oder rechtshistorische Gründe bezüglich dem mit § 455 (bis zum Jahre 1924: § 487) StPO allgemein normierten Vollstreckungshindernis des *'Verfalls in schwere körperliche Krankheit'* abzuleiten, wäre ebenso unwahrhaftig.
Denn von der erstmaligen parlamentarischen Vorstellung 1870 an bis zur Verabschiedung des Gesetzes 1877 wurden vehement sowohl moralische als auch rechtssystematische und vollstreckungspraktische Argumente für dieses wie jenes

in die Debatte geworfen; ob die Vollstreckung an einem *'tödtlich Kranken ... der Würde der Justiz sowie dem menschlichen Gefühle widerspreche'*, es sich bei der Nichtvollstreckung aus Gesundheitsgründen *'um Zweckmäßigkeitsfragen'* angesichts der Einrichtung der Strafanstalten handle oder ob *'derjenige, welcher in eine Krankenanstalt gebracht werden müsse, schon dermaßen von Gott gestraft sei, daß ihn daneben die menschliche Strafe nicht nochmals zu treffen brauche'*, wurde nicht entschieden.[16]

4. Einige gängige Gesetzesinterpretationen und Rechtsprechung zu § 455 StPO

Nicht zuletzt die vorgenannten Ergebnisse der empirischen Untersuchung sollten zu einer kritischen Sicht der gängigen Interpretationen der gesetzlichen Vorgabe Anlaß geben, da die Rechtsanwendung kaum berechenbar, jedenfalls aber uneinheitlich und schwierig ist. Im Folgenden wird nur auf die m.E. problematischsten Teilaspekte eingegangen.

Entscheiden tut übrigens, dies vorab, die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde gemäß § 451 StPO (zu Jugendsachen s. § 82 JGG), gegen deren Entscheidung die/der Betroffene gemäß § 458 Abs.2 StPO das Gericht anrufen kann - gemäß § 462a StPO in Aufschubfragen das Gericht der Hauptsache, geht es um Unterbrechung, die Strafvollstreckungskammer.

a) Die Unterscheidung der Haftverschonung (bzw. 'Haftunfähigkeit') aus Gesundheitsgründen nach dem Zeitpunkt des Problems ist von § 455 StPO durch die *Getrenntregelung für Aufschub und Unterbrechung der Vollstreckung* in den Absätzen 1 - 3 einerseits und Absatz 4 andererseits vorgezeichnet. Nach der Begründung der Bundesregierung zur Gesetzesänderung 1986 orientierten sich die Regelungen zur Vollstreckungsunterbrechung in den Ziffern 1. und 2. des damals angefügten Absatzes 4 an den Vorschriften zum Aufschub in den Absätzen 1 und 2, während die Ziffer 3. des Abs. 4 mit den Voraussetzungen für die Verbringung in ein externes Krankenhaus gemäß § 65 Abs.2 StVollzG korrespondierte; die nämlichen Erkrankungen müßten voraussichtlich für längere Zeit fortbestehen und nach dem Vorbild des § 45 StVollstrO sei die neue Bestimmung als Ermessensregelung ausgestaltet.[17]

   Die inhaltliche Unterscheidung, die das Gesetz seitdem nach dem erklärten Willen des Bundesgesetzgebers für Aufschub und Unterbrechung bestimmt, sollte meines Erachtens kritisch gesehen werden:

- Zum einen, weil sie den ursprünglichen und nur aus *Kompetenzgründen* modifizierten Absichten des StPO-Gesetzgebers widerspricht - s.o. zur Fassung des Ursprungsparagraphen 431 StPO -, und sich stattdessen, insbesondere was die Betonung des Ermessens angeht, an eher zweifelhaften historischen Anwendungspraktiken und Interpretationen orientiert, die auf dem giftigen Boden der 'Besonderen Gewaltverhältnisse' entstanden.[18]
- Zum anderen, weil nicht nachvollziehbar ist, weshalb der *Zeitpunkt,* zu dem jemand in eine (schwere) Krankheit verfällt, über das Ob der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe entscheidend sein soll. Die gängigen Begründungen dafür sind, daß bei Betroffenen, gegen die schon vollstreckt werde, der Grundsatz, daß 'Strafen zu vollstrecken seien', mehr zu beachten sei, und daß jene gar selbst ein größeres Interesse an der Nicht-Unterbrechung hätten als Betroffene, bei denen die Vollstreckung noch nicht begonnen habe. Hinter diesem ausgerechnet von Staatsseite hochgehaltenen Argument steckt wohl eine historische Berechtigung: Vollstreckungsunterbrechungen aus Gesundheitsgründen wurden früher gelegentlich tatsächlich gegen Gefangeneninteressen, nämlich zur Reduzierung der vollzuglichen Aufwendungen für ihre Gesunderhaltung benutzt; und dabei mit der weiteren Konsequenz, daß die Unterbrechungszeiten nicht gemäß § 461 StPO auf die Strafverbüßung angerechnet wurden wie Erkrankungszeiten ohne unterbrochene Strafvollstreckung. Aber 'nachsitzen', wie *Volckart* es ausdrückte,[19] muß auch, wer Strafaufschub erhält - rechtlich jedenfalls; praktisch stimmt auch dies in den seltensten Fällen: wer einmal wegen schwerer Erkrankung Strafaufschub oder -unterbrechung gewährt bekam, bleibt in aller Regel dauerhaft 'haftverschont'.
- Die gebräuchlichen Begründungen sind keine, sondern Rechtfertigungen für die Rechtspraxis, die sich aufgrund der bis 1986 geltenden Gesetze auseinanderentwickelt hat: Abgesehen davon, daß es einen 'Vollstreckungsimperativ' in der behaupteten Form nicht gibt (mehr dazu unten), könnte seine Bedeutung wohl kaum von Zufälligkeiten, wie dem Zeitpunkt des Verfalls in Krankheit, abhängen; und was das angebliche Interesse der Betroffenen an einer Weitervollstreckung angeht, so mag ihnen für seltene realistische Fälle ein Widerspruchsrecht an einer Vollstreckungsunterbrechung eingeräumt werden, aber im allgemeinen gibt es dieses Interesse bei kranken Gefangenen genausowenig *nach* wie *vor* Beginn der Vollstreckung.

b) Die Nicht-Vollstreckung an Verurteilten, die *in Geisteskrankheit verfallen,* ist heute relativ zwanglos begründbar, allerdings nur aus dem Vollzugs-, nicht dem Vollstreckungsrecht. Denn letzteres wie die nämliche Regelung in § 455 Abs. 1 bzw. Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 StPO folgen nach h.M. den vier Strafzwecken der Vereinigungstheorie; und diese werden durch Verfall in Geisteskrankheit *nach* der Tat kaum berührt. Hingegen erfordert der Strafzweck der Resozialisierung gemäß § 2 Abs. 1 StVollzG zentral die Vernunft (nebenbei bemerkt: auch der Verantwortlichen), ist also bei Wegfall derselben nicht zu erreichen. Der ursprüngliche Sinn der Haftverschonung wegen Verfalls in Geisteskrankheit ist allerdings, wie oben (zu 2) schon angeschnitten, schwer rekonstruierbar und im Zweifel nicht rationaler Natur. Dies soll an dieser Stelle aber auch deshalb nicht vertieft werden, weil der *'Verfall in Geisteskrankheit'* in der Praxis des § 455 StPO und der Vollstreckung heutzutage, im Gegensatz zu früher, recht selten vorkommt.[20]

c) Zu einer langen Verirrung juristischer Interpretationskunst hat die Formulierung des § 455 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 StPO: *'(wenn) von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr.. zu besorgen ist'*, geführt. Anhand des Wortlautes ist zwar nachvollziehbar, daß die Notwendigkeit eines kausalen Zusammenhanges zwischen Vollstreckung und 'naher Lebensgefahr' gefordert wurde.[21]

   Aus dem Sinnzusammenhang ist aber recht klar erkennbar, daß nur das Erfordernis zeitlichen Zusammenfallens

gemeint ist. Denn - als ein Beispiel sinnbezogener Interpretation: wie sollte im Falle des § 455 Abs.2, also wenn die Vollstreckung noch gar nicht begonnen hat, feststellbar sein, daß von ihr eine nahe (!) Lebensgefahr (!) zu besorgen ist ? Haftanstalten, die so etwas prognostizieren ließen, wären jedenfalls im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht zulässig (siehe aber die im nachfolgenden Abschnitt d) erwähnte aktuelle Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts).

d) Nach dem Wortlaut des § 455 Abs.3 und Abs.4 Satz 1 Nr. 3 StPO kann Haftverschonung auch dann gewährt werden, *wenn eine schwere Krankheit (oder ein besonderer körperlicher Zustand,* s. Abs.3) *mit demgegenüber unzureichenden vollzuglichen Gegebenheiten kumuliert.* Weder die in Frage kommenden körperlichen Unzulänglichkeiten der hier gemeinten Verurteilten, noch die gemeinten institutionellen Mängel (oder Mindeststandards) sind hier oder sonstwo normiert. Soweit von Nicht-Erkennbarkeit oder Nicht-Behandelbarkeit (in Abs.4 Satz 1 Nr.3) die Rede ist, wird auf recht beliebige, jedenfalls aber nach Bundesländern und Vollstreckungsbereichen äußerst wechselhafte Bedingungen abgestellt. Sowohl die Frage des Maßes der Krankheit als auch des Umfangs der von den Vollstreckungs- bzw. Vollzugsbehörden zu betreibenden Aufwandes stellen sich sofort - wohl auch die Frage der Willkür bzw. der Rechtssicherheit. [22]

   Jedenfalls nicht gesetzlich berücksichtigt ist die Bedeutung *psychischer Veranlagungen* in der Relation Krankheit-Haftverhältnisse. Ein entsprechender Fall lag der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.08.1996 - 2 BvR 2267/95 (StV 1997, 30 ff) zugrunde, wurde dort aber aus Antragsgründen nur unter Aspekten des § 65 Abs. 2 StVollzG entschieden.

e) Bezüglich der Vollstreckungsunterbrechung bestimmt Abs. 4 Satz 2 des § 455 StPO, daß sie nicht erfolgen dürfe, *'wenn ihr überwiegende Gründe, namentlich der öffentlichen Sicherheit, entgegenstehen'.* Der Gesetzgeber sah sich vor dem Inkrafttreten der Norm 1986 zu der Hervorhebung veranlaßt, daß jene *'überwiegenden Gründe .. die Unterbrechung zwingend ausschlössen',* bemerkte dann aber wieder sachlicher zum Regelungsgehalt, daß *'die Vollstreckungsbebörde prüfen müsse, ob die Gründe gegen die Unterbrechung gegenüber den Gründen für die Unterbrechung überwiegen'.*[23] Eine der wesentlichen Ungereimtheiten des Haftverschonungs-Hindernisses 'überwiegende Gründe' ist, daß es auch für Erkrankungen gilt (nämlich die nach Ziffern 1. und 2. des Abs. 4 Satz 1), die nach den Absätzen 1 und 2 des § 455 StPO im Stadium des *Vollstreckungsaufschubes* ohne Einschränkungen zur Haftverschonung führen. Die m.E. denkbare Begründung für diese Verschiedenregelung, nämlich, daß Bereits-Inhaftierte gefährlicher sind, als Noch-Nicht-Inhaftierte, scheint mir allerdings empirisch nicht nachweisbar.

f) Mit der vorgenannten und kritisierten Regelung des § 455 Abs.4 Satz 2 StPO wurde für die Haftverschonung aus Gesundheitsgründen *das Ermessen* bestimmend, - ein Element, das sie nach der Gesetzeslage vor 1986 im wesentlichen nur im Rahmen des Auffangtatbestandes des § 455 Abs. 3 StPO gestreift hatte, für die gesetzlich bis dahin nicht geregelte Vollstreckungsunterbrechung allerdings gemäß den früheren §§ 45, 46 StVollStrO und § 49 DVollzO Vollstreckungsgewohnheit war.

   Ermessen findet über den vorstehend genannten Fall des § 455 Abs.3 StPO hinaus seitdem gesetzlich abgesegnet, explizit oder implizit, statt:

- In der Beurteilung des 'Fortbestehens der Erkrankung für eine voraussichtlich *erhebliche* Zeit'. Nicht allein, daß diese Beurteilung prognostischer Natur ist, soll sie über eine chronologische Bestimmung hinaus 'nach den Umständen des Einzelfalles unter Berücksichtigung auch der Reststrafdauer' erfolgen.[24]
- In der Beurteilung der *'Unverträglichkeit* der Erkrankung mit der Einrichtung der Strafanstalt' bzw. deren *'Nicht-Behandelbarkeit* oder *Nicht-Erkennbarkeit* in einem Anstaltskrankenhaus'. Verwirrenderweise kommt hinzu, daß in § 65 Abs.2 StVollzG dieselben Merkmale (Nichterkennbarkeit bzw. Nichtbehandelbarkeit einer Krankheit in einer Vollzugsanstalt oder einem Anstaltskrankenhaus) als Grundlage für die quasi entgegengesetzte Maßnahme benannt sind, nämlich für Verlegung in ein externes Krankenhaus *ohne* (oder: statt) Vollstreckungsunterbrechung.
- Nachdem das Prinzip des Ermessens einmal als bestimmendes eingeführt wurde, stülpte es sich auch über Begriffe, die seit Schaffung des § 455 StPO aufgrund ihrer Unbestimmtheit lediglich definitionsträchtig, jedoch nicht ermessensfähig gewesen waren, wie *'nahe* Lebensgefahr' gemäß Abs.2 des § 455 (später übernommen in Abs.4 Satz 1 Ziffer 2.) oder auch 'Geisteskrankheit' gemäß § 455 Abs.1 (und später Abs.4 Satz 1 Ziffer 1.) StPO. Über das 'Ermessen' gewinnt dabei generell die Frage der 'Schuld' eine aus dem essentiellen Gesetzeswortlaut nicht erkennbare überragende Bedeutung hinsichtlich der vollstreckungsrechtlichen Konsequenzen des Verfalls in Geistes- oder schwere körperliche Krankheit. Belege hierfür sind m.E. etliche, vor allem in der Kommentarliteratur und dann entsprechend weiter zitierte, Entscheidungen, auch wenn sie, wie das OLG Düsseldorf (s.Fn.21), ihre verbalen Hilfskonstruktionen oft nicht als Ermessen 'outen'; nur vom gewünschten Ziel her nachvollziehbar, ansonsten aber begrifflich absurd ist im übrigen die Annahme der 'h.M.', eine aktuelle Selbstmordgefahr sei keine 'nahe Lebensgefahr' i.S.d. § 455 StPO.[25]

g) Die häufigste Begründung für eine restriktive Anwendung von § 455 StPO und die Verweigerung von Haftverschonung bei Krankheit ist, daß dies aus dem Grundsatz, *'Strafen sind zu vollstrecken'* folge.[26]

   Daß es diesen Grundsatz gibt, soll hier nicht bestritten werden, denn die Umsetzung rechtmäßiger staatlicher Verfügungen, also auch rechtskräftiger Strafaussprüche - gehört zweifellos zum Rechtsstaatsprinzip. Allerdings kann die Behauptung, die restriktive Auslegung bestimmter Merkmale von Ausnahmeregelungen, wie etwa den Regelungen des § 455 StPO, sei darob geboten, aus diesem Unterfall des Rechtsprinzips nicht abgeleitet werden. Weder der verkürzende Begriff 'Vollstreckungsimperativ' noch jene Verwaltungsvereinbarung der Länder, die fordert, daß 'im Interesse einer wirksamen Strafrechtspflege die richterliche Entscheidung mit Nachdruck und Beschleunigung zu vollstrecken ist' (§ 2 StVollStrO), können die Suspension gesetzlicher Regeln wie die

des § 455 StPO rechtfertigen. Die StVollstrO fixierte im Zweifel lediglich tradierte Rechtsgebräuche aus Zeiten der 'Besonderen Gewaltverhältnisse', die nicht unbedingt dem heutigen Recht entsprechen müssen. Versucht man zudem aus der gegenwärtigen Praxis ein Regel-Ausnahme-Verhältnis zu begründen, kann man bei Gesamtbetrachtung der Vollstreckungsgebräuche bei Freiheitsstrafen und/oder freiheitsentziehenden Maßnahmen im strafrechtlichen Bereich sogar unmittelbar zu dem Schluß gelangen, daß - gesetzeskonform - wesentlich häufiger nicht vollstreckt, als vollstreckt wird:
-Originär mit der ausdrücklichen Bestimmung der Nicht-Vollstreckung versehen sind heutzutage etwa zwei Drittel der Verurteilungen zu Freiheitsstrafe, nämlich die gemäß §§ 56 StGB und 21 JGG zur Bewährung ausgesetzten. Hinzukommen etwa ein Drittel der vollstreckten Freiheitsstrafen, die gemäß §§ 57 StGB und 88 JGG teilweise nicht vollstreckt werden - in der Regel fällt das letzte Drittel weg.[27]

- Nicht so sehr in absoluten Zahlen, als im Hinblick auf den angeblichen 'Vollstreckungsimperativ' bedeutsam, ist die Regelung des § 57a StGB, wonach grundsätzlich keine Lebenslange Freiheitsstrafe gemäß dem Urteilsausspruch, also bis zum Tode des/der Verurteilten, vollstreckt werden soll.
- Auch § 455a StPO, der Nicht-Vollstreckungen aus schnöden räumlichen bzw. organisatorischen Gründen ermöglicht, legt tönerne Füße der Behauptung eines Vollstreckungsimperativs' frei. - Die zeitweise Nicht-Vollstreckung aus persönlichen Gründen gemäß § 456 StPO zeigt, daß das Vollstreckungsrecht mit dem 'Vollstreckungsimperativ' vernünftig auch mit Verurteilteninteressen umzugehen versucht.
- Die Vollstreckung von Untersuchungshaft (in deren Bereich übrigens § 455 StPO unumstritten analog angewandt wird) wird in der Praxis - spätestens, wenn sich Gericht und Verteidigung geeinigt haben - in den allermeisten Fällen gemäß § 116 StPO ausgesetzt. Das schon in Betrachtung reiner strafrechtlicher Vollstreckungspraxis sich ergebende Bild eines deutlichen Übergewichts der Nicht-Vollstreckung gegenüber der Vollstreckung von rechtskräftig ausgesprochenen Freiheitsentziehungen wird im übrigen bestätigt durch den ihr noch vorgeschalteten Teil der Strafrechtspflege, in der zahlreiche Normen mit verschiedensten Begründungen dafür sorgen, daß es erst gar nicht zu einer vollstreckbaren Freiheitsstrafe kommt, oder daß diese gemindert werden: Von eher rechtstheoretisch beachtenswerten Regeln, wie denen zu Immunität, Spezialität, (Vollstreckungs-)Verjährung, Kronzeugenprivilegierung und Sicherem Geleit, bis zu quantitativ äußerst bedeutsamen wie den Verfahrenseinstellungen gemäß §§ 153 ff StPO und den Freisprüchen und Strafmilderungen gemäß §§ 20, 21 StGB.
  Kurioserweise kann man einen weiteren Hinweis auf die rechts-kulturelle Bedeutung der 'Haftverschonung aus Gesundheitsgründen' ausgerechnet im Kriegsrecht finden, nämlich in dem die Genfer Konvention von 1864 konkretisierenden (3.) Genfer Abkommen vom 12.08.1994. Dessen Artikel 110 bestimmt kategorisch, daß (Kriegs-)Gefangene 'heimzuschaffen' sind, wenn sie unheilbar verwundet oder schwer krank, 'nach ärztlicher Voraussicht im Verlaufe eines Jahres nicht geheilt werden können', oder wenn bei ihnen nach der Heilung 'körperliche oder geistige Fähigkeiten dauernd und beträchtlich herabgemindert zu sein scheinen'.

5. *Kritische Würdigung von Recht und Praxis der 'Haftverschonung aus Gesundheitsgründen 'anhand des bisher Erörterten und in verfassungsrechtlicher Hinsicht*

Interpretation und Anwendung des § 455 StPO scheinen bislang eher von individueller Anwenderpragmatik geprägt als von Recht. Dies wäre vorurteilsfrei erklärbar sowohl bei Ansehung des Gesetzes (etwa hinsichtlich der Nennung der zur Verfügung stehenden Haftbedingungen als eines Entscheidungskriteriums; auch in der langen Getrenntregelung und -entwicklung von Strafaufschub und Strafunterbrechung), der althergebrachten Vermischung von Strafvollzug und Siechenbewahrung und der hundertjährigen 'Gesetzlosigkeit des Strafvollzuges' bis zum Jahre 1977, als auch aufgrund deren Folgewirkungen, daß nämlich mangels Masse keine kritische Rechtsdiskussion stattfinden konnte.
Entschieden wird nach der jeweiligen persönlichen Haltung zwischen drei Polen: 1., daß es 'Haftunfähigkeit' gar nicht gebe, weil „jedem Menschen ...selbst einer schwer erkrankten und nicht transportfähigen Person .. der Rest von persönlicher Freiheit, den ihr die Krankheit gelassen hat, genommen werden (kann)"; [28] 2., den real-existierenden medizinischen Kapazitäten des jeweiligen Strafvollzuges; und 3. der Auffassung, daß Schwerkranke (u.U. auch Drogensüchtige oder sonst 'psychotherapieträchtige' Tätergruppen) aus humanitärrechtlichen Gründen nicht in den Knast gehören. Entscheidungsrelevant ist außerdem bei allen Haltungen die Einschätzung der Folgen einer Haftverschonung, insbesondere zur 'Gefährlichkeit' des Täters/der Täterin oder zum Knast als letzter Versorgungmöglichkeit für sozial entwurzelte Kranke.[29]

Rechtsanwendungsgleichheit und Rechtssicherheit im Sinne der Art. 3 Abs.1, 103 Abs. 2 i.V.m. 20 Abs. 3 GG gibt es in der Anwendung des § 455 StPO nicht. Die Unbegrenzbarkeit der Ermessensausübung führt dazu, daß in der Praxis bei Vorliegen vergleichbarer Krankheitsbilder fast immer sowohl Haftverschonung verweigert als auch angeordnet werden kann. Die Frage der Haftverschonung aus Gesundheitsgründen wird zu einer Frage höchst subjektiver Einschätzungen und Abwägungen sowie zufälliger Gegebenheiten (oder des Wissens bzw. der Einschätzung) im Strafvollzug des jeweiligen Vollstreckungssprengels. Anwendungsschwierigkeiten und Ungerechtigkeiten lassen sich in der Praxis nie beseitigen, aber Beurteilungsspielräume dürfen keine vollkommenen Unwägbarkeiten verursachen, sonst ist das Rechtsstaatsprinzip suspendiert.[30]

Anläßlich der kursierenden Interpretationen (s.o. zu 4), etwa, es gebe einen allgemeinen Vollstreckungsimperativ und deshalb sei § 455 StPO eng auszulegen, ist zu befürchten, daß die gegenwärtige Anwendungsdiffusion individualrechtlich unakzeptable Folgen hat, weil Haftverschonung in kritischen Fällen *nicht* gewährt wird.
Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Frage, inwieweit Siechtum und Sterben in Haft mit der grundgesetzlichen Ordnung vereinbar sind, findet sich vor allem im Bereich des § 57a StGB bzw. zu 'Lebenslänglichen': Nach dieser könnte eine *'verbotene grausame, unmenschliche und erniedrigende Strafe'* dann vorliegen, wenn der Gesundheitszustand von Verurteilten in der Zwangsgemeinschaft der

Gefangenen zu offenen Verächtlichmachungen führte (Epilepsie?; künstlicher Darmausgang?). *'Die grundlegenden Voraussetzungen individueller und sozialer Existenz des Menschen'* könnten dadurch beseitigt sein, daß bestimmte Krankheiten in Haft (z.B. Lähmungen) Reden und Telefonieren mit Familie und Freunden verunmöglichen. *Die 'verfassungsrechtlich geforderte Hoffnung des Verurteilten auf Freiheit, die noch nicht von Siechtum und Todesnähe gekennzeichnet ist,'* könnte aufgrund zu langen Beharrens auf dem Schuldausgleichszweck der Strafe oder zu leichtfertiger Prognostizierung von Gefährlichkeit verführen. Die bloße Strafverbüßung eines Sucht- oder Geisteskranken, der psychiatrisch behandelbar ist, könnte *'in das Freiheitsrecht des Betroffenen mehr als notwendig eingreifen';*[31] u.v.a.m..

6. Lösungsansätze

In der Praxis werden viele Extremfälle, wenn sie durch die restriktiven Interpretationsraster des § 455 StPO bzw. seiner Anwender fallen, durch *Gnadenentscheidungen* korrigiert. Angesichts der Bedeutung der in Frage stehenden Grundrechte - u.U. geht es um das Leben selbst - kann m.E. das Gnadenrecht nicht an die Stelle einer gesetzlichen Vorgabe treten, zumal es diese ja gibt (entsprechend entschied das BVerfGE 45, 187 zur heute in § 57a StGB geregelten Vollstreckungsunterbrechung ‚Lebenslanger Freiheitsstrafe').

- Die in Verfahren zur Haftverschonung aus Gesundheitsgründen zutage tretenden Widersprüche zwischen Individualgrundrechten auf der einen Seite und Vollstreckungsgebot wie Sicherheitsaspekten auf der anderen, ließen sich natürlich auch dadurch beseitigen, daß die Strafvollstreckung in Strafvollzugsanstalten vollzogen würde, die gesellschaftsübliche medizinische Versorgung und Kommunikation zulassen (vgl. den *Angleichungsgrundsatz* des § 3 Abs. 1 StVollzG). Vermutlich aber wäre das zu teuer, zumal es ja noch mit Sicherheitsaspekten verwoben werden würde.[32] Sicher aber wird ein Knast, der dem Leben draußen überwiegend ähnlich ist, in absehbarer Zeit nicht politisch durchgesetzt werden.

  Machbar und sinnvoll erscheint derzeit eine *Verbesserung der gesetzlichen Grundlage* der Haftverschonung aus Gesundheitsgründen unter Ausnutzung bestehender Rechtssätze und Instrumentarien aus verwandten Rechtsbereichen.
- Zunächst können Bewertungen geistiger und körperlicher Erkrankungen aus dem Bereich der Strafzumessungsregeln (§§ 46, 46a StGB), der Bewährungsvorschriften (§§ 56 - 57a StGB) und der Sonderrechte für Betäubungsmittelabhängige (§§ 35 ff BtmG) in Beurteilungs- und Rechtsfolgefragen 'analog' angewendet werden.
- Verwirrungen, die sich aus der getrennten rechtspraktischen Entwicklung ergeben haben, wie die ungleiche Handbabung von Aufschub und Unterbrechung von Vollstreckungen, oder die mangels ausreichender Kritikentwicklung übernommen sind, wie die These, daß Gesundheitsverschlechterungen im Rahmen des § 455 StPO unbeachtlich seien, wenn sie nicht von Strafvollstreckung bzw. Strafvollzug selbst verursacht würden, sind zu tilgen.
- Um der Vielfalt von Krankheitsbildern und etwaigen Sicherheitsbedürfnissen zu entsprechen, ist das Instrumentarium der Reaktionsmöglichkeiten auf Erkrankungen nach Verurteilung zu erweitern; in Frage kommen mindestens die Vollstreckungsformen, die auch sonst zur Verfügung stehen, insbesondere der offene Vollzug, die Strafaussetzung zur Bewährung, die Nichtvollstreckung unter Therapieauflage u.ä.; auch die in anderen Ländern (in Frankreich im März 1997) bereits eingeführte 'elektronische Fessel'. Entsprechendes ist auch auf den Bereich des Untersuchungshaftvollzuges zu übertragen.
- Bei Geisteskranken, die andere (oder sich) gefährden, ist nötigenfalls die Verzahnung der Strafvollstreckungsbehörden mit den bestehenden Instrumentarien und Organisationen auf dem Gebiet der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Betreuungsrechts zu organisieren; rechtlich ist hier ebensowenig Neues nötig wie bezüglich derjenigen, deren körperliche Krankheiten für andere gefährlich sein könnten.
- Die Krankenfürsorge durch die Haftanstalten ist auf die fiskalisch und rechtlich vertretbare Grundversorgung zurückzuschrauben und eine klare Grenze gegenüber § 455 StPO zu definieren.[33]
- Hinsichtlich der Strafzwecke wird eine Korrektur der Schuldausgleichs-Verwirklichung unumgänglich sein, da in der Realität die althergebrachte Gewichtung dieses Strafaspekts erhebliches Elend in den Haftanstalten hält, und dies in Einzelfällen, wie angesprochen, verfassungswidrig ist. Da selbst *Kant* und *Hegel* strikt verneinten, daß aus ihrer Philosophie zum (‚rein vernünftigen', i. e., göttlichen') Schuldausgleich ein Maßstab für das Strafen gewonnen werden könnte, sollte dieses Unterfangen nicht unmöglich sein.

Vorstehende Vorschläge scheinen vielleicht nicht ganz zeitgemäß angesichts der gemäß amerikanischem Vorbild sich entwickelnden Allmachtsphantasien über die Heilkräfte des Strafens - die auf der anderen Seite ihre Entsprechungen haben im Glauben an die Bedeutsamkeit oder die Wirksamkeit des Strafvollzugs. Bislang sind jedoch in Deutschland diese Tendenzen noch hauptsächlich mediale 'fakes', getragen von kurzatmigen Publicitywünschen einzelner und von der Zeiterscheinung, daß man in diesem Jahrzehnt eben besonders 'Kinderschänder' und sonstige auserwählte Gewalttäter mehr oder weniger todeswürdig zu finden hat. Ein Hindernis, das Recht für Verurteilte, die in schwere körperliche oder geistige Krankheit verfallen, dem Verfassungsrecht und damit auch gängigen Bewertungen von Erkrankungen im Bereich des Strafrechts anzupassen, sollte das nicht sein.[34]

Anmerkungen

1) Zu den Beispielen s. 'die tageszeitung' (taz) vom 15.03.1995; SPIEGEL Nr.11/13.03.1995; taz vom 14.08.1993; taz vom 24./25.02.1996; taz vom 23.04.1996; der aufsehenerregendste letzte Fall war der eines Gefangenen in Großbritannien, der noch 3 Stunden vor seinem Krebstod im Krankenhaus in Ketten gehalten und bewacht wurde - s. Agenturmeldungen vom 10.01.1997.

2) In Berlin z.B. entfielen im Jahr 1993 auf 13.401 Vollstreckungsvorgänge 1.846 notwendige stationäre Behandlungen, 243 davon wurden außerhalb des Vollzuges durchgeführt; die durchschnittlichen Liegezeiten betrugen im psychiatrisch-neurologischen Bereich 140 Tage, im somatischen je nach Schwerpunkt 18,4 bzw. 60,35 Tage (Quelle: Antwort der Senatsverwaltung für Justiz vom 02.06.1994 auf die kleine Anfrage Nr. 5441).

3) Mißbrauch mit der 'Verhandlungsunfähigkeit' wird berichtet z.B. im Fall des 'Bäderkönigs' *Zwick* und seines Protegés *F. J. Strauß*, in STERN Nr. 17./21.04.1994; die *'Honecker'-Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs* Berlin vom 12.01.1993 -VerfGH 55/92-, StV 1993,84 = NJW 1993, 515, u.a., die faktisch sehr direkt, rechtlich aber nur indirekt eine 'Haftverschonung' bewirkte, stellte ein zwischen Verhandlungs- und Haftunfähigkeit anzusiedelndes Verfahrenshindernis fest, nämlich die Prognose, daß der Angeklagte vor Verfahrensbeendigung sterben werde.

4) S.*Hirsch, H.:* Strafvollzug an Geisteskranken?; Diss., Leipzig 1930. *Schwartz, H. V.*: Die Strafvollzugsuntauglichkeit; Diss., Tübingen 1963; vgl. etwa 'Schrifttum' bei *Löwe/Rosenberg (Wendisch)*, 24. Aufl. (1989), Kommentierung zu § 455 StPO.

5) S.z.B. *Klee,* ZfStW 28 (1908),781; *Rixen,* MSchrKrimPsych 11 (1914/18), 542 ff; *Mettgenberg,* ZfStW 35 (1914), 705 ff; *Spitzner,* GA 64 (1917), 87; später: *Schorn,* GA 75 (1931), 41 ff; *Aschaffenburg,* Strafrecht und Strafprozeß (Sonderabdruck aus *Hoche,* Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie), 1934; *Eichler,* GA 79 (1935), 357 ff; *Hauptvogel,* GA 79 (1935), 321; aus ärztlicher Sicht und teilweise mit Schwerpunkt 'Geisteskrankheit' vgl. z.B. Literaturbesprechung in ZfStW 2 (1882), 82, 88 mit Hinweisen auf Aufsätze von *Baer* und *Leppmann;* ZfStW 5 (1885), 256; ZfStW 7 (1887), 717 f; ZfStW 14 (1894), 337, 347.

6) S. zum einen 'Judex'JR 1925, 917 und *Hartung,* JR 1925, 923; *Siegert,* JW 1925, 929 f, und div. Autoren in JW 1925, 1433 ff; zum anderen die Reaktionen auf die in Fn.2 angegebene Entscheidung des Berl. VerfGH v.12.01.93: z.B. *Paeffgen,* NStZ 1993, 531; *Schoreit,* NJW 1993, 882; *Wilke,* NJW 1993, 887; *Wassermann,* NJW 1993, 1567; *Honecker* starb ein Jahr nach 'Haftverschonung' an den diagnostizierten Erkrankungen.

7) Die Justizverwaltung und die Begutachtungs-Institute unterstützten das Vorhaben des Verfassers, der seit einigen Jahren, unter anderem als Rechtsanwalt und im 'Berliner Vollzugsbeirat', mit ihnen Kontakt hat. Das Datenmaterial: Neben zahlreichen allgemeinen Berliner Daten zu Vollstreckungen und Krankenversorgungen in Haft (erlangt vom Stat.Landesamt Berlin) wurden bei den zwei in Vollstreckungsfragen in Berlin tätigen Begutachtungsinstituten, bei den Haftanstalten, dem Berliner Haftkrankenhaus, der Staatsanwaltschaft, der Justizverwaltung und aus privatem Fundus etwa 200 Gutachten-Akten, 2.800 Gutachtenaufträge sowie zahlreiche Einzelinformationen erfaßt und ausgewertet; die qualitative Auswertung bezieht sich insbesondere auf 160 Gutachtenvorgänge aus den Jahren 1990 und 1993, teilweise auf einen Vergleich dieser Jahrgänge.

8) Das statistische Programm für die Sozialwissenschaften (SPSS) war dabei in Grundzügen ebenso als Hintergrundwissen vorhanden und aktiviert wie Problembewußtsein zu den Themen Varianz, Signifikanz, Selbst- und Fremdtäuschung.

9) An dieser Stelle sei noch einmal klargestellt, daß die weit überwiegende Mehrzahl der untersuchten Fälle den Haftaufschub betraf; für Vollstreckungsunterbrechungen sind die genannten Ergebnisse *nicht* nachgewiesen, da die entsprechenden (Teil-)Stichproben zu klein waren.

10) Standardwerke zu den Gefängnissen und ihren Populationen: *Howard, J.,* 'State of Prisons in England and Wales', London, 1777; *Krohne, K.,* Lehrbuch der Gefängniskunde, Stuttgart, 1889; *Foucault, M.,* Wahnsinn und Gesellschaft, Frankfurt, 1969.

11) S. u. a. bei *Schubert, W., Regge, J.:* Entstehung und Quellen der Strafprozeßordnung von 1877; Frankfurt/M., 1989, S.6 ff., S.108.

12) vgl. hierzu die Materialien, u.a. bei *Schubert/Regge,* a.a.O., unter anderem S. 241, S. 266, S. 364; *Hahn, C.*:Die gesamten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen; 3.Band, 2.Abteilung, Berlin, 1880, unter anderem S. 293 f, S. 1131, 1138 f; derselbe, 3. Band, 3. Abteilung, Berlin, 1881, unter anderem S. 1440.

13) Vgl. - jeweils mit weiteren Nachweisen - bei *Spitzner,* GA 64 (1917), 64, 87 ff.; *Pietsch,* ZfStW 36 (1915),399, 414; *Schwartz,* a.a.O., S. 38.

14) *C. L. v. Bar* zitiert in 'Gesetz und Schuld im Strafrecht', Bd.2, Berlin, 1907, S.55, 56 den im Jahre 1405 gestorbenen italienischen Rechtsgelehrten *Angelus Aretinus de Gambilionibus* zu dem Rechtssatz, daß „nachheriges Verfallen in Geisteskrankheit die Aburteilung und die Strafvollstreckung" hindere.

15) Vgl.insbes. *Klee,* a.a.O., S. 786, 790, 793, der u.a. ein Zitat aus der Gesetzgebungsdiskussion verfälscht, um zu seinem Ergebnis zu kommen; die Erstauflage des Kommentars von *E.Löwe* aus dem Jahre 1879 hingegen enthält noch keine Zutaten zum damaligen § 487, die nicht aus der Gesetzgebungsdiskussion (an der *Löwe* zeitweise teilnahm) stammten.

16) Quellen in der Reihenfolge der Argumente: Abgeordneter *Grimm* am 24.09.1875 (s. b. *Hahn,* 1880, S.1136 - in diesem Fall bezogen auf die Todesstrafe); Regierungsvertreter *von Amsberg* und dann Abgeordneter *Bähr* (s. b. *Hahn,* 1880, S.1139, 1140).

17) Vgl. BT-Drs. 10/2720 vom 14.01.1985, S.16; die Formulierungen dort sind allerdings interpretabel bzw. widersprüchlich gehalten: etwa in der Betonung der Entsprechungen von Ziff. 1., 2. zu d. Abs. 1 u. 2 ('soweit diese zwingend sind' - ?-) bei gleichzeitiger 'Ausgestaltung der neuen Vorschrift als Ermessensregelung'; auch bezüglich des nicht bestimmten Verhältnisses zwischen § 455 Abs. 4 StPO und § 65 Abs.2 StVollzG.

18) Die vom OLG Köln im Beschl. v. 26.01.1978 -2 Vollz(Ws) 1/78-, ZfStrVo 1978, 180 zur Begründung inhaltlicher Verschiedenheiten geprägte Formulierung „Für die Unterbrechung der Strafvollstreckung hat die Strafprozeßordnung diese Regelung (zum Vollstreckungsaufschub) bewußt nicht übernommen", ist ein Musterbeispiel für formal korrekte Unwahrheit, ihre Kolportage bis heute erinnert an das Spiel 'Stille Post'.

19) S. *Volckart, B.,* Verteidigung in der Strafvollstreckung und im Vollzug, Heidelberg, 1988; hier: S.149 u. 147.

20) Ansonsten sehr konstruktiv und praxisnah hierzu *Volckart,* a.a.O., S.13; 17; 145 ff.

21) Oft zitiert, aber nicht Erfinder dieser Interpretation: OLG Düsseldorf, Beschl.v.16.10.1990, NStZ 1991, 151; OLG Hamm, MDR 1976, 778; milder: *Kleinknecht, Meyer-Goßner,* StPO-Kommentar, 1993, Rdn. 5 zu § 455; noch nicht auf dem Irrweg sind die frühen Kommentierungen, s.z.B. *Löwe,* 1879, Note 7a zu § 487.

22) Problemlösungsversuche von Rechtsprechung und Lehre münden nur in mehr oder weniger originellen, nicht in besseren verbalen Substituten für die gesetzlichen Vorgaben; vgl. u.a. LR-*Wendisch,* 1989, Rdn. 11 zu § 455; KK-*Fischer,* 1993, Rdnn. 7 u.8 zu § 455; BGHSt 19, 148, 150.

23) S. die bereits erwähnte BT-Drs. 10/2720, S. 16 oben.

24) S. BT-Drs. 10/2720, S.16, 5.Absatz; zu den 'Umständen des Einzelfalles' wird mittlerweile immer häufiger auch offen die mediale Bedeutung der Straftat und/oder der Verbüßung gezählt (vgl.OLG Fft/M., Beschl.v.02. 09.1982 (3 Ws 518/82 StVollz),NStZ 1983, 140, das die 'öffentliche Meinung' zu einem Straftäter als Schuldgesichtspunkt kamufliert), was ich für einen furchtbaren Auswuchs des theoretischen Strafzwecks der Generalprävention halte.

25) Vgl. LR-*Wendisch,* 1989, unter Rdn.9 zu § 455 StPO, KK-*Fischer,* 1993, Rdn.7 zu § 455 m. w. Nachw.; u.a.

26) In diesem Sinne fast alle Kommentare und die Rechtsprechung - s. z.B. LR-*Wendisch,* 1989, Rdn.2 zu § 455; OLG München, MDR 1981, 426 (=NStZ 1981,240); auch der zur Frage der Verhandlungs(un)fähigkeit ergangene Beschluß vom 19.06.1979 (2 BvR 1060/78) BVerfGE 51, 324 (=NJW 1979, 2349) wird gerne zur Begründung des 'Vollstreckungsimperativs' herangezogen, in dem (S. 343) nebenbei auch in etwa formuliert wird, die Vollstreckung erkannter Strafen sei 'zur Sicherung des Rechtsfriedens in Gestalt der Strafrechtspflege seit jeher eine wichtige Aufgabe staatlicher Gewalt'.

27) Die Verhältniszahlen zur ursprünglichen Bewährungsaussetzung entsprechen den aus Angaben der Berliner Justizverwaltung („Justizvollzug in Zahlen, Zahlenspiegel 1994") für Berlin und die Jahre 1990 bis 1993 gewonnenen Durchschnittszahlen; die Zahlen zur nachträglichen Bewährungsaussetzung stammen aus Angaben zum Jahr 1989 in *Schätzler, J.-G.,* Handbuch des Gnadenrechts, 2.Aufl., München, 1992, S.206, die sich auf die Bundesstatistik beziehen; s.a.*Walter/Geiter/Fischer,* NStZ 1990, S.16 ff., die berichten, daß 1987 nur 18,4 % aller verhängten Strafen Freiheitsstrafen waren, nämlich 5,6 % vollstreckbare und 12,8 % zur Bewährung ausgesetzte - während 100 Jahre vorher noch 76,8 % aller Verurteilungen stracks in Haft wiesen.

28) *Siegert,* s.Fn. 6, äußerte sich strikt gegen temporäre Pro-Haftverschonungstendenzen damals.

29) Aktuelle Erörterungen finden sich u.a. in StV 1996, S. 283 ff.: *N. Gatzweiler,* 'Haftunfähigkeit - Chancen und Versagen von Strafverteidigung bei Haftvollzug', mit Betonung medizinischer Aspekte; neben der zu § 65 StVollzG ergangenen, aber das hiesige Thema stark berührenden Entscheidung des BVerfG v. 14.08.1996, StV 1997, 30 ff., gibt es inzwischen direkt zu § 455 StPO die, zudem gewagte, Entscheidung des OLG München vom 27.01.1997 (2 Ws 43/97), NStZ 1997, 262 f; an Entscheidungen jenseits des 'deutschen Tellerrands' sei die des Spanischen Verfassungsgerichtshofs vom 25.03.1996 (Urteil 48/96 - s. BOE (Boletín Oficial del Estado)) genannt, wonach „eine schwere und unheilbare Krankheit, die nicht mit Todesgefahr verbunden sein muß, (...) Motiv für die Freilassung eines Gefangenen sein kann"; ausserdem zur Verhältnismäßigkeit des Einsperrens bei Geisteskrankheit überhaupt das Urteil des EGMR vom 23.02.1984 (8/1982/54/83), NJW 1996, 765 ff. und, thematisch daran anschließend, z.B. BVerfGE 70, 297 (= NJW 1986, 767 ff.) sowie BGH, Urt. v. 07.01.1997 (5 StR 508/96); s.a. Fn 31.

30) Zur 'Ver-un-rechtlichung' durch Beurteilungsspielräume vgl. z.B. *Kamann,* ZRP 1994, 474 ff.; das Bundesverfassungsgericht zeigte, zumindest bis 1986, noch keinen Willen zur Korrektur -vgl. z.B. BVerfGE 72, 105 (zu Fragen des § 57a StGB).

31) Quellen in der Reihenfolge der Zitate: BVerfGE 45, 187. BVerfG, Beschl.v.16.03.1993, NStZ 1993, 404. BVerfG, Beschl.v.22.05.1995, NStZ 1996, 53 ff., ähnlich u.a. auch BVerfGE 64, 261 und BVerfGE 86, 288; zur prognostischen Sorgfalt s. BVerfG, Beschl.v. 23.09.1991, StV 1992, 25. BVerfGE 91, 1 - zur ähnlichen Problematik im Maßregelvollzug s. z. B. BVerfGE 70, 297; s.a. BVerfG, Beschl.v.14.08.1996, StV 1997, 30 ff.

32) In Berlin kostete ein Hafttag nach offiziellen Angaben im Jahr 1995 pro Gefangenem durchschnittlich DM 231,53 (davon werden nach offizieller Rechnungsart fiktive Einnahmen in Höhe von 10,43 DM abgezogen).

33) Die oben bereits erwähnte Entscheidung des BVerfG vom 14.08.1996 (2 BvR 2267/95) hat die Beantwortung der Frage des Verhältnisses von § 455 StPO zu § 65 StVollzG und der fiskalischen Grenzen der Krankenversorgung im Strafvollzug andererseits aus Gründen des vorliegenden Antrags leider nur gestreift.

34) Zur Vertiefung wird auf die Ende 1997/ Anfang 1998 voraussichtlich im Shaker-Verlag, Herzogenrath, erscheinende Dissertation '§ 455 StPO - die Haftverschonung aus Gesundheitsgründen in ihren rechtlichen Grundlagen und in der Praxis', verwiesen.

Aktuelle Informationen

Zum elektronisch überwachten Hausarrest

Berlins Justizsenatorin Lore Maria Peschel-Gutzeit hat eine Vision: Statt hinter schwedischen Gardinen könnten Verurteilte kleine Missetaten in „schwedische Fesseln" büßen - an der Leine eines Computer-Überwachungssystems.

„Elektronisch überwachter Hausarrest" heißt das Experiment, das die SPD-Politikerin gerade in Schweden begutachtet hat. Was in den USA seit Anfang der 80er Jahre erprobt und zehntausendfach angewendet wird, findet 15 Jahre später in Europa immer mehr Fürsprecher. Neben Schweden haben Großbritannien, England und Holland Pilotprojekte mit elektronischem Arrest gestartet. Das Prinzip ist einfach: Häftlingen wird ein Sender am Körper angebracht - zum Beispiel mit einem Hals-, Hand- oder Fußband - , der die Bewegungen über eine telefonische Verbindung einem Zentralcomputer meldet. Bewegt sich der Verurteilte aus einem bestimmten Umkreis heraus oder manipuliert am Sender, so gibt dieser automatisch Alarm. Läuft alles glatt, können Deliquenten normal ihrer Arbeit nachgehen. Klar müsse sein, daß diese Art des Vollzugs weder für Schwerverbrecher noch über längere Zeit möglich sei, sagt die Berliner Senatorin. Schweden hat den elektronisch kontrollierten Arrest auf Haftstrafen bis zu drei Monaten beschränkt. So waren 55 Prozent der „Klienten" dort wegen Trunkenheit am Steuer verurteilt. Die Vorteile sieht die Senatorin neben den guten Aussichten für die Resozialisierung vor allem bei den Kosten. Rund 100 Mark pro Tag kostet in Schweden der Hausarrest - obwohl die elektronische Überwachung durch ein dichtes Netz von Kontrollgängen und -anrufen der Wächter ergänzt wird. In Berlin kostet hingegen jeder Gefängnistag je Häftling heute 222 Mark.

Auch könnten womöglich neue Gefängnisbauten kleiner ausfallen. In Berlin sitzen auf 4400 Plätzen schon heute 4600 Gefangene. Der Justizsenat rechnet mit bis zu 6000 Häftlingen in wenigen Jahren. Bundesweit sieht es ähnlich aus. Deshalb ist auch der Bund nicht abgeneigt, Alternativen im Strafvollzug zu suchen. Aber noch sei nichts entschieden, sagt ein Sprecher des Bundesjustizministeriums.

Peschel-Gutzeit sieht das schwedische Experiment, das im August 1994 begann, als Erfolg. Bei 94 Prozent der Häftlinge im elektronischen Arrest laufe alles nach Plan, bei sechs Prozent gebe es kleinere Unregelmäßigkeiten - sie wandern doch noch in den Bau. In den USA allerdings verübte laut Statistik jeder 25. „Fesselträger" während des Arrests ein neues Delikt. Mehrere Gewaltverbrechen von Delinquenten im Elektronikarrest führten dazu, daß Programme in mehreren Bundesstaaten auf den Prüfstand kamen.

Deutsche Strafverteidiger, Richter und Staatsanwälte halten sich mit einem Urteil noch zurück. Aber der Frankfurter Strafverteidiger Jürgen Taschke, der die Vollzugsart für gut hält, sieht schon Protest der Richter voraus. Diese könnten den Arrest als zu milde ablehnen. Kritiker auf der Linken, darunter die Berliner Bündnisgrünen, sehen hingegen wegen der Komplettüberwachung der „Klienten" deren Menschenwürde in Gefahr.

(Verena Schmitt: Ein Minisender statt Gefängnisgitter: Elektronisch überwachter Hausarrest könnte bei kleinen Delikten künftig die Haft ersetzen. In: Stuttgarter Nachrichten vom 24. Januar 1997)

Qualitätsmanagement und Straffälligenhilfe

Unter diesem Rahmentitel steht Heft Nr. 3/1997 (Jahrgang 44) der Zeitschrift „Bewährungshilfe", das u.a. folgende Beiträge enthält:

- Günter Schmitt: Qualitätssicherung im Überblick (S. 227-232);
- Thomas Borowski: Zur Qualitätssicherung in der Straffälligenhilfe (S. 233-247);
- Claus Bertram, Uwe Lücke, Helmut Schwiers: Qualitätssicherung: Auch bei den Sozialen Diensten der Justiz? (S. 248-261);
- Eberhard Müller: Der Qualitätsbegriff im Kontext nichtstaatlicher Straffälligenhilfe (S. 262-271);
- Rüdiger Müller-Isberner, Ruth Rohdich, Sara Gonzalez Cabeza: Zur Effizienz ambulanter Kriminaltherapie (S. 272-285);
- Axel Dessecker: Die Praxis der strafrechtlichen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Ergebnisse zur Anordnung und Vollstreckung (S. 286-297);
- Michael Matzke: Grundlagen und praktische Bedeutung des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Jugendstrafrechtspflege Berlins (S. 298-307);
- Reiner Haehling von Lanzenauer: Resozialisierung gratis? (S. 339-340).

Internationale Konferenz: Prisons and Drugs: Towards European Guidelines

Ziel: Leitlinien in folgenden Themenbereichen zu erarbeiten: Substitution, Drogenfreie Programme, Spritzenaustauschprogramm, Peer Support / Peer Education. Diese Leitlinien sollen der Europäischen Justizministerkonferenz vorgestellt werden und als Richtschnur für die weitere nationale Arbeit dienen.

Zielgruppe: Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Justizvollzuges, der Straffälligenhilfe, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von AIDS-Hilfen, Drogenhilfen, die im Vollzug arbeiten (wollen), Kriminologen und Kriminologinnen, Psychologen und Psychologinnen, alle an einer Veränderung des strafvollzuglichen Umgangs mit Drogenabhängigkeit Interessierten.

Veranstalter: Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zusammen mit dem European Network of Drug and HIV/AIDS Services in Prison (London).

Termin: 12.-14.3.1998

Ort: Universität Oldenburg

Kosten: 270,-DM

Konferenzsprache: Deutsch/Englisch (mit Simultan-Übersetzungen)

Anmeldung/Infos über: Dr. Heino Stöver/Jutta Jacob, Tel.: 0441/9706-143, Fax: -180; e-mail: infect@psychologie uni-oldenburg.de oder: Alex Stevens: prs@easynet. co. uk.

Bundesratsinitiative von Berlin zum elektronisch überwachten Hausarrest

Der Senat der Stadt Berlin hat auf Anregung der Justizsenatorin einen Gesetzentwurf in den Bundesrat eingebracht, wonach durch Änderung des Strafvollzugsgesetzes die Bundesländer zunächst für einen Zeitraum von vier Jahren die Möglichkeit erhalten sollen, Regelungen zu erlassen, wonach Gefangene die zu einer kurzen Freiheitsstrafe verurteilt sind, oder die nur noch sechs Monate ihrer Strafe zu verbüßen haben, unter einen elektronisch überwachten Hausarrest gestellt werden können. Berlin verspricht sich davon, daß „Straftäter, bei denen Sicherheitsinteressen der Bevölkerung eine Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt nicht erfordern, dadurch aus dem dort häufig anzutreffenden kriminellen Milieu herausgehalten" werden. Gleichzeitig sollen die „chronisch überbelegten Justizvollzugsanstalten entlastet" werden. Der mit seiner Einwilligung unter Hausarrest gestellte Gefangene soll einem strikten Alkohol- und Drogenverbot unterliegen. Sein Tagesablauf soll mit ihm erarbeitet werden und dann in der äußeren Abfolge elektronisch überwacht werden. Bei Verstößen gegen die abgesprochenen Verhaltensweisen droht den betreffenden Verurteilten eine Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt.

Erste Erörterungen im Bundesrat haben gezeigt, daß bei den anderen Bundesländern (mit Ausnahme von Hamburg) überwiegend Skepsis hinsichtlich der Möglichkeit der Zielerreichung im Sinne der Berliner Vorstellungen besteht.

Klaus Koepsel

Berliner Verwaltungsreform auch in der Justizvollzugsanstalt Tegel

Unter Beteiligung der Vollzugsbediensteten soll die Justizvollzugsanstalt Tegel einem „Generalcheck" unterzogen werden. Ziel ist die Verbesserung der zu erzielenden Arbeitsergebnisse, die Effektivierung und Verschlankung der Arbeitsabläufe bei gleichzeitiger Erhöhung der Arbeitsmotivation für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf allen Ebenen. Ein Workshop hat Ende September 1997 auch unter Beteiligung interessierter Medienvertreter in Tegel stattgefunden. Weitere Schritte der Organisationsentwicklung sind geplant. Die Justizsenatorin lobte auf der öffentlichen Veranstaltung Ende September das besondere Engagement von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Anstalt, welches sich im Rahmen des Organisationsentwicklungsprozesses bisher gezeigt habe.

Klaus Koepsel

Menschenbilder im Strafvollzug

Unter diesem Rahmentitel steht der Reader Gefängnisseelsorge Heft 8/1997 (RGS 8), der von Manfred Lösch als Beauftragter der Evangelischen Kirche in Deutschland für Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten herausgegeben wurde. Der Untertitel des 69 Seiten umfassenden Heftes lautet: „Beiträge zur Reflexion von Anspruch und Wirklichkeit des Strafvollzugs und der Gefängnisseelsorge". Das Heft enthält namentlich folgende Beiträge:

- Dieter Wever: „Die Zivilisation der Untauglichen" oder „Wie finden verlorene Söhne zurück?" Das Menschenbild von Luk. 15 im Gespräch mit der soziologischen Gegenwartsanalyse (S. 5-12);
- Rolf Herrfahrdt: Anmerkungen zum Menschenbild aus heutiger Sicht (S. 17-20);
- Peter Paul Wentz: Das Menschenbild aus protestantischer Sicht (S. 21-23);
- Axel Wiesbrock: Das Menschenbild aus katholischer Sicht (S. 24-28);
- Karl Heinrich Schäfer: Das Menschenbild aus der Sicht eines Vollzugsjuristen. Der Auftrag des Strafvollzugsgesetzes und seine Bedeutung nach 20 Jahren Vollzugspraxis (S. 29-33);
- Christian Dertinger: Das Menschenbild im Strafvollzug der DDR und seine Auswirkungen auf die Umstellung des Strafvollzuges nach 1991 (S. 34-39);
- Klaus Winchenbach: Das Strafvollzugsgesetz. Anspruch und Wirklichkeit (S. 40-53);
- Jens G. Röhling: Wie können wir im Gefängnis von Schuld reden? (S. 54-66).

Das Heft ist zum Preis von ca. DM 6.- (wohl zuzüglich Porto) zu beziehen durch: Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland, Geschäftsstelle, 10117 Berlin, Auguststr. 80, Tel. 030/28395-119, Fax 030/28395-180.

Kriminalprävention

Unter diesem Titel hat die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) e.V. im Oktober 1996 eine Dokumentation herausgebracht. Während der alljährlich erscheinende Referatedienst neben Veröffentlichungen zu anderen kriminologischen Themenbereichen seit einiger Zeit schwerpunktmäßig Beiträge und Materialien zum Thema „Kriminalprävention" dokumentiert, informiert die neue Publikation über Einrichtungen, Vereine und Gremien, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit u.a. mit jenem Themenbereich beschäftigen. Die 68seitige Broschüre beruht auf einer Umfrage, welche die KrimZ Mitte 1996 dem Vorwort zufolge „bei Einrichtungen der Polizei und Sozialarbeit, Fachdatenbanken, kriminologischen und sozialwissenschaftlichen Instituten sowie privaten Vereinen durchgeführt hat". Der Beschreibung der einzelnen Einrichtungen ist eine Übersicht über die 27 erfaßten Institutionen vorangestellt, die deren Fachgebiet sowie Informationssysteme und -angebote wiedergibt. Die Übersicht informiert auch darüber, ob Prävention einen Schwerpunktbereich der jeweiligen Einrichtung bildet.

Die Einrichtungen werden jeweils differenziert nach Aufgaben- und Tätigkeitsbereich - und natürlich nach Maßgabe der erteilten Auskünfte - vorgestellt. In der Mehrzahl der Fälle wird im einzelnen über folgende Gesichtspunkte informiert: Adresse, Kurzbeschreibung der Einrichtung und ihrer Aufgaben, Träger/Finanzen/Personal, Dokumentations- und Sammelgebiete, Präventionsschwerpunkt, Bibliothek/Mediothek/archivierte Materialien, Dokumentation, Dokumentationstechnik, Ansprechpartner Dokumentation, Ansprechpartner Prävention (sofern dieser Bereich zu den Arbeitsgebieten der Einrichtung zählt), Anfragen und Auskünfte, Zielgruppen, Serviceleistungen, aktueller Literaturhinweis.

Die Dokumentation stellt insgesamt eine wertvolle Arbeitshilfe und Quelle für jeden dar, der im Rahmen seiner Tätigkeit mit Fragen der Kriminalprävention praktisch oder theoretisch befaßt ist.

Die bibliographischen Angaben der Broschüre lauten:

Kriminalprävention. Informationsangebote, Dokumentationen, Einrichtungen. Werner Sohn (Bearb.). Kriminologische Zentralstelle e.V.: Wiesbaden 1996. 68 S., Schutzgebühr DM 12.-. Die Dokumentation kann - soweit noch vorrätig - von der KrimZ, Adolfsallee 32, 65185 Wiesbaden (Fax 0611/308 15 68), bezogen werden.

Heinz Müller-Dietz

Bundesarbeitsgemeinschaft der Ärzte und Psychologen in der Straffälligenhilfe e.V.

Festveranstaltung zum 30jährigen Bestehen vom 06.-08.05.1998 in Speyer

Mittwoch, 06.05.98 15.00 h

Prof. Dr. Rudolf Egg, Wiesbaden „Rückfälligkeit bei Sexualstraftätern - eine empirische Untersuchung"

Donnerstag, 07.05.98 09.00 h

Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz, Saarbrücken „Ärzte und Psychologen als Erfüllungsgehilfen des Strafvollzugs"

15.00 h

Festveranstaltung

Freitag, 08.05.98 09.00 h

Dipl.-Psych. Monika Basque, Berlin „Hat der Behandlungsvollzug noch Gültigkeit?"

Tagungsgebühr für Nichtmitglieder: DM 100.-

Nähere Informationen ab Februar 1998 bei: Annegret Pfundstein; Johann-Schwebelstr. 33; 66482 Zweibrücken; 06332/486198.

Profile von Lebenslänglichen.

Ein psychologischer Erfahrungsbericht aus dem Strafvollzug Nordrhein-Westfalens.

Unter diesem Titel und Untertitel ist in der DBH-Materialien-Reihe 1997 als Nr. 34 eine 164 Seiten umfassende Studie aus der Feder des Dipl.-Psychologen Klaus Schweinhagen erschienen.

Die Schrift beschäftigt sich mit den Möglichkeiten und auch Notwendigkeiten der Ausgestaltung von lebenslanger Freiheitsstrafe im Strafvollzug. Sie soll einerseits aufzeigen, daß „LL" als Konsequenz für den massivsten Normverstoß, für die irreversible Störung sozialen Zusammenlebens dem Schutz der Allgemeinheit Rechnung trägt. Andererseits ist es ihr wesentliches Anliegen, deutlich zu machen, daß es mit dem lebenslangen Wegschließen des

Täters nicht getan sein darf. Vielmehr wird es auf die Ausgestaltung dieser Strafe im Strafvollzug entscheidend ankommen, um den eigentlichen Zweck von Strafe in einem modernen, humanen Staatswesen - die Wiedereingliederung des Täters in die Gesellschaft, seine Befähigung zu normgerechter Lebensgestaltung und damit verbunden v.a. auch die Minimierung einer Rückfallgefahr - zu erreichen.

In einem ersten Kapitel wird die Problemdimension „Lebenslang" am Beispiel der gestalterischen Möglichkeiten des Strafvollzuges in Nordrhein-Westfalen diskutiert. Daran schließen sich neun ausgewählte, authentische Falldarstellungen (Der Lebensuntüchtige, Die zerbrochene Kindheit, Der „Vatermörder", Der Abgestürzte, Der Gangster, Der Underdog, Der Brandstifter, Der Dieb, Der Dealer) an. In einem letzten Kapitel wird der Versuch einer zusammenfassenden Bewertung der Sinnhaftigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe aus psychologischer Sicht vorgenommen.

Der Text richtet sich u.a. an Betroffene (Täter, Angehörige, Opfer) und an im Strafvollzug Tätige (Anstaltsleiter, Abteilungsleiter, Psychologen, Sozialarbeiter, Bewährungshelfer, Pädagogen, Mitarbeiter des AVD), die mit der Behandlung von zu lebenslanger Haft Verurteilten befaßt sind. Darüber hinaus soll er einer interessierten Öffentlichkeit Informationen über diesen Problembereich an die Hand geben.

Zum Autor Klaus Schweinhagen: Jahrgang 1952; Studium der Psychologie an der Universität Bonn von 1977 bis 1981. Seit Dezember 1981 als Diplom-Psychologe im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen tätig. Zunächst einige Monate in der JVA Rheinbach, seit März 1982 in der JVA Geldern.

Die Schrift ist flexibel gebunden (DIN A 4-Format). Die Schutzgebühr beträgt DM 15.-. Die Schrift ist über die Deutsch Bewährungshilfe e.V. (DBH) Aachener Straße 1064, 50858 Köln, zu beziehen.

Nicht wegschauen ! Vom Umgang mit Sexualstraftätern - Schwerpunkt Kindesmißbrauch -

Fachtagung für Tätige im Bereich der Beratungsstellen, Psychotherapie, (Ambulante) Psychiatrie, Justiz, Jugendamt, Polizei, Strafvollzug, Bewährungshilfe

17. -19. März 1998

Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Tagungshaus Weingarten (Oberschwaben).

In der Diskussion über die Folgen sexueller Gewalt und sexuellen Mißbrauchs an Kindern scheint, angesichts des berechtigten Gedankens der Parteilichkeit mit den Opfern, der therapeutische Umgang mit diesen Sexualstraftätern fast ein Tabu zu sein. Zwei ganz gegenläufige Verhaltensweisen sind dabei erkennbar: einmal die lautstarke und undifferenzierte Äußerung der mediengeprägten Öffentlichkeit, die eine „härtere Gangart" gegenüber solchen fordert, die Sexual- und Tötungsdelikten an Kindern begangen haben, zum anderen ein schwer analysierbares Schweigen - auch mancher Fachleute - zu diesem Thema.
Es stellt sich die Frage, ob dies so sein muß: Mittlerweile ist hinreichend klar, daß ein längerer Freiheitsentzug bei Sexualstraftätern ohne ausreichende und fachkundige begleitende Maßnahmen nicht zu Veränderungen führt und kein wirklicher Opferschutz ist. Effektiver Schutz von Kindern und von Frauen setzt in der Gewaltprävention an und umfaßt auch die differenzierte Täterarbeit, die die Verantwortung für die Tat eindeutig in der Person des Täters sieht. Gewaltprävention und Täterarbeit nützt beiden: die Opfer werden nachweislich vor erneuten Übergriffen besser geschützt und Täter lernen eigenverantwortlich mit kritischen Situation umzugehen. In einem ersten Punkt wird die Tagung einen Überblick über „Gewaltbereitschaft und Tätertypen" geben. Sie wird den faktischen Umgang mit Sexualstraftätern vor Gericht, in der Haftanstalt und in der Bewährung kritisch begutachten, sich mit unterschiedlichen Modellen der ambulanten und klinischen Therapie befassen und innovative Modelle vorstellen, die erfolgreich sind.

I. Gewaltbereitschaft und Analyse der Tätertypen

- Strukturen männlicher Sozialisation und (potentielle) Täterschaft sexueller Übergriffe auf Mädchen und Frauen. Referentin: Dr. Anita Heiliger, Deutsches Jugendinstitut, München
- Profile von Sexualstraftätern und der Umgang mit Tätern vor Gericht. Referent: angefr. Prof. Dr. Beier, Abtlg. für Sexualwissenschaft., Humboldt-Universität, Berlin
- Frauen als Täterinnen. Referentin: Dr. Barbara Kavemann, Berlin
- Die unsichtbaren Täter: Kinderpornographie, Internet, Kindersexmafia. Referenten: Detlev Drewes, Journalist, Augsburg; Manfred Paulus, Kripo Neu Ulm; Prof. Dr. Adolf Gallwitz, Polizeihochschule Villingen-Schwenningen
- Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Frauen: Eine Bewertung. Referentin: Andrea Eickmeier, Ethikerin, München

II. Der faktische Umgang mit Tätern und Täterinnen in der Bundesrepublik (Vorträge und Arbeitsgruppen)

- Psychotherapie von Sexualdeliquenten in der Sozialtherapie und im Regelstrafvollzug / Stationäre Behandlung von Sexualstraftätern im Strafvollzug Referent: Rainer Goderbauer, Psychologiedirektor der sozialtherapeutischen Haftanstalt, Hohenasperg
- Prinzipien der therapeutischen Behandlung von Sexualstraftätern. Referent: Prof. Dr. Friedemann Pfäfflin, Universitätsklinikum/Abtlg. für Psychotherapie und Psychosomatische Medizin, Ulm
- Ambulante Therapie mit Sexualstraftätern. Erfahrungen, Modelle der Therapie, Einbindungsmöglichkeiten in den Strafvollzug Referent: Prof. Dr. Wolfgang Berner, Abtlg. Sexualmedizin, Universitätsklinikum, Hamburg (Eppendorf)
- Behandlung jugendlicher Sexualstraftäter. Referent: Thomas Gruber, Rheinische Klinik, Viersen
- Vom Umgang mit Sexualstraftätern in der Bewährungshilfe. Referent: Karl Rohr, Bewährungshilfe Kiel

III. Ambulante Therapiemodelle im Umgang mit Sexualstraftätern

- Das Rotterdamer Modell: Ambulante Behandlung von Sexualstraftätern innerhalb eines gerichtlich verpflichtenden Rahmens. Referent: Dr. Ruud Bullens, Leiden
- Konzept und Erfahrungen mit der „Mannege", Berlin. Referent: Christian Spoden, Bremen

Tagungsort:

Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Kirchplatz 7, 88250 Weingarten (Oberschwaben)

Programm/Anmeldung/Auskunft:

Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Im Schellenkönig 61, 70184 Stuttgart, Tel. 0711-1640-743/-742, Fax 0711-1640-777.

24. Deutscher Jugendgerichtstag

Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter - Prävention und Reaktion -

18. bis 22. September 1998 in Hamburg (V 98/1)

Das Programm mit Anmeldekarte wird ab März verschickt oder kann in der Geschäftsstelle angefordert werden.

Geschäftsstelle der DVJJ, Lützerodestr. 9, 30161 Hannover, Tel.: 0511-3483640, Fax: 0511-3180660

30. Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Anstalts- und Besonderen Vollstreckungsleiter in der DVJJ

vom 15. bis 19. Juni 1998 in Ebrach (V 98/10)

Themenschwerpunkte:

- Kriminalitätsentwicklung bei Jugendlichen,
- Abschiebeverfahren bei jugendlichen Verurteilten,
- Die neue U-Haft-Anstalt für Jugendliche in Berlin,
- Gewaltbereitschaft von Jugendlichen in den Anstalten,
- Besonderheiten in den einzelnen Anstalten.

Ansprechpartner/Anmeldungen: Dr. Fleck, JVA Rockenberg, Marienschloß, 35517 Rockenberg, Tel.: 06033/998-0.

Ein detailliertes Programm wird etwa Ende Februar 1998 gesondert u.a. an alle Leiter der Jugendstrafanstalten verschickt. Es kann auch bei der Geschäftsstelle der DVJJ angefordert werden.

DVJJ-Geschäftsstelle, Lützerodestraße 9, 30161 Hannover, Fax-Nr. 0511 - 3180660

BAG-S - Broschüre: Elektronisch überwachter Hausarrest - Alternative zum Strafvollzug?

Auch in der Bundesrepublik hat nun die international geführte Diskussion um praktische, ethische und ökonomische Effekte eines elektronisch überwachten Hausarrestes Auftrieb erhalten. Auf der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister des Bundes und der Länder im Juni 1997 wurde die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests diskutiert und in dem entsprechenden Beschluß „die Absicht der Berliner Justizsenatorin zur Kenntnis genommen, eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes einzuleiten, die auch in Deutschland - zunächst im Rahmen einer auf vier Jahre befristeten Erprobungsphase - die Ersetzung einer an sich zu verbüßenden Freiheitsstrafe durch einen elektronisch überwachten Hausarrest gestattet".

In den Medien, in Haftanstalten, Behörden und in Organisationen sowie in Vereinen und Verbänden der Straffälligenhilfe ist in den vergangenen Monaten eine Debatte darüber entstanden, ob der elektronisch überwachte Hausarrest eine sinnvolle und humane Alternative zum Freiheitsentzug darstellen kann, welche Erfahrungen im Ausland gesammelt wurden und wie diese für die Bundesrepublik zu bewerten sind. Eine Arbeitsgruppe in der BAG-S (Gabriele Kawamura, Michael Lindenberg, Erich Marks, Doris Meyer und Richard Reindl) haben unter Mithilfe weiterer Fachkolleginnen und Fachkollegen eine Informationsbroschüre zusammengestellt. Mit dieser Broschüre will die BAG-S auf eine Vielzahl von Anfragen aus der letzten Zeit reagieren.

Eingangs informiert die Broschüre über die technischen Aspekte und gibt einen kurzen Überblick über den Einsatz des elektronisch überwachten Hausarrestes in anderen Ländern. Den Hauptteil bildet die Darstellung der Vor- und Nachteile des elektronisch überwachten Hausarrestes. Schließlich wird der Frage nachgegangen, inwieweit die schwedischen Erfahrungen auf die Bundesrepublik übertragbar sind. Das Literatur- und Quellenverzeichnis am Schluß der Broschüre soll den Leserinnen und Lesern ermöglichen, sich mit einzelnen Aspekten selbst noch einmal ausführlicher zu beschäftigen.

Die soeben erschienene Broschüre „Elektronisch überwachter Hausarrest" kann bei der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V., Oppelner Str. 130, 53119 Bonn, Fax: 0228-66 85 383 bestellt werden. Einschließlich Porto- und Versandkosten können Einzelexemplare zum Preis von 5,- DM (bitte möglichst in Briefmarken beifügen) bezogen werden. Bei Bestellungen ab 10 Expl. reduziert sich der Stückpreis auf 4,- DM, bei 100 Expl. auf 3,- DM (gegen Rechnung).

Claus Leggewie: Geld stinkt - oder doch nicht?

Bill Gates, George Soros, Ted Turner und andere: Amerikas Superreiche und die soziale Verantwortung

Soros' dritte Investition ist nicht minder brisant. Ihn empörte, daß in den USA 5,5 Millionen Menschen (gleich zwei Prozent der Bevölkerung) hinter Gittern sitzen oder auf Bewährung sind, das Land also sein inneres Schutzbedürfnis mit einer absurd hohen Inhaftierungsquote und drastischer Repression regeln zu können meint. Nachdenken über die sozialen Ursachen von Kriminalität und entsprechende Prävention finden kaum noch statt. Das soll im Center on Crime, Communities and Culture geschehen, dem Soros zunächst fünf Millionen Dollar zur Verfügung stellte. Ein großer Teil der Weggesperrten sind Drogenabhängige, die eher der Therapie bedürfen als der Strafe. Gegen den außer Kontrolle geratenen „Krieg gegen die Drogen", den neokonservative Moralpolitiker ausgerufen haben, unterstützt Soros deshalb mit weiteren 15 Millionen private Initiativen, die eine aufgeklärte Drogenpolitik praktizieren. Damit ist der „Philosophiespekulant" (Soros über sich selbst) in das größte Fettnäpfchen getreten; die rabiate „Null Toleranz" -Lobby, die sich selbst der Ausgabe von sauberen Spritzen an Drogenabhängige widersetzt, ernannte ihn zum „Drogendealer der Nation". In Baltimore, wo die sozialen Probleme Amerikas wie in einem Brennglas gebündelt sind, arbeitet nun das Open Society Institute als Denkfabrik und Labor einer neuen Sozialpolitik.

Süddeutsche Zeitung Nr. 269, 22./23.11.1997

Das Innere nach Aussen - Eine Aktion von HI Schult mit Insassen der JVA Köln und dem Maßstab - Verein für eine soziale Zukunft e.V.

Die Veranstalter haben ihre Aktion, die am 21. November 1997 stattfand, wie folgt angekündigt.

HA. Schult forderte die Insassen der Justizvollzugsanstalt Köln-Ossendorf heraus, ein Portrait ihres 'Inneren' zu machen. Gleichgültig in welcher Technik, sollte ein Bild ihres derzeitigen 'Seelen-Zustandes' entstehen, das nun, außen im Zellenfenster installiert, seine Botschaft herausschreit.

28 solcher 'Schreie' sind entstanden von Künstlern, die niemals zuvor daran gedacht haben, Kunst zu machen. Das ist die stille Sensation des Projekts: Künstlerische Ergebnisse von großer Aussage-Kraft sind entstanden, die keiner für möglich gehalten hat:

Das Innere kam nach Außen!

Wichtig ist, daß HA. Schult nur der Auslöser einer eigenständigen Kreativität der Gefangenen war, und daß es sich bei dem Projekt um ein sozialpolitisches Engagement handelt, wie es in dieser Form niemals zuvor in die Tat umgesetzt wurde.

Die Selbstportraits aller beteiligten Inhaftierten wurden auf dasselbe Format gebracht - den Ausmaßen der Zellenfenster - und in die 28 Fenster auf der gesamten Fassade des in den Innenhof weisenden Zellen-Traktes eingepaßt. Ein Bild ist entstanden, dessen Aussagekraft das eigentliche Kunstwerk ist. Geschaffen nicht etwa von ein paar Künstlerhänden, sondern von Menschen, die durch unsere Zeit gezeichnet sind.

Die vorbereitende Arbeitsphase wurde ausführlich in Wort und Bild dokumentiert, so daß als Ergebnis der Arbeit eine Ausstellung folgen wird. Das Projekt will ein Zeichen setzen!

Drogengebrauch und Infektionsgeschehen (HIV/AIDS und Hepatitis) im Strafvollzug

Unter diesem Titel hat die Deutsche AIDS-Hilfe e.V. (DAH) - Referat für DrogengebraucherInnen und Menschen in Haft -, Dieffenbachstr. 33, 10967 Berlin (Tel. 030/69 00 87 45, Fax 030/69 00 87 42 - Postanschrift: Postfach 610 149, 10921 Berlin) im Oktober 1997 eine 288 Seiten umfassende Publikation herausgebracht. Die Zielsetzung des Bandes umschreibt die AIDS-Hilfe wie folgt:

„Der Sammelband will für das Thema 'Drogen und Strafvollzug' sensibilisieren und verdeutlichen, wie dringend das Engagement in diesem Arbeitsfeld ist. Er präsentiert theoretische Ansätze zum Thema und eine Vielfalt praktischer Erfahrungen, die für diese Arbeit ermutigen wollen. Gerade angesichts von HIV und AIDS gilt es, diejenigen Bedingungen zu verändern, die das Spektrum individueller Bewältigungsmöglichkeiten im Gefängnis massiv einschränken."

Bereits 1994 ist die Deutsche AIDS-Hilfe mit der einschlägigen Schrift „Infektionsprophylaxe im Strafvollzug" hervorgetreten (vgl. ZfStrVo 1995, 109). Die nunmehr vorliegende Publikation gibt den aktuellen Stand der Erkenntnisse und Erfahrungen auf diesem Arbeitsfeld wieder. Sie wird durch ein Vorwort von Gundula Barsch, der Leiterin des Referates „Drogen und Menschen in Haft" und durch ein Geleitwort von Johannes Feest eingeleitet. Der Band ist in drei Teile gegliedert. Der erste Teil (Grundlagen) besteht aus folgenden Beiträgen:

- Jutta Jacob und Heino Stöver: Drogen und DrogengebraucherInnen im Strafvollzug;
- Jens Stuhlmann: Drogenkonsum im Gefängnis - Innenansichten aus dem Strafvollzug;
- Peter Jürgen Boock: Blindflug: Der geschlossene Vollzug und die Drogenproblematik;
- Jutta Jacob und Heino Stöver: Zur gesundheitlichen und sozialen Lage Drogenkonsumierender im Strafvollzug.

Der zweite Teil (Praxis) umfaßt die Beiträge:

- Hermann Kalinowski und Gangolf Schaper: Vollzugsinterne medizinische und psychosoziale Hilfen für drogengebrauchende Gefangene;
- Karlheinz Keppler: Die Substitutionsbehandlung mit Methadon im Justizvollzug der Bundesrepublik Deutschland;
- Rolf Hevkler: Praxis und Aussagefähigkeit von Urinkontrollen;
- Karlheinz Keppler: Naltrexon-Rückfallprophylaxe bei Opiatabhängigkeit - auch im Strafvollzug?;
- Gangolf Schaper: Praxis, Probleme und Grenzen der psychosozialen Begleitung der Substitutionsbehandlung im Strafvollzug;
- Sonja Lohmann: Externe AIDS-Beratung drogengebrauchender Inhaftierter;
- Jutta Jacob und Heino Stöver: Infektionsprophylaxe im Justizvollzug.

Der umfangreichste dritte Teil (Perspektiven - Innovative Präventionsansätze) setzt sich aus folgenden Beiträgen zusammen:

- Jutta Jacob und Heino Stöver: Die Abgabe steriler Einwegspritzen - Eine Einführung;
- Jutta Jacob und Heino Stöver: „Medizinischer Ungehorsam" - Just do it! Zur Abgabe steriler Einwegspritzen in Schweizer Modellprojekten;
- Jutta Jakob und Heino Stöver: Infektionsprophylaxe im Niedersächsischen Strafvollzug - Zur Abgabe steriler Einwegspritzen in einem niedersächsischen Modellprojekt;
- Andreas Thiel: Infektionsprophylaxe in der JVA Vierlande - Zur Abgabe steriler Einwegspritzen in einem Hamburger Modellprojekt;
- Anonymus: Individuelle Spritzenvergabe im Justizvollzug als inoffizieller Service;
- Heino Stöver: Originalstoffvergabe im Strafvollzug - Eine Einführung;
- Beat Kaufmann und Anja Dobler-Mikola: Die kontrollierte Verschreibung von Betäubungsmitteln an Opiatabhängige im Strafvollzug - Einige Zwischenergebnisse;
- Gesa Schirrmacher: Heroinabgabe im Strafvollzug - Juristische Einschätzung;
- Klaus-Jürgen Fritsch: Sehr persönliche, utopische Überlegungen zur Vergabe von Heroin in Justizvollzugsanstalten;
- Jutta Jacob und Heino Stöver: Anregungen für die Aus- und Fortbildung von Justizvollzugsbediensteten zum Thema „Umgang mit Drogenkonsum und Infektionskrankheiten";
- Jan-Hendrik Heudtlass und Heino Stöver: Harm reduction - Ein Trainingsprogramm für inhaftierte Drogengebrauchende und für Bedienstete des Justizvollzugs;
- Heino Stöver und Jutta Jacob: Umfassende Gesundheitsförderung im Justizvollzug;
- Heino Stöver und Jutta Jacob; Vermeidung gesundheitlicher Schäden durch peer-support und peer-education;
- Jutta Jakob: Welche Folgerungen lassen sich aus den Praxiserfahrungen der Frauendrogenarbeit für Drogenkonsumentinnen im Justizvollzug ableiten?;
- Heike Zurhold: Strategien zur Haftvermeidung und Haftreduzierung aus sozialwissenschaftlicher Perspektive;
- Christian Landowski: Haftvermeidungsstrategien aus juristischer Perspektive.

Der Band schließt mit Hinweisen auf die Autorinnen und Autoren. Die bibliographischen Angaben lauten:

Drogengebrauch und Infektionsgeschehen (HIV / AIDS und Hepatitis) im Strafvollzug. Jutta Jacob, Karlheinz Keppler und Heino Stöver (Hrsg.) (AIDS-Forum DAH Bd. XXVIII). Deutsche AIDS-Hilfe e.V. Berlin 1997. 288 S.

Der Band kann kostenlos bei der DAH (siehe obige Adresse) bezogen werden.

Institut für Konfliktforschung e.V.

Leitung: Prof. Dr. jur. Bernhard Haffke, Passau

An 28. und 29. März 1998 findet in der Abtei Maria Laach/Eifel das XXVII. Symposion des Instituts für Konfliktforschung e. V. statt.

Das Thema lautet: „Was tun mit den Sexualstraftätern?".

Im Rahmen des Symposions sollen die kriminologischen Grundlagen der Sexualtäterproblematik und die gesellschaftlichen Reaktionen in Vorträgen von Prof. Dr. jur. Rudolf Egg und Prof. Dr. jur. Bernhard Haffke dargestellt werden.

Mit dem forensischen Erscheinungsbild des Sexualstraftäters wird sich ein Podium befassen, auf welchem die Ltd. Oberstaatsanwältin Hildegard Becker-Toussaint, der Vorsitzende Richter Christoph Brede, die Rechtsanwältin Irene Wollenberg und der Rechtsanwalt Walter Lindemann die Sicht, der Staatsanwaltschaft, des Gerichts, der Opfer und der Verteidigung einbringen werden. Peggy Parnass referiert am Ende des ersten Tagungstages über den Umgang der Medien mit den Sexualstraftätern.

Der zweite Tag gehört der Therapie. Prof. Dr. Norbert Leygraf wird über die psychiatrischen Aspekte der Therapie und Prognose bei Sexualstraftätern, Prof. Dr. med. Friedemann Pfäfflin über die Möglichkeiten ambulanter Therapie sprechen. Als letzte Referentin wird Uta Kröger über die Behandlung von Sexualstraftätern in den Niederlanden, vor allem am Beispiel des in der „van der Hoeven Kliniek" in Utrecht beschrittenen Weges referieren.

Die Tagung beginnt am 28. März 1998 um 13.00 Uhr und endet am 29. März 1998 um 13.00 Uhr.

Der Tagungsbeitrag beträgt 100,- DM, für Studenten und Referendare 30,-DM. Anmeldungen werden erbeten an das:

Institut für Konfliktforschung e.V. Frau Erica Schoepfner, Osloer Str. 18, 51149 Köln.

Aus der Rechtsprechung

Art. 13 GG, §§ 84, 120 Abs. 2 StVollzG, § 114 ZPO (Voraussetzungen der Prozeßkostenhilfe, Anforderungen an Zellenkontrolle)

1. **Der arbeitsunwillige Strafgefangene ist nicht hilfsbedürftig im Sinne des § 114 ZPO.**

2. **Die Aufgabenstellung nach §§ 2, 3 StVollzG und das Hausrecht gestatten dem Leiter der Justizvollzugsanstalt grundsätzlich, Hafträume des Gefangenen jederzeit und ohne dessen Einverständnis zu betreten und zu durchsuchen.**

3. **§ 84 Abs. 1 S. 1 StVollzG macht keinen Unterschied zwischen Routinedurchsuchungen von Hafträumen und erforderlichen Kontrollen aus konkretem Anlaß.**

4. **Der Einsatz eines Spürhundes bei der Zellenkontrolle verstößt nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 24. Oktober 1996 - Ws 753/96 -

Gründe:

I.

Der Gefangene befindet sich seit 23.01.1991 in der Justizvollzugsanstalt. Nach vollständiger Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren wegen Verstoßes gegen das BtmG verbüßt er derzeit den Strafrest aus einer Verurteilung wegen versuchten Mordes u. a.. Das Strafende ist für den 27.12.1997 vorgemerkt.

Am 11.09.1995 erfolgte um 5.50 Uhr eine Kontrolle des Haftraums des Gefangenen und später gegen 9.00 Uhr eine Begehung seines Haftraumes mittels eines Spürhundes und Hundeführers. Die Durchsuchung blieb ohne Erfolg.

Mit Schreiben vom 06.11.1995 stellte der Gefangene deswegen Antrag auf gerichtliche Entscheidung und beantragte, die Rechtswidrigkeit der Maßnahme gemäß § 115 Abs. 3 StVollzG festzustellen.

Die Justizvollzugsanstalt erachtete den Antrag für unzulässig, da die Maßnahme erledigt und ein berechtigtes Feststellungsinteresse nicht ersichtlich sei. Im übrigen bedürfe es für die Durchführung einer Haftraumkontrolle keines konkreten Anlasses oder einer zwingenden Notwendigkeit.

Mit Beschluß vom 21.05.1996 hat die 3. auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit dem Sitz in Straubing festgestellt, daß die am 11.09.1995 erfolgte Durchsuchung des Haftraumes des Gefangenen rechtswidrig gewesen sei. Hierzu hat sie im wesentlichen ausgeführt, daß der Gefangene hinsichtlich der Durchsuchung seines Haftraumes ein schutzwürdiges anzuerkennendes Interesse an der Feststellung habe, daß die Durchsuchung rechtswidrig gewesen sei. Die Justizvollzugsanstalt habe jedoch nicht dargelegt, weshalb konkret der Haftraum des Gefangenen überprüft worden sei - Routineuntersuchung oder konkreter Anlaß -. Aus dem Vortrag der Justizvollzugsanstalt sei nicht erkennbar, ob diese überhaupt von dem ihr zustehenden Ermessen Gebrauch gemacht habe. Damit habe eine ermessenswidrige und damit rechtswidrige Maßnahme vorgelegen.

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt hat gegen diesen Beschluß, zugestellt am 24.05.1996, mit Schriftsatz vom 19.06.1996, eingegangen bei Gericht am 21.06.1996 Rechtsbeschwerde eingelegt mit dem Antrag, den obengenannten Beschluß der Strafvollstreckungskammer aufzuheben und den Antrag des Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen. Er hält die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung für geboten und rügt die Verletzung materiellen Rechts. Der Beschluß widerspreche der eindeutigen Regelung des § 84 Abs. 1 Satz 1 StVollzG. Das Gericht habe entgegen dem gesetzlichen Wortlaut eine Differenzierung zwischen Routinedurchsuchung und einer aus konkretem Anlaß erforderlichen Kontrolle des Haftraums vorgenommen. Auch finde sich im Strafvollzugsgesetz keine Verpflichtung der Vollzugsbehörde darzulegen, weshalb konkret ein bestimmter Haftraum durchsucht worden sei. Die Justizvollzugsanstalt habe von dem ihr zustehenden Ermessen durchaus Gebrauch gemacht, wie dies die behutsame und effektive Vorgehensweise bei der konkreten Durchsuchung zeige.

Der Generalstaatsanwalt in Nürnberg hat sich dem Antrag des Leiters der Justizvollzugsanstalt angeschlossen.

Der Gefangene hat zu der ihm übermittelten Rechtsbeschwerde der Justizvollzugsanstalt und der Stellungnahme des Generalstaatsanwalts in Nürnberg mit Schreiben vom 17.07.1996 erwidert und beantragt, ihm im Wege der Prozeßkostenhilfe einen Rechtsanwalt beizuordnen, im übrigen die Befugnis des Leiters der Justizvollzugsanstalt zur Beschwerdeeinlegung bestritten und eine Einzelfallentscheidung gesehen, die zu einer Nachprüfung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht keinen Anlaß biete.

Auf den weiteren Inhalt des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer, der Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt und die Gegenäußerung des Gefangenen wird Bezug genommen.

II.

Dem Gefangenen war Prozeßkostenhilfe zu versagen. Er ist nicht hilfsbedürftig im Sinne des § 114 ZPO, weil er seine gegenwärtige Leistungsunfähigkeit böswillig herbeigeführt hat.

Der Strafgefangene befindet sich seit 23.01.1991 in der Justizvollzugsanstalt zu aufeinanderfolgenden Vollstreckungen von mehreren Freiheitsstrafen, derzeit wegen versuchten Mordes u. a.. Er betreibt seitdem eine Vielzahl von Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz, wobei das gegenwärtige Verfahren auf gerichtliche Entscheidung die Nr. 178 trägt. Er ist aufgrund seines dem Senat bekannten Vermögensstatus als mittellos anzusehen. Der Kontostand seines Eigengeldes in der Justizvollzugsanstalt beträgt 0,07 DM. Das Haus- und Überbrückungsgeld beläuft sich auf 0,00 DM. Sonstige Vermögenswerte des Gefangenen sind nicht bekannt.

Art. 20 Abs. 1 GG gebietet grundsätzlich, dem Minderbemittelten einen Rechtsschutz zu sichern, der demjenigen des Bemittelten einigermaßen entspricht (BVerfGE 10, 270). Die staatliche Prozeßkostenhilfe ist insoweit eine Form der Sozialhilfe im Bereich der Rechtspflege (BGHZ 109, 168). So sehr deshalb der Minderbemittelte Beistand verdient, um zu seinem guten Recht zu kommen, so verwerflich erscheint es, ihm einen Prozeß aus fremder Tasche zu ermöglichen, obwohl er bei Führung eines Lebens in sozialer Verantwortung durchaus über ausreichende Mittel verfügen würde.

Letzteres trifft hier zu. Denn der Gefangene wäre unschwer in der Lage, sich durch die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit in der Justizvollzugsanstalt die zur Durchsetzung seines Rechtes erforderlichen Mittel zu besorgen. Rechtsmißbräuchlich lehnt er dies bislang ab. Letztmals hat er am 22.05.1996 die Verrichtung einer von der Justizvollzugsanstalt zugewiesenen Arbeit unter Verletzung der im Strafvollzug bestehenden gesetzlichen Arbeitspflicht verweigert (§ 41 StVollzG).

Das Institut der Prozeßkostenhilfe soll einem arbeitsunlustigen Antragsteller keine Besserstellung gegenüber einem redlich arbeitenden Antragsteller verschaffen. Auch wollte der Gesetzgeber mit der Prozeßkostenhilfe keine Prozeßführungsmöglichkeit zum Nulltarif gewähren.

Dem Strafgefangenen war daher, unbeschadet der hier nicht zu prüfenden Frage der Erfolgsaussicht seines Begehrens, Prozeßkostenhilfe zu versagen.

2. Die statthafte, form-und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§§ 116, 118 StVollzG). Dem Leiter der Justizvollzugsanstalt steht dabei grundsätzlich das Recht zu, Rechtsbeschwerde einzulegen und zu begründen (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 6. Aufl., § 111 Rn. 2 ff.).

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet und führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung der Strafvollstreckungskammer und zur Zurückweisung des Antrags des Strafgefangenen auf gerichtliche Entscheidung.

§ 84 Abs. 1 Satz 1 StVollzG erlaubt die Durchsuchung des Gefangenen, seiner Sachen und seines Haftraumes. Die Art und Weise der Durchsuchung des Haftraumes, die Gegenstand des Rechtsbeschwerdeverfahrens ist, ist in § 84 StVollzG nicht geregelt, d. h. eine Einschränkung der Anordnungsbefugnis ist nicht vorgesehen. Es liegt daher grundsätzlich im Ermessen der Vollstreckungsbehörde, ob, wann und in welcher Weise sie die Durchsuchung vornehmen will. Der Gefangene hat lediglich ein Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch (Calliess/Müller-Dietz a.a.O., § 84 Rn. 1). Die Ermessensentscheidung muß dabei ihren Grund in der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in der Justizvollzugsanstalt finden sowie mit den allgemeinen Vollzugsgrundsätzen (§§ 2 - 4 StVollzG), dem Übermaß- und Willkürverbot (§ 81 Abs. 2 StVollzG) und den Grundrechten, insbesondere der Menschenwürde vereinbar sein.

Für die gerichtliche Überprüfung bedeutet dies - wobei der Senat dahinstehen läßt, ob der Gefangene wegen einer anhaltenden diskriminierenden Wirkung der erfolgten Durchsuchung ein berechtigtes Feststellungsinteresse hat -, daß sie sich nach § 115 Abs. 3 StVollzG zu richten hat. Nach dieser Vorschrift hat die Strafvollstreckungskammer das von der Vollzugsbehörde ausgeübte Ermessen (nur) dahin zu überprüfen, ob die getroffene Maßnahme rechtswidrig war, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 115 Rn. 14).

Das Vorliegen der Tatsachen, welche der Entscheidung zugrunde liegen, ist dabei uneingeschränkt nachzuprüfen. Diese müssen zutreffen und des weiteren muß der Sachverhalt insgesamt vollständig dargelegt sein.

Die konkrete Durchsuchung hält, gemessen den obengenannten Grundsätzen, der gerichtlichen Nachprüfung stand.

Der Gefangene kann sich gegenüber der Durchsuchung seines Haftraumes nicht auf ein Grundrecht berufen, das durch die Maßnahme beeinträchtigt worden wäre. Der Schutz Bereich des Art. 13 GG umfaßt nicht den Haftraum eines Gefangenen (Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 4 Rn. 15, BVerfG NStZ 96, 511). Soweit der Gefangene mit der Zuweisung des Haftraumes einen persönlichen, von dem allgemeinen Anstaltsbereich abgegrenzten Lebensbereich zur Verfügung erhält (§§ 18 f., 82, 84 StVollzG), bleibt das Hausrecht der Anstalt unberührt. Auf diesem beruht die grundsätzliche Befugnis der Anstalt, Hafträume jederzeit auch ohne Einverständnis des dort untergebrachten Gefangenen zu betreten und zu durchsuchen. Dies ergibt sich auch aus den Aufgaben nach §§ 2, 3 StVollzG.

Eine Grundrechtsverletzung kann jedoch auch in der Art und Weise liegen, wie eine Durchsuchung erfolgt. Das Handeln ist insoweit an das Willkürverbot und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden, die ein schonendes Vorgehen gebieten. Gefordert ist hierbei vor allem die Achtung der Menschenwürde (BVerfGE 64, 261, 277). Das schließt die Pflicht ein, die Privat und Intimsphäre des Gefangenen als Ausdruck seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG) tunlichst zu wahren. Ein ermessensfehlerfreies Verhalten wird deshalb auch bei der Durchsuchung Maßnahmen einschließen, die dem Gefangenen Gelegenheit geben, seine Privatsphäre zu wahren, soweit nicht Gründe, etwa der besonderen Eilbedürftigkeit oder der Wahrung der Anstaltssicherheit entgegenstehen (vgl. BVerfG, NStZ 1996, 511 bezüglich Anklopfens an Zellentüre).

Auch diesen verfassungsrechtlichen Maßstäben hält die angegriffene Durchsuchung stand. Sie berücksichtigt mit dem Zeitpunkt in den frühen Morgenstunden, in dem auch die arbeitende Bevölkerung ihre Nachtruhe beendet, den Grundsatz des schonenden Vorgehens als Bestandteil der Ermessensausübung. Soweit tatsächlich noch Rechte des Gefangenen beeinträchtigt sind, ist die angegriffene Entscheidung in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise mit dem erheblich überwiegenden Vollzugsbelangen, insbesondere dem Gesichtspunkt der Anstaltsicherheit, gerechtfertigt.

Denn bei der Justizvollzugsanstalt handelt es sich gerichtsbekannt um eine Vollzugsanstalt, in der weitgehend Schwerstkriminelle verwahrt sind. Der hohe Sicherheitsstandard verlangt, daß jeder Mißbrauch durch Gegenstände im Haftraum ausgeschlossen ist, um das Sicherheitsrisiko zu vermindern. Es ist aber nicht nur im vorgenannten Sicherheitsinteresse der Justizvollzugsanstalt, sondern auch im Interesse des Erreichens des Vollzugsziels der Gefangenen geboten, die erforderlichen Vorkehrungen sowohl gegen Einschleusen, Besitz und Umlauf von verbotenen Gegenständen zu treffen. Dabei sind unvermutete Stichproben der geschehenen Art und Weise sowohl bei Gefangenen, bei denen auf Grund ihrer Vorstrafe fortbestehende Kontakte mit beispielsweise Betäubungsmitteln - wie beim Gefangenen - naheliegen ebenso wie bei sonstigen Gefangenen, die an sich unverdächtig erscheinen, aber gleichwohl in die umfassende Kontrolle einbezogen werden müssen, ein geeignetes und zulässiges Vorgehen.

Eine Differenzierung zwischen Routinedurchsuchungen und aus konkretem Anlaß erforderlichen Kontrollen nimmt das Gesetz in § 84 Abs. 1 S. 1 StVollzG hinsichtlich der Hafträume nicht vor. Aus dem Aufbau des § 84 Abs. 1 und Abs. 2 StVollzG folgt für den Senat in Übereinstimmung mit der Rechtsmeinung des Leiters der Justizvollzugsanstalt, daß lediglich bei einer mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung eines Gefangenen eine höhere Schwelle für die Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit der Maßnahme zu beachten ist. Diese darf nur bei Gefahr im Vollzuge oder auf Grund einer Einzelanordnung des Anstaltsleiters erfolgen, was auch darzulegen wäre. Für die in § 84 Abs. 1 S. 1 StVollzG bezeichnete Anordnung der Durchsuchung eines Haftraumes genügt eine allgemeine Anordnung des Anstaltsleiters (Schwind/Böhm, StVollzG, 2. Aufl., § 84 Rn. 6).

Auch der Einsatz eines Spürhundes bei der Zellenkontrolle entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme. Denn soweit es um das Aufspüren von Betäubungsmitteln geht, die erfahrungsgemäß ein erhebliches Problem in den Justizvollzugsanstalten darstellen und leicht versteckt werden können, ist eine Suche durch Justizbedienstete weitaus längerdauernder und personalintensiver und für den Gefangenen wegen der verbleibenden Unordnung erheblich belastender als die Durchsuchungmittels Zuziehung eines Hundeführers mit Spürhund. Diese letztlich beabsichtigte mildere Maßnahme wird auch dadurch bestätigt, daß dem Gefangenen nach der Durchsuchung problemlos ein außerordentlicher Wäschewechsel gestattet wurde.

Insgesamt hält nach Auffassung des Senats die Durchsuchung des Haftraumes des Gefangenen am 11.09.1995 unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Justizvollzugsanstalt nach § 84 Abs. 1 Satz 1 StVollzG der rechtlichen Überprüfung unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt stand. Ein Fehlgebrauch des Ermessens ist nicht erkennbar.

III.

Auf die Beschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt war daher der Beschluß der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit dem Sitz in Straubing vom 25.05.1996 aufzuheben, mit dem sie die Rechtswidrigkeit der erfolgten Durchsuchung vom 11.09.1995 festgestellt hat.

IV.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Gefangenen folgt aus § 121 Abs. 1 Satz 2 StVollzG und § 121 Abs. 4 StVollzG i. V. m. § 473 Abs. 1 StPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 48 a, 13 Abs. 1, Abs. 3 GKG.

(Mitgeteilt vom Strafsenat des Oberlandesgerichts Nürnberg)

§§ 23 ff. EGGVG, §§ 109 Abs. 1, 111 StVollzG, § 24 Abs. 1 StVollstrO (Rechtsweg gegen ablehnende Verlegungsentscheidung)

1. **Begehrt ein Gefangener, der seine Strafe in einer Justizvollzugsanstalt außerhalb des Landes Baden-Württemberg verbüßt, unter Berufung auf § 24 Abs. 1 StVollstrO seine Überführung in eine hiesige Justizvollzugsanstalt, weil er vor seiner Inhaftierung in Baden-Württemberg gewohnt habe, so ist gegen den ablehnenden Bescheid des Justizministeriums Baden-Württemberg der Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGGVG eröffnet.**

2. **Die Entscheidung eines Gerichtes außerhalb des Landes Baden-Württemberg, die im Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG oder nach §§ 109 ff. StVollzG ergangen ist, ist für eine Justizbehörde des Landes Baden-Württemberg, die am Verfahren nicht beteiligt gewesen ist, nicht verbindlich.**

Beschluß des 4. Strafsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 19. Sept. 1996 - 4 Ws 111/96 -

Gründe:

I.

1. Der Antragsteller verbüßt derzeit in der Justizvollzugsanstalt D. wegen Mordes und versuchten Mordes eine lebenslange Freiheitsstrafe, zu der ihn das Landgericht Frankenthal am 10. April 1987 - rechtskräftig seit dem 31. August 1987 - verurteilt hatte. Er erstrebt seine Verlegung in eine Justizvollzugsanstalt des Landes Baden-Württemberg.

G. war am Tage seiner Verhaftung, dem 30. Juli 1986, in Mannheim polizeilich gemeldet. Infolge seiner Festnahme meldete man ihn dort aber am 01. August 1986 von Amts wegen ab. Nachdem nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils des Landgerichts Frankenthal am 01. September 1987 die Strafvollstreckung eingeleitet worden war, wurde der Verurteilte am 04. September 1987 darüber belehrt, daß er beantragen könne, ihn zwecks Strafverbüßung in die für seinen Wohnort Mannheim zuständige Justizvollzugsanstalt zu verlegen. Einen entsprechenden Antrag stellte G. am selben Tage. Der Antrag wurde von der Justizvollzugsanstalt F. abgelehnt. Am 10. September 1987 verlegte man ihn aus der Justizvollzugsanstalt F., in der er bis zu diesem Tage einsaß, in die Justizvollzugsanstalt D.

Am 18. Januar 1988 beantragte der Verurteilte erneut, ihn nach Baden-Württemberg zu verlegen. Seine Angehörigen wohnten in den Räumen H. und P. und könnten die Fahrtkosten nicht aufbringen, um ihn in D. zu besuchen. Für ihn sei es wichtig, seine Beziehungen zu ihnen zu intensivieren. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 08. Februar 1988, dessen Empfang der Antragsteller bestätigte, abgelehnt. Die Voraussetzungen für eine Verlegung nach § 8 StVollzG lägen nicht vor. Ohne hiergegen einen Rechtsbehelf einzulegen, betrieb der Antragsteller in der Folgezeit - ohne Erfolg - seine Verlegung nach Baden-Württemberg weiter.

Am 28. Juli 1995 verpflichtete das Landgericht Koblenz - Ferienstrafvollstreckungskammer D. - die Justizvollzugsanstalt Diez, den Antragsteller in eine für seinen Wohnort zuständige Justizvollzugsanstalt des Landes Baden-Württemberg zu verlegen. Hierbei ging das Gericht irrigerweise davon aus, die Justizvollzugsanstalt F. habe ihn seinerzeit über sein Recht, in die für seinen Wohnort zuständige Justizvollzugsanstalt verlegt zu werden, entgegen § 24 Abs. 1 Satz 4 StVollstrO nicht belehrt. Deshalb sei der Lauf der 2-Wochen-Frist des § 24 Abs. 1 Satz 3 StVollstrO nicht in Gang gesetzt worden. Er könne daher jetzt noch beantragen, in die nach § 24 StVollstrO zuständige Justizvollzugsanstalt verlegt zu werden. Hierauf habe er einen Rechtsanspruch.

Das Justizministerium Baden-Württemberg versagte mit Bescheid vom 14. Dezember 1995, der an das Ministerium für Justiz des Landes Rheinland-Pfalz gerichtet war, seine Zustimmung zur Übernahme des Antragstellers in seinen Geschäftsbereich. Die 2-Wochen-Frist des § 24 Abs. 1 Satz 3 StVollstrO sei unabhängig von einer Belehrung; im übrigen sei der Antragsteller ausweislich der Akten belehrt worden. Eine Verlegung nach § 8 StVollzG sei seitens des Ministeriums für Justiz des Landes Rheinland-Pfalz aus zutreffenden Gründen stets abgelehnt worden. Dieser Bescheid wurde dem Antragsteller mit Schreiben der Justizvollzugsanstalt D. vom 23. Januar 1996 wörtlich mitgeteilt. Ergänzend fügte die Justizvollzugsanstalt D. hinzu, daß im Hinblick auf den Bescheid des Justizministeriums Baden-Württemberg der Verlegungsantrag abschlägig zu bescheiden sei; für eine Verlegung nach § 8 StVollzG lägen keine hinreichenden Gründe vor.

2. Mit dem zunächst an die Strafvollstreckungskammer beim Landgericht Mannheim gerichteten Schreiben vom 02. Februar 1996 hat der Verurteilte beantragt, das Justizministerium Baden-Württemberg zu verpflichten, ihn in die für seinen früheren Wohnsitz Mannheim zuständige Justizvollzugsanstalt des Landes Baden-Württemberg zu verlegen. Er sei nicht über die 2-Wochen-Frist des § 24 StVollstrO belehrt worden; im übrigen seien auch die Justizbehörden des Landes Baden-Württemberg an die rechtskräftige Entscheidung des Landgerichts Koblenz gebunden.

Nach Abgabe der Sache an das Landgericht Stuttgart hat die Strafvollstreckungskammer dieses Gerichts den Antrag mit Beschluß vom 17. Mai 1996 abgelehnt. Das Justizministerium Baden-Württemberg sei für eine Verlegung des Antragstellers nach § 24 StVollstrO nicht zuständig, und eine Verlegung nach § 8 StVollzG habe der Antragsteller nicht angestrebt. Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer Koblenz könne nur die an diesem Verfahren beteiligten Vollzugsbehörden ihres Bezirks, nicht aber solche des Landes Baden-Württemberg binden. Im übrigen sei die Feststellung des Justizministeriums Baden-Württemberg im Bescheid vom 14. Dezember 1995, der Antragsteller sei entgegen den Feststellungen der Strafvollstreckungskammer Koblenz gemäß § 24 Abs. 1 Satz 4 über die 2-Wochen-Frist nicht belehrt worden, ausweislich der Gefangenenpersonalakten zutreffend.

Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller Rechtsbeschwerde eingelegt. Er beantragt, unter Aufhebung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer seinem Antrag auf Verlegung in eine Justizvollzugsanstalt des Landes Baden-Württemberg stattzugeben. Er erhebt die allgemeine Sachrüge und bemängelt, ihm seien weder das Schreiben des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 14. Dezember 1995 noch die Gefangenenpersonalakten überlassen worden. Deshalb rüge er die Verletzung rechtlichen Gehörs. Er halte daran fest, nicht gemäß § 24 Abs. 1 Satz 4 StVollzO belehrt worden zu sein. Schon aufgrund seiner Lese- und Schreibunkundigkeit sei von einer fehlenden Belehrung auszugehen. Die Rechtsbeschwerde sei zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zulässig, um zu klären, ob die Vollzugsbehörden des Landes Baden-Württemberg an den rechtskräftigen Beschluß der Strafvollstreckungskammer Koblenz gebunden seien. Im nachhinein hat der Antragsteller jedoch bestätigt, daß er das Formular der Justizvollzugsanstalt F. vom 04. September 1987, in dem er nach entsprechender Belehrung beantragt habe, in die für seinen früheren Wohnort zuständige Justizvollzugsanstalt verlegt zu werden, unterschrieben hat.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung des Beschlusses des Landgerichts Stuttgart vom 17. Mai 1996 zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Der Senat hat bislang noch nicht zu der Frage Stellung genommen, ob und in welchem Rechtsweg die ablehnende Entscheidung des Justizministeriums Baden-Württemberg, einen Strafgefangenen auf der Grundlage des § 24 StVollstrO aus einem anderen Bundesland in eine Justizvollzugsanstalt des Landes Baden-Württemberg zu übernehmen, überprüft werden kann.

2. Das Rechtsmittel ist im Ergebnis unbegründet.

a) Die Strafvollstreckungskammer hätte über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht in der Sache befinden dürfen, da es sich bei dem ablehnenden Bescheid des Justizministeriums vom 05. Dezember 1995 nicht um eine Maßnahme auf dem Gebiet des Strafvollzuges handelt (§ 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG) und dementsprechend der Antragsteller auch keine Verpflichtung zum Erlaß einer solchen Maßnahme erstrebt (§ 109 Abs. 1 Satz 2 StVollzG). Statt dessen hätte er den Rechtsweg nach den §§ 23 ff. EGGVG beschreiten müssen. Dies ergibt sich aus folgendem:

Befindet sich der Verurteilte im Zeitpunkt der Einleitung der Strafvollstreckung in einer Vollzugsanstalt in Untersuchungshaft, die örtlich für die Vollstreckung der gegen ihn verhängten Freiheitsstrafe gemäß § 24 StVollstrO nicht zuständig ist, ist er gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 29 Abs. 1 Satz 1 StVollstrO in die zuständige Vollzugsanstalt zu überführen und in diese einzuweisen. Diese Aufgabe hätte der zuständigen Vollstreckungsbehörde oblegen, da es sich hierbei um eine Maßnahme auf dem Gebiet der Strafvollstreckung und nicht des Strafvollzuges handelt. Die §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 29 Abs. 1 Satz 1 StVollstrO weisen dementsprechend diese Tätigkeit ausdrücklich der Vollstreckungsbehörde zu.

Ist in eine Vollzugsanstalt eines anderen Bundeslandes einzuweisen, so ist entweder die zuständige Vollstreckungsbehörde des anderen Landes um Vollstreckungshilfe zu bitten (§ 9 Abs. 1 StVollstrO) oder der Verurteilte ist, sofern er sich in dem anderen Land in Untersuchungshaft befindet, unmittelbar in die Vollzugsanstalt des anderen Landes zu laden (Abschnitt I Absatz 1 Satz 2 der Vereinbarung der Länder der Bundesrepublik Deutschland zur Vereinfachung und Beschleunigung der Strafvollstreckung vom 13. Januar 1965 (abgedruckt etwa im Anhang 2 bei Pohlmann/Jabel, StVollstrO, 6. Auflage)). Wird die Behörde des anderen Landes im Wege der Amtshilfe tätig, so handelt sie gleichfalls als Vollstreckungs- und nicht als Vollzugsbehörde.

Der Antragsteller erstrebt nach seinem Vortrag eine Verlegung auf der Grundlage des § 24 StVollstrO, also eine Maßnahme auf dem Gebiet der Strafvollstreckung und nicht des Strafvollzuges. Für Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG ist demnach kein Raum; vielmehr ist der Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGGVG eröffnet (vgl. Pohlmann/Jabel a.a.O. § 21 Rdnr. 9, 13). Dies gilt auch bezüglich des Antrages auf Verpflichtung des Justizministeriums Baden-Württemberg, ihn in den Strafvollzug dieses Landes zu übernehmen. Da sich der Antragsteller nicht in einer Vollzugsanstalt des Landes Baden-Württemberg befand, gilt die o.a. Ländervereinbarung nicht; stattdessen wäre nach § 9 StVollstrO zu verfahren.

Ob das Justizministerium Baden-Württemberg auf der Grundlage dieser Bestimmung im Wege der Amtshilfe tätig geworden ist, kann dahinstehen. Jedenfalls hat es seinen Bescheid vom 14. Dezember 1995 allein auf § 24 StVollstrO gestützt. Darauf, ob die nach § 26 Abs. 1 Satz 4 StVollstrO erforderliche Zustimmung zu einer Verlegung auf der Grundlage des § 8 StVollzG zu erteilen ist, geht es nicht ein. Hierzu bestand auch kein Anlaß, da dies das Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz in seinem Schreiben vom 30. November 1995 nicht beantragt hatte.

Der Bescheid des Justizministerium Baden-Württemberg vom 14. Dezember 1995 ist auch nicht deshalb einer Anfechtung im Rechtsweg nach den §§ 23 ff. EGGVG entzogen, weil es sich dabei etwa nur um einen nur innerdienstlichen Mitwirkungsakt zwischen zwei Landesjustizverwaltungen handelt. Zwar ist Adressat des Bescheides nicht der Antragsteller, sondern das Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz. Läge indes lediglich ein Mitwirkungsakt vor, könnte dieser nur zusammen mit der ablehnenden Verfügung der Justizbehörde des Landes Rheinland-Pfalz angefochten werden. Die Entscheidung eines Gerichtes des Landes Rheinland-Pfalz im Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG wäre jedoch für eine Justizbehörde des Landes Baden-Württemberg nicht verbindlich, da in diesem Verfahren ebensowenig wie im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG (vgl. § 111 StVollzG) deren Beiladung vorgesehen ist. Dem Antragsteller wäre im Ergebnis wenig geholfen, wenn die Justizbehörde des Landes, in dem er einsitzt, verpflichtet würde, ihn zu verlegen, da diese Entscheidung nicht durchsetzbar wäre. Dies wäre im Hinblick auf das Erfordernis der Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG bedenklich. Deshalb muß der Bescheid des Justizministeriums Baden-Württemberg anfechtbar sein.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hätte somit mangels Vorliegens einer Maßnahme auf dem Gebiet des Strafvollzuges von der Strafvollstreckungskammer als unzulässig und nicht als unbegründet zurückgewiesen werden müssen. Entsprechend ist die Formel des Beschlusses des Landgerichts zu ändern.

b) Die vom Antragsteller gerügte Verletzung rechtlichen Gehörs ist nicht begründet. Das Justizministerium Baden-Württemberg weist in seiner Stellungnahme vom 10. Juli 1996 zu Recht darauf hin, daß ihm der Bescheid vom 14. Dezember 1995 mit Schreiben der Justizvollzugsanstalt D. vom 23. Januar 1996 wörtlich mitgeteilt worden ist.

3. Der Senat weist auf folgendes hin:

a) Ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bescheid des Justizministeriums Baden-Württemberg im Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG hätte keine Aussicht auf Erfolg. Der Antragsteller bestätigt nämlich in der Anlage zu seinem Schreiben vom 22. August 1996 selbst, am 04. September 1987 nach Belehrung über die Frist des § 24 Abs. 1 Satz 3 StVollstrO den Antrag auf Verlegung unterschrieben zu haben. Gemäß dem Vermerk der Justizvollzugsanstalt F. vom 08. September 1987 wurde ihm die ablehnende Verfügung an diesem Tag bekanntgemacht. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, daß eine Bekanntgabe nicht erfolgt ist.

Darüber hinaus hat der Antragsteller in seinem Verlegungsantrag vom 18. Januar 1988 ausgeführt, daß er nach § 24 StVollstrO belehrt worden sei. Er bestätigte mit seiner Unterschrift, den ablehnenden Bescheid der Justizvollzugsanstalt D. vom 08. Februar 1988, der sich auf § 8 StVollzG stützte, erhalten zu haben. Daß G. der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist, ist angesichts der von ihm verfaßten Schreiben vom 08. Juni 1996 und vom 22. August 1996 unwahrscheinlich. Damit hat der Antragsteller selbst eingeräumt, über die Möglichkeit der Verlegung nach Baden-Württemberg belehrt worden zu sein. Eine Überstellung im Wege der Strafvollstreckung scheidet deshalb aus. Es kann deshalb dahinstehen, ob dies überhaupt noch möglich ist, nachdem sich der Antragsteller seit über neun Jahren im Strafvollzug befindet (vgl. Pohlmann/Jabel a.a.O. § 26 Rdnr. 2).

b) Wie vorstehend (2 a) dargelegt, hat das Justizministerium Baden-Württemberg eine Entscheidung gemäß § 8 StVollzG bislang nicht getroffen. Sollte es ein auf diese Bestimmung gestütztes Übernahmeersuchen des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz ablehnen, könnte der Antragsteller hiergegen im Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Senat hält an seiner Rechtsprechung fest, daß das Strafvollzugsgesetz in §§ 8, 153 lediglich die Verlegung innerhalb eines Bundeslandes, nicht aber die länderübergreifende Verlegung regelt. Eine Maßnahme auf dem Gebiet des Strafvollzuges im Sinne des § 109 StVollzG kann deshalb lediglich in der eine Verlegung ablehnenden Verfügung der Justizvollzugsanstalt, in der der Verurteilte einsitzt, gesehen werden. Der negative Bescheid der Justizverwaltung des Landes, in das der Betreffende aufgenommen zu werden wünscht, ist demgegenüber keine Maßnahme auf dem Gebiet des Strafvollzuges, sondern ein Justizverwaltungsakt im Sinne des § 23 EGGVG. Hierfür spricht auch, daß gegen den Verurteilten in dem Land, in das er aufgenommen zu werden wünscht, (noch) keine Strafe vollzogen wird (vgl. Senatsbeschluß vom 19. Juli 1977, veröffentlicht in ZfStrVo (SH) 1977, 59; ebenso - den Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGGVG bejahend - KG ZfStrVo 1995, 112; anderer Ansicht - eine Maßnahme im Sinne des § 109 StVollzG bejahend - OLG Hamm ZfStrVo (SH) 1979, 91; OLG Zweibrücken ZfStrVo 1983, 248; LG Wiesbaden ZfStrVo (SH) 1979, 88).

Der Gefangene wäre durch eine ablehnende Entscheidung des Justizministeriums möglicherweise auch unmittelbar in seinen Rechten verletzt. Er kann aus denselben Gründen, wie oben 2 a dargelegt, nicht darauf verwiesen werden, die verweigerte Zustimmung nur zusammen mit dem ablehnenden Bescheid der Vollzugsbehörde des Landes, in dem er einsitzt, anfechten zu müssen (vgl. Senatsbeschluß a.a.O.; OLG Hamm ZfStrVo (SH) 1979, 91

sowie NStZ 1996, 208; KG ZfStrVo 1995, 112; LG Wiesbaden ZfStrVo (SH) 1979, 88; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 6. Auflage, § 8 Rdnr. 3, § 153 Rdnr. 2; Schwind/Böhm, StVollzG, 2. Auflage, § 8 Nr. 13, § 153 Rdnr. 2; anderer Ansicht - keine gesonderte Anfechtbarkeit - OLG Zweibrücken ZfStrVo 1983, 248; der Beschluß des OLG Hamm NStZ 1994, 256 ist nicht einschlägig, da er den umgekehrten Fall - Verlegung eines Gefangenen in ein anderes Bundestand entgegen dessen Wunsch - betrifft).

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 121 Abs. 4 StVollzG i.V.m. § 473 Abs. 1 StPO; die Entscheidung über die Festsetzung des Geschäftswertes beruht auf § 48 a GKG i.V.m. §13 Abs. 1 Satz 1 GKG.

(Einsender: 4. Strafsenat, Richter am OLG Dr. Niemeyer)

§ 119 Abs. 3 StPO (Versagung eines Laptops wegen erheblicher Gefährdung der Haftzwecke und der Ordnung der Anstalt)

1. **Die Auferlegung einer Beschränkung gemäß § 119 Abs. 3 StPO ist nicht schon dann zulässig, wenn ein möglicher Mißbrauch eines Freiheitsrechts nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Vielmehr müssen, konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Untersuchungsgefangene einen ihm überlassenen Gegenstand mißbrauchen und dadurch den Haftzweck oder die Ordnung in der Anstalt gefährden könnte.**

2. **Die einem Gegenstand generell innewohnende Gefährlichkeit kann als Versagungsgrund herangezogen werden, soweit konkrete Anhaltspunkte für eine reale Gefährdung der Haftzwecke oder der Ordnung der Anstalt vorliegen.**

3. **Bei Gegenständen gesteigerter Gefährlichkeit können solche konkreten Anhaltspunkte auch ohne Ansehung des Gefangenen angenommen werden, falls nicht gerade in seiner Person Umstände begründet sind, die dieser Gefährlichkeit ausreichend entgegenwirken.**

4. **Im Hinblick darauf, daß ein Laptop einen schlechthin nicht mehr kontrollierbaren Datenaustausch sowohl aus der Anstalt heraus nach draußen als auch - beim Betrieb mehrerer Laptops - innerhalb der Anstalt ermöglicht, geht von einem solchen Gerät eine erhebliche Gefahr für die Zwecke der Untersuchungshaft und die Ordnung der Anstalt aus.**

Beschluß des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 21. März 1995 - 3 Ws 451/95 -

Gründe:

Der Angeschuldigte hat mit Schriftsatz seiner Verteidiger vom 24. Mai 1994 beantragt, ihm die Benutzung eines Laptops in der Justizvollzugsanstalt zu genehmigen Zur Begründung hat der Angeschuldigte ausgeführt, Umfang und Schwierigkeiten des gegen ihn geführten Wirtschaftsstrafverfahrens ließen die Benutzung eines Laptops aus Gründen einer sachgerechten Verteidigung als geboten erscheinen, und zwar schon deshalb, um die Ausführungen in der mittlerweile vorliegenden Anklageschrift hinsichtlich der angeblich geschädigten Banken nachrechnen und nachvollziehen zu können. Der Angeschuldigte wolle mit Hilfe des Laptops Daten mit seinen Verteidigern tauschen. Der Laptop setze ihn in die Lage, die für seine Verteidigung erforderlichen Daten aus den Ermittlungsakten einzugeben, zu bearbeiten und zu speichern sowie diese Daten mit seinen Verteidigern zu tauschen. Der vorzunehmende Datenaustausch werde ausschließlich auf die Verteidiger beschränkt, die auch den Laptop zur Verfügung stellen würden.

Mit Beschluß vom 6. Juli 1995 hat der Vorsitzende der IX. Strafkammer des Landgerichts die Benutzung eines Laptops durch den Angeschuldigten in der Justizvollzugsanstalt genehmigt. Der Vorsitzende der Kammer hat weiter angeordnet, der Laptop solle durch den Verteidiger Rechtsanwalt A. aus B. zur Verfügung gestellt werden. Er solle neben dem Betriebssystem das Programm „Word" für „Win-dows" enthalten. Der Angeschuldigte dürfe Disketten ausschließlich mit seinen Verteidigern austauschen. Die Entgegennahme bzw. Verabfolgung von Disketten von Mitgefangenen oder sonstigen Dritten sei untersagt. In den Gründen des Beschlusses führt das Landgericht im wesentlichen aus, daß sich vorliegend eine Gefährdung des Haftzweckes oder der Ordnung der Justizvollzugsanstalt nicht schon in hinreichendem Maße aus der Natur des Laptops ergebe. Es sei schon nicht ohne weiteres nachvollziehbar, daß seitens der Anstalt eine wirksame Kontrolle des Gerätes bzw. der Disketten nicht möglich sein solle. Insoweit könne für den Austausch von Disketten nichts anderes gelten als für die Mitteilung von Schriftstücken innerhalb der Anstalt sowie von und nach draußen. Der mit der Kontrolle verbundene Verwaltungsaufwand sei im Hinblick auf das Grundrecht des Untersuchungsgefangenen aus Art. 2 des Grundgesetzes hinzunehmen, da Schwierigkeiten bei der Überwachung grundsätzlich hinzunehmende Lästigkeiten darstellten. Dasselbe gelte für die Möglichkeit weiterer Antragstellung durch andere Untersuchungsgefangene auf Genehmigung eines Laptops. Weitere Umstände, insbesondere solche in der Person des Angeschuldigten, die auf eine nicht nur hypothetische Gefährdung der geschützten Belange hinwiesen, seien nicht ersichtlich. Demgegenüber bestehe auf Seiten des Angeschuldigten ein berechtigtes Interesse, seine Verteidigung in dem vorliegenden Verfahren mit einem Umfang von rund 400.000 Blatt Akten und Beweismitteln durch den Einsatz eines Laptops bzw. der Datenverarbeitung vorzubereiten.

Die gegen diesen Beschluß gerichteten Gegenvorstellungen des Leiters der Justizvollzugsanstalt H. hat das Landgericht mit Beschluß des Vorsitzenden vom 27. Juli 1995 zurückgewiesen. Daraufhin hat die Staatsanwaltschaft Bielefeld mit Schreiben vom 8. August 1995 auf Ersuchen der Justizvollzugsanstalt H. gegen die Beschlüsse vom 6. Juli 1995 und vom 27. Juli 1995 Beschwerde eingelegt, der sich das Justizvollzugsamt Westfalen-Lippe wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache angeschlossen hat. Das Landgericht hat der Beschwerde durch Beschluß vom 10. August 1995 nicht abgeholfen, den Vollzug der angefochtenen Entscheidung jedoch antragsgemäß ausgesetzt.

Die Beschwerde ist zulässig. Sie hat auch in der Sache Erfolg. Der Beschluß vom 6. Juli 1995 war aufzuheben und der Antrag auf Genehmigung eines Laptops zurückzuweisen. Der Zweck der Untersuchungshaft und die Ordnung in der Vollzugsanstalt erfordern nämlich die Versagung der beantragten Nutzung eines Laptops durch den Angeschuldigten, § 119 Abs. 3 StPO.

Das Landgericht geht im Rahmen der angefochtenen Entscheidung im rechtlichen Ansatz zutreffend davon aus, daß nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Rahmen der Auslegung von § 119 Abs. 3 StPO und der Prüfung der Voraussetzungen für eine Beschränkung nach dieser Bestimmung

von entscheidender Bedeutung ist, daß das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der den Vollzug der Untersuchungshaft in besonderem Maße beherrschen muß, eine Abwägung aller Umstände des Einzelfalles gebieten. Beschränkungen sind danach nur zulässig, wenn sie erforderlich sind, um eine reale Gefahr für die in § 119 Abs. 3 StPO genannten öffentlichen Interessen abzuwehren und dieses Ziel nicht mit weniger eingreifenden Maßnahmen erreicht werden kann. Dabei sind Schwierigkeiten bei der Überwachung oder die Wahrscheinlichkeit, daß sich entsprechende Anträge anderer Untersuchungsgefangener häufen, Lästigkeiten, die grundsätzlich hingenommen werden müssen, da Grundrechte nicht nur nach Maßgabe dessen, was an Verwaltungseinrichtungen üblicherweise vorhanden oder an Verwaltungsbrauch vorgegeben ist, bestehen. Die Auferlegung einer Beschränkung gem. § 119 Abs. 3 StPO ist nicht schon dann zulässig, wenn ein möglicher Mißbrauch eines Freiheitsrechts nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Untersuchungsgefangene einen ihm überlassenen Gegenstand mißbrauchen und dadurch den Haftzweck oder die Ordnung in der Anstalt gefährden könnte (BGH NJW 1995, 1478, 1479 f.; BVerfGE 35, 5 (9 ff.)).

Im vorliegenden Fall hat das Landgericht in dem angefochtenen Beschluß bereits die einem in der Anstalt betriebenen Laptop generell und losgelöst von einem bestimmten Gefangenen innewohnende Gefährlichkeit nicht hinreichend gewürdigt. Zwar deckt nach der oben zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Bestimmung des § 119 Abs. 3 StPO nicht einen solchen Eingriff, der der Abwehr einer lediglich abstrakt-generellen Gefahr dient (BVerfG, NJW 1995, 1478, 1480; sowie zur abweichenden Rechtslage im Strafvollzug: BVerfG, NStZ 1994, 453). Gleichwohl kann aber die einem Gegenstand generell innewohnende Gefährlichkeit als Versagungsgrund herangezogen werden, soweit konkrete Anhaltspunkte für eine reale Gefährdung der Haftzwecke oder der Ordnung der Anstalt vorliegen (BVerfG, NJW 1995, 1478, 1480). Bei Gegenständen gesteigerter Gefährlichkeit können solche konkreten Anhaltspunkte dabei auch ohne Ansehung des Gefangenen angenommen werden, falls nicht gerade in seiner Person Umstände begründet sind, die dieser Gefährlichkeit ausreichend entgegenwirken (ebda.). Andererseits muß, je geringer das Maß der Gefährlichkeit eines Gegenstandes an sich ist, um so intensiver geprüft werden, ob andere Umstände, vornehmlich solche, die in der Person des Gefangenen liegen, konkret auf eine nicht nur hypothetische Gefährdung jener Belange hinweisen (ebda.).

Zur Frage der abstrakten Gefährlichkeit eines in einer Untersuchungshaftanstalt betriebenen Laptops hat der Senat ein schriftliches Gutachten nebst Ergänzungsgutachten des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik eingeholt. Danach steht fest, daß von einem in einer Vollzugsanstalt betriebenen Laptop generell eine ganz erhebliche Gefahr für den Zweck der Untersuchungshaft und die Ordnung der Vollzugsanstalt ausgeht. Das Gerät ermöglicht nämlich einen schlechthin nicht mehr kontrollierbaren Datenaustausch sowohl aus der Anstalt heraus nach draußen als auch - beim Betrieb mehrerer solcher Laptops innerhalb einer Justizvollzugsanstalt - innerhalb der Anstalt.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik hat in seinem Gutachten vom 6. Oktober 1995 überzeugend ausgeführt, daß beim Betrieb eines Laptops die Dateien schon mit den DOS-internen Befehlen („DEL") einer oberflächlichen Kontrolle entzogen werden können, da zunächst nur der Verzeichniseintrag, nicht aber die Daten gelöscht würden. Zusätzlich könne man sich die Eigenschaft des Systems zunutze machen, daß Diskettenplätze immer in ganzzahligen Vielfachen von 512 Byte belegt werden. Die zu versteckende Information liege dann in einem Bereich der Dateien zwischen Textende eines unverfänglichen Textes und der nächsten 512-Byte-Grenze, mithin in einem maximal 511 Byte umfassenden Bereich. Weitere versteckte Informationen ließen sich durch ein binäres Zusammenkopieren „COPY/B" von Dateien übermitteln. Der DOS-Befehl „ATTRIB" gestatte es, durch Setzen des Attributes „versteckt" Dateien einer flüchtigen Betrachtung zu entziehen.

Weiter hat das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik in dem genannten Gutachten ausgeführt, daß auch eine Speicherung von Daten mit Verschlüsselung des Textes durchgeführt werden könne, die jedoch weitergehende Software-Hilfsmittel verlange, da derartige Speicherungsmethoden mit Bordmitteln des Betriebssystems nicht realisierbar seien. Um der Zuführung solcher weitergehender Software-Hilfsmittel zu begegnen, sei eine Kontrolle der eingebrachten Software durchzuführen. Weiter könnten die Mißbrauchsmöglichkeiten dann eingeschränkt werden, falls das Bespielen der Disketten nur unter Aufsicht geschehen könne. Die Verhinderung der Verwendung eines Kennwortschutzes im Laptop erfordere ebenfalls entsprechende administrative Maßnahmen. Zwar könne der Kennwortschutz durch Eingriffe in das Gerät aufgehoben werden; es könne aber durch Systemeingriffe nicht verhindert werden, ihn wieder in Kraft zu setzen. Aus diesem Grunde müsse die Einhaltung eines Verbotes, den Kennwortschutz zu benutzen, überprüft werden. Weiterhin - so hat das Bundesamt in seinem Ergänzungsgutachten vom 26. Oktober 1995 ausgeführt - könne der Laptopbenutzer über einen Telefonanschluß Daten mit der Außenwelt austauschen, sofern ihm zusätzlich zum Laptop ein Modem zur Verfügung stehe.

Aufgrund der eingeholten Gutachten steht - wie sogleich im einzelnen auszuführen ist - fest, daß der von dem Angeschuldigten beantragte Laptop ihm die Möglichkeit zu extensivem und von der Anstalt in keiner Weise mehr kontrollierbarem Informationsaustausch mit anderen Gefangenen - unterstellt, in der Anstalt befindet sich ein weiterer Laptop - oder mit der Außenwelt eröffnet. Ein derartiger Informationsfluß würde aber, wie in der Rechtsprechung bereits mehrfach entschieden ist (BVerfG, NStZ 1994, 453; OLG Düsseldorf, NJW 1989, 2637; OLG Düsseldorf, GA 1986, 459) generell die Sicherheit der Anstalt gefährden, da auf diese Weise insbesondere auch Kenntnisse über die Sicherheitsvorkehrungen der Anstalt ausgetauscht werden könnten. Darüber hinaus könnte der Datenaustausch auch dazu benutzt werden, um Fluchtpläne bzw. Fluchtmöglichkeiten an Dritte weiterzugeben oder aber Anweisungen, Beweismittel zu manipulieren oder zu vernichten. Darüber hinaus bietet ein unkontrollierbarer Datenaustausch innerhalb oder außerhalb der Anstalt auch die Möglichkeit, entweder innerhalb der Anstalt oder eben außerhalb derselben Straftaten zu begehen, die aus der Anstalt heraus angeregt oder gesteuert werden.

Diesen vielfältigen Mißbrauchsmöglichkeiten könnte nach den Gutachten des Bundesamtes - wenn überhaupt - nur durch ständige Kontrollen durch entsprechend fachlich geschultes Personal, die sich sowohl auf die eingebrachten Disketten als auch auf den Laptop selbst beziehen müßten, begegnet werden. Derartige Kontrollen sind aber entgegen der offenbar vom Landgericht vertretenen Ansicht im vorliegenden Fall nicht nur unter möglicherweise hinnehmbaren Schwierigkeiten i.S. bloßer Lästigkeiten durchzuführen. Die Durchführung derartiger Kontrollen ist im vorliegenden Fall vielmehr schlechterdings unmöglich.

Zwar mag eine Speicherung in Klarform durch ein entsprechend geschultes Personal der Justizvollzugsanstalt - über das diese tatsächlich nicht verfügt, was aber als bloße Lästigkeit angesehen werden mag - kontrolliert werden können. Eine Kontrolle ist aber bereits im Falle einer Speicherung in verschlüsselter Form oder in verborgenen Bereichen der Diskette nicht mehr möglich. Der Angeschuldigte erstrebt nämlich die Überlassung eines Laptops zur ständigen Nutzung in seinem Zellenraum. Die Verschlüsselung oder das

Ablegen von Daten in verborgenen Bereichen der Diskette verlangt aber einen nur kurze Zeit beanspruchenden Arbeitsgang, dessen Vornahme daher nur dann sicher ausgeschlossen werden könnte, wenn ständig ein entsprechend fachlich geschulter Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt die Arbeit des Angeschuldigten an dem Laptop überwachen würde. Dazu müßte sich dieser Mitarbeiter aber rund um die Uhr in der Zelle des Angeschuldigten aufhalten. Daß dies nicht realisierbar ist, bedarf keiner weiteren Vertiefung.

Aber auch unabhängig von den vorstehenden Erwägungen scheitert eine Kontrolle der nach den vorliegenden Gutachten gebotenen Art schon aus rechtlichen Gründen daran, daß der Angeschuldigte den Laptop zur Vorbereitung seiner Verteidigung und zum Datenaustausch mit seinen Verteidigern nutzen will. Damit würde die Nutzung des Laptops wie der Disketten nämlich dem Schutz des § 148 Abs. 1 StPO unterliegen. Die Bestimmung des § 148 Abs. 1 StPO garantiert dem nicht auf freiem Fuße befindlichen Angeschuldigten grundsätzlich unkontrollierten schriftlichen und mündlichen Verkehr mit seinem Verteidiger, soweit dieser Verkehr unmittelbar der Vorbereitung der Verteidigung dient (BGHSt 26, 304, 307), was hier hinsichtlich des Laptops der Fall sein soll. Eine Beschränkung dieses Grundsatzes enthält das Gesetz abgesehen von dem hier nicht einschlägigen Fall des § 148 Abs. 2 StPO nicht. Zielsetzung des § 148 Abs. 1 StPO ist die Gewährleistung der völlig freien Verteidigung, einer Verteidigung, die von jeder Behinderung oder Erschwerung freigestellt und in deren Rahmen der Anwalt wegen seiner Integrität jeder Beschränkung enthoben ist, soweit der Verkehr der Verteidigung dient (BGHSt 48, 260, 262; BGH NJW 1973, 2035, 2036; OLG Karlsruhe NStZ 1987, 188; OLG Koblenz NStZ 1986, 332, 333). Dieser Grundsatz ist weiter garantiert in Art. 14 Abs. 3 b des UNO-Paktes über bürgerliche und politische Rechte und wird für die EMRK aus Art. 6 Abs. 3 b und c EMRK abgeleitet (vgl. Europäische Kommission für Menschenrechte, EuGRZ 1986, 276, 278). Da eine sachliche Differenzierung zwischen dem schriftlichen Verkehr des Angeschuldigten mit seinen Verteidigern und einem solchen Verkehr über elektronische Medien, hier über die auszutauschenden Disketten, nicht zu begründen ist, und im übrigen auch die Übergabe von Verteidigungsunterlagen oder sonstigen der Verteidigung dienenden Gegenständen - wie hier der Disketten - vom Schutzbereich des § 148 Abs. 1 StPO erfaßt wird (LR-Lüderssen, 24. Aufl., § 148 StPO Rn. 14), wäre eine Inhaltskontrolle der Disketten ausgeschlossen, und zwar sowohl zum Zeitpunkt des Eingangs in die JVA als auch während der Bearbeitung in der Zelle durch den Angeschuldigten als auch schließlich beim Verlassen der JVA im Rahmen der Verteidigerpost (LR-Lüderssen, a.a.O., Rn. 17; BGH NJW 1973, 2035; OLG Karlsruhe, NStZ 1987, 188 f; OLG Koblenz NStZ 1986, 332 f).

Dieser erheblichen abstrakten Gefährlichkeit des Betriebes eines Laptops in der Justizvollzugsanstalt kann auch nicht mit dem Hinweis darauf begegnet werden, daß der Laptop bzw. die Disketten allein dem Verkehr des Angeschuldigten mit seinen Verteidigern dienen sollen.

Zum einen muß es als durchaus wahrscheinlich angesehen werden, daß während der zumindest mehrere Monate in Anspruch nehmenden Nutzungsdauer des Laptops durch den Angeschuldigten auch ein anderer Häftling der Justizvollzugsanstalt in H. mit Erfolg die Genehmigung des Betriebs eines solchen Gerätes beantragen wird. Ein weiterer derartiger Antrag eines Untersuchungsgefangenen der JVA H. ist zwischenzeitlich bereits gestellt und durch Beschluß des LG Arnsberg vom 26.04.1995 zurückgewiesen worden. Bei Gewährung des begehrten Laptops an den Angeschuldigten könnte anderen Untersuchungsgefangenen der JVA H. nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz die Gestattung eines solchen Gerätes aber voraussichtlich nicht verwehrt werden. Zwar handelt es sich bei dem vorliegenden Wirtschaftsstrafverfahren in der Tat um ein solches von außergewöhnlichem Umfang. Andererseits sind nach den Erfahrungen des Senats umfangreiche Wirtschaftsstrafverfahren mit einer Mehrzahl von Beschuldigten keine solche Seltenheit, daß nicht in absehbarer Zeit ein anderer Untersuchungshäftling mit ähnlicher Begründung und dann auch Berechtigung wie der Angeschuldigte die Gewährung eines Laptops zur Vorbereitung seiner Verteidigung beantragen könnte. Dann wäre aber die Möglichkeit eines internen, unkontrollierten und unkontrollierbaren Datenaustausches innerhalb der Justizvollzugsanstalt eröffnet. Ein solcher unkontrollierter Datenaustausch wäre aber - wie oben bereits ausgeführt - mit einer erheblichen Gefährdung zumindest für die Ordnung der Anstalt verbunden.

Die von einem nicht kontrollierbaren Datenaustausch aus der Anstalt heraus ausgehende Gefahr für die Zwecke der Untersuchungshaft sowie für die Ordnung der Anstalt ist auch nicht deshalb hinzunehmen, weil § 148 Abs. 1 StPO von einem grundsätzlich unbehinderten Verkehr zwischen Angeschuldigtem und Verteidiger zum Zwecke der Verteidigung ausgeht. Zwar mag der Gesetzgeber sich den Mißbrauchsmöglichkeiten, die das Verbot einer Kontrolle von Verteidigerpost mit sich bringt, bewußt gewesen sein und diese bewußt in Kauf genommen haben (so OLG Karlsruhe, NStZ 1987, 188 f). Zweifelhaft ist dies für den vorliegenden Fall bereits deshalb, weil zum Zeitpunkt des Strafprozeßänderungsgesetzes 1964, mit dem die Beschränkungen des Verkehrs zwischen Beschuldigtem und Verteidiger in Wegfall kamen, die Möglichkeiten und Gefahren der modernen Datenverarbeitung noch nicht annähernd erkennbar waren. Dies kann aber auf sich beruhen, da Sinn und Zweck der seinerzeitigen Neufassung des § 148 Abs. 1 StPO darin bestanden, den Anwalt wegen seiner Integrität jeder Beschränkung zu entheben (BGH NJW 1973, 2035, 2036, m.w.N.; LR-Lüderssen, a.a.O., Rn. 2). Diese Integrität des Verteidigers kann aber nur dann zur Verneinung einer ansonsten bestehenden Gefährdung der in § 119 Abs. 3 StPO geschützten Belange führen, wenn zumindest der Verteidiger die Möglichkeit hat, einen Mißbrauch des freien Verteidigerverkehrs gem. § 148 Abs. 1 StPO durch den Beschuldigten festzustellen und sodann selbst im Rahmen der ihm als Organ der Rechtspflege obliegenden besonderen Pflichten seinerseits diesem Mißbrauch entgegenzuwirken. Ist ein Mißbrauch dagegen auch ohne Wissen und Wollen des Verteidigers möglich, so kann eine solche Gefahr nicht von vornherein unter Hinweis auf die Stellung des Verteidigers als Organ der Rechtspflege bzw. auf seine besondere Integrität verneint werden (BVerfGE 38, 26, 31). So liegt der Fall aber hier. Eine verschlüsselte oder in verborgenen Bereichen der Diskette vorgenommene Speicherung von Daten könnte nämlich auch durch den Verteidiger nur dann festgestellt werden, wenn dieser - was nicht unterstellt werden kann - in entsprechende Mißbrauchspläne seines Mandanten eingeweiht wäre. Ist dies dagegen nicht der Fall, so besteht die Möglichkeit, daß sich eine dritte Person ohne Kenntnis des Verteidigers und in kollusivem Zusammenwirken mit dem Angeschuldigten die im Rahmen der Verteidigerpost getauschten Disketten etwa aus der Kanzlei des Verteidigers unbemerkt für kurze Zeit verschafft, um sodann in Kenntnis der Verschlüsselung oder der verborgenen Ablage bestimmter Daten sich diese für unlautere Zwecke zu beschaffen.

Schließlich besteht nach den Ausführungen des Bundesamtes auch die Möglichkeit, mit Hilfe eines Modems über den Laptop und einen Telefonanschluß Daten mit der Außenwelt - ebenfalls unkontrolliert - auszutauschen. Insoweit besteht keine Gewähr, daß ein solches Modem, das etwa die Größe einer Scheckkarte hat, nicht unbemerkt in die Justizvollzugsanstalt eingeschleust wird. Der Angeschuldigte müßte dann nur noch Mittel und Wege finden, sich für einen nur kurzen Zeitraum Zugang zu einem der amtsberechtigten Telefonanschlüsse der Anstalt zu verschaffen, etwa durch Einwirkung auf einzelne Bedienstete der Anstalt.

Dieser erheblichen abstrakten Gefährlichkeit des Laptop wird auch nicht durch in der Person des Angeschuldigten liegende Umstände ausreichend entgegengewirkt. Vielmehr bestehen auch in seiner Person konkrete Anhaltspunkte für eine reale Gefährdung der Haftzwecke und der Sicherheit der Ordnung der Anstalt für den

Fall, daß ihm ein solcher Laptop genehmigt werden sollte. Dem Angeschuldigten werden mittäterschaftlich begangene Betrugstaten ganz erheblichen Umfangs zur Last gelegt. Nach Maßgabe der gegen ihn erhobenen Vorwürfe handelt es sich bei ihm mithin um eine Person, der Manipulationen und Täuschungen zum Nachteil Dritter und zum eigenen Vorteil naheliegen. Er verfügt offenbar auch über ausreichende technische Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit einem Laptop, da er andernfalls nicht beantragt hätte, ihm den Betrieb eines solchen Gerätes zu genehmigen. Es ist daher davon auszugehen, daß er auch über ausreichend Kenntnisse verfügt, um in einem solchen Gerät verschlüsselt oder versteckt Daten abzuspeichern. Hinzu kommt, daß der Angeschuldigte bislang, worauf unten näher einzugehen sein wird, einen lauteren Verwendungszweck für den Laptop über abstrakte Erwägungen hinaus nicht konkret dargelegt hat. Insbesondere hat er sich bislang nach Auskunft der Justizvollzugsanstalt lediglich im Besitz zweier Aktenordner und diverser Schnellhefter befunden, so daß ein dringender Anlaß für die Benutzung eines Laptops, der etwa darin liegen könnte, daß der Angeschuldigte in der Vergangenheit nicht in der Lage war, die von ihm benötigten Unterlagen in seiner Zelle ausreichend unterzubringen oder zu bearbeiten, nicht erkennbar ist. Dies alles läßt es als nicht fernliegend erscheinen, daß der Angeschuldigte zumindest auch eine unlautere Nutzung des Laptop verfolgt. Der Angeschuldigte verfügt zudem offenbar über ausreichend finanzielle Mittel, die es ihm ermöglichen könnten, auf dritte Personen einzuwirken, damit diese ihm die oben beschriebenen Manipulationen ermöglichen bzw. daran mitwirken. Noch konkretere Anhaltspunkte für einen möglichen Mißbrauch des Laptop durch den Angeschuldigten lassen sich nicht gewinnen, da der Angeschuldigte das Gerät bislang in der Anstalt noch nicht betrieben hat und im übrigen wie ausgeführt selbst im Falle eines solchen Betriebes ein Mißbrauch mangels jeglicher Kontrollmöglichkeiten nicht nachweisbar wäre.

Die Versagung des Laptops entspricht auch dem im Rahmen des § 119 Abs. 3 StPO ebenfalls zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (vgl. BVerfG NJW 1995, 1478, 1480). Ein milderes Mittel als die Versagung der Genehmigung, das geeignet wäre, den beschriebenen Gefahren wirksam zu begegnen, ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist, wie oben bereits ausgeführt, eine wirksame Kontrolle des Datenaustausches nicht nur mit einem erhöhten Aufwand verbunden, sondern schlechthin unmöglich.

Es sind auch keine wichtigen Belange des Angeschuldigten erkennbar, die angesichts der hier gegebenen, nicht unerheblichen Schadenswahrscheinlichkeit und des ganz erheblichen potentiellen Schadensausmaßes die Versagung der Genehmigung zum Betrieb eines Laptops als unverhältnismäßig erscheinen lassen. Der Angeschuldigte beruft sich insoweit auf Umfang und Schwierigkeit des Verfahrens und auf die Notwendigkeit einer sachgerechten Verteidigung sowie auf den Gesichtspunkt der Waffengleichheit mit der Staatsanwaltschaft. Diese Gesichtspunkte haben offenbar bei der von ihm angeführten Entscheidung des Oberlandesgerichts Koblenz (StV 1995, 86, 87) den Ausschlag zugunsten des dortigen Antragstellers gegeben. Den Erwägungen des Oberlandesgerichts Koblenz kann sich der Senat aber jedenfalls für den vorliegenden Fall nicht anschließen. Zwar ist richtig, daß das Wirtschaftsstrafverfahren gegen den Angeschuldigten einen ganz erheblichen Umfang aufweist, wie dies auch der Vorsitzende der Strafkammer bereits in dem angefochtenen Beschluß angeführt hat. Der Angeschuldigte hat bislang aber nicht konkret dargelegt, aus welchen Gründen dieser Umfang oder die Schwierigkeit des Strafverfahrens gerade die Nutzung eines Laptops durch ihn erforderlich machen. Der Gesichtspunkt der Waffengleichheit kann insoweit schon deshalb nicht angeführt werden, weil die Verteidigung des Angeschuldigten nach eigenem Vortrag den Akteninhalt ebenso im Wege der elektronischen Datenverarbeitung aufgearbeitet habe wie die Staatsanwaltschaft. Der Angeschuldigte will sich offenbar auch nicht eine weitere, den Akteninhalt voll umfassende Datenbank in seiner Zelle aufbauen. Vielmehr sollen ihm, wie seine Verteidiger mit Schriftsatz vom 16.10.1995 mitgeteilt haben, allein Aufzeichnungen seiner Verteidiger über Diskette zugeleitet und sodann durch Briefaustausch mit der Verteidigung „upgedated" werden. Insoweit ist bereits nicht erkennbar, aus welchem Grunde diese Aufzeichnungen der Verteidigung dem Angeschuldigten nicht in schriftlicher Form zugeleitet werden können. Auch dann könnte er sie zur Kenntnis nehmen, ggf. abheften und mit Hilfe eines Registers auffindbar machen sowie ggf. Nachberechnungen oder Berechnungen selbst durchführen. Derartige Berechnungen könnte er mit einem entsprechend aufwendigen Taschenrechner durchführen, mit dem andererseits jedenfalls keine Textspeicherung möglich wäre, so daß die Mißbrauchsgefahren sich ganz erheblich reduzieren würden. Soweit der Angeschuldigte vorträgt, er wolle mit Hilfe des Laptops für seine Verteidigung erforderliche Daten aus den Ermittlungsakten auf Diskette eingeben, so kann er mit demselben Arbeitsaufwand eine solche Datenauswahl über eine elektronische Schreibmaschine erstellen und sie sodann seinen Verteidigern in schriftlicher Form zuleiten. Für die Bearbeitung der Daten würde wie ausgeführt ein möglicherweise entsprechend aufwendiger Taschenrechner ausreichen. Es ist auch weder von dem Angeschuldigten dargelegt noch sonst erkennbar, aus welchen Gründen er für die Speicherung der ihm von der Verteidigung zugeleiteten Aufzeichnungen aus der Ermittlungsakte auf eine elektronische Speicherung auf Diskette angewiesen wäre. Auch insoweit mag er sich Aktenauszüge mit Hilfe einer Schreibmaschine fertigen und diese sodann unter weiterer Zuhilfenahme eines Registers so ablegen, daß er sie jederzeit wieder auffinden kann. In ähnlicher Weise müßte er auch bei der Einspeicherung mit Hilfe des Laptops vorgehen. Insoweit wäre allein das Abrufen der gespeicherten Daten in deutlich beschleunigter Weise über den Laptop möglich. Allein eine solche zeitliche Verzögerung erscheint dem Senat aber hinnehmbar. Auch das Oberlan-desgericht Koblenz hat im übrigen in der oben genannten Entscheidung gerade nicht näher ausgeführt, aufgrund welcher konkreter Umstände im dortigen Fall die Benutzung eines Laptops durch den dortigen Angeschuldigten „geradezu geboten" gewesen sein soll.

Nach alledem war der Beschwerde der Staatsanwaltschaft mit der Kostenfolge analog § 465 StPO stattzugeben.

§§ 43, 4 StVollzG, §§ 850 ff,ZPO (Unpfändbarkeit des Hausgeldes)

Der Anspruch eines Strafgefangenen auf Hausgeld (§ 47 StVollzG) ist unpfändbar.

Beschluß des Amtsgerichts Böblingen vom 18.März 1997 - 2 M 4412/96 -

Gründe:

Der Schuldner verbüßt eine Freiheitsstrafe in der JVA F. Die Gläubigerin - Tochter des Schuldners - ließ mit dem genannten Pfändungs- und Überweisungsbeschluß wegen ihrer Unterhaltsansprüche die zukünftigen Forderungen des Schuldners gegen die JVA F. auf „Arbeitsentgelt, Taschengeld, Ausbildungsbeihilfe, Ausfallentschädigung, Hausgeld und Rückzahlung von Eigengeld und sonstige Gefangenengelder nach §§ 43 ff. Strafvollzugsgesetz" pfänden. Dagegen richtet sich die Erinnerung des Schuldners, der die Auffassung vertritt, Taschengeld und Hausgeld seien nicht der Pfändung unterworfen.

Mit Beschluß vom 16.09.1996 half der Rechtspfleger der Erinnerung teilweise ab: Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß wurde dahin abgeändert, daß das Taschengeld des Schuldners nicht und sein Hausgeld nur in Höhe des 30,- DM übersteigenden Betrages gepfändet ist.

Die weitergehende Erinnerung des Schuldners ist zulässig und begründet. Das Gericht geht davon aus, daß der Anspruch eines Strafgefangenen auf Hausgeld (§ 47 Strafvollzugsgesetz) nicht pfändbar ist und daß damit der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß insoweit keine Rechtsgrundlage hat (so auch AG Freiburg NStZ 1993, 150 mit Anmerkung Ullenbruch). Zwar ist davon auszugehen, daß sich das Hausgeld als Teil eines dem Strafgefangenen zustehenden Arbeitsentgeltes nach § 43 StVollzG darstellt, welches gem. § 850 ZPO nach Maßgabe der §§ 850 a - 850 i ZPO grundsätzlich der Pfändung unterliegt. Da hier wegen eines Unterhaltsanspruchs gepfändet wird, ist dem Schuldner gem. § 850 d ZPO soviel zu belassen, als er für seinen notwendigen Unterhalt bedarf. Bei der Festlegung dieses „notwendigen Bedarfs" ist der Zweck zu berücksichtigen, den das Strafvollzugsgesetz mit der Regelung der Arbeitspflicht bei Strafgefangenen nach §§ 37 ff. StVollzG und mit der Verwaltung der dafür bezahlten Vergütung verfolgt (so auch Ullenbruch aao).

Insoweit bestimmt § 47 StVollzG, daß Hausgeld und Taschengeld vom Gefangenen „für den Einkauf oder anderweit verwendet" werden dürfen. Eine Inanspruchnahme des Hausgeldes durch die Vollzugsanstalt kann nur in den Fällen des § 93 StVollzG erfolgen. Daraus läßt sich der Wille des Gesetzgebers ableiten, den Gefangenen die freie Verfügung über das ihm zustehende Hausgeld als Teil der Resozialisierung zu gewährleisten (zum Meinungsstand vgl. Ullenbruch aao).

(Eingesandt von Thomas Ullenbruch, Freiburg)

Für Sie gelesen

Petra Block, Rechtliche Strukturen der Sozialen Dienste in der Justiz - eine vergleichende Analyse der Ländervorschriften, 2. vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage, Kriminologie und Praxis - Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KUP) herausgegeben von J.M.Jehle und R.Egg, Band 11, Wiesbaden 1993, kart. 322 S. DM 34,-.

Als die erste Auflage dieses verdienstvollen Werkes 1993 (Besprechung 1994, 184) erschien, war der Aufbau der Sozialen Dienste in der Justiz in den neuen Bundesländern noch in vollem Gange. Auch in den alten Bundesländern regte sich manches auf diesem Gebiet. Es war abzusehen, daß die Bestandsaufnahme (Stichtag 31.12.1992) bald ergänzungsbedürftig sein würde. Doch heißt das ja leider nicht, daß solche Bedürfnisse auch Erfüllung finden müßten. Es ist deshalb sehr zu begrüßen, daß sich die Verfasser und die Herausgeber entschlossen haben, nach dem Ablauf des vergleichsweise kurzen Zeitraums von nur viereinhalb Jahren die vorliegende Zweitauflage herauszubringen. Das Werk erfaßt alle Vorschriften, die „bis zum 30.6.1997 in Kraft waren" (S. 7).

Die Vielzahl der Veränderungen wird dem Leser deutlich, wenn er das 'Verzeichnis der Vorschriften zu den Sozialen Diensten...' (Anhang: S. 273-316) durchsieht. Die neuen Bundesländer haben, was die Regelungsdichte angeht, erheblich aufgeschlossen. Viele der Vorschriften der alten Bundesländer sind wenigstens neugefaßt worden. - Vergleicht man dagegen die Zusammenfassungen, die die Verfasser den einzelnen Abschnitten angefügt hat, so sind die Neuerungen nicht so groß. Das hat seine Ursache darin, daß die Regelungen der Länder sich leider nicht aufeinanderzuentwickeln in Richtung auf größere Vereinheitlichung. „Die Veränderungen der letzten vier Jahre deuten sogar daraufhin, daß die Unterschiede von Land zu Land größer werden, das Bild der Sozialen Dienste damit immer vielgestaltiger und differenzierter, aber auch konturenloser werden wird" (S. 21). Diese Entwicklung entzieht sich zwangsläufig einer zusammenfassenden Betrachtung.

Der Informationswert des Buches ist daher noch gesteigert worden. Es erleichtert der Praxis die zunehmende, die Grenzen der Länder überschreitende Zusammenarbeit. Außerdem ermöglicht es den mit der Erarbeitung und Novellierung von Rechtsvorschriften befaßten Fachleuten, sich schnell und sicher über die Regelungen anderer Länder zu informieren. Vielleicht wird das Werk auf diese Weise - trotz der anderslautenden Prognose der Verfasser - zu einer Vereinheitlichung des Rechts beitragen.

Karl Peter Rotthaus

Karl-Ludwig Kunz, Rupert Moser (Hrsg.): Innere Sicherheit und Lebensängste. Referate einer Vorlesungsreihe des Collegium generale der Universität Bern im Sommersemester 1996 (Berner Universitätsschriften Bd. 42). Verlag Paul Haupt: Bern, Stuttgart, Wien 1997. 229 S. DM 43.-.

I.

Das Thema „Innere Sicherheit" hat im Zuge des gesellschaftlichen Wandels und der wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen und Verwerfungen, die nach dem Zusammenbruch des „realen Sozialismus" eingetreten sind, in Publizistik und Politik an nicht zu übersehender - vielleicht auch nicht zu überschätzender - Bedeutung gewonnen. Die Massenmedien konfrontieren den Konsumenten oder Rezipienten in unseren eher aufgeregten als aufregenden Zeiten fast unablässig damit. Jene Problematik hält auch längst den politischen Diskurs in Gang und in Atem. Um die Popularisierung und Vermarktung des Themas sind viele bemüht - wenngleich man es schon im Hinblick auf die ihm innewohnenden Fragen der Kriminalitätsentwicklung und der öffentlichen Meinungsbildung keineswegs als Modethema abtun kann.

Angesichts dessen mag es in der Tat erstaunlich erscheinen, daß jene Problematik ungeachtet der anhaltenden öffentlichen Auseinandersetzungen erst relativ spät in den Blick der Wissen-

schaft geraten ist. Hat sich doch die kriminologische Forschung schon seit geraumer Zeit des damit zusammenhängenden Themas der gesellschaftlichen Kriminalitätsfurcht angenommen. Dank zahlreicher einschlägiger Befragungen sind wir über Kriminalitätseinschätzungen und -bewertungen des Publikums recht gut im Bilde. Was aber nach wie vor Mangelware ist, sind wissenschaftliche Untersuchungen, welche die Problematik der „Inneren Sicherheit" umfassend - und nicht nur auf Teilaspekte beschränkt oder verkürzt, wie es publizistisch ja zumeist geschieht - als gesellschaftliches Phänomen reflektieren und analytisch zu durchdringen suchen.

Denn wenn die Annahme zutrifft, die sozialgeschichtliche Studien nahelegen (vgl. z.B. ZfStrVo 1997, 189), daß in früheren Jahrhunderten das allgemeine - also nicht auf bestimmte Bevölkerungsgruppen bezogene - Kriminalitätsrisiko größer war als heute, dann drängen sich insoweit schon Fragen an die Forschung auf. Sie werden auch nicht dadurch weniger gewichtig, daß sozialhistorische Kriminalitätsvergleiche alles andere als unproblematisch sind und daß die Massenmedien heutzutage das Publikum nicht zuletzt über negative Begleiterscheinungen des gesellschaftlichen Lebens umfassend informieren. Die „Verstärkerwirkung" solcher Berichterstattung und Kommentierung bildet gewiß einen relevanten Aspekt im komplexen Gefüge öffentlicher Kriminalitätswahrnehmung und -beurteilung - aber eben nur einen unter mehreren.

II.

Einer der ersten, der nicht nur die „Zeichen der Zeit", sondern vor allem die daraus resultierenden Fragen an die Forschung erkannte, ist der Berner Strafrechtler und Kriminologe Karl-Ludwig Kunz. Er hatte sich bereits in dem von der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie herausgegebenen Band über „Innere Sicherheit - Innere Unsicherheit?" 1995 dem Thema in grundlegender, die spezifisch kriminalpolitische Sicht überschreitender Weise genähert (vgl. ZfStrVo 1997, 185 f.). Die dort entwickelte Perspektive erweitert und vertieft er in dem vorliegenden neuen Sammelband, dessen Titel bereits Zusammenhänge prinzipieller Art anklingen läßt.

Die neun Beiträge des Werkes bereiten das Thema aus dem Blickwinkel verschiedener human- und sozialwissenschaftlicher Disziplinen auf. Dazu zählen etwa das Verfassungsrecht (Kunz), die Kriminologie (Hans-Jörg Albrecht, Michael Walter), die Ethnologie (Rupert Moser), die forensische Psychiatrie (Volker Dittmann), die Psychologie (August Flammer), die Theologie (Willi Nafzger), die Soziologie (Ronald Hitzler) und die Rechtsgeschichte (Gerhard Dilcher). Neben Beiträgen, die das Thema umfassend angehen (z.B. die Referate von Kunz, Flammer und Nafzger), stehen solche, die spezielle Aspekte aufgreifen (z.B. die Referate von Walter, Dittmann und Hitzler). Das schließt indessen inhaltliche Berührungspunkte und Überschneidungen keineswegs aus. Vielleicht kann man einen roten Faden, der die einzelnen Beiträge des Bandes durchzieht, in den Ansätzen erkennen, das enorme gesellschaftliche Bedürfnis nach Sicherheit aus eben dem grundstürzenden sozialen Wandel mit seinen - globalen - Risiken, seiner Verunsicherung sowie seinen Prozessen des Identitätsverlustes, der Anonymisierung und Individualisierung zu erklären. In der Tat hat es den Anschein, daß wir die Komplexität der Welt und ihrer Ereignisse nicht mehr recht durchschauen und verkraften (wenn dies je so richtig der Fall war), daß wir vieles von dem, was in gesellschaftlicher Hinsicht geschieht, psychisch nicht mehr so recht verarbeiten und deshalb in so starkem Maße nach Sicherheiten (wenn nicht Gewißheiten) Ausschau halten.

III.

Das wird besonders deutlich an dem Einleitungsbeitrag von Kunz, der den Rahmen für ein Sicherheitskonzept aus verfassungsrechtlicher und gesellschaftstheoretischer Sicht absteckt. Hier werden auch die Paradoxien sichtbar (gemacht), in und mit denen wir leben (müssen): etwa das Auseinanderklaffen von objektiver und subjektiv erlebter Sicherheitslage, die Ambivalenz von technisch-wissenschaftlichem Fortschritt und mangelnder Beherrschung ökologisch-technischer Großrisiken (Ulrich Beck). Kunz verweist einerseits auf den aufklärerischen Ursprung der staatlichen Schutzaufgabe, die „als notwendiges Mittel zum Erhalt der Bürgerfreiheit" verstanden wird (S. 16). Ihm konfrontiert er andererseits die Steuerungs- und Orientierungsdefizite, die mit der Herausbildung der „Risikogesellschaft" (Beck) entstanden sind. Kunz konstatiert sozialpsychologisch und instrumentell verständliche, ja „notwendige Verengungen und Vereinfachungen" der offiziellen Sicherheitspolitik (S. 20 ff.). Doch fehlen ihr - die ganz auf rasche und sektorale „Lösungen" setzt - die umfassende Perspektive und der lange Atem. Kunz registriert deshalb die Vorherrschaft einer an der „Bewältigung" von Detailproblemen und an der symbolischen Vermittlung von Sicherheit orientierten Kriminalpolitik.

Stattdessen plädiert er dafür, an die Stelle der publizistischen und politischen Engführung des Themas einen gesellschaftlichen Risikodialog treten zu lassen, der einerseits über die unvermeidlichen Sicherheitsverluste und -risiken des Modernisierungsprozesses aufklärt, andererseits aber erkennen läßt, wie viel Freiheit wir einer - tatsächlich und nicht nur vermeintlich - verbesserten Sicherheit zu opfern bereit sind. Der Beitrag, den gerade das auszeichnet, was zahlreichen Kommentaren zur Zeit fehlt, nämlich Reflexionsvermögen und perspektivisches Denken, gehört wohl zum Fundiertesten, was in den letzten Jahren aus wissenschaftlicher Sicht über das Thema geschrieben worden ist.

IV.

Albrechts Darstellung und Analyse von Kriminalitätsentwicklung und -furcht in der Schweiz wartet mit einer gewohnt umfassenden und soliden Datenbasis auf, die sich auf die polizeiliche Kriminalstatistik, Opferbefragungen und andere verfügbare Quellen stützt. Er stellt in seinem Beitrag nicht nur Opferrisiken der Kriminalitätsfurcht gegenüber, sondern vergleicht diese Daten auch mit ausländischen Befunden. Auch er konstatiert auf diesem Gebiet die Existenz dreier gesellschaftlicher Paradoxien, die nachdenklich stimmen (sollten): Demnach sind „objektiv bestimmbare und wahrgenommene Kriminalitätsrisiken" „voneinander unabhängig oder doch weitgehend unabhängig" (S. 77). Ein weiterer Befund besteht darin, „dass mit zunehmender Sicherheit in einer Gesellschaft die Unsicherheitsgefühle stärker werden und auch stärker mobilisiert werden". „Die dritte Paradoxie bezieht sich darauf, dass sich die Kriminalitätsangst und die Unsicherheitsgefühle ganz wesentlich auf solche Räume und Personengruppen beziehen, von denen (jedenfalls in Form von Personendelikten und schwerer Gewalt) weniger Risiken ausgehen als von solchen Räumen und Personengruppen, die, als sozialer Nahraum zusammengefaßt, in aller Regel mit Sicherheit und Schutz assoziiert werden." (S. 78)

V.

Von besonderem Interesse für den Strafvollzug ist Walters Beitrag über „Gesellschaftsschutz durch Inhaftierung gefährlicher Personen". Er thematisiert und problematisiert das kalifornische Konzept, das sein kriminalpolitisches Heil in mehr und längeren Inhaftierungen sucht. Walter arbeitet die - theoretischen und empirischen - Schwächen dieses instrumentellen Ansatzes klar und überzeugend heraus, der nicht zuletzt auf Fehleinschätzungen der Realität, namentlich auf Verkennung der Leistungsfähigkeit der Kriminalpolitik im ganzen wie der Funktionen des Gefängnisses im speziellen fußt. Das Fazit ist hiernach eindeutig: „Mit dem Anliegen eines faktisch besseren Schutzes der Bürger - und nicht nur der Bewirkung eines intensiveren Sicherheitsgefühls - läßt sich jedoch keine Kontrollpolitik rechtfertigen, die stärker als bisher auf Inhaftierungen setzt." (S. 100 f.)

VI.

Die weiteren Beiträge des lesens- und überdenkenswerten Bandes, der viele Anregungen für weitere Reflexion gibt, stellen gleichfalls Zusammenhänge zwischen gesellschaftlichem Wandel sowie dem Lebensgefühl und Sicherheitsbedürfnis der Zeitgenossen - aus der Sicht unterschiedlicher Disziplinen - her. Aus ethnologischer Perspektive diskutiert Moser die kulturellen Entstehungsbedingungen von Gewalt, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus. Danach tragen ideologische Feindbilder innerhalb der eigenen Kultur maßgeblich zu jenen Phänomenen bei. Sie gilt es zu identifizieren und ihrer Menschenverachtung zu überführen.

Mit der „Beurteilung und Behandlung sogenannter gemeingefährlicher Straftäter" befaßt sich Dittmann aus der Sicht der forensischen Psychiatrie. Er legt die Möglichkeiten und Grenzen der Diagnose- und Prognosestellung hinsichtlich dieses nun in der Tat kleinen, aber um so schwierigeren Personenkreises dar, der nach seiner Einschätzung unter der Voraussetzung weiterer Investitionen therapeutisch durchaus in präventivem Sinne beeinflußt werden könnte.

Wie weit selbstgemachte Sicherheit trägt - oder eben nicht -, fragt und analysiert der Psychologe Flammer. Seinen Überlegungen zufolge neigen wir leicht dazu, uns damit zu überfordern. „Es gibt für Menschen nur relative und vorübergehende Sicherheit." „Im allgemeinen überschätzen wir unsere Sicherheit, auch die selbstgemachte Sicherheit." (S. 161) Flammer empfiehlt deshalb, Selbstwert auch auf soziale Beziehungen sowie die Einordnung in den Sinn und „Lauf der Welt" zu gründen (S. 160).

Für den Gefängnisseelsorger und Psychotherapeuten Nafzger - der zugleich als Opferbetreuer tätig ist - macht Lebensangst eine Grundbefindlichkeit des Menschen aus, die aus dem Verlust an Wertbezügen herrührt. Chancen, ihr zu begegnen, sieht er in der Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und in der Auseinandersetzung mit Sicherheitsdefiziten, denen selbst mit den Mitteln des Strafrechts nicht beizukommen ist. Der äußeren Sicherheit, die sich nach seinem Befund nicht - oder zumindest nicht in dem erwarteten Ausmaß - herstellen läßt, konfrontiert er die „personale innere Sicherheit". Diese erfordert ihm zufolge Menschen, die „für sich, die Mitmenschen und die Umwelt Verantwortung übernehmen" (S. 178).

Hitzler analysiert in seinem Beitrag unter soziologischem Vorzeichen die verschiedenen individuellen, kommerziellen und staatlichen Ansätze und Modelle, das subjektive Sicherheitsgefühl zu stärken. Er veranschaulicht die Möglichkeiten und Risiken eines solchen Vorgehens am Beispiel der bayerischen Sicherheitswacht, die ja gerade auf die aktive Teilhabe des Bürgers an Maßnahmen zur Kriminalitätskontrolle abzielt.

Der rechtsgeschichtliche Beitrag Dilchers wirft einen durchaus ernüchternden Blick auf das Verhältnis von „Gewalt, Sicherheit und Frieden im mittelalterlichen Europa". Er kann sehr wohl als historischer Beleg dafür verstanden werden, welchen Gefährdungen und Bedrohungen Menschen damals ausgesetzt waren und vor welchen Schwierigkeiten städtische Gemeinwesen und Fürstenstaaten standen, die überkommenen Formen der Gewalt, namentlich Blutrache, Fehdeführung und Faustrecht, zurückzudrängen. Insofern steht dieser Beitrag im Kontext der hier eingangs erwähnten rechtsgeschichtlichen Studien, die unser hochentwickeltes Sicherheitsbedürfnis einmal mehr auf den Prüfstand historisch - gesellschaftlicher Verhältnisse und Verlaufsperspektiven stellen.

Heinz Müller-Dietz

Werner Catrina, Othmar Steger: Gulasch im Knast. Der normale Irrwitz des Thorberg-Alltags und Rezepte aus Gefängnis-Küchen. Weltwoche - ABC - Verlag: Zürich 1993. 210 S. 32 Abb. und Original-Dokumente. DM 36,-

Ein in seiner Art originelles Buch haben zwei Schweizer Autoren gemeinsam veröffentlicht. Der eine, Werner Catrina, ist seit langem als freier Journalist tätig und hat auch mehrere Bücher über gesellschaftliche und wirtschaftliche Themen veröffentlicht. Der andere, Othmar Steger, war als Koch in Hotels und Restaurants der Schweiz und anderer Länder tätig. Er war ca. 18 Monate in verschiedenen Schweizer Gefängnissen - nämlich in den Anstalten für „Erstmalige" Witzwil und Wauwilermoos sowie im Zuchthaus Thorberg - namentlich wegen Anstiftung zum Diebstahl von Obligationen und wegen Finanzbetrugs - inhaftiert. Offensichtlich auf diese Hafterfahrungen geht das vorliegende Buch zurück.

Indessen bleiben die Autoren nicht bei bloßen Schilderungen des Hafterlebens und des Gefängnisalltags stehen - wenngleich solche Berichte durchaus einen Teil der Publikation ausmachen. Vielmehr handeln sie ihr Thema unter verschiedenen Vorzeichen und - teilweise wenigstens - in ungewöhnlicher Weise ab. Neben Darstellungen der Haftsituation und der Vollzugsgestaltung, die unter anderem auf Tagebuchaufzeichnungen zurückgehen, findet sich ein systematischer Überblick über Regelung und Praxis des Schweizer Strafvollzugs. Catrina hat sich durch einen Besuch in der Strafanstalt Thorberg sowie durch Informationen Stefan Bauhofers, des Sektionschefs der Sektion Rechtspflege im Eidgenössischen Statistischen Amt in Bern, kundig gemacht. Insofern enthält das Buch eine ganze Reihe offizieller Daten und beschränkt sich keineswegs auf die Wiedergabe bloßer Hafterfahrungen aus der subjektiven Sicht eines ehemaligen Gefangenen.

Dies wird noch dadurch untermauert, daß die Verfasser zahlreiche Dokumente in die Darstellung eingestreut haben, um auf diese Weise Eindrücke vom Tagesablauf und von der Behandlung der Gefangenen zu vermitteln. Da finden sich etwa Formulare über Effekten, Ausstattung des Haftraums, Ausgang und Entlassungsvorbereitungen (Wauwilermoos), Übersichten über den Tagesablauf in einem Gefängnis (Thorberg), die Gewährung von Urlaub, Gewerbebetriebe (Thorberg) und den Verdienstanteil (Pekulium), Bewilligungen für den Erwerb und Betrieb von elektrischen Geräten, Petitionen, Audienzgesuch, Entlassungsschein und alte Speisevorschriften für Strafgefangene der Strafanstalt Lenzburg.

Dies alles würde gewiß der Publikation noch nicht zum Etikett der Originalität verhelfen können. Was in der Tat aus dem Rahmen des Üblichen herausfällt, bringen bereits Titel und Untertitel des Buches zum Ausdruck: O. Steger plaudert gleichsam aus der Schule, das heißt er gibt seine doppelten Kenntnisse als Koch und als ehemaliger Häftling von der Anstaltsküche weiter. So kommentiert er unter der bezeichnenden Überschrift „Endlich einmal Pommes frites!" Menüpläne der Strafanstalt Thorberg. Und er tut noch ein übriges, indem er 50 sog. „Knast-Rezepte" für 50 Gäste im einzelnen erläutert. Da ist von Getränken - alkoholfreien versteht sich! -, Saucen, Suppen, Teigwaren, Reis, Kartoffeln, Gemüse, Käse, Fleischspeisen - besonders reichlich - sowie einer ganzen Reihe von Nachspeisen die Rede. Dem Leser läuft förmlich das Wasser im Munde zusammen. Das hat er in dieser Weise bisher noch nicht erlebt, daß ein Autor die Geheimnisse einer Anstaltsküche nicht nur preisgibt, sondern ihm gleichsam schmackhaft macht - wobei es sich natürlich mitnichten um Geheimnisse handelt.

Freilich wäre der Eindruck falsch, daß in diesem Buch das Gefängnisleben nur von der angenehmen Seite aus geschildert würde. Dazu sind denn doch die Erfahrungen, die Steger mitzuteilen hat - ungeachtet so mancher Annehmlichkeiten des offenen Vollzugs, des Ausgangs und des Hafturlaubs -, zu unmißverständlich. Gerade über den geschlossenen Vollzug im Thorberg weiß er so manches Problematische zu berichten, ob es nun um die Besuchsabwicklung, den Tablettenkonsum, den Drogendschungel, die sexuellen Probleme und anderes geht. Die Zahlen und Daten, die Steger nennt, sprechen zuweilen eine drastische Sprache - die allerdings für den Kenner der Verhältnisse nichts Neues darstellen. „Der Ausländeranteil im Thorberg liegt bei etwa 80 Prozent" (S. 92). „Die Mörder stehen in der Knast-Rangordnung ganz oben." (S. 104)

Doch bleibt Steger bei der Mitteilung eigener Erfahrungen und der Wiedergabe persönlicher Aufzeichnungen nicht stehen. Er läßt auch Bedienstete in nicht unerheblichem Umfange mit Informationen und Stellungnahmen zu Wort kommen. Darüber hinaus zitiert er aus Jahresberichten der Anstalt, aber auch des Gesundheitsdienstes. Symptomatisch ist etwa der Jahresbericht 1992 der im Thorberg tätigen Anstaltsärzte. Es heißt dort unter anderem: „Neben den ordentlichen Konsultationen (Eintritte, Austritte, Arrestanten) suchen die Gefangenen häufig Rat für ihre nervösen Beschwerden (z.B. Kopfschmerzen, Rückenprobleme, Verdauungsstörungen, Müdigkeit, Schlafprobleme). Die Krankheiten sind häufig symbolhaft für soziale Probleme und Ausdruck starker innerer Spannungen!" (S. 76)

Der geraffte Überblick über Regelung und Praxis des Schweizer Straf- und Maßnahmenvollzugs, den Catrina im Schlußteil des Buches bietet, reicht von der strafgesetzlichen Normierung der verschiedenen Formen des Freiheitsentzuges bis hin zur praktischen Ausgestaltung. Vergleichsweise umfangreich ist das stati-

stische Material, das er hier mitteilt. Für 1990 ergab sich danach ein Verhältnis von 1 : 3 zwischen unbedingten, also zu vollstreckenden, und bedingten, d. h. zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen. Kurze Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten dominierten unter den Freiheitsstrafen überhaupt mit einem Anteil von knapp 90 %. In der Schweiz existieren zwar rund 170 unterschiedliche Gefängnisse, doch handelt es sich großenteils um kleinere, lokale Anstalten wie Bezirks- und Amtsgefängnisse. Insgesamt gibt es nur 26 größere Anstalten des Straf- und Maßnahmenvollzugs, die zugleich Konkordaten zugeordnet sind: sieben in der Westschweiz, zehn in der Nordwest- und Innenschweiz, neun in der Ostschweiz. 1990 waren in der Schweiz 3.845 Personen inhaftiert. In diesem Jahr verbüßten 79 % der Gefangenen Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten. Daß die Strafen in der Mehrzahl der Fälle von kurzer Dauer sind, hat andererseits zur Folge, daß nicht weniger als 40 % der zu Haftstrafen Verurteilten ihre Strafe in Form der Halbgefangenschaft verbüßen können. Wie Catrina mitteilt, errechnete das Bundesamt für Statistik für die 1982 Entlassenen eine Rückfallquote von 50 % (bei Gefängnisstrafen bis zu drei Monaten 44 %, bei solchen bis zu zwei Jahren 68 %, bei Strafen von drei und mehr Jahren 47 %).

Insgesamt liefern die einzelnen Beiträge des Buches ein informatives Bild vom Schweizer Strafvollzug. Das gilt natürlich vor allem für den Schlußteil. Aber auch die Berichte Catrinas vom Besuch im Thorberg und Stegers über seine persönlichen Erfahrungen in Wauwilermoos und Thorberg vermitteln - nicht zuletzt in Verbindung mit den amtlichen Dokumenten und den Äußerungen Bediensteter - interessante Eindrücke, wenngleich sie nicht repräsentativ für den gesamten Schweizer Straf- und Maßnahmenvollzug sein können. Was an dem Buch noch auffällt, sind Kürze und Prägnanz der Darstellung, die jegliche Weitschweifigkeiten meidet. Das mag für die Mentalität und den Stil der Schweizer überhaupt typisch sein (wie sie auch an den Urteilen des Bundesgerichts in Lausanne abzulesen sind).

Heinz Müller-Dietz

Bernd Volckart: Maßregelvollzug. Das Recht des Vollzuges der Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt. Mit den Gesetzen der Bundesländer im Anhang. 4. Aufl. Luchterhand: Neuwied, Kriftel, Berlin 1997. XXXIV, 455 S. Kart. DM 88,-.

Bernd Volckart hat mit der 4. Auflage sein Standardwerk zum Maßregelvollzug auf den neuesten Stand gebracht. Es gibt nunmehr die Rechtslage und den Diskussionsstand von 1996 wieder. Volckart hat auch noch die - umstrittene (vgl. Müller-Dietz, Juristische Rundschau 1995, 353 ff.) - Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (BVerfGE 91, 1) einarbeiten können - der er allerdings im Grundtenor zustimmt. Die Neuauflage ist schon deshalb notwendig geworden, weil seit der Vorauflage von 1991 die Maßregelvollzugsgesetze bzw. die Gesetze über die Unterbringung und Behandlung psychisch Kranker in den neuen fünf Bundesländern hinzugekommen sind. Das hat zu einer erheblichen Vermehrung des Umfangs beigetragen. Der Textteil ist von 176 auf 192 Seiten angewachsen, der Anhang, in dem die Landesgesetze abgedruckt sind, hat um knapp 100 Seiten zugenommen.

Natürlich versteht es sich für einen so sachkundigen und sorgfältigen Autor wie Volckart von selbst, daß er insgesamt die bis 1996 erschienene Literatur und Rechtsprechung eingearbeitet hat. Er hat dabei auf zahlreiche eigene Beiträge zum vielfältigen Fragenkreis des Maßregelvollzugs zurückgreifen können. Freilich ist Volckart dabei nicht stehengeblieben. Vielmehr hat er auch verschiedene inhaltliche Erweiterungen und Erneuerungen vorgenommen.

Ein markantes Beispiel dafür bildet der Abschnitt über die Kriminalprognose, die ja im Zuge einer besseren und wirksameren Ausgestaltung des Maßregelvollzugs im Sinne einer stufenweisen und kontrollierten Lockerungspraxis erheblich an Bedeutung gewonnen hat (vgl. auch Florian Weber, Gefährlichkeitsprognose im Maßregelvollzug, 1996; Florian Weber, Uwe Koch, Norbert Leygraf, Die Gefährlichkeitsprognose im Kontext des psychiatrischen Maßregelvollzugs, in: Psychotherapie, Psychosomatik, medizinische Psychologie 1996, 312 ff.; Herbert Steinböck, Das Problem schwerer Gewalttaten und deren Prognostizierbarkeit, Recht & Psychiatrie 1997, 67 ff.). Was hier Volckart zum derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand ausführt, verdient nachdrückliche Beachtung - nicht zuletzt vor dem Hintergrund einer öffentlichen Diskussion, in der ernstzunehmende Kriminalitätsängste, unreflektierte Sicherheitserwartungen sowie publizistisch hochgespielte Sensationsmeldungen und Spekulationen eine problematische Verbindung eingegangen sind, die eine sachliche und vorurteilsfreie Beurteilung der gegenwärtigen Praxis ungemein erschweren. Vielleicht wird der eine oder andere Benutzer des Werkes im Sachregister das Stichwort „Sexualtäter" vermissen. Doch ist das schon deshalb weniger relevant, weil ja die grundsätzlichen Fragen der Behandlung und Prognosestellung in den einschlägigen Abschnitten über die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus sehr wohl zur Sprache kommen (die entsprechende Arbeit von Pfäfflin ist denn auch ausgewertet).

Wenn der Verfasser auch allenthalben - nicht zuletzt in Fragen der Zwangsbehandlung - die grundrechtliche Karte voll ausspielt, so nimmt er doch nirgendwo Extrempositionen ein (die ja auch von der Verfassung an keiner Stelle vorgezeichnet sind). Sein Werk charakterisiert vielmehr die sorgsam abwägende, differenzierende Argumentation des Sachkenners, der im Themenkreis des Maßregelvollzugs(rechts) - und überhaupt des Verfassungs- und Verwaltungsrechts - ganz und gar zu Hause ist. Insgesamt ist es ein hervorstechendes Merkmal der Darstellung, daß es Volckart gelingt, die teilweise recht schwierigen juristischen und therapeutischen Aspekte der ganzen Thematik in einer Weise miteinander zu verknüpfen, die von den verschiedenen, am Maßregelvollzug beteiligten Professionen als hilfreich, weil praxisbezogen und erkenntnisfördernd, empfunden werden muß.

Auch die Neuauflage des „Volckart" kann deshalb uneingeschränkt den mit Problemen des Maßregelvollzugs befaßten Praktikern und Theoretikern zur Benutzung empfohlen werden.

Heinz Müller-Dietz